

# **Auswirkungen einer aufsteckbaren Always-on-Kamera auf die Gesellschaft**

Josef Plasser, BSc

## **DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des akademischen Grades

Magister der Naturwissenschaften

Unterrichtsfach Mathematik und Unterrichtsfach Informatik und  
Informatikmanagement

eingereicht an der

**Technischen Universität Graz**

Institute for Interactive Systems and Data Science

Betreuer:

Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin Ebner

Rechtsanwalt Mag. Michael Lanzinger

Graz, Mai 2017

## Statutory Declaration

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources/resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz, \_\_\_\_\_  
Date Signature

## Eidesstattliche Erklärung<sup>1</sup>

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

---

<sup>1</sup> Beschluss der Curricula-Kommission für Bachelor-, Master- und Diplomstudien vom 10.11.2008; Genehmigung des Senates am 1.12.2008

# Danksagung

Für den Leser/die Leserin ist hier der Beginn meiner Diplomarbeit, für mich hingegen, das Ende einer langen Reise. Ein neuer Lebensabschnitt steht kurz bevor. Ich möchte mich deswegen bei all jenen bedanken, die mich während der Abfassung dieser Diplomarbeit sowie im Studium unterstützt und motiviert haben.

Mein erster Dank gebührt Herrn Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin Ebner für die wertschätzende Betreuung, die prompte Begutachtung sowie die ständige Erreichbarkeit. Bei Rechtsanwalt Mag. Michael Lanzinger bedanke ich mich für wertvolle Anregungen und die unkomplizierte Korrektur der rechtlichen Belange dieser Arbeit.

Auch bei allen anderen Professoren/Professorinnen sowie Studienassistenten/Studienassistentinnen möchte ich mich für ihr Engagement und ihre Korrektheit sowie bei den Bediensteten der Universität und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft für unkomplizierte, bürokratische und organisatorische Tätigkeiten und Beratungen während des Studiums bedanken.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Personen, die sich die Zeit genommen haben, sich für diese Arbeit interviewen zu lassen. Ihre ausführlichen

## Danksagung

und ehrlichen Antworten waren die Basis für den größten Teil dieser Arbeit.

Ein großer Dank gilt auch den zahlreichen Korrekturlesern und Korrekturleserinnen, insbesondere Lisa Perl, Anna Stadler und meiner Mutter.

Abschließend bedanken möchte ich mich bei meinen Freunden und meiner Familie.

Der größte Dank gebührt meinen Eltern, für ihre große Liebe, ihre Geduld und Ausdauer und den bedingungslosen Rückhalt, welcher mir ein sorgenfreies Studium ermöglicht hat.

# Kurzfassung

Always-on-Kameras sind kleine Digitalkameras, welche vollautomatisch, in einem voreingestellten Zeitintervall, beispielsweise alle 30 Sekunden, ein Bild machen. Sie sind in ihrer Bauweise sehr kompakt und leicht und können ganz einfach auf die Kleidung aufgesteckt werden. So kann ohne Zwischenspeicherung und ohne Ladevorgang zumindest ein ganzer Tag in Bildern dokumentiert werden.

Dave Eggers beschreibt in seinem Roman *Der Circle* ein Szenario, worin sehr ähnliche Kameras dazu verwendet werden, eine ganze Gesellschaft zu überwachen. In dieser Arbeit wird in einer empirischen Studie mittels qualitativer Interviews der Frage nachgegangen, wie kritisch unsere Gesellschaft gegenüber solcher Technologien ist und ob sie Gefahr läuft, durch vermeintlich harmlose Geräte weitestgehend überwacht zu werden.

Im theoretischen Teil wird zunächst in einer Literaturliteraturarbeit geklärt, ob die Verwendung solcher Kameras überhaupt mit dem österreichischen Recht, insbesondere mit dem Persönlichkeitsrecht sowie dem Datenschutzgesetz im Einklang steht. Anschließend wird in der empirischen Studie versucht zu darzustellen, wie groß das Interesse in der Verwendung solcher Kameras ist, ob und wenn ja, welche Bedenken diesbezüglich bestehen, welchen Einfluss eine massive Verbreitung solcher Kameras auf die Gesellschaft haben könnte und welche Schlüsse sich daraus für den Informatikunterricht ergeben.

# Abstract

Always-on cameras are small digital cameras which are fully automatic operated and can take pictures in a predefined time interval, for example every 30 seconds. They are very compact and light in their construction and can simply be attached to ones clothes. Due to high memory and battery capacity an entire day can be documented in images without recharging or saving files to an external device.

In his novel „The Circle“ Dave Eggers describes a scenario in which very similar cameras are used to surveil the whole society. This diploma thesis contains an empirical study which is conducted by means of qualitative interviews to investigate how critical our society is concerning such technologies and whether it is at risk of being largely surveilled though supposedly harmless devices.

In the theoretical part, a literary work clarifies whether the use of such cameras is in accordance with Austrian law, in particular with personal right and the data privacy laws. The empirical study attempts to clarify if there is a substantial interest in using such cameras, if there are concerns about the influence by a massive distribution of such cameras on society, if so, what are the concerns and finally, what are the consequences for information science education.

# Inhaltsverzeichnis

Danksagung	iii
Kurzfassung	v
Abstract	vi
Abkürzungsverzeichnis	xii
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2 Der Narrative-Clip</b>	<b>8</b>
2.1 Aufbau und Hardware . . . . .	9
2.2 Funktionalität . . . . .	10
2.3 Computer-Software . . . . .	11
2.4 Cloud . . . . .	12
<b>3 Rechtslage</b>	<b>15</b>
3.1 Persönlichkeitsrechte – Einführung . . . . .	17
3.1.1 Besondere Persönlichkeitsrechte . . . . .	17
3.1.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht – § 16 ABGB . . . . .	18
3.2 Recht am eigenen Bild – § 78 UrhG . . . . .	20
3.2.1 Definition . . . . .	20

## Inhaltsverzeichnis

3.2.2	Berechtigtes Interesse . . . . .	21
3.2.3	Zustimmung . . . . .	22
3.2.4	Rechtsfolgen . . . . .	24
3.2.5	Analyse . . . . .	25
3.3	Allgemeines Bildherstellungsverbot als Persönlichkeitsrecht .	25
3.3.1	Relevante Aspekte . . . . .	25
3.3.2	Analyse . . . . .	27
3.4	Schutz der Privatsphäre . . . . .	29
3.4.1	Allgemeines . . . . .	29
3.4.2	Recht auf Privatsphäre – § 1328a ABGB . . . . .	30
3.4.3	Definition <i>Privatsphäre</i> . . . . .	32
3.4.4	Analyse . . . . .	34
3.5	Datenschutzgesetz . . . . .	37
3.5.1	Grundrecht auf Datenschutz . . . . .	37
3.5.2	Grundsätze für die Datenverwendung (§ 6 DSG) . . . . .	43
3.5.3	Zulässigkeit der Verwendung von Daten (§ 7 DSG) . . . . .	44
3.5.4	Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (§§ 8 und 9 DSG) . . . . .	45
3.5.5	Zustimmung i. S. d. DSG . . . . .	46
3.5.6	Besondere Verwendungszwecke von Daten . . . . .	47
3.5.7	Fotos und Videoaufzeichnungen i. S. d. DSG . . . . .	49
3.5.8	<i>Videoüberwachung</i> . . . . .	53
3.5.9	Pflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin . . . . .	58
3.5.10	Rechtsfolgen . . . . .	59
3.5.11	Neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) . . . . .	61
3.5.12	Analyse . . . . .	61
3.6	Zusammenfassung . . . . .	65



## Inhaltsverzeichnis

<b>4</b>	<b>Empirische Untersuchung</b>	<b>68</b>
4.1	Methode . . . . .	68
4.1.1	Beschreibung der Methode . . . . .	68
4.1.2	Ablauf der Interviews . . . . .	68
4.1.3	Personen . . . . .	69
4.1.4	Leitfragen . . . . .	70
4.2	Ergebnisse . . . . .	78
4.2.1	Erzeugung und Verwendung von Bildmaterial gegenwärtig . . . . .	78
4.2.2	Vorstellung einer Always-on-Kamera – Erster Eindruck – Bedarf, Interesse und Skepsis . . . . .	89
4.2.3	Kritische Aspekte im Umgang mit Kameras im Allgemeinen . . . . .	99
4.2.4	Bewusstsein im Umgang mit Always-on-Kameras und Akzeptanz gegenüber Always-on-Kameras . . . . .	111
4.2.5	Bewusstsein und vorhandenes Wissen bzgl. Privatsphäre im Umgang mit vernetzten Technologien . . . . .	147
4.3	Interpretation . . . . .	155
4.3.1	Erzeugung und Verwendung von Bildmaterial gegenwärtig . . . . .	155
4.3.2	Vorstellung einer Always-on-Kamera – Erster Eindruck – Bedarf, Interesse und Skepsis . . . . .	161
4.3.3	Kritische Aspekte im Umgang mit Kameras im Allgemeinen . . . . .	167
4.3.4	Bewusstsein im Umgang mit Always-on-Kameras und Akzeptanz gegenüber Always-on-Kameras . . . . .	173
4.3.5	Bewusstsein und vorhandenes Wissen bzgl. Privatsphäre im Umgang mit vernetzten Technologien . . . . .	195

## Inhaltsverzeichnis

4.4	Zusammenfassung empirische Studie . . . . .	200
4.4.1	Bewusstsein bzgl. Privatsphäre im Allgemeinen . . . . .	200
4.4.2	Bedarf – Interesse – Skepsis (Anwender) . . . . .	201
4.4.3	Akzeptanz von Always-on-Kameras (Betroffenenperspektive) . . . . .	203
4.4.4	Gesellschaftliches Zusammenleben bei verstärktem Aufkommen von Always-on-Kameras . . . . .	205
4.4.5	Schlussfolgerungen (für den Informatikunterricht) . . . . .	208
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung / Ausblick</b>	<b>213</b>
	<b>Literatur</b>	<b>219</b>

# Abbildungsverzeichnis

2.1	Narrative Clip . . . . .	11
3.1	Überlassung vs. Übermittlung im DSG . . . . .	40

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm	Anmerkung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Datenschutzgesetz
DSK	Datenschutzkommission
DSRL	Datenschutzrichtlinie
EB	Erläuternde Bemerkungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EXIF	Exchangeable Image File Format
ggf.	gegebenenfalls
GPS	Global Positioning System
i. A.	im Allgemeinen

## Abkürzungsverzeichnis

i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
inkl.	inklusive
LED	Light-emitting Diode
MedienG	Mediengesetz
m. E.	meines Erachtens
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Pkt.	Punkt
Rsp.	Rechtsprechung
Rz.	Rechtsziffer
sog.	sogenannte(r)
SSO	Single-Sign-on
u. a.	unter anderem
u. s. w.	und so weiter
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USB	Universal Serial Bus
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
§	Paragraph
§§	Paragraphen

# 1 Einleitung

Dave Eggers (2015) beschreibt in seinem Roman *Der Circle* eine Welt, die sich gerade in eine Welt der totalen Überwachung transformiert. Während Orwells *1984* heute wie ein alter Science-Fiction-Roman wirkt, ist *Der Circle* näher an unserer Lebenswirklichkeit als wir uns das wahrscheinlich wünschen würden.

Anders als in George Orwells Roman *Nineteen Eighty-Four* (Orwell & Wagneseil, 2009) (die englische Erstausgabe stammt aus dem Jahr 1949<sup>2</sup>) wird in *Der Circle* die Überwachung nicht durch den Staat, sondern durch eine breite Öffentlichkeit vollzogen. Zentral in diesem Roman ist die gleichnamige fiktive Firma *Circle*, welche in ihrer Struktur und Firmenkultur viele Parallelen zu Google aufweist, aber noch weit mächtiger ist. Hugendick und Mangold (2014) bezeichnen Circle als „literarisiertes Google“. Groß wurde die Firma durch die Etablierung eines Single-Sign-on Systems<sup>3</sup> (SSO) namens *TruYou*. Es führt sämtliche Identitäten und Konten in einer einzigen Identität zusammen und schafft so den Wildwuchs an Benutzernamen und Passwörtern ab. Außerdem ist bei *TruYou* die Angabe des richtigen Namens Voraussetzung und dieser scheint bei jeglicher Tätigkeit im Netz wie z. B. zum Posten, Kommentieren, Registrieren und Bezahlen auf. So wurde

---

<sup>2</sup> Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/1984\\_%28Roman%29](https://de.wikipedia.org/wiki/1984_%28Roman%29) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>3</sup> Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Single\\_Sign-on](https://de.wikipedia.org/wiki/Single_Sign-on) (Zugriff 11. Mai 2017).

## 1 Einleitung

nicht nur eine Vereinfachung der Benutzerkonten erreicht, sondern auch die Anonymität gänzlich abgeschafft.

Auch in Wirklichkeit hat Facebook bereits in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Klarnamenpflicht<sup>4</sup> festgelegt und exekutiert diese auch zunehmend<sup>5</sup>. Es befinden sich zahlreiche SSO im Aufbau und das mit gutem Grund, denn mit der Anzahl an Konten steigt die Schwierigkeit gute Passwörter zu generieren und sich diese zu merken. In Folge dessen entsteht ein nicht unwesentliches Sicherheitsrisiko, wenn z. B. zu einfache Passwörter gewählt oder Passwörter unverschlüsselt gespeichert bzw. irgendwo aufgeschrieben werden oder ein und dasselbe Passwort für mehrere Konten verwendet wird.

Einer der führenden Identitätsdienste im Internet ist *OpenID*<sup>6,7</sup> weitere Beispiele sind *Facebook Connect*<sup>8</sup> bzw. sein Nachfolger *Facebook Open Graph*<sup>9</sup> oder auch die österreichische *Bürgerkarte*<sup>10</sup> bzw. die *Handy-Signatur*<sup>11</sup>. Keines dieser Systeme hat sich bis heute so entscheidend von den anderen abgesetzt wie es TruYou im Roman gemacht hat.

TruYou ist aber nur der erste Schritt einer größeren Vision eines der drei Firmenchefs von Circle. Er träumt nämlich von einer besseren Welt, in der ein freundlicher Umgangston, politische Korrektheit, Demokratie, Gewaltfreiheit und Frieden vorherrschen. Erreichen will er dies durch eine Art kollektive Kontrolle, die durch totale Transparenz ermöglicht wird. Die

---

<sup>4</sup> Siehe <https://www.facebook.com/help/www/112146705538576> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>5</sup> Siehe <http://www.faz.net/-gqz-7zngy> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>6</sup> Siehe <http://openid.net> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>7</sup> Siehe <http://www.cowo.de/a/2539134> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>8</sup> Siehe <https://www.facebook.com/notes/facebook/facebook-across-the-web/41735647130> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>9</sup> Siehe <http://ogp.me> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>10</sup> Siehe <https://www.buergerkarte.at> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>11</sup> Siehe <https://www.handy-signatur.at> (Zugriff 11. Mai 2017).

## 1 Einleitung

Deanonymisierung durch TruYou hat schon dazu beigetragen, dass Handlungen im Netz viel bewusster gesetzt werden. Unter anderem werden fast ausschließlich freundliche Nachrichten verschickt und gepostet. Der Firmenchef geht davon aus, die gesellschaftliche Kontrolle samt ihrer gewünschten Effekte auf andere Handlungsbereiche des Menschen ausdehnen zu können.

Die Einführung einer kleinen tragbaren Minikamera ist der nächste ganz große Schritt in Richtung totaler Transparenz. Sie hat in etwa die Größe eines Daumens, ist gegen Wasser, Schmutz, Wind und Wetter geschützt, der Akku hält zwei Jahre ohne Ladevorgang und die hochauflösenden Bilder werden über Satellit in Echtzeit übermittelt. Sie ist also absolut kabellos und kann überall einfach aufgeklebt, aber auch am Körper getragen werden. Später kommen dann Kameras in Halskettenform und mit Solarzellen zum Einsatz.

Anfangs angepriesen als Wetterkamera und als Kamera zur Erkundung entfernter Orte, wird schnell klar, dass damit weit höhere Ziele verfolgt werden können. Bei einem Preis von lediglich 59 Dollar ist sie quasi für jeden, sogar mehrfach, leistbar und kann in absolut inflationärer Stückzahl zum Einsatz kommen.

Wenn sich solche Kameras auf die ganze Welt ausbreiten, wegen ihrer Größe kaum sichtbar jeden Winkel filmen und die Bilder für jeden abrufbar im Internet zur Verfügung stünden bzw. auch gespeichert werden würden, so wäre jeder gewalttätige Übergriff z. B. eines Soldaten/einer Soldatin für die Nachwelt dokumentiert und eine Anklage beim Kriegsgericht sehr einfach möglich. Der visionäre Firmenchef schwärmt, dass mit seinem neuen Programm *SeeChange* nicht nur Kriegsverbrechen, sondern auch einfache Straftaten von vornherein verhindert werden könnten.

Der Firmenchef geht sogar noch weiter. Er möchte nämlich mittels voll-



## 1 Einleitung

ständiger Transparenz von Politikern/Politikerinnen Korruption und Misswirtschaft bekämpfen. Jeder Bürger/jede Bürgerin sollte die Gelegenheit bekommen, genau mitzubekommen, was Politiker/Politikerinnen wann und wo vereinbaren bzw. beschließen. In weiterer Folge denkt er sogar daran Politiker/Politikerinnen durch direkte (partizipative) Demokratie zu ersetzen.

Das Szenario im Buch mündet in einem Endstadium von Überwachung. Man steht davor, auch die Gedanken der Menschen überwachen zu wollen. Es wird auf sehr vielen Ebenen versucht, Transparenz zu erreichen. Im Zentrum steht aber die allgegenwärtige Videoüberwachung, welche durch hoch mobile Kleinkameras realisiert wird. Deren hochauflösende Bilder sowie deren Ton können in Echtzeit und später auch im Nachhinein betrachtet bzw. gehört werden. Die ersten Versuchspersonen, welche solche Kameras auch am Körper tragen, bekommen für ihr Handeln auch immer prompt Feedback, da sie am Arm ein Display mit sich tragen, über welches sie von Zuschauern Nachrichten bekommen. Diese Interaktionen helfen zusätzlich, das Gefühl, beobachtet zu werden, aufrecht zu erhalten, obwohl die Kameras selbst im Alltag durch ihre kleine Baugröße kaum auffallen.

Auch in der Realität sind Kameras in der letzten Dekade in ihrer Größe sowie ihr Preis auf ein Minimum geschrumpft. Innerhalb von Sekunden können Bilder von jeder Person mittels Handykamera erzeugt und sofort im Internet veröffentlicht werden. Noch werden Kameras nicht permanent am Körper getragen, sondern lediglich für einzelne Fotos oder kurze Filmsequenzen verwendet. Spätestens seit der Einführung der Google Glass<sup>12</sup> gibt es jedoch auch kleine Kameras, die permanent am Körper getragen und für eine

---

<sup>12</sup> Siehe Google: <https://www.google.com/glass/start> (Zugriff 11. Mai 2017)

Wikipedia: [https://de.wikipedia.org/wiki/Google\\_Glass](https://de.wikipedia.org/wiki/Google_Glass) (Zugriff 11. Mai 2017).

## 1 Einleitung

gewisse Zeit im Dauerbetrieb verwendet werden können. Der Verkauf von Google Glass wurde Anfang 2015 gestoppt, da sie technisch noch zu unausgereift und für ein Massenprodukt zu teuer war. Gestoppt wurde jedoch nicht die Entwicklung und so kann man davon ausgehen, dass sehr bald eine neue, verbesserte Version auf den Markt kommt. Inzwischen arbeiten aber auch andere Hersteller wie Vuzix<sup>13</sup>, Epson<sup>14</sup>, Brother<sup>15</sup> etc. an Smart Glasses<sup>16</sup>.

Während man sich von Smart Glasses einen sehr großen Funktionsumfang erwartet, beschränken sich sog. *Wearable Cameras* oder *Bodycameras* auf das Erzeugen von Fotos und Videos. Die bekanntesten Vertreter solcher Kameras sind die Modelle der Firma *GoPro*<sup>17</sup>. Entwickelt und etabliert zur Dokumentation sportlicher Erlebnisse werden sie meist an Helmen montiert. Mittels Gurtsystem kann man sie aber auch direkt am Körper fixieren.

Im Vergleich zur kleinsten *GoPro*-Kamera, der *HERO5 Session*<sup>18</sup>, beträgt das Gewicht und die Dicke der Kamera von *GetNarrative.com*<sup>19</sup> – das sog. *Narrative-Clip* lediglich ein Viertel. Ein einfacher Metallclip reicht aus, um dieses an der Kleidung zu befestigen. Es ist so unscheinbar, dass man in kürzester Zeit vergisst, es am Körper zu tragen. Konzipiert zur Erstellung eines Bildertagebuches ist es auf den täglichen Dauerbetrieb ausgelegt, weswegen diese und ähnliche Kameras in dieser Arbeit als *Always-on-Kameras* bezeichnet werden. In dessen Standardkonfiguration erzeugt ein

---

<sup>13</sup> <https://www.vuzix.com/Products/m100-smart-glasses> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>14</sup> [www.epson.com/moverio](http://www.epson.com/moverio) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>15</sup> <http://www.brother.de/business-solutions/head-mounted-display> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>16</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Smartglasses> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>17</sup> <https://de.gopro.com> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>18</sup> Siehe <http://de.shop.gopro.com/EMEA/cameras/hero5-session/CHDHS-501-master.html> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>19</sup> <http://getnarrative.com> (Zugriff 11. Mai 2017).

## 1 Einleitung

Narrative-Clip alle 30 Sekunden ein Bild.

Der Erwerb eines Narrative-Clip beinhaltet nicht nur die Hardware, sondern auch einen Cloud-Service, der die entstandenen Bilder archiviert und organisiert. Dieses Komplettpaket weist durchaus interessante Parallelen zur Kamera im Roman auf. Sie ist mit 229 Euro<sup>20</sup> vergleichsweise günstig, erzeugt Bildmaterial im Dauerbetrieb und ladet dieses automatisch in eine Cloud, von wo aus es über ein Social-Media-Konto veröffentlicht werden kann. Auch wenn unsere Akkutechnologie noch sehr weit davon entfernt ist, solche Geräte mehr als nur ein paar Tage für den laufenden Betrieb mit Energie zu versorgen, so zeigt der funktionierende Umgang mit Mobiltelefonen, dass es dennoch Wege gibt, sie quasi „always-on“ zu halten.

Dave Eggers (2015) führt uns in seinem Roman *Der Circle vor Augen*, in welcher greifbare Nähe wir mit unseren bereits vorhandenen oder gerade entstehenden Technologien einer total überwachten Gesellschaft rücken. In dieser Diplomarbeit wird in einer empirischen Studie mittels qualitativer Interviews der Frage nachgegangen, wie unsere Gesellschaft mit Always-on-Kameras umgehen wird und wie weit sie im Stande ist, sich vor einer drohenden Totalüberwachung zu bewahren. Sozusagen als Rahmenbedingung wird zuvor in einer Literaturarbeit der rechtliche Standpunkt, also in wie weit die Verwendung einer Always-on-Kamera überhaupt im Einklang mit den in Österreich geltenden Gesetzen steht, geklärt.

### Forschungsfragen

1. Ist die Verwendung von Always-on-Kameras im Einklang mit österreichischem Recht?

---

<sup>20</sup> für Version 2, siehe <http://getnarrative.com> (Zugriff 11. Mai 2017).

## 1 Einleitung

2. Wie groß ist das Potential, dass Always-on-Kameras gekauft und verwendet werden?
3. Wie groß ist die Akzeptanz für Always-on-Kameras in der Gesellschaft?
4. Welchen Einfluss könnten Always-on-Kameras auf gesellschaftliche Umgangsformen haben?
5. Welche Schlüsse können für den Informatikunterricht gezogen werden?

## 2 Der Narrative-Clip

*„A new kind of photographic memory.“<sup>21</sup>*

*„The Narrative-Clip is a tiny, automatic camera and app that gives you a searchable and shareable photographic memory.“<sup>21</sup>*

*„Capture, store and relive special moments with the world’s smallest wearable camera.“<sup>21</sup>*

Der Narrative-Clip ist eine kleine, ansteckbare, automatische Kamera, die dazu dienen soll, den Tagesablauf des Trägers/der Trägerin zu dokumentieren. Er ist also eine Art fotografisches Gedächtnis, eine Always-on-Kamera. Mit dem Clip kauft man aber nicht nur eine Kamera, sondern bekommt auch Zugang zu einem Cloud-Dienst, welcher die erzeugten Bilder speichert, analysiert und strukturiert über einen Webbrowser oder ein Handy-App wiedergibt. In weiterer Folge können auf einer Online-Plattform Bilder von besonderen Momenten mit einer Community geteilt werden.

---

<sup>21</sup> Siehe <http://getnarrative.com/narrative-clip-1> (Zugriff 11. Mai 2017).

## 2.1 Aufbau und Hardware

*„You won't even notice it's there.“<sup>21</sup>*

Der Clip wurde so konzipiert, dass er sich möglichst unauffällig in den Alltag des Trägers/der Trägerin integriert. Das Kunststoffgehäuse misst nur 36 x 36 x 9 Millimeter und das Gesamtgewicht beträgt lediglich 20 Gramm, dafür wirkt es weder sonderlich robust, noch ist es wasserdicht. Mittels seiner namensgebenden Metallklammer (Clip), welche an der Rückseite montiert ist, kann der Narrative-Clip an allen möglichen Kleidungsstücken befestigt werden.

Das Gehäuse des Narrative-Clips wurde so gestaltet, dass er für andere Personen nicht übermäßig auffällig ist und sich sein Verwendungszweck nicht auf den ersten Blick erschließen lässt. So befindet sich etwa die Öffnung für die Linse nicht in der Mitte der quadratischen Vorderseite, sondern rechts unten und hat lediglich einen Durchmesser von knapp 3 Millimetern. Der Narrative-Clip wird in drei verschiedenen Farben angeboten, wobei sich weiß über weißen Hemden anbietet und graphit-grau über farbiger Kleidung am unauffälligsten ist. Doch auch eine knallige Farbe, nämlich orange wird angeboten.

Vier stecknadelgroße, in einer Linie angeordnete Status-LEDs befinden sich an der rechten Seite des Gehäuses. Sie zeigen nur bei Aufforderung den ungefähren Akkustand bzw. blinken bei einem aufgetretenen Fehler. Im Normalbetrieb leuchten sie jedoch nicht.

Auf der Unterseite des Gehäuses befindet sich ein Micro-USB<sup>22</sup> Anschluss, welcher durch eine Gummiabdeckung geschützt wird.

---

<sup>22</sup> Universal Serial Bus

## 2.2 Funktionalität

Im Inneren des Narrative-Clips befindet sich eine kleine Platine, an welcher der 5 Megapixel Bildsensor der Marke Omnivision angeschlossen ist. Er erzeugt Bilder im 4:3 Format, welche dann auf dem 8 GB Onboard-Speicher von SanDisc im Jpeg-Format abgelegt werden. Laut Hersteller finden darauf zumindest 8000 Fotos Platz. Ein 125 mAh Lithium-Akku soll Energie für 2 Tage liefern. Zusätzlich sind noch ein GPS-Modul<sup>23</sup>, ein Beschleunigungssensor und ein Magnetometer verbaut.

## 2.2 Funktionalität

Wie die äußere Erscheinung sind auch die Funktionalität und die Handhabung des Narrative-Clips auf das Einfachste reduziert. In seiner Grundeinstellung macht er in jeder Lage alle 30 Sekunden ein Bild. Dieses Intervall kann zwischen 10 Sekunden und 2 Minuten stufenweise verstellt werden. Der Narrative-Clip kommt ohne einen einzigen Knopf aus und kann nur deaktiviert werden, indem man ihn mit der Kameraseite nach unten auf eine ebene Oberfläche legt oder in einer dunklen Umgebung, wie zum Beispiel der Hosentasche, aufbewahrt. Diese Eigenschaft rechtfertigt auch die Bezeichnung als „Always-on-Kamera“.

Da der Bildsensor nicht mittig, sondern seitlich platziert ist, bleibt eine relativ große Fläche, an der man den Narrative-Clip antippen kann. Doppeltes Antippen wird als eine Art Klopfzeichen von den Beschleunigungssensoren erkannt und erzwingt ein weiteres, zusätzliches Foto unabhängig vom 30 Sekunden-Intervall. Diese Zusatzfotos werden für die spätere Weiterverarbeitung speziell markiert.

Doppeltes Antippen aktiviert außerdem für wenige Sekunden die seitlichen

---

<sup>23</sup> Global Positioning System

## 2.3 Computer-Software

LEDs<sup>24</sup>. Die Anzahl der leuchtenden LEDs gibt Auskunft über den ungefähren Ladestand des Akkus. Weiters beginnen sie von alleine zu blinken, wenn der Speicher voll oder der Akku fast leer ist. Ein spezielles Blinkmuster signalisiert sonstige Meldungen, welche dann über die Computersoftware ausgelesen werden können.<sup>21</sup>

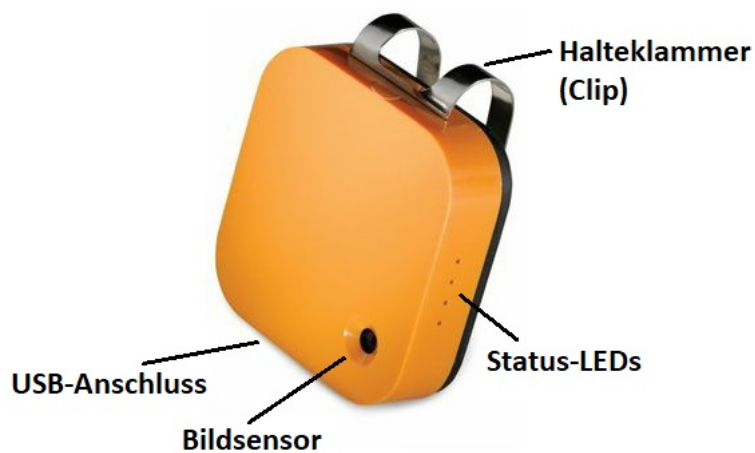


Abbildung 2.1: Narrative Clip<sup>25</sup>

## 2.3 Computer-Software

Der Narrative-Clip arbeitet offline und selbstständig, ist also mit keinem anderen Gerät verbunden. Die Computersoftware „Narrative Uploader“ wird bei der Installation zu den Autostart-Programmen im Betriebssystem

---

<sup>24</sup> Light-emitting Diode

<sup>25</sup> Adaptiertes Bild von <https://s-media-cache-ako.pinimg.com/564x/a0/31/98/a031985690f161fb62d9e2d3b5bbb7de.jpg> (Zugriff 11. Mai 2017).



## 2.4 Cloud

hinzugefügt und läuft so später nach dem Systemstart als Hintergrundprozess. Wird der Narrative-Clip über USB mit dem Computer verbunden, so erkennt dies die Software und startet automatisch die Bildübertragung. Nebenbei wird auch noch der Akku über die USB-Verbindung geladen. Eine sehr einfache Benutzeroberfläche kann über eine Verknüpfung in der Taskbar Notification Area (TNA)<sup>26</sup>, geöffnet werden. Hier werden der Benutzer-Account für den Cloud-Upload, das Netzwerk-Geschwindigkeitslimit für den Bildupload sowie die Möglichkeit zum automatischen Firmwareupdate des Clips festgelegt. Die Software ist so vor-konfiguriert, dass die Bilder auf dem PC nur zwischengespeichert und bei bestehender Internetverbindung in die Narrative-Cloud übertragen werden. Alternative Einstellungen erlauben, dass die Bilder auf der Festplatte bleiben und es ist auch möglich, die Übertragung auf die Cloud zu deaktivieren.

## 2.4 Cloud

Das Geschäftsmodell des Narrative-Clips beruht nicht alleine auf dem Verkauf der Hardware. Vielmehr erhofft sich die Herstellerfirma *Narrative AB* ihre Benutzer/Benutzerinnen langfristig binden zu können und so einen Gutteil ihres Umsatzes über Cloud-Dienste zu verdienen.

Dies gelingt ihnen einerseits durch die Tatsache, dass über die Zeit für das Bildmaterial sehr große Datenmengen anfallen: Bei einer durchschnittlichen Bildgröße von ca. 0,5 MB, einer Intervalldauer von 30 Sekunden und einer täglichen Betriebszeit von 12 Stunden würden 720 MB pro Tag und bei 300 Betriebstagen 216 GB pro Jahr anfallen. Im Anbetracht der derzeitigen Speicherpreise ist dies eine durchaus handhabbare Speichermenge, jedoch sind

---

<sup>26</sup> System-Tray

## 2.4 Cloud

auch gewisse Aufwände, wie die Anschaffungskosten eines externen Speichers und Backup-Speichers, die physische Aufbewahrung der genannten Speicher und die Aktualität des Backup-Speichers nicht zu vernachlässigen. Weitere Vorteile des Cloud-Dienstes liegen in der strukturierteren, übersichtlicheren Darstellung der Bilder auf der Online-Plattform sowie über die Smartphone-App und die leichtere Verfügbarkeit aller Bilder auf allen Geräten mittels Webbrowser. Die Datenmengen sprengen bereits nach ca. einem Jahr gängige Notebook-Festplattengrößen<sup>27</sup>, sodass zur Bildbetrachtung der externe Speicher extra mitgeführt werden müsste. Eine komfortable Betrachtung der Bilder am Handy wird überhaupt erst durch den Cloud-Speicher praktikabel, da externe Speicher schwierig mit dem Handy zu verbinden sind.

Ein wesentliches Argument für den Cloud-Dienst ist die sog. *Momentification*<sup>21</sup>. Über den Tag erzeugt der Narrative-Clip in einem eingestellten Zeitintervall wahllos Bilder. Die Momentification ist ein Algorithmus in der Cloud, welcher mehrere Bilder, die offensichtlich einer gemeinsamen Situation zuzuordnen sind, in Bildergruppen zusammenfasst. Diese Bildergruppen werden dann *Moments* genannt.

Des Weiteren verarbeitet der Cloud-Dienst die von den Narrative-Clip-Sensoren erzeugten Daten, wie GPS- und Orientierungsdaten, aber auch die Markierungen jener Bilder, die durch das *Double-Tap Feature* erzeugt wurden. Diese Daten werden nämlich nicht, wie man vielleicht annehmen würde, als EXIF-Informationen<sup>28</sup> in die Bilddateien geschrieben, sondern in externe Dateien im Unterverzeichnis „meta“ abgelegt. Jedes Bild bekommt jeweils zwei eigene Dateien, die abgesehen von der Dateinamenerweiterung den selben Namen wie die jeweilige Bilddatei haben. Die „\*.snap“-Datei ist

---

<sup>27</sup> Bspw. 256 GB

<sup>28</sup> Exchangeable Image File Format

## 2.4 Cloud

eine Binärdatei, die Rohdaten über die GPS-Position speichert. Alle anderen Daten, wie eben auch die Orientierung oder die Markierung durch das Double-Tap-Feature, werden in der Textdatei mit „\*.json“-Endung gespeichert. Die Herstellerfirma argumentiert, dass das Auswerten der Rohdaten zu viel Rechenleistung in Anspruch nehmen und somit die Akkulaufzeit drastisch verringern würde. Leider übernimmt aber auch die Computersoftware keine Auswertung, was darauf schließen lässt, dass die Herstellerfirma ganz gezielt versucht, eine gewisse Abhängigkeit von ihrem Cloud-Dienst zu erzeugen.

## 3 Rechtslage

Nicht erst seit dem Aufkommen von Always-on-Kameras werden Personen oft unfreiwillig oder auch ohne deren Kenntnis abgelichtet. Schon in Zeiten der analogen Fotografie konnte es natürlich passieren, dass man zufällig Statist – ein sog. *Beiwerk* – in einem touristischen Bild wurde.

Durch die Digitalisierung hat sich der Umgang mit Kameras jedoch grundlegend geändert. Musste man früher für jedes einzelne Foto über den Verbrauch des Filmes bezahlen, so benötigt heute ein Foto lediglich eine kleine Menge an Speicherplatz. Dieser ist einerseits extrem günstig, andererseits kann er mehrfach verwendet werden, d. h. nicht mehr benötigte Fotos werden einfach gelöscht und der verwendete Speicher ist wieder frei. Auch die Anschaffungskosten für Digitalkameras sind rapide gesunken. Immer kleinere und günstigere Bildsensoren haben dazu geführt, dass mittlerweile jedes Mobiltelefon damit ausgestattet wird. Folglich trägt jeder eine stets griffbereite Kamera mit sich.

Die Tatsache, dass eine Kamera nunmehr ein günstiges elektronisches Bauteil ist, lässt auch andere Anwendungsmöglichkeiten immer populärer werden. Die Intensität der Videoüberwachung ist im öffentlichen, als auch im privaten Bereich geradezu explodiert. Mittlerweile gibt es einfach handhabbare und günstige Geräte für jeden Heimanwender/jede Heimanwenderin.

### 3 Rechtslage

Bilddaten werden also schon jetzt in sehr großem Stil und in vielen Lebenslagen erzeugt. Die Always-on-Kamera könnte mit ihren besonderen Eigenschaften das Ausmaß der entstehenden Bilddatenflut nochmals in eine neue Dimension heben. Diese Kamera muss nicht mehr aktiv aus der Tasche genommen werden, um dann bewusst ein Foto oder ein Video zu erzeugen, sondern sie wird einmal an der Kleidung angebracht und arbeitet ab dann quasi selbstständig. Somit rückt sie zumindest zum Teil aus dem Bewusstsein des Trägers/der Trägerin. Dieser oder diese kann sich anstatt dessen auf seine/ihre eigentliche Tätigkeit konzentrieren. So entsteht gewissermaßen eine beinahe nahtlose Bilddokumentation, ohne dabei den Träger/die Trägerin der Kamera zeitlich oder in seiner/ihrer Konzentration einzuschränken.

Es ist gut nachvollziehbar, dass bei einer kollektiven Verwendung von Always-on-Kameras und möglicherweise der Zusammenführung aller Daten ein nicht wünschenswertes Überwachungsszenario entstehen würde. Geht man von einer einzelnen Person aus, die ihr Leben mittels einer Always-on-Kamera dokumentieren möchte, so ist dessen/deren Vorgang für andere Einzelpersonen wenig in einem so hohen Maße so eingriffsintensiv wie bei einer kollektiven Verwendung. Dennoch kann dies durchaus unangenehm für die betroffene Person sein.

Die Entscheidung eine solche Kamera zu tragen obliegt grundsätzlich der Einzelperson, es sei denn, dieser Vorgang ist a priori nicht rechtmäßig. Da solche Kameras noch sehr selten sind, ist davon auszugehen, dass die rechtliche Lage speziell bezogen auf Always-on-Kameras noch nicht beleuchtet wurde.

Gut nachvollziehbar ist, dass es immer besondere Situationen, wie bspw. bei Gerichtsverhandlungen, geben kann, in denen allgemein Kameras nicht

### 3.1 Persönlichkeitsrechte – Einführung

erlaubt sind. In diesem Kapitel soll deswegen nur geklärt werden, ob grundsätzlich Always-on-Kameras für den ihnen angedachten Zweck, nämlich der bildlichen Dokumentation des menschlichen Lebens, verwendet werden dürfen. Hierbei ausgenommen werden allgemeine urheberrechtliche Fragen, die nicht-menschliche Aspekte adressieren.

Grundlage zur Beantwortung dieser Frage ist, inwiefern überhaupt Personen überhaupt fotografiert oder gefilmt werden dürfen. Selbst dies scheint alles andere als trivial beantwortet werden zu können.

## 3.1 Persönlichkeitsrechte – Einführung

*„Meine Freiheit endet dort, wo die des anderen beginnt.“*

(Immanuel Kant)

### 3.1.1 Besondere Persönlichkeitsrechte

*Besondere Persönlichkeitsrechte* sind Rechte, die besondere Persönlichkeitsaspekte wie z. B. den Namen, die Ehre, die Freiheit, das Leben, die Geheimsphäre einer Person, aber auch das *Recht auf Datenschutz*, das *Recht am eigenen Wort* und das *Recht am eigenen Bild* (Posch, 2012, S. 58 ff.) schützen (Thiele, 2015, S. 50). Einige davon sind bereits positivrechtlich verankert, d. h. sie sind im Gesetz explizit formuliert. Zum Beispiel ist laut § 43 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) der Gebrauch des Namens durch Unbefugte untersagt (Posch, 2012, S. 60). Das Recht am eigenen Bild unterbindet laut § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) die Verbreitung von Personenbildnissen, wenn dadurch deren berechnete Interessen verletzt werden (Posch, 2012,

### 3.1 Persönlichkeitsrechte – Einführung

S. 61). Andere besondere Persönlichkeitsrechte wiederum ergeben sich erst durch die Rechtsprechung, wie im nächsten Kapitel noch genauer erklärt wird.

Anhand der angeführten Beispiele ist zu erkennen, dass sich besondere Persönlichkeitsrechte in österreichischen Rechtsvorschriften wiederfinden und sie keineswegs eine fortlaufende Aneinanderreihung von Paragraphen sind. Sie werden auch nicht explizit als Persönlichkeitsrecht betitelt, vielmehr werden Unterlassungsansprüche, Schadenersatzansprüche, strafbare Handlungen etc. formuliert und erst aus dem Zusammenhang lässt sich erkennen, dass es sich um ein Persönlichkeitsrecht handelt.

Die Aufzählung einzelner besonderer persönlicher Rechte kann laut Frick (1991, S. 25) nie vollständig sein, weil „die Zahl der persönlichen Güter unermesslich ist“. Die gebliebenen Lücken werden durch eine sog. *Generalklausel*<sup>29</sup>, nämlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB, aufgefangen (Frick, 1991, S. 25).

#### 3.1.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht – § 16 ABGB

§ 16 ABGB formuliert das angeborene Recht auf Freiheit und ein nicht fremdbestimmtes Leben. Es fordert die Achtung der Menschenwürde und der Individualität jedes Menschen (Frick, 1991, S. 23 f.). Zentral ist die subjektive Freiheit des Menschen, d. h. § 16 ABGB kommt zur Anwendung, wenn die freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt wird.

Hierbei handelt es sich um kein *absolutes Recht*, dessen Verletzung eine

---

<sup>29</sup> Eine *Generalklausel* ist eine Rechtsnorm, deren Tatbestand sehr weit gefasst ist. Diese fängt im Gesetzgebungsprozess entstandene Lücken auf, welche sich zwangsläufig ergeben, wenn nicht alle erdenklichen Fälle vorhergesehen werden konnten. Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Generalklausel> (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.1 Persönlichkeitsrechte – Einführung

Rechtswidrigkeit indiziert, sondern um ein sog. *Rahmenrecht*, wodurch ein Richter/eine Richterin ermächtigt wird, neue Verhaltensnormen zum Schutz der Persönlichkeit zu finden (Aicher, 2015, Z. 18). Der Gesetzgeber gibt dann nur einen Rahmen vor, an den sich der Richter/die Richterin bei seiner/ihrer Entscheidung halten muss. Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, können nie alle besonderen Persönlichkeitsrechte aufgezählt werden, deswegen ergänzt die allgemeine Bestimmung des § 16 ABGB eine mit Sicherheit lückenhafte Ansammlung von besonderen Bestimmungen, wozu u. a. auch das Bildnisrecht (§ 78 ABGB) oder das Namensrecht (§ 43 ABGB) gehören. Geht aus einem speziellen Fall hervor, dass die erfolgte Handlung das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, während es keine besondere gesetzliche Bestimmung gibt, so kann der Richter/die Richterin die Handlung auf Basis von § 16 ABGB als rechtswidrig erachten. Wichtig hierbei ist, dass aufgrund der Allgemeinheit des § 16 ABGB bei der Entscheidungsfindung eine umfassende Abwägung der Interessen des Klägers/der Klägerin und dem Beklagten/der Beklagten durchzuführen ist. Aus der Art der rechtswidrigen Handlung ergibt sich ein neues besonderes Persönlichkeitsrecht, dessen Grundlage vorerst nur die allgemeine Bestimmung des § 16 ABGB ist. Das Recht auf Wahrung der Geheimsphäre wurde beispielsweise 1978 durch eine OGH-Entscheidung<sup>30</sup> als ein angeborenes Recht i. S. d. § 16 ABGB anerkannt (Posch, 2012, S. 63). Folglich würde ein ähnlich gestalteter Fall ebenfalls wieder eine Interessenabwägung erfordern.

Als Rechtsfolge gewährt das Gericht bei Verletzungen des § 16 ABGB einen Unterlassungsanspruch (Aicher, 2015, Z. 61). Wenn sich der Gesetzgeber dazu veranlasst fühlt, kann er aber auch das neu anerkannte besondere Persönlichkeitsrecht in Form eines zivilrechtlichen Anspruches z. B. auf Unterlassung, Schadenersatz oder einer strafrechtlichen Bestimmung im

---

<sup>30</sup> Oberster Gerichtshof



## 3.2 Recht am eigenen Bild – § 78 UrhG

Gesetz verankern.

Aus rechtstheoretischer Sicht ist die Bezeichnung „*Allgemeines Persönlichkeitsrecht*“ umstritten, was aber keine praktische Relevanz hat, denn alle Standpunkte laufen auf das selbe Ergebnis hinaus. Nämlich die Ermächtigung des Richters/der Richterin zur Findung neuer Verhaltensnormen, um die persönlichen Rechte jedes Menschen zu wahren. (Frick, 1991, S. 28)

## 3.2 Recht am eigenen Bild – § 78 UrhG

### 3.2.1 Definition

Beim Recht am eigenen Bild (Bildnisrecht) handelt es sich um kein Urheberrecht im eigentlichen Sinn, sondern um ein besonderes Persönlichkeitsrecht. Aus historischen Gründen ist es im UrhG und nicht im ABGB verankert. (Posch, 2012, Z. 26) Demnach dürfen Bildnisse von Personen auf keine Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Abgebildeten/der Abgebildeten verletzt würden. Im Falle einer verstorbenen Person werden die berechtigten Interessen naher Angehöriger geschützt. (§ 78 UrhG)

Das Bildnisrecht umfasst jede Art der Abbildung von Personen. Darunter fallen nicht nur Lichtbildnisse, sondern auch Gemälde, Grafiken, Zeichnungen und sogar Plastiken. Weiters spielt es keine Rolle, ob es sich um Standbilder oder Bewegtbilder handelt, Videos sind also auch miterfasst. (Kodek, 2008, Kap. 2.2)

### 3.2.2 Berechtigtes Interesse

In Deutschland ist jede Verbreitung von Personenbildnissen bis auf bestimmte Ausnahmefälle verboten. Eine Überprüfung, ob ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten/der Abgebildeten überhaupt besteht, wird laut Frick (1991, S. 108) erst gar nicht durchgeführt. Peter (1954, S. 616 f.) kritisiert, dass diese Lösung zu weit gehe und erklärt, dass das österreichische UrhG die *Abbildungsfreiheit* betone, welche nur durch berechnigte Interessen des Abgebildeten/der Abgebildeten eingeschränkt werden sollte.

Solche berechtigten Interessen sind jedenfalls dann verletzt, wenn (Peter, 1954, S. 617)

- der Abgebildete/die Abgebildete bloßgestellt, entwürdigt oder herabgesetzt;
- sein/ihr Privatleben preisgegeben;
- die Abbildung zu Werbezwecken verwendet wird oder
- die Abbildung zu Missdeutungen führen kann.

Beim letzten Punkt reicht schon die bloße Möglichkeit von Missdeutungen aus. Solche Missdeutungen sind aber ausgeschlossen, wenn es sich um Bildnisse handelt, die an öffentlich zugänglichen Orten oder Orten des aktuellen Geschehens aufgenommen wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Lichtbilder der Darstellung dieser Orte bzw. des aktuellen Geschehens dienen.<sup>31</sup> Daraus lässt sich schließen, dass im Mittelpunkt der Aufnahme ein Ort (z. B. ein Platz mit Sehenswürdigkeiten) bzw. ein Geschehen (z. B. eine Vorführung oder eine Demonstration) und nicht bestimmte Personen stehen. Dass dabei zwangsläufig auch beliebige Personen mit abgelichtet werden, ist schwer vermeidbar und soll hier offensichtlich nicht entscheidend sein.

---

<sup>31</sup> OGH 15.3.1988, 4 Ob 20/88, Punkt e), siehe <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.EN0920216144> (Zugriff 11. Mai 2017).

## 3.2 Recht am eigenen Bild – § 78 UrhG

Das Bildnisrecht ist ein Persönlichkeitsrecht und so leiten sich auch die berechtigten Interessen aus den Persönlichkeitsrechten, wie dem Schutz der Ehre, dem Schutz des Privat- und Familienlebens, dem Schutz des wirtschaftlichen Rufes, etc. ab (Gamerith, 1996). Die Formulierung der „berechtigten Interessen“ wirkt als Generalklausel, d. h. sie lässt das Auffinden neuer berechtigter Interessen zu (M. M. Walter, 1995). Dies ist wichtig, da, wie bereits in Kapitel 3.1.1 erörtert, die besonderen Persönlichkeitsrechte nie vollständig (also abschließend) aufgezählt und im Laufe der Zeit neue gefunden werden können.

### 3.2.3 Zustimmung

Wer eine Zustimmung zur Veröffentlichung seines Bildnisses erteilt hat, kann nachvollziehbarerweise kein berechtigtes Interesse am Unterbleiben eben dieser Veröffentlichung haben. Eine solche Willenserklärung wird auch nicht durch eine sonstige Verletzung des berechtigten Interesses aufgehoben (Kodek, 2008, Kap 3.4.1, Abs 1). Umgekehrt, wenn keine Zustimmung vorliegt, muss nicht automatisch ein berechtigtes Interesse verletzt werden, d. h. die Veröffentlichung eines Personenbildnisses ist eben auch ohne Zustimmung grundsätzlich erlaubt, es sei denn, es werden berechnigte Interessen verletzt.

Entscheidend ist auch der Zweck, für den die Zustimmung erteilt wird. Beispielsweise gab es einen Fall, in dem eine Patientin zugestimmt hat, Fotos von ihr in einem Medizinfachjournal zu veröffentlichen. Damit war aber nicht die spätere Veröffentlichung in einer der auflagenstärksten Tages-

### 3.2 Recht am eigenen Bild – § 78 UrhG

zeitungen des Landes gedeckt und somit rechtswidrig.<sup>32</sup>

Schon Peter (1954, S. 617) ging davon aus, dass eine Zustimmung nicht ausdrücklich erfolgen muss. Wer z. B. für einen Maler/eine Malerin oder Fotografen/Fotografin Modell steht, erteilt eine *schlüssige (konkludente) Zustimmung*<sup>33</sup> zur Veröffentlichung der entstehenden Bildnisse. Es ist wohl evident, dass der Künstler/die Künstlerin aus seinen/ihren Werken einen Nutzen ziehen möchte, d. h. entweder will er/sie sich und seine/ihre Arbeit bekannt machen oder er/sie will etwas daran verdienen. In beiden Fällen muss er/sie seine/ihre Werke ausstellen, also der Öffentlichkeit zugänglich machen. Wird jedoch ein Fotograf/eine Fotografin beauftragt, private Portraitbilder herzustellen, so wird damit m. E. keine schlüssige Zustimmung erteilt, weil der Fotograf/die Fotografin seinen/ihren Nutzen bereits durch die Abgeltung seiner/ihrer Dienstleistung hat.

Bzgl. Minderjähriger gibt es keine explizite gesetzliche Regelung. Dokalik (2006) kommt zu dem Schluss, dass eine minderjährige Person dann selbst in die Bildnisveröffentlichung einwilligen kann, wenn die Einsichts- und Urteilsfähigkeit dieser gegeben ist. Dabei müssen der betroffenen minderjährigen Person die Auswirkungen der Veröffentlichung soweit klar sein, dass diese ihr Verhalten danach ausrichten kann. Eine zusätzliche Zustimmung Erziehungsberechtigter ist nur dann notwendig, wenn besonders schwere Nachteile für den Minderjährigen/die Minderjährige zu erwarten sind. Umgekehrt kann ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin einer nicht einsichts- und urteilsfähigen Person diese Einwilligung nicht erteilen.

---

<sup>32</sup> OGH 8.3.1994, 4 Ob 18/94, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT\\_19940308\\_OGH0002\\_0040OB00018\\_9400000\\_000](https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_19940308_OGH0002_0040OB00018_9400000_000) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>33</sup> Auch „stillschweigende Willenserklärung“ genannt. Im Gegensatz dazu muss eine ausdrückliche Willenserklärung besonders klar und eindeutig sein. Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Schl%C3%BCssiges\\_Handeln](https://de.wikipedia.org/wiki/Schl%C3%BCssiges_Handeln), (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.2 Recht am eigenen Bild – § 78 UrhG

Werden berechnigte Interessen des Minderjährigen/der Minderjährigen verletzt, so hat die Veröffentlichung zu unterbleiben.

Laut Peter (1954) stellt das Preisgeben des Privatlebens eine Verletzung berechtigter Interessen dar, folglich sind Eltern i. d. R. auch nicht berechnigt, Bilder ihrer Kinder auf Social-Media-Plattformen wie Facebook zu teilen.

Eine Zustimmung zur Veröffentlichung eines Bildnisses kann bei geänderter Sachlage widerrufen werden, solange die Zustimmung unentgeltlich erfolgt ist<sup>34</sup>. Bei einer entgeltlichen Zustimmung scheidet ein Widerruf grundsätzlich aus, es sei denn, es handelt sich um Nacktbilder, denn nach der Rechtsprechung überwiegen bei einem Interessenkonflikt nach § 78 UrhG in dem höchstpersönlichen Intimbereich die Interessen des Abgebildeten/der Abgebildeten, auch wenn die Zustimmung unwiderruflich und uneingeschränkt erteilt wurde<sup>35</sup>.

#### 3.2.4 Rechtsfolgen

Bei Verletzungen des Bildnisrechts kann ein Unterlassungsanspruch nach § 81 UrhG auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden. Weiters besteht ein Anspruch auf Beseitigung nach § 82 UrhG, Urteilsveröffentlichung (§ 85 UrhG) und bei Verschulden ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 87 UrhG. Die Möglichkeit einer Strafverfolgung (§ 91 UrhG) wird durch das Recht am eigenen Bild nicht eingeräumt.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> OGH 24.2.1970, 4 Ob 306/70, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT\\_19700224\\_OGH0002\\_0040OB00306\\_7000000\\_000](https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_19700224_OGH0002_0040OB00306_7000000_000) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>35</sup> OGH 16.12.2003, 4 Ob 211/03p, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR\\_20031216\\_OGH0002\\_0040OB00211\\_03P0000\\_001](https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR_20031216_OGH0002_0040OB00211_03P0000_001) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>36</sup> OGH 18.9.1975, 13 Os 84/75 – Adelheid A., siehe <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.EN0920083403> (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.3 Allgemeines Bildherstellungsverbot als Persönlichkeitsrecht

#### 3.2.5 Analyse

Das Bildnisrecht soll verhindern, dass Personen durch Veröffentlichung von Bildmaterial in ihrer Ehre, ihrer Würde oder ihrem Ruf zu Schaden kommen. Gleichzeitig wird aber auch der Abbildungsfreiheit ein großer Stellenwert eingeräumt. Eine Bildveröffentlichung soll deswegen nur soweit eingeschränkt werden, wie dies unbedingt zur Erreichung der angeführten Schutzziele notwendig ist.

Die in Kapitel 3.2.2 angeführten Beispiele sind m. E. durchaus nachvollziehbar, lediglich das Preisgeben des Privatlebens lässt einen gewissen Interpretationsspielraum zu, wenn nicht geklärt ist was als „privat“ anzusehen ist. Konkret stellt sich die Frage, wieviel Privatsphäre einer Person im öffentlichen Raum zugestanden wird. In Kapitel 3.4 wird darauf näher eingegangen werden.

### 3.3 Allgemeines Bildherstellungsverbot als Persönlichkeitsrecht

#### 3.3.1 Relevante Aspekte

Das Bildnisrecht (§ 78 UrhG) schützt nur gegen Formen der Verbreitung bzw. der Veröffentlichung von Personenbildnissen, nicht jedoch gegen die Bildherstellung. Dies ist im Hinblick auf das Schutzgut des Bildnisrechts, nämlich der Ehre, der Würde und dem Ruf einer Person gut nachvollziehbar, weil eben jenes Schutzgut erst durch den Veröffentlichungsakt in Gefahr gerät. Würde man schon die Bildherstellung von Personen verbieten, so

### 3.3 Allgemeines Bildherstellungsverbot als Persönlichkeitsrecht

hätte dies weitreichende Konsequenzen für die allgemeine Abbildungsfreiheit. In vielen Fällen stellt jedoch bereits der Akt der Bildherstellung eine Belästigung für den Betroffenen/die Betroffene dar, und schränkt ihn/sie in seinem/ihrem freien Handeln ein. Die Gefahr, dass über jemanden etwas Nachteiliges veröffentlicht wird, war jedoch noch nie so groß wie heute in Zeiten digitaler Vernetzung und von Social-Media-Plattformen. Ist ein Bildnis einmal hergestellt, hat die abgebildete Person nur mehr wenig Kontrolle über die weitere Verwertung. Mehr denn je besteht deswegen heute das Bedürfnis, schon die Bildherstellung von Personen ohne deren Einwilligung einzuschränken.

Die Gleichstellung von Bild- und Tondaten, die Thiele (2015, S. 54) in der Datenschutzrichtlinie (DSRL)<sup>37</sup> sieht, greift m. E. dafür zu kurz, denn die strafbare Handlung „Erzeugung einer heimlichen Tonaufnahme“ (§ 120 StGB) geht von einer vertraulichen, jedenfalls nicht öffentlichen Situation aus. Auch die ursprüngliche OGH-Anerkennung<sup>38</sup> des Rechts am eigenen Wort als Persönlichkeitsrecht hatte als Grundlage die heimliche Aufzeichnung eines vertraulichen Vieraugengesprächs.

Da es sich bei § 78 UrhG um eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 16 ABGB handelt, schlug Frick (1991, S. 108) vor, man könne § 78 UrhG durch § 16 ABGB so weit ausdehnen, dass Personeninteressen nicht nur bei der Bildveröffentlichung, sondern auch bei der Bildherstellung geschützt würden. Gleichzeitig würden durch die Interessenabwägung auch die Interessen des Bilderzeugers/der Bilderzeugerin berücksichtigt und die Abbildungsfreiheit bliebe im Wesentlichen gewahrt.

---

<sup>37</sup> Erwägungsgrund 16, siehe <http://archiv.dsb.gv.at/site/6233/default.aspx> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>38</sup> OGH 21.10.1992, 9 Ob A 215/92, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT\\_19921021\\_OGH0002\\_009OBA00215\\_9200000\\_000](https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_19921021_OGH0002_009OBA00215_9200000_000) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.3 Allgemeines Bildherstellungsverbot als Persönlichkeitsrecht

Die Rechtmäßigkeit der Bildherstellung wäre somit im Einzelfall zu prüfen und es käme zu keinem allgemeinen Bildherstellungsverbot.

Diesem Vorschlag ist der OGH am 27.2.2013 in einem Urteil<sup>39</sup> schließlich gefolgt. Er argumentiert, dass

*„bereits das fotografische Festhalten einer bestimmten Tätigkeit oder Situation vom Abgebildeten/von der Abgebildeten als unangenehm empfunden werden und ihn/sie an der freien Entfaltung seiner/ihrer Persönlichkeit hindern kann“<sup>39</sup>.*

Somit sieht der OGH das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Fotografierenden/der Fotografierten verletzt.

#### 3.3.2 Analyse

Zum vorher zitierten OGH-Urteil<sup>39</sup> ist anzumerken, dass in diesem konkreten Fall der Bildhersteller dem Betroffenen mitgeteilt hatte, er würde dies zur Belustigung machen. Der Betroffene musste also ernsthaft mit einer missbräuchlichen Verwendung der Bildnisse rechnen. Folglich haben zweifelsohne seine berechtigten Interessen überwogen.<sup>39</sup> Im Hinblick auf die Abbildungsfreiheit ist aber fraglich, wie die Gerichte in Fällen urteilen werden, in denen die Absicht einer missbräuchlichen Verwendung der entstehenden Bilder nicht so offen ausgesprochen wird.

Was auch immer das Motiv im „Belustigungs-Fall“ gewesen sein mag, anscheinend sollte der Vorgang der Bildaufnahme die beiden Betroffenen von ihrer Tätigkeit abhalten oder sie sogar vertreiben.

Eine ähnliche Entscheidung würde wohl zu ergehen haben, wenn von der

---

<sup>39</sup> OGH 27.2.2013, 6 Ob 256/12h, Pkt. 6.2, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT\\_20130227\\_OGH0002\\_0060OB00256\\_12H0000\\_000](https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_20130227_OGH0002_0060OB00256_12H0000_000) (Zugriff 11. Mai 2017).



### 3.3 Allgemeines Bildherstellungsverbot als Persönlichkeitsrecht

Bildherstellung eine massive Belästigung oder sogar eine gewisse Bedrohung für den Abgebildeten/die Abgebildete ausgeht. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Bildherstellung nicht geheim geschieht, sondern der Abgebildete/die Abgebildete den Vorgang bemerkt.

Speziell bei einer Always-on-Kamera ist unklar, ob diese überhaupt, und wenn ja, ob sie als Kamera wahrgenommen wird. Ist dies nicht der Fall, weil sie sich zu wenig von der Kleidung des Trägers abhebt oder weil Always-on-Kameras noch zu wenig bekannt sind und man im unscheinbaren Kunststoffgehäuse keinen Bildsensor vermutet, so würde m. E. eben keine Grundlage für eine ähnlich geartete Entscheidung wie im „Belustigungs-Fall“ vorliegen. Dennoch ist ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre nicht unwahrscheinlich <sup>40</sup>.

Wird die Always-on-Kamera hingegen als solche erkannt, ist es durchaus nachvollziehbar, dass sie zumindest ein sehr massives Unbehagen auslöst. Im Vergleich zu konventionellen Kameras oder Handy-Kameras wirkt eine Always-on-Kamera zwar nicht so aufdringlich, dafür stört sie durch ihre permanente Präsenz und Auslösebereitschaft, wenn sie getragen wird. Niemand außer dem Träger/der Trägerin selbst weiß, ob die Always-on-Kamera gerade aktiv ist, man muss also jederzeit damit rechnen, abgelichtet zu werden.

Höchst zweifelhaft wäre auch die Berufung auf eine konkludente Zustimmung. Natürlich könnte jemand in der Absicht, sich ablichten zu lassen, vor einem Kameraträger/einer Kameraträgerin posieren. Viel wahrscheinlicher ist jedoch, dass man unabsichtlich in den Aufnahmebereich gerät, wenn sich ein Kameraträger/eine Kameraträgerin annähert. Unvermeidlich ist auch der Schritt in den Aufnahmebereich, wenn man selbst auf einen Kameraträger/eine Kameraträgerin zugeht, weil man mit ihm/ ihr zu tun hat und sei

---

<sup>40</sup> Siehe dazu Kapitel 3.4.

## 3.4 Schutz der Privatsphäre

es nur, um ihm/ ihr die Ablehnung gegenüber der Kamera mitzuteilen. Man kann also durchaus von einem massiven Einschnitt in das freie Handeln und somit in die Persönlichkeitsrechte sprechen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Benutzung einer solchen Kamera gerade wegen ihrem Dauerbetriebsmodus nicht einer Videoüberwachung im Sinne der §§ 50a bis 50e Datenschutzgesetz (DSG) gleichkommt<sup>41</sup>.

## 3.4 Schutz der Privatsphäre

### 3.4.1 Allgemeines

Die Privatsphäre wird durch unterschiedlichste gesetzliche Bestimmungen geschützt. So gibt es zum Beispiel im Mediengesetz (MedienG) den Schutz des *höchstpersönlichen Lebensbereiches* (§ 7 MedienG), den Schutz vor Bekanntgabe der Identität (§ 7a MedienG) oder den Schutz vor verbotener Veröffentlichung (§ 7c MedienG), im Urheberrechtsgesetz den Briefschutz (§ 77 UrhG) und den Bildnisschutz (§ 78 UrhG). Das DSG schützt personenbezogene Daten und im Strafrecht findet man u. a. § 118 StGB (Verletzung des Briefgeheimnisses), § 118a StGB (Computerstrafrecht), § 119 StGB (Fernmeldegeheimnis), § 120 StGB (Heimliche Tonaufnahme).

Auf Basis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 16 ABGB) wurde, wie in Kapitel 3.1.2 schon erwähnt, 1978 erstmals durch den OGH ein Recht auf Achtung der Geheimsphäre<sup>42</sup> ausgesprochen. Danach wurden weitere Fälle der Verletzung der Geheim- bzw. Privatsphäre, wie z. B. die heimliche

---

<sup>41</sup> Siehe dazu Kapitel 3.5.8.

<sup>42</sup> OGH 24.10.1978, 4 Ob 91/78, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT\\_19781024\\_OGH0002\\_0040OB00091\\_7800000\\_000](https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_19781024_OGH0002_0040OB00091_7800000_000) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.4 Schutz der Privatsphäre

Tonaufnahme eines Vieraugengesprächs<sup>38</sup>, unerwünschte Telefonanrufe<sup>43</sup>, Öffnen fremder Post, Abhören von Telefonanrufen und auch geheime Bild- oder Videoaufnahme im Privatbereich (Dittrich, 2003, S. 32) mittels § 16 ABGB als rechtswidrig anerkannt.

#### 3.4.2 Recht auf Privatsphäre – § 1328a ABGB

Bis zur Einführung des § 1328a ABGB ergaben sich zwar viele Bestimmungen und Entscheidungen<sup>44</sup>, die Aspekte der Privatsphäre schützen, jedoch erst durch den § 1328a ABGB hat das Recht auf Privatsphäre als eigenständiges Persönlichkeitsrecht Ausdruck im ABGB gefunden (Hinteregger, 2016, Z. 1).

Demnach führt der rechtswidrige und schuldhafte Eingriff in die Privatsphäre eines Menschen sowie eine Offenbarung oder Verwertung privater Umstände zu einem Schadenersatzanspruch. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, insbesondere jenen, die zu einer Bloßstellung in der Öffentlichkeit führen können, ist auch ein ideeller Schadenersatzanspruch vorgesehen.

Neben Vermögensschäden (materieller Schadenersatz), wie Verdienstentgang durch Verlust des Arbeitsplatzes, entgangener Lohn, Hotel- oder sonstige Unterbringungskosten (wenn der Verbleib in der Wohnung nicht mehr zumutbar ist), entsteht durch die Bestimmung des § 1328a ABGB auch ein Anspruch auf ideelle Schäden (imaterieller Schadenersatz) wie z. B. entgangene Freude oder erlittene Kränkung (Hinteregger, 2016, Z. 7 f.).

---

<sup>43</sup> OGH 18.10.1994, 4 Ob 99/94, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT\\_19941018\\_OGH0002\\_0040OB00099\\_9400000\\_000](https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_19941018_OGH0002_0040OB00099_9400000_000) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>44</sup> Siehe voriges Kapitel (3.4.1).

### 3.4 Schutz der Privatsphäre

Voraussetzung für Schadenersatzanspruch nach § 1328a ABGB ist die Schuldhaftigkeit<sup>45</sup> des Eingriffs, d. h. dass nicht zufällige, sondern nur vorsätzliche oder fahrlässige Eingriffe von der Bestimmung betroffen sind. Eine weitere Voraussetzung ist die Rechtswidrigkeit, d. h. die Bestimmung des § 1328a ABGB wird nur wirksam, wenn eine andere bestehende Bestimmung zum Schutz der Privatsphäre verletzt wurde. § 1328a ABGB formuliert also keinen neuen Tatbestand, sondern erweitert bestehende Bestimmungen lediglich um einen Schadenersatzanspruch sollte dieser fehlen. Bestehende Bestimmungen sind strafrechtliche Bestimmungen, vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen, berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen oder eine sonstige Verletzung der Privatsphäre auf Basis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 16 ABGB).<sup>46</sup>

„§ 1328a ABGB versteht sich als Ausführungsbestimmung zur Durchsetzung der in § 16 ABGB verankerten Persönlichkeitsrechte“ (Danzl, 2010, Rz. 2)<sup>47</sup>. Mittels § 16 ABGB können also Bestimmungen erweitert und ergänzt werden<sup>48</sup>, wenn die bestehenden für den Schutz der Privatsphäre zu kurz greifen. Beispielsweise wenn verfängliche Bilder einer Person zwar nicht veröffentlicht, aber einem eingeschränkten Personenkreis weitergegeben werden (wodurch kein Schadenersatzanspruch nach dem Recht am eigenen Bild gemäß §§ 78 und 87 UrhG geltend gemacht werden kann)<sup>49</sup>. Eine Rechtswidrigkeit nach § 16 ABGB müsste aber erst, wie sonst auch, in einer umfassenden Interes-

---

<sup>45</sup> Ist laut Definition „das persönliche Dafürkönnen für das begangene Unrecht“. Darunter ist sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten zu verstehen. Siehe <http://www.juraforum.de/lexikon/schuldhaftes-handeln> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>46</sup> Erläuternde Bemerkungen (EB) zum Zivilrecht-Änderungsgesetz 2004, S. 15, siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_00173/fname\\_005312.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00173/fname_005312.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>47</sup> Siehe auch (Korn & Walter, 2012, Pkt. 6.3).

<sup>48</sup> Siehe auch Kapitel 3.1.2.

<sup>49</sup> EB zum Zivilrecht-Änderungsgesetz 2004, S. 20, siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_00173/fname\\_005312.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00173/fname_005312.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

## 3.4 Schutz der Privatsphäre

senabwägung beurteilt werden<sup>50</sup>.

### 3.4.3 Definition *Privatsphäre*

Der Gesetzgeber formuliert durch § 1328a ABGB nun auch explizit den allgemeinen Begriff der Privatsphäre, verzichtet aber weiter darauf, ihn genauer zu spezifizieren, um nicht Gefahr zu laufen, wichtige Umstände zu übersehen. Somit ist die Rechtsprechung gefordert, eine geeignete Auslegung zu finden.

Die EB<sup>51</sup> zitieren Mayer (2007, S. 683), wonach die *Intimsphäre* jedenfalls Teil der Privatsphäre ist. Die Intimsphäre umfasst spezifische Interessen, Neigungen und Gewohnheiten als Ausdruck der Persönlichkeit sowie geheime Bereiche wie den Gesundheitszustand und die Sexualität (*Geheimsphäre*). Geheim sind auch Informationen wie Zeugnisse, Strafregistereinträge etc., selbst wenn diese manchen bestimmten Personen oder Behörden bekannt sind. Zur Privatsphäre gehören weiters private Lebensumstände wie z. B. das Familienleben, die nur einem eingeschränkten Personenkreis, nicht jedoch der Öffentlichkeit bekannt sind.

Aus räumlicher Sicht sind die eigenen vier Wände der Kernbereich der Privatsphäre, aber auch ein vorübergehender Aufenthaltsort wie z. B. ein Hotelzimmer. In den EB wird einerseits die „*Nichtöffentlichkeit*“ als kennzeichnend für das Privatleben genannt, andererseits aber auch ein Anspruch auf ein Privatleben außerhalb der eigenen Wohnung, dem eigenen Haus, gewährt. Situationen, die zwar im öffentlichen Raum stattfinden, aber aus

---

<sup>50</sup> EB zum Zivilrecht-Änderungsgesetz 2004, S. 16, siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/L\\_00173/fname\\_005312.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/L_00173/fname_005312.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>51</sup> EB zum Zivilrecht-Änderungsgesetz 2004, S. 17, siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/L\\_00173/fname\\_005312.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/L_00173/fname_005312.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.4 Schutz der Privatsphäre

funktionaler Sicht der Privatsphäre zuzuschreiben sind, werden auch als *Privatöffentlichkeit* bezeichnet (Rauch, 2010, S. 92). Etwas zu kurz gegriffen erscheint Thiele (2015, S. 65) die Beurteilung des OGH (Korn & Walter, 2012, Pkt. 7.1), in der er eine Teilnahme an einem Faschingsumzug nicht zur Privatsphäre eines Menschen zählt. Tatsächlich beschränkt sich der OGH auf die nicht gegebene Nichtöffentlichkeit und übersieht dabei, dass in den EB ein Handeln im Sinne der Privatöffentlichkeit ebenfalls der Privatsphäre zugerechnet wird.

Wie schwierig es ist, eine Trennlinie zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeitsphäre bzw. zwischen Schützenswertem und Nicht-Schützenswertem zu ziehen, zeigen auch die Unklarheiten in der Auslegung des Begriffes des *höchstpersönlichen Lebensbereiches*, welcher nach § 7 MedienG besonders geschützt wird. Nachvollziehbar ist, dass die Intimsphäre als innerster Bereich der Privatsphäre auch Teil des höchstpersönlichen Lebensbereiches ist. Die Privatöffentlichkeit hingegen wurde zwar ursprünglich auch darunter subsumiert (Zöchbauer, 2007), das Oberlandesgericht (OLG) Wien hat jedoch klargestellt, dass der höchstpersönliche Lebensbereich enger zu sehen ist als die Privatsphäre und somit die Privatöffentlichkeit nicht dazugehört (Zöchbauer, 2008). Demnach sollen Vorfälle im öffentlichen Raum generell nicht dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen sein, auch wenn sie privater Natur sind (Zöchbauer, 2008).

Diese Entscheidung unterstreicht ganz klar die Sonderstellung der Medien mit ihrem Grundrecht auf Medienfreiheit. Den Medien wird also erlaubt, in die Privatöffentlichkeit und somit in die Privatsphäre einzudringen. Das Urteil (Kunz, 2005) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall der Caroline von Monaco zeigt aber, dass auch die Medienfreiheit Grenzen hat. Die Grenze zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Medienfreiheit ist nicht starr, sondern hängt vom Einzelfall

### 3.4 Schutz der Privatsphäre

ab. Im Fall einer medialen Darstellung eines Diskobesuchs von Natascha Kampusch<sup>52</sup> wurde letztlich zugunsten der Medienfreiheit entschieden, was Zöchbauer und Höhne (2008) stark kritisieren, weil ihrer Meinung nach in der notwendigen Interessenabwägung Kampuschs besondere Umstände nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

#### 3.4.4 Analyse

Thiele sieht unter Berufung auf die EB<sup>53</sup> bereits die geheime Herstellung eines Personenbildes mittels Fotohandy von § 1328a ABGB erfasst und somit die Privatsphäre des Betroffenen/der Betroffenen verletzt.

Bzgl. der nach § 1328a ABGB vorausgesetzten Schuldhaftigkeit gibt es im Umgang mit Always-on-Kameras in der Öffentlichkeit viele Situationen, in denen Personen unbeabsichtigt, gerade wegen dem Betriebsmodus „always on“, fotografiert werden. In solchen Fällen kann zwar nicht von einem Vorsatz, sehr wohl aber von einem sogenannten bedingten Vorsatz (dolus eventualis) gesprochen werden, da der Kameraträger/die Kameraträgerin bei einem Stadtspaziergang ganz bewusst in Kauf nimmt, in die Privatöffentlichkeit anderer Menschen einzudringen. Ein Eventualvorsatz ist der geringste Vorsatz-Grad, jedenfalls schwerwiegender als eine Fahrlässigkeit, wodurch zweifelsohne das für einen Schadenersatzanspruch nach § 1328a vorausgesetzte schuldhafte Verhalten gegeben ist.

Der aus § 1328a erwachsende Schadenersatz bezieht sich, wie bereits in

---

<sup>52</sup> Natascha Kampusch wurde mit zehn Jahren entführt und acht Jahre lang in einem Keller eingesperrt. Spätestens seit ihrer Flucht ist sie und ihr Fall weit über österreichische Landesgrenzen hinweg bekannt. Siehe <http://www.spiegel.de/jahreschronik/a-453214.html> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>53</sup> EB zum Zivilrecht-Änderungsgesetz 2004, S. 18, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/L\\_00173/fname\\_005312.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/L_00173/fname_005312.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.4 Schutz der Privatsphäre

Kapitel 3.4.2 erläutert, auf materielle und in besonders schweren Fällen auf immaterielle Schäden. Durch die bloße Bildherstellung ohne ein zusätzliches Vergehen, wie z. B. eine Form von Stalking nach § 107a StGB, ist aber weder ein materieller noch immaterieller Schaden kaum vorstellbar. So bleibt zunächst lediglich die Einführung des Terminus *Privatsphäre* und deren Schutz als besonderes Persönlichkeitsrecht.

Interessant erscheint hierbei die Frage nach der Weite der zu schützenden Privatsphäre, insbesondere, ob die Privatöffentlichkeit auch in den Schutzbereich fällt. Wie im vorigen Kapitel ausgeführt, ist sie zwar Teil der Privatsphäre, wird aber nicht vom medienrechtlichen Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereiches erfasst und deswegen auch nicht gegen Eingriffe von Medienvertretern geschützt. Die Rechtsprechung sowie Rechtsexperten/Rechtsexpertinnen haben sich bisher aber hauptsächlich mit Fällen beschäftigt, in denen Medien und nicht Privatpersonen für eine Verletzung der Privatsphäre angeklagt wurden. Auch Thieles Definition der Privatsphäre bei unbefugter Bildaufnahme

*„wenn auf dem Bildnis Geschehnisse erkennbar sind, über die im sozialen Miteinander nicht ohne Überwindung einer erheblichen Hemmschwelle gesprochen zu werden pflegt“ (Thiele, 2007, S. 10)*

ist fast ident mit Rahmlows Definition (Rahmlow, 2005, S. 92) des höchstpersönlichen Lebensbereichs und damit eigentlich nicht auf den Schutz vor Privat-Fotografie ausgelegt.

M. E. müsste bei Privat-Fotografie auch die Privatöffentlichkeit des Betroffenen/der Betroffenen vom Schutz der Privatsphäre erfasst sein. Träger/Trägerinnen von Always-on-Kameras werden voraussichtlich hauptsächlich Privatpersonen sein, welche sich daher nicht auf die Medienfreiheit berufen können, d. h. sie müssten auch die Privatöffentlichkeit anderer



### 3.4 Schutz der Privatsphäre

Personen respektieren, was aber bei einer Kamera im Dauerbetrieb an öffentlichen Orten faktisch unmöglich ist.

## 3.5 Datenschutzgesetz

*“Wer die Daten hat, hat die Macht. Daten sind der Rohstoff der Zukunft.”* (Günther Oettinger)<sup>54</sup>

Das Sammeln von Daten ist keine Besonderheit unserer Zeit. Volkszählungen wurden auch schon in der Römerzeit durchgeführt. Doch erst die enormen Entwicklungen der EDV in den letzten Jahrzehnten brachten effektive Möglichkeiten für den Zugriff und die Verknüpfung von Datenbeständen. Diese stellen eine große Gefährdung für die menschliche Privatsphäre dar. Personenbezogene Datenprofile können bspw. der staatlichen Unterwerfung dienen. Das Datenschutzgesetz soll dieser Gefährdung entgegenwirken, indem es die Privatsphäre und damit die Freiheit des Einzelnen schützt. (Jahnel, 2010, S. 1)

Bilder sind Daten, die auch Informationen über Personen beinhalten, wenn solche darauf abgebildet sind. Es ist daher anzunehmen, dass das Datenschutzgesetz auch bei Bildern Anwendung findet. Außerdem stellt laut Schrems (2011, S. 5) das DSGVO die zentrale Rechtsquelle für die Beurteilung von Videoüberwachung dar.

### 3.5.1 Grundrecht auf Datenschutz

Durch das im Verfassungsrang befindliche **Grundrecht auf Datenschutz** werden laut § 1 Abs 1 DSGVO *personenbezogene Daten*, besonders im Hin-

---

<sup>54</sup> Damals EU-Kommissar für die Digitale Gesellschaft und Wirtschaft), siehe <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Hannover-Messe-Oettinger-fordert-einheitlichen-digitalen-Binnenmarkt-fuer-EU-2602252.html> (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

blick auf das Privat- und Familienleben, geschützt, jedoch nur soweit ein *schutzwürdiges Interesse* daran besteht. Konkret ist die *Verwendung* von personenbezogenen Daten generell untersagt und nur in bestimmten Fällen sind Ausnahmen vorgesehen. (Schrems, 2011, S. 4) Die Ausnahmen dieses *Verbotssprinzips* oder *Regel-Ausnahme-Prinzips* ergeben sich durch Nennung von Fällen, in denen das *schutzwürdige (Geheimhaltungs-)interesse* nicht gewährt wird (Thiele, 2015, S. 56). Bereits im § 1 DSG (Verfassungsparagraph) werden folgende Fälle angeführt:

1. Mangelnde Rückführbarkeit auf den Betroffenen/die Betroffene (§ 1 Abs 1 DSG), d. h. die vorliegenden Daten sind anonym;
2. Allgemeine Verfügbarkeit der Daten (§ 1 Abs 1 DSG), sie stehen z. B. im Telefonbuch (Knyrim, 2015, S. 31);
3. Lebenswichtiges Interesse des Betroffenen/der Betroffenen (§ 1 Abs 2 DSG), bspw. die Aufnahme der Personalien und Gesundheitsdaten nach einem Unfall (Knyrim, 2015, S. 31);
4. Zustimmung des Betroffenen/der Betroffenen (§ 1 Abs 2 DSG);<sup>55</sup>
5. Wahrung überwiegender Interessen anderer (§ 1 Abs 2 DSG). „Andere“ können Behörden, der Auftraggeber/die Auftraggeberin oder Dritte sein, wobei bei Behördenhandeln die gesetzliche Zuständigkeit, siehe z. B. im *Sicherheitspolizeigesetz* (SPG), in der *Strafprozessordnung* (SPO), in der *Straßenverkehrsordnung* (StVO) u. s. w. vorausgesetzt wird (Schrems, 2011, S. 4).

Die §§ 8 und 9 DSG ergänzen die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG bzgl. dieser Ausnahmen.<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> Siehe dazu Kapitel 3.5.5.

<sup>56</sup> Siehe Kapitel 3.5.4.

### 3.5 Datenschutzgesetz

Das Grundrecht auf Datenschutz schließt auch explizit ein **Recht auf Auskunft** (§ 1 Abs 3 Z. 1 DSG), ein **Recht auf Richtigstellung** unrichtiger Daten (§ 1 Abs 3 Z. 2 DSG) und ein **Recht auf Löschung** unzulässigerweise verarbeiteter Daten (§ 1 Abs 3 Z. 2 DSG) ein.

#### **Beteiligte Akteure/Akteurinnen**

Das DSG unterscheidet in § 4 DSG drei verschiedene Arten von Akteuren/Akteurinnen. Der *Betroffene/die Betroffene* (Z. 3) ist jene Person, deren Daten verwendet werden. *Auftraggeber/Auftraggeberin* (Z. 4) ist, wer beschließt Daten zu verwenden, egal ob er/sie dies selber tut oder von einem Dritten/einer Dritten, nämlich dem *Dienstleister/der Dienstleisterin* (Z. 5) machen lässt. Der Betroffene/die Betroffene und der Auftraggeber/die Auftraggeberin müssen laut Z. 3 verschiedene Personen sein, d. h. wenn jemand seine/ihre eigenen Daten verwendet, fällt dies nicht in den Schutzbereich des DSG.

#### **Verwenden von Daten**

Der Begriff *Verwenden* von Daten ist laut der Definition von § 4 Z. 8 DSG „jede Art der Handhabung von Daten“ und wird unterteilt in das *Verarbeiten* (Z. 9) und das *Übermitteln* (Z. 12) von Daten.

Unter *Verarbeiten* fallen Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, *Überlassen*, Sperren, Löschen, Vernichten und jede andere Art der Handhabung ausgenommen der *Übermittlung*.

Während die *Überlassung* (Z. 11) lediglich als eine Weitergabe von Daten

### 3.5 Datenschutzgesetz

zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin und Dienstleister/Dienstleisterin zu verstehen ist, ist die Übermittlung hingegen eine Weitergabe von Daten an andere Empfänger/Empfängerinnen als den Betroffenen/die Betroffene, den Auftraggeber/die Auftraggeberin oder den Dienstleister/die Dienstleisterin. Insbesondere fällt darunter die Veröffentlichung der Daten. Nachvollziehbarerweise hat dies für den Betroffenen/die Betroffene viel weitreichendere Konsequenzen. Deswegen wird die Übermittlung in vielen Bestimmungen gesondert betrachtet, und nicht wie die Überlassung dem Begriff der Verarbeitung untergeordnet.

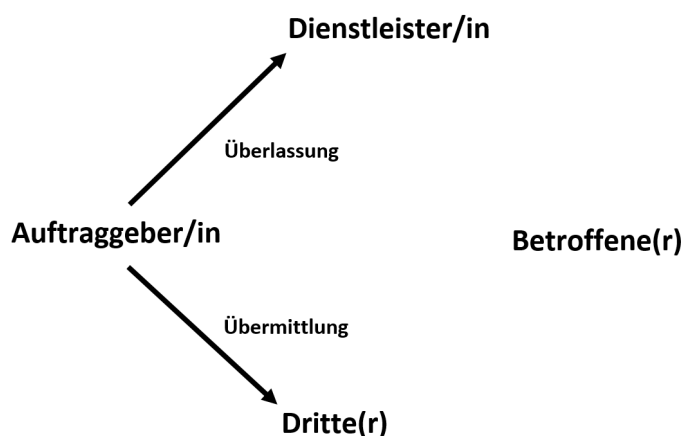


Abbildung 3.1: Überlassung vs. Übermittlung von Daten

#### Personenbezogene Daten

Es wird zwischen *direkt personenbezogenen Daten*, *indirekt personenbezogenen Daten* und *nicht personenbezogenen Daten* unterschieden<sup>57</sup>. Die ersten beiden

<sup>57</sup> Siehe <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/244/Seite.2440300.html> (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

werden zusammen als personenbezogene Daten bezeichnet, wobei dieser Begriff in der Definition des § 4 Z. 1 DSGVO mit dem verkürzten Ausdruck *Daten* gleichgesetzt wird, welcher dann auch an mehreren Stellen im DSGVO zur Anwendung kommt (Jahnel, 2010, S. 126). Nicht personenbezogene Daten, auch als *anonymisierte Daten* bezeichnet<sup>57</sup>, werden nämlich durch das DSGVO ohnehin nicht erfasst. Dies geht aus der Formulierung des § 1 Abs 1 DSGVO „wenn Daten [...] wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit [...] nicht zugänglich sind“ hervor.

Direkt personenbezogene Daten sind nach § 4 Z. 1 DSGVO Angaben über Betroffene, deren Identität *bestimmbar* oder bereits *bestimmt* ist. Ist die Identität mit *rechtlich zulässigen Mitteln* für den Datenverwender/die Datenverwenderin nicht bestimmbar, so liegen nur indirekt personenbezogene Daten vor.

Ein Personenbezug bei Daten ist i. A. dann gegeben, wenn diese „die Identität, Merkmale oder das Verhalten der Person betreffen oder wenn sie beeinflussen können wie diese Person behandelt oder beurteilt wird“.<sup>58</sup>

Der Personenbezug an sich sagt jedoch noch nichts über die Bestimmbarkeit der Identität aus. Die Identität ist *bestimmt*, wenn sie direkt aus den Daten ersichtlich ist, was wiederum vom Kontext abhängt. So kann der Familienname eines Schülers/einer Schülerin in einer Schulklasse bereits ausreichend sein, während ein häufig vorkommender Familienname in der Gesamtheit der Landesbevölkerung die Identität nicht bestimmt. Die Identität ist *bestimmbar*, wenn sie mittels Beziehung von Zusatzinformationen bestimmt werden kann, z. B. wenn der Datensatz verschlüsselt ist und der

---

<sup>58</sup> Arbeitspapier Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik, S. 9, siehe [http://www.cnpd.public.lu/de/publications/groupe-art29/wp105\\_de.pdf](http://www.cnpd.public.lu/de/publications/groupe-art29/wp105_de.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

Datenverwender den Schlüssel zur Entschlüsselung besitzt oder eine vorliegende Personalnummer, die jederzeit mit dem Namen verknüpft werden kann. (Jahnel, 2010, S. 130 f.)

Beispielhaft für *indirekt personenbezogene Daten* wäre eine dynamische IP-Adresse, denn durch den Zeitpunkt der Verwendung hat zwar der Internet-Service-Provider Kenntnis über die Identität des damaligen Besitzers/der damaligen Besitzerin, solange jedoch keine strafbare Handlung vorliegt, fehlt das *rechtlich zulässige Mittel* zur Identitätsherausgabe. Jahnel (2010, S. 137) erklärt, bei indirekt personenbezogenen Daten könne zwar der konkrete Verwender/die konkrete Verwenderin den Daten keine Person zuordnen, sehr wohl aber jemand anderer. (Jahnel, 2010, S. 137)

Die Begriffsdefinition *personenbezogene Daten* des § 4 Z. 1 DSGVO ist m. E. äußerst missverständlich, denn es ist nicht klar, ob dieser Begriff die indirekt personenbezogenen Daten mit einschließt oder ob er nur verkürzt für die direkt personenbezogenen Daten steht. Da der Terminus *direkt* im DSGVO nirgendwo vorkommt, wäre eher von Zweiterem auszugehen. Aus dem Kontext des DSGVO ist hingegen eher Ersteres zu vermuten. Die zentrale Datenschutzbestimmung in § 1 DSGVO bezieht sich nämlich auf personenbezogene Daten. Dass hierdurch auch indirekt personenbezogene Daten miterfasst sind, ergibt sich aus der Tatsache, dass diese erst in den §§ 8 und 9 nachträglich von einem umfassenden Schutz ausgeschlossen werden.

Da indirekt personenbezogene Daten vom DSGVO nach Ansicht von Jahnel (2010, S. 203) sowieso kaum geschützt werden, ist für die Literatur<sup>59</sup> und für rechtliche Sachverhalte meist nur das Vorhandensein von direkt personenbezogenen Daten, auch wenn der Terminus *direkt* nicht gebräuchlich ist, von Relevanz.

---

<sup>59</sup> Bspw. Thiele (2007).

## 3.5 Datenschutzgesetz

### Sensible Daten

Sowohl direkt also auch indirekt personenbezogene Daten können zusätzlich das Attribut *sensibel* aufweisen, nämlich dann, wenn sie sich laut § 4 Z. 2 DSG auf die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die religiöse oder philosophische Überzeugung, die Gesundheit oder das Sexualleben von natürlichen Personen beziehen. Sensible Daten werden außerdem in Bezug auf die Geheimhaltungsinteressen als *besonders schutzwürdig* eingestuft.

### 3.5.2 Grundsätze für die Datenverwendung (§ 6 DSG)

Die Erfüllung folgender Grundsätze ist nach § 6 Abs 1 Z. 1 bis 5 DSG Voraussetzung für jede Datenverwendung:

(Dohr, Pollirer, Weiss, & Knyrim, 2015, Anm. 3)

1. Fairness und Rechtmäßigkeit: „*Treu und Glauben*“ aus § 6 Abs 1 Z. 1 DSG ist ein in der Judikatur langjährig entwickelter Begriff, der Fairness als Grundsatz beschreibt. Gefordert ist Fairness in dem Sinne, dass der Betroffene/die Betroffene über die Datenverwendung nicht irregeführt oder im Unklaren gelassen wird. Er/Sie soll nicht daran gehindert werden, seine/ihre datenschutzgesetzlichen Rechte einzufordern<sup>60</sup>. (Jahnel, 2010, S. 257) Die ebenfalls geforderte Rechtmäßigkeit zielt darauf ab, dass nicht nur die Datenschutzbestimmungen des DSG, sondern auch jene von Nebengesetzen eingehalten werden (Knyrim, 2015, S. 95);

---

<sup>60</sup> Bspw. wäre das heimliche Sammeln von Informationen mit Hilfe technischer Geräte ein Verstoß gegen diesen Grundsatz (Sixtl, 2014, S. 21).



### 3.5 Datenschutzgesetz

2. Strikte Zweckbindung (Z. 2)<sup>61</sup>;
3. Begrenzung des Datenumfanges (Z. 3): Es dürfen nur Daten verwendet werden, die für den Zweck der Datenverwendung wesentlich sind („*Wesentlichkeitsgrundsatz*“) (Knyrim, 2015, S. 98 f.). Dadurch soll verhindert werden, dass es zur Hortung von Daten für spätere Zwecke kommt (Jahnel, 2010, S. 262 f.);
4. Richtigkeit und Aktualität (Z. 4): Die verwendeten Daten müssen sachlich richtig sein und auf den neuesten Stand gebracht werden (Knyrim, 2015, S. 99);
5. Zeitliche Begrenzung (Z. 5): Wenn Daten für den bestimmten Zweck nicht mehr benötigt werden, so sind sie wieder zu löschen. Die Zeitdauer, wie lange Daten gespeichert werden dürfen, wird nicht durch fixe Fristen bestimmt, sondern richtet sich nach dem Zeitpunkt der Zweckerfüllung.

#### 3.5.3 Zulässigkeit der Verwendung von Daten (§ 7 DSG)

Nach § 7 Abs 1 DSG müssen *Zweck* und *Inhalt* der Datenanwendung gesetzlich bzw. rechtlich gedeckt sein. Eine genauere Definition der Begriffe Zweck und Inhalt kommt nicht vor, jedoch wird in den Datenverwendungsgrundsätzen nach § 6 DSG eine Zweckbindung verlangt, d. h. eine nachträgliche Änderung des Zwecks ist auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. (Jahnel, 2010, S. 192 f.)

Nach Jahnel (2010, S. 191 f.) werden bei einer Zulässigkeitsprüfung der Reihe nach folgende Punkte überprüft:

---

<sup>61</sup> Siehe Kapitel 3.5.3.

### 3.5 Datenschutzgesetz

1. Ein öffentlicher Auftraggeber benötigt eine gesetzliche Zuständigkeit (wird durch ein Gesetz dazu beauftragt) bzw. ein privater Auftraggeber eine rechtliche Befugnis, ansonsten ist die Datenverwendung grundsätzlich verboten. Eine rechtliche Befugnis ergibt sich beispielsweise aus einer gewerberechtlichen Genehmigung oder einer Konzession eines Unternehmens. Genau geregelt wird dies im DSG aber nicht. (Knyrim, 2015, S. 107)
2. Die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sind zu überprüfen. Abhängig davon, ob die Daten sensible Daten oder nicht-sensible Daten sind, wird dabei unterschiedlich vorgegangen.
3. Nach § 7 Abs 3 DSG ist zu überprüfen, ob die Datenverwendung das gelindeste Mittel zum Erreichen des Zwecks darstellt („*Verhältnismäßigkeitsprinzip*“) (Thiele, 2007, S. 12).
4. Die allgemeinen Grundsätze nach § 6 DSG müssen eingehalten werden.

#### 3.5.4 Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (§§ 8 und 9 DSG)

Schon in der Verfassungsbestimmung des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 DSG werden Ausnahmen für das allgemeine Verbot der Datenverwendung genannt<sup>62</sup>. Je nach Vorliegen von sensiblen oder nicht-sensiblen Daten werden diese Ausnahmen von den §§ 8 und 9 DSG konkretisiert.

Bei nicht-sensiblen Daten kommt § 8 DSG zur Anwendung. Dort findet man zuerst im Wesentlichen die Ausnahmen des § 1 DSG wieder, wobei bei den überwiegenden Interessen des Auftraggebers/der Auftraggeberin und jene

---

<sup>62</sup> Siehe Kapitel 3.5.1.

### 3.5 Datenschutzgesetz

Dritter die Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend erfolgt, d. h. es können weitere Ausnahmetatbestände gefunden werden. Dies geschieht dann in Form einer Interessenabwägung. (Knyrim, 2015, S. 111) Dadurch wird das Verbotsprinzip stark aufgeweicht.

Bei Verwendung von sensiblen Daten gelten die Bestimmungen des § 9 DSG. Dieser verbietet laut Jahnel (2010, S. 198) grundsätzlich die Datenverwendung, Ausnahmen werden taxativ (man beachte das Wort „*ausschließlich*“ im Gesetzestext) aufgezählt, d. h. weitere Ausnahmen können nicht gefunden werden, wodurch das Verbotsprinzip erhalten bleibt.

Sowohl § 8 als auch § 9 DSG schließen bei nur indirekt personenbezogenen Daten das Geheimhaltungsinteresse aus.

#### 3.5.5 Zustimmung i. S. d. DSG

Die Zustimmung i. S. d. DSG ist laut § 4 Z. 14 DSG eine ohne Zwang abgegebene Einwilligung des Betroffenen in die Verwendung seiner Daten bei Kenntnis der Sachlage.

Zur Kenntnis der Sachlage müssen laut österreichischer Datenschutzkommission (DSK)<sup>63</sup> sowohl die verwendete Datenart als auch der Verwendungszweck genannt werden, ansonsten verliert sie ihre Gültigkeit<sup>64</sup>. Außerdem soll der/die Betroffene über die Vor- und Nachteile der konkreten Datenverwendung abwägen und ggf. seine/ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung

---

<sup>63</sup> Die Datenschutzkommission nennt sich mittlerweile „*Österreichische Datenschutzbehörde*“ (DSB), in Einklang mit den zitierten Quellen wird in dieser Arbeit weiterhin „*DSK*“ geschrieben.

<sup>64</sup> DSK 14.02.2006, K211.634/0004-DSK/2006, siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Dsk/DSKTE\\_20060214\\_K211634\\_0004-DSK\\_2006\\_00/DSKTE\\_20060214\\_K211634\\_0004-DSK\\_2006\\_00.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Dsk/DSKTE_20060214_K211634_0004-DSK_2006_00/DSKTE_20060214_K211634_0004-DSK_2006_00.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

und Sperrung wahrnehmen können. Der Verantwortliche der Datenverarbeitung muss dazu auch seine Kontaktdaten bekanntgeben (Jahnel, 2010, S. 172).

Die Schriftform wird nicht verlangt, jedoch fordert der Gesetzgeber nach § 9 Z. 6 DSG bei sensiblen Daten die Ausdrücklichkeit der Zustimmung. Ein jederzeit möglicher Widerruf i. S. v. § 8 Abs 1 Z. 2 DSG führt sowohl bei nicht-sensiblen Daten als auch bei sensiblen Daten nach § 9 Z. 6 DSG zur Unzulässigkeit einer weiteren Verwendung der Daten.

#### 3.5.6 Besondere Verwendungszwecke von Daten

In den §§ 45 bis 48a DSG werden für besondere Verwendungszwecke Ausnahmen von der Anwendbarkeit des DSG formuliert. Im Folgenden werden nur die für diese Arbeit relevanten Ausnahmebestimmungen thematisiert.

##### *Private Zwecke (§ 45 DSG)*

§ 45 DSG erlaubt die Verarbeitung von Daten ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, wenn der Betroffene/die Betroffene die Daten selbst mitgeteilt hat oder der Verwender/die Verwenderin in rechtmäßiger Weise an die Daten gekommen ist. Eine Übermittlung ist nur mit der Zustimmung des Betroffenen/der Betroffenen erlaubt.

Welche Tätigkeiten unter privaten Zwecken zu verstehen sind, hängt nicht von der Art der Tätigkeit, sondern der Rolle des Tätigen/der Tätigen und des Betroffenen/der Betroffenen ab. Während Foto- und Videoaufnahmen zu rein touristischen Zwecken, persönliche Kontoführung, wie

### 3.5 Datenschutzgesetz

bspw. Banking, Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem persönlichen Hobby etc. darunterfallen, sind berufliche Tätigkeiten wie z. B. die Paparazzi-Fotografie ausgeschlossen. (Jahnel, 2010, S. 434) Auch der Ort der Datenverwendung rechtfertigt nicht grundsätzlich eine private Tätigkeit. So geht die DSK in ihrem Datenschutzbericht 2007<sup>65</sup> davon aus, dass Videoüberwachung zur Verhinderung und Verfolgung von strafbarem Verhalten nicht als private Tätigkeit verstanden werden kann, denn der Zweck der Strafverfolgung ist grundsätzlich Aufgabe der Behörden.

Der Begriff der „Mitteilung vom Betroffenen selbst“ wird laut Jahnel (2010, S. 436) nicht genauer definiert. Weiters meint er, dass weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Zustimmung des Betroffenen gefordert ist. Es reicht also die bloße Mitteilung. In Zusammenhang mit der Videoüberwachung stellt sich folglich die Frage, ob sich jemand, der/die sich freiwillig in den Aufnahmebereich der Kamera bewegt bereits „mitteilt“. Jahnel (2010, S. 436) zufolge bejaht die DSK diese Frage implizit<sup>66</sup>.

#### ***Publizistische Tätigkeit (§ 48 DSGVO)***

Medienunternehmen und Mediendienste müssen nur einen Teil der Bestimmungen des DSGVO beachten, so die Datenverwendung nach § 48 Abs 1 DSGVO unmittelbar der publizistischen Tätigkeit dienlich ist. Zwar gilt auch in diesem Bereich das Grundrecht auf Datenschutz, jedoch ist die Zulässigkeitsprüfung zur Datenverwendung anhand des Grundrechts auf freie

---

<sup>65</sup> Datenschutzbericht 2007, Anhang, Punkt 4, siehe <https://www.dsb.gv.at/documents/22758/115209/Datenschutzbericht2007.pdf/e075d545-02d4-4b70-83cf-3458c123e472> (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>66</sup> DSK 8.5.2009, K600.064-001/0002-DVR/2009, siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Dsk/DSKTE\\_20090508\\_K600064\\_001\\_0002\\_DVR\\_2009\\_00/DSKTE\\_20090508\\_K600064\\_001\\_0002\\_DVR\\_2009\\_00.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Dsk/DSKTE_20090508_K600064_001_0002_DVR_2009_00/DSKTE_20090508_K600064_001_0002_DVR_2009_00.html) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

Meinungsäußerung nach Art 10 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und nicht anhand der §§ 7 bis 9 DSGVO durchzuführen. Überdies sind gemäß § 48 Abs 3 DSGVO für Rechtsfolgen und Rechtsansprüche die Mediengerichte zuständig. (Thiele, 2007, S. 13)

#### 3.5.7 Fotos und Videoaufzeichnungen i. S. d. DSGVO

Im Folgenden wird erörtert, ob die Handhabung und insbesondere die Herstellung von Bild- und Videomaterial vom DSGVO erfasst wird und wie im Sinne des DSGVO rechtmäßig vorzugehen ist. Zunächst stellt sich die Frage, inwieweit Bilddaten überhaupt personenbezogene Daten sind. Je nach vorliegender Datenart fällt der Schutz durch das DSGVO unterschiedlich stark aus. Weiters muss die Frage beantwortet werden, inwiefern bestimmte Handhabungsschritte mit Bilddaten eine Datenverwendung i. S. d. DSGVO darstellen.

##### **Bilddaten als „direkt personenbezogene Daten“?**

Sofern die Qualität eines verwendeten Bildes ausreicht, um darauf Personen zu erkennen, wird dieses unbestritten Merkmale der abgebildeten Person dokumentieren, womit ein Personenbezug gegeben wäre. Fraglich ist, ob die Identität der Person dadurch bereits bestimmt oder zumindest bestimmbar ist.

Kennt der Ersteller/die Erstellerin die Person, ist zweifelsohne die Identität bestimmt. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Frage nach der Bestimmbarkeit. Laut Datenschutzkommission bedeutet *Bestimmbarkeit*, dass „ein

### 3.5 Datenschutzgesetz

*Datum aufgrund eines oder mehrerer Merkmale letztlich einer Person zugeordnet werden kann*<sup>67</sup>. Es wird nicht gefordert, dass die Identität sofort bei der Bilderzeugung (durch den Erzeuger/die Erzeugerin) bestimmt werden kann. Die DSK geht davon aus, dass dies jederzeit nachträglich v. a. durch Zusatzinformationen wie Aufnahmezeit und -ort möglich ist, was für die DSK ausreichend ist, um Bilddaten generell als direkt personenbezogene Daten zu sehen.<sup>67</sup>

#### **Bilddaten als „sensible Daten“?**

Ob Bilddaten generell als *sensibel* einzustufen sind, hat die DSK verneint<sup>68</sup>, obwohl z. B. mittels Hautfarbe Rückschlüsse auf die ethnische Herkunft oder z. B. über Gehhilfen, einen Rollstuhl, eine Brille oder ähnliches Rückschlüsse auf die Gesundheit gezogen werden können. In der Literatur stößt man teilweise auf den Begriff *potentiell sensible Daten*<sup>69</sup>.

Die Entscheidung der DSK, Bilder nicht generell als sensible Daten einzustufen, kann natürlich hinterfragt werden, jedoch bleiben, abgesehen von der Hautfarbe, Rückschlüsse auf sensible Merkmale generell eher schwierig. Ausgenommen beispielsweise einer Brille sind überdies auch gesundheitliche Merkmale eher die Ausnahme als die Regel. Für den Bildhersteller/die Bildherstellerin bleibt ungeachtet dessen die Verantwortung, selbst

---

<sup>67</sup> DSK 21.6.2005, K507.515-21/0004-DVR/2005, Pkt. 2a, siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE\\_20050621\\_K507515\\_021\\_0004\\_DSK\\_2005\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE_20050621_K507515_021_0004_DSK_2005_00) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>68</sup> DSK 17.10.2012, K202.113/0007-DSK/2012, § 46 Abs 5, siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE\\_20121017\\_K202113\\_0007\\_DSK\\_2012\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE_20121017_K202113_0007_DSK_2012_00) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>69</sup> Z. B. EB zur Datenschutznovelle 2010, S. 15, siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00062/fname\\_158879.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00062/fname_158879.pdf) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

zu entscheiden, ob die verwendeten Bilddaten besonders sensible Daten enthalten.

#### Bildaufnahme als „Datenverwendung“ i. S. d. DSGVO?

Die Bildaufnahme kann zweifellos unter Datenverarbeitung subsumiert werden, denn es werden zumindest Bilddaten erfasst und auf einer Speicherkarte zwischengespeichert. Man kann aber davon ausgehen, dass i. d. R. noch weitere Datenhandhabungsformen ausgeführt werden, die unter „Datenverarbeitung“ und folglich unter „Datenverwendung“ fallen. Jedenfalls handelt es sich nicht um eine „*bloß flüchtige Bildübertragung*“ (Thiele, 2007, S. 11), die streng genommen auch eine Form der Datenverwendung darstellt, aber mit weniger gewichtigen Geheimhaltungsinteressen<sup>70</sup>.

Strittig erscheint eine Forderung der DSGVO wonach zumindest in bestimmten Fällen die **Absicht zur Identifizierung** bestehen muss, um von einer Verwendung direkt personenbezogener Daten sprechen zu können. Als Gegenbeispiele führt sie u. a. Bildaufnahmen zum Zwecke von Verkehrsstromanalysen, also statistische Zwecke und künstlerische oder kommerzielle Film- und Fotoherstellung an, denn dabei spielt die Identität abgebildeter Personen keine Rolle. Die DSGVO spricht von datenschutzrechtlicher Irrelevanz solcher Daten und stuft sie m. E. dadurch als indirekt personenbezogene Daten ein.<sup>71</sup> Diese Entscheidung wurde wiederum von der ARGE Daten<sup>72</sup>

<sup>70</sup> Siehe Zulässigkeit und Echtzeitüberwachung in Kapitel 3.5.8.

<sup>71</sup> DSGVO 11.10.2016, K121.036/0014-DSG/2016, Pkt. D)3.b), siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE\\_20161011\\_K121036\\_0014\\_DSK\\_2016\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE_20161011_K121036_0014_DSK_2016_00) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>72</sup> Ein gemeinnütziger Verein, der sich laut eigenen Angaben für den Schutz der Privatsphäre im Zeitalter globaler Kommunikation einsetzt. Siehe [http://www.argedaten.at/php/cms\\_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=45559acb](http://www.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=45559acb) (Zugriff 11. Mai 2017).



### 3.5 Datenschutzgesetz

heftig kritisiert. Sie argumentiert, dass dies so weder mit europäischem noch österreichischem Recht vereinbar sei und unterstellt der DSK Willkür.

73

#### Zulässigkeit der Bildaufnahme nach dem DSG

Bei besonderen Zwecken nach den §§ 45 bis 48a DSG sind deren Sonderbestimmungen zu beachten. Beispielsweise sind Fotos und Videos in familiärem Rahmen oder zu touristischen Zwecken vom Datenverwendungsverbot befreit. Auch bei publizistischen Tätigkeiten wird das Datenverwendungsverbot stark aufgeweicht.<sup>74</sup> Ansonsten ergibt sich für Thiele (2007, S. 12) nach den §§ 6 und 7 DSG eine dreistufige Zulässigkeitsprüfung für die Bildaufnahme<sup>75</sup>.

Im ersten Schritt ist der Zweck der Aufnahme zu überprüfen. Eine Bildaufnahme des/der Betroffenen ist dann zulässig, wenn der Datenverarbeiter/die Datenverarbeiterin in Ausübung seiner/ihrer rechtlichen Befugnis oder gesetzlichen Zuständigkeit handelt. Dies würde u. a. einen Berufsdetektiven/eine Berufsdetektivin betreffen, der/die aufgrund seiner/ihrer gewerblichen Befugnisse berechtigt ist, ohne Einwilligung des/der Betroffenen z. B. zur Vorbereitung eines Scheidungsverfahrens dem Privatleben des/der Betroffenen nachzuforschen. (Thiele, 2007, S. 12)

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen/der Betroffenen verletzt wird. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich beim Bildinhalt um sensible oder nicht-sensible Daten

<sup>73</sup> Siehe [http://www2.argedaten.at/php/cms\\_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=73621twh](http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=73621twh) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>74</sup> Siehe Kapitel 3.5.6.

<sup>75</sup> Thiele geht von einer heimlichen Bildaufnahme aus, d. h. es liegt keine Zustimmung durch den Betroffenen/die Betroffene vor. Diese wäre von vornherein ein Ausschlussgrund für ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse.

### 3.5 Datenschutzgesetz

handelt. Von vornherein ausgeschlossen ist dieses Geheimhaltungsinteresse, wenn Daten allgemein verfügbar sind. Auch das Aussehen einer Person ist grundsätzlich allgemein verfügbar, aber nach der Rsp.<sup>76</sup> gilt dies noch nicht bei einem nur begrenzten Personenkreis Thiele (2007, S. 12), was bei einer nicht prominenten Person der Fall sein wird.

Im dritten Schritt muss nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sichergestellt werden, ob der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz mit den gelindesten Mitteln erfolgt. Ansonsten wäre eine Datenverwendung auch unzulässig, wenn die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden würden. (Thiele, 2007, S. 13)

#### 3.5.8 Videoüberwachung

Videoüberwachung ist ein Spezialfall einer Datenverwendung nach dem DSG, denn es werden regelmäßig Personen abgebildet, also auch hierbei personenbezogene, zumindest teilweise identifizierbare (Bild-)daten i. S. d. DSG ermittelt (Jahnel, 2010, S. 486). Die allgemeinen Bestimmungen des DSG über Zulässigkeit, Registrierungsverfahren, Informationspflichten und Auskunft führten häufig zu Schwierigkeiten, weil diese nur von „klassischen“ Datenanwendungen ausgingen<sup>77</sup>. Deswegen wurden mit der Datenschutz-Gesetzesnovelle 2010 mit den §§ 50a bis 50e DSG explizite Bestimmungen eingeführt.

Videoüberwachung soll sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Raum dazu dienen, Verbrechen zu verhindern (Prävention) oder zumindest durch

---

<sup>76</sup> OGH 3. 9. 2000, 11 Os 109/01, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR\\_20020903\\_OGH0002\\_0110OS00109\\_0100000\\_001](https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR_20020903_OGH0002_0110OS00109_0100000_001) (Zugriff 11. Mai 2017).

<sup>77</sup> EB zur Datenschutznovelle 2010, S. 14 f., siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00062/fname\\_158879.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00062/fname_158879.pdf) (Zugriff 11. Mail 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

erleichterte Beweislage der Verbrechensbekämpfung dienlich sein. Solche Videoüberwachungssysteme sind laut § 50c DSG registrierungs- und meldepflichtig. Weiters besteht laut § 50b DSG eine Protokollierungs- und eine Löschungspflicht nach spätestens 72 Stunden. Außerdem muss nach § 50d DSG die Videoüberwachung so gekennzeichnet werden, dass sich eine potentiell betroffene Person, die sich der überwachten Person oder dem überwachten Objekt nähert, die Möglichkeit hat auszuweichen.

#### **Definition**

Gem § 50a Abs 1 DSG ist Videoüberwachung eine mit technischen Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräten „systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt oder eine bestimmte Person betreffen“.

Laut EB geht aus der obigen Formulierung hervor, dass „durch eine Summe von Verwendungsschritten (vgl. dazu auch § 4 Z. 7) das Ergebnis „Überwachung“ verwirklicht werden soll“<sup>77</sup>. Nach Schrems (2011, S. 18) ist *Überwachung* eine intensivere Form der Beobachtung, jedoch keine Kontrolle, die nach Schrems auch die Überprüfung des Verhaltens auf Normkonformität umfasst. Er kritisiert, dass die herrschende Lehre diese Differenzierung nicht vornimmt. Wichtig ist außerdem die Betonung auf „Überwachung“ und nicht auf „Video“. Die Tätigkeit muss also ganz klar einen zumindest überwachenden Charakter haben, um von Videoüberwachung sprechen zu können. Aufnahmen aus rein touristischen oder künstlerischen Beweggründen sowie familiäre oder persönliche Tätigkeiten – etwa Kindergeburtstag – fallen schon alleine deswegen nicht unter die Sonderbestimmungen für Videoüberwachung, weil genau dieser Überwachungscharakter fehlt. Als eines der wenigen Beispiele für Videoüberwachung als familiäre Tätigkeit wird

### 3.5 Datenschutzgesetz

in den EB<sup>77</sup> die Überwachung eines schlafenden Babies mittels Babyphone inklusive eingebauter Bildübertragungsfunktion genannt. In den EB wird außerdem *gezieltes Fotografieren* unter Videoüberwachung subsumiert, was von Schrems (2011, S. 14) ebenfalls kritisiert wird, weil somit das Erzeugen eines einzelnen Beweisfotos unter Videoüberwachung zuzuordnen wäre. Seiner Meinung nach bräuchte es mehr „System“ als das bloße „Abdrücken“ bei einzelnen beweiswürdigen Situationen. Im Datenschutzbericht 2009<sup>78</sup> wird erklärt, dass eine Aufnahme nicht durchgehend sein müsse. Es reiche auch aus, wenn sie nur in den Nachtstunden, am Wochenende, nur bei äußeren Ereignissen, z. B. ausgelöst durch einen Bewegungsmelder oder etwa nur alle zehn Minuten durch Anfertigung eines Fotos, erfolge. Somit wäre auch ein gewisses systemisches Vorgehen zu erkennen.

#### Zulässigkeit

Bei der Videoüberwachung wird der Struktur nach gleich vorgegangen wie bei einer Datenverwendung im Allgemeinen, d. h. laut § 50a Abs 2 DSG gelten die Grundsätze des § 6 DSG und die Zulässigkeit nach § 7 DSG.<sup>77</sup> Wesentlich für die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist die Rechtmäßigkeit des Zwecks. Im Gesetz werden dazu in § 50a Abs 2 DSG zwei mögliche Zwecke angeführt, die DSK hat diese um einen dritten ergänzt und bezeichnet sie als *Eigenschutz*, *Verantwortungsschutz* und *Fremdschutz*. Der Eigenschutz umfasst die Person, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie das Eigentum des Auftraggebers/der Auftraggeberin. Der Verantwortungsschutz bezieht sich auf Verkehrssicherungspflichten sowie vorvertraglichen

---

<sup>78</sup> Datenschutzbericht 2009, S. 63 ff., siehe <https://www.dsb.gv.at/documents/22758/115209/Datenschutzbericht2009.pdf/42f4f8d7-c3ca-435d-8c28-f50fef7d6e4e> (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

Pflichten. Der Fremdschutz ist der Schutz durch Sicherheitsbehörden.<sup>78</sup>

Die in § 50a Abs 3 und 4 DSG bestimmten Ausnahmen von schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen gelten als Spezialfälle gegenüber den Bestimmungen der §§ 8 und 9 DSG. In § 50a Abs 3 Z. 1 bis 3 DSG werden jene Fälle genannt, für die keine Interessenabwägung erforderlich ist. Ausgenommen von den Geheimhaltungsinteressen ist Videoüberwachung, wenn diese im lebenswichtigen Interesse einer Person erfolgt (Z. 1), wenn das Verhalten der betroffenen Person eindeutig auf öffentliche Wahrnehmung gerichtet ist (z. B. Straßenkunst) (Z. 2) oder bei ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen/der Betroffenen (Z. 3).

§ 50a Abs 4 DSG befasst sich mit privaten Überwachungstatbeständen, welche Ergebnis einer typisierenden Interessenabwägung sind. Taxativ angeführt werden der Schutz vor gefährlichen Angriffen (Z. 1), spezielle Sorgfaltspflichten (Z. 2) und die Echtzeitüberwachung ohne Speicherung von Daten (Z. 3). Echtzeitüberwachung ist zwar auch eine Datenanwendung i. S. d. § 4 Z. 7 DSG, jedoch sind hierbei die Geheimhaltungsinteressen deutlich herabgesetzt, da keine Daten zur weiteren Verwendung anfallen. Es können lediglich Sofortmaßnahmen zum Eigenschutz des Auftraggebers/der Auftraggeberin eingeleitet werden<sup>77</sup>.

Explizit verboten ist laut § 50a Abs 5 DSG die Videoüberwachung an Orten des höchstpersönlichen Lebensbereiches<sup>79</sup>, darunter fallen Privatwohnungen, Umkleide- oder WC-Kabinen (Jahnel, 2010, S. 490). Weiters verbietet diese Bestimmung Videoüberwachung zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle. „Zufallstreffer“, also relevante Ereignisse, die außerhalb des Verwendungszwecks liegen, dürfen laut § 50a Abs 6 DSG verwertet werden, wenn für den Auftraggeber der Verdacht entstanden ist, die gefilmten Ereignisse stehen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder die Daten dienen gemäß

---

<sup>79</sup> Siehe Kaptitel 3.4.1.

### 3.5 Datenschutzgesetz

§ 53 Abs 5 SPG der Personenfahndung oder der Abwehr von Angriffen.

§ 50a Abs 7 DSG verbietet den automationsgestützten Abgleich von Videoüberwachungsmaterial mit anderen Bilddaten. Insbesondere zum Ausschluss einer automationsgestützten Suche unerwünschter Personen, um eine mögliche Diskriminierung zu verhindern.

#### Mobile Videoüberwachung

Die DSK sieht den Einsatz sog. *Dashcams*, also Kameras, welche am Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe eines Autos angebracht werden, um für einen Verkehrsunfall einen Videobeweis zu liefern, mit dem Datenschutzgesetz für nicht vereinbar. Kurz gesagt, einer Privatperson ist es nicht erlaubt, an öffentlichen Orten eine Überwachungstätigkeit durchzuführen. Begründet wird dies mit der nach § 7 Abs 1 DSG geforderten gesetzlichen Zuständigkeit oder rechtlichen Befugnis. Laut DSK kann eine Privatperson nur dort eine rechtliche Befugnis zur Überwachung haben, wo die Person ein hausrechtsähnliches Verfügungsrecht hat. Dies wäre beispielsweise das eigene Haus, der eigene Garten oder das eigene Betriebsgelände (Eigenschutz). An öffentlichen Orten sind dazu aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols nur die Sicherheitsbehörden berechtigt (Fremdschutz). Da eine Dashcam den öffentlichen Raum erfassen würde, kann es keine Befugnis für eine Privatperson geben.<sup>80</sup>

Die DSK merkt weiters an, dass immer auch die betroffenen Örtlichkeiten und die einzelnen Kamerastandorte mit zu berücksichtigen seien. Bei mobilen Kameras wäre somit eine „*Blankogenehmigung*“ für alle denkbaren

---

<sup>80</sup> DSK 07.11.2012, K600.319-005/0002-DVR/2012, siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE\\_20121107\\_K600319\\_005\\_0002\\_DVR\\_2012\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE_20121107_K600319_005_0002_DVR_2012_00) (Zugriff 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

Standorte notwendig gewesen, was die DSK als unverhältnismäßig i. S. d. § 7 Abs 3 DSG ansieht.<sup>80</sup>

#### **Kameraattrappe**

Installationen, die lediglich den Eindruck der Überwachung vermitteln sollten oder könnten, fallen nicht unter das DSG, weil weder Daten erfasst noch verarbeitet werden. Dies betrifft sowohl bloße Kameraattrappen als auch nicht angeschlossene Kameras und Kameras mit unklarer Ausrichtung oder Auflösung. Da zwar objektiv keine Überwachung stattfindet, aber subjektiv der Eindruck einer Überwachung entsteht, kann damit eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und damit ein Beseitigungsanspruch gemäß § 16 ABGB nach den allgemeinen Persönlichkeitsrechten entstehen. Dies wurde vom OGH<sup>81</sup> in einem Fall bestätigt, bei dem eine Kameraattrappe auf das Nachbargrundstück gerichtet war. (Schrems, 2011, S. 27 f.)

#### **3.5.9 Pflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin**

Gemäß § 50b DSG ist jeder Verwendungsvorgang einer Videoüberwachung, ausgenommen einer Echtzeitüberwachung, zu protokollieren und spätestens nach 72 Stunden zu löschen (Protokollierungs- und Löschpflicht). Einer Meldepflicht unterliegen Videoüberwachungen nach § 50c DSG. Sagt der Auftraggeber/die Auftraggeberin bei der Meldung nicht zu, das anfallende Datenmaterial nur im Anlassfall und nur durch eine bestimmte Stelle auswerten zu lassen, so unterliegt die Anlage einer Vorabkontrolle durch

---

<sup>81</sup> OGH 28.03.2007, 6 Ob 6/06k, siehe [https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT\\_20070328\\_OGH0002\\_0060OB00006\\_06K0000\\_000](https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_20070328_OGH0002_0060OB00006_06K0000_000) (Zugriff 11. Mai 2017).

## 3.5 Datenschutzgesetz

die Behörde. Von der Meldung ausgenommen ist Echtzeitüberwachung oder eine Überwachung mit Speicherung auf ein analoges Medium.

Eine Videoüberwachungsanlage muss gemäß § 50d DSG so gekennzeichnet werden, dass potentiell Betroffene der Videoüberwachung rechtzeitig ausweichen können. Weiters muss der Auftraggeber/die Auftraggeberin aus der Kennzeichnung eindeutig hervorgehen.

Nach § 50e DSG steht einer Person nach Bekanntgabe seiner/ihrer Identität und dem fraglichen Zeitraum eine Auskunft sowie auch eine entsprechende Kopie, für die über ihn/sie verarbeiteten Daten zu.

### 3.5.10 Rechtsfolgen

#### Verwaltungsrechtliche Möglichkeiten

Nach § 26 DSG hat ein Datenverarbeiter/eine Datenverarbeiterin jeder Person Auskunft über die zu dieser Person verarbeiteten Daten zu geben. Kommt der Datenverarbeiter/die Datenverarbeiterin dieser Auskunftspflicht nicht nach, so ist dies bei der DSK anzuzeigen. Voraussetzung für die Auskunftspflicht ist jedoch, dass die Daten in Form einer *Datei* i. S. d. § 4 Z. 6 DSG, also strukturiert bzw. durchsuchbar, vorliegen. Liegen nur Rohdaten vor, besteht keine Auskunftspflicht. Bildmaterial in digitaler Form reicht aber bereits aus, um von einer Datei zu sprechen<sup>82</sup>.

---

<sup>82</sup> DSK 11.10.2005, K121.036/0014-DSK/2005, Pkt. D)3.b)bb), siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE\\_20051011\\_K121036\\_0014\\_DSK\\_2005\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Dokumentnummer=DSKTE_20051011_K121036_0014_DSK_2005_00) (Zugriff 11. Mai 2017).



## 3.5 Datenschutzgesetz

### Zivilrechtliche Möglichkeiten

Ansprüche wegen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung gegenüber nicht öffentlichen Datenverwendern sind laut § 32 Abs 1 DSG auf zivilrechtlichem Weg geltend zu machen.

Nach § 32 Abs 3 DSG können Anträge auf Erlassung einer *einstweiligen Verfügung* gestellt werden. Verschulden ist dazu keine Voraussetzung.

Wer hingegen schuldhaft Daten entgegen dem DSG verwendet, kann laut § 33 DSG mit Schadenersatzforderungen nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts konfrontiert werden. Bei schwerwiegender widerrechtlicher Datenverwendung, die einem Vergehen nach § 7 Abs 1 MedienG gleichkommt (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches), sind gemäß § 33 Abs 1 DSG sogar immaterielle Schäden zu ersetzen.

### Strafrechtliche Möglichkeiten

Laut § 51 DSG ist die unrechtmäßige Verwendung von personenbezogenen Daten in Gewinn- oder Schädigungsabsicht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht.

### Verwaltungsstraftatbestände

§ 52 DSG sieht eine Reihe von Verwaltungsstraftatbeständen mit Geldstrafen bis zu 25.000 Euro vor. Auch die Strafe des Verfalls, also eine behördliche Abnahme von Gegenständen<sup>83</sup>, kann bei Verwendung von Datenträgern, Pro-

---

<sup>83</sup> Siehe <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991332.html> (Zugriff 11. Mai 2017).

## 3.5 Datenschutzgesetz

grammen, Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten ausgesprochen werden. Ungeachtet dessen sind zusätzlich auch zivilrechtliche Ansprüche denkbar, die sich auch aus anderen Gesetzen sowie dem allgemeinen Schadenersatz nach dem ABGB ergeben können.

### 3.5.11 Neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit 25.5.2018 wird die neue DSGVO in Kraft treten. Sie dient als Harmonisierung zwischen nationalstaatlichen Datenschutzbestimmungen. U. a. werden erhöhte Strafrahmen eingeführt, ein „Recht zu Vergessen“ verankert, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (personenbezogene Daten sollen einfacher von einem Anbieter zu einem anderen übertragen werden können) eingeführt und ausländische Unternehmen sind zur Einhaltung dieser Gesetze verpflichtet, sobald sie Dienstleistungen innerhalb der EU anbieten.<sup>84</sup>

### 3.5.12 Analyse

Bilddaten sind mittlerweile in ständiger Rechtsprechung als direkt personenbezogene Daten anerkannt, auch wenn die Möglichkeit der Identifizierung abgebildeter Personen manchmal stärker und manchmal weniger stark gegeben ist. Der Begriff der Datenverwendung ist sehr weit gefasst und schließt auch schon das Erfassen von Daten ein, sodass die Bildaufnahme darunter ebenfalls zu subsumieren ist. Die Herstellung eines Personenbildes ist also jedenfalls ein datenschutzrechtlicher Vorgang und wäre so gesehen nach der

---

<sup>84</sup> Siehe <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/werbung-marktkommunikation/EU-Datenschutz-Grundverordnung-%28GVO%29.html> (Zugriff am 11. Mai 2017).

### 3.5 Datenschutzgesetz

Logik des DSG grundsätzlich verboten. Um dennoch nicht rechtswidrig zu handeln, muss eine der datenschutzrechtlichen Ausnahmebestimmungen erfüllt sein.

Die Zustimmung durch den Betroffenen/die Betroffene ist eine dieser Ausnahmen, wahrscheinlich die am häufigsten eintretende, wobei diese bei sensiblen Daten ausdrücklich erfolgen muss. Ein einfaches Lächeln in die Kamera wird in solchen Fällen für die Bildherstellung nicht ausreichen. Da Bilddaten zwar von vornherein nicht als sensible Daten gelten, dies aber auch nicht ausgeschlossen werden kann, wäre vorstellbar, dass man zumindest bei augenscheinlich sensiblen Merkmalen eine ausdrückliche Zustimmung einholt. Ansonsten könnte man diese vor einer weiteren Verwendung auf sensible Informationen überprüfen.

Gibt es hingegen keine Zustimmung, kann ein besonderer Zweck eine Ausnahme vom DSG bewirken. Familiäre oder touristische Angelegenheiten fallen i. S. d. § 45 DSG beispielsweise unter den Ausnahmetatbestand der privaten Zwecke. Werden z. B. Gebäude oder Sehenswürdigkeiten abgelichtet und dabei beiläufig andere Personen (als Beiwerk) miterfasst, so gilt dies als touristische Angelegenheit und ist somit erlaubt (Sixtl, 2014, S. 47).

Werden fremde Personen heimlich abgelichtet, ist ein privater Zweck schwer argumentierbar. Jedenfalls rechtswidrig ist das heimliche Sammeln von (Bild-)daten mit technischen Hilfsmitteln. Dies würde gegen den Datenverwendungsgrundsatz von *Treu und Glauben* nach § 6 DSG verstoßen. Werden die gesammelten Daten später einem anderen Zweck zugeführt, würde dies außerdem dem *Grundsatz der Zweckgebundenheit* widersprechen (Sixtl, 2014, S. 46)<sup>85</sup>.

---

<sup>85</sup> Und Kapitel 3.5.2.

### 3.5 Datenschutzgesetz

Wird eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt systematisch beobachtet, mit der Absicht daraus speziellere Informationen zu gewinnen, beispielsweise um etwas über das Privatleben einer Person in Erfahrung zu bringen, so ist von Videoüberwachung auszugehen (Sixtl, 2014, S. 55). Ob dabei nur gezielte Fotos oder tatsächlich Videomaterial anfällt und ob die Aufzeichnungen durchgängig oder sporadisch vorgenommen werden, spielt, solange ein Überwachungscharakter besteht, keine Rolle (Sixtl, 2014, S. 59). Im öffentlichen Raum kommt als Zweck nur der Fremdschutz in Betracht, welcher aber staatlichen Sicherheitsbehörden vorbehalten ist. Ansonsten stehen auch noch Berufsdetectiven eingeschränkte Überwachungsbefugnisse zu. Eine Videoüberwachung im Sinne privater und familiärer Zwecke ist damit ausgeschlossen (Sixtl, 2014, S. 55 ff.).

Wie aus dem Namen hervorgeht, ist eine Always-on-Kamera für den Dauerbetrieb bestimmt. Einmal an der Kleidung befestigt wird alles abgelichtet, was vor die Linse kommt. Der vom Hersteller des Narrative-Clip intendierte Zweck eines Bildertagebuches zielt auch darauf ab, den Tag möglichst lückenlos festzuhalten. Regelmäßig kommt man dabei in der Öffentlichkeit in Konflikt mit der Privatsphäre anderer Personen und somit auch mit dem Datenschutzgesetz. Was letztendlich festgehalten wird und was nicht, ist schwer steuerbar, weil diese Kamera die Bilderzeugung automatisiert und so aus dem Bewusstsein rückt. Selbst wenn man sie bewusst einsetzt, wird es kaum möglich sein, von jedem/jeder der/die einem nahe kommt, eine Zustimmung zu erhalten. Wie schon in Kapitel 3.3.2 erörtert, kann de facto kaum von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen werden.

Auch beim Einsatz von Sportkameras wie der GoPro werden Personen ohne deren Zustimmung festgehalten. Schon wegen ihrer Baugröße, ihrer kürzeren Akkulaufzeit und der Art ihrer Montage (an Helmen oder eigenen

### 3.5 Datenschutzgesetz

Gurtvorrichtungen) sind Sportkameras aber nicht für den Dauerbetrieb und den Alltag geeignet. Ihr Einsatz ist viel selektiver und auf besondere (eben meist sportliche) Aktivitäten beschränkt. Fremde Personen werden in der Regel nur beiläufig erfasst. Der Einsatz von Sportkameras ist deswegen in den meisten Fällen den privaten Zwecken und somit der Ausnahmebestimmung des § 45 DSG zuzuordnen.

Letztlich muss man davon ausgehen, dass eine Always-on-Kamera in der Öffentlichkeit viele Situationen einfängt, in deren Zentrum andere Personen in ihrer Privatöffentlichkeit festgehalten werden. Vielen wird dabei die Always-on-Kamera nicht auffallen. Es werden in großem Umfang Bilddaten gesammelt, aus Sicht vieler Betroffener sogar heimlich. Der Grundsatz von Treu und Glauben kann beim Einsatz einer Always-on-Kamera offenbar nicht eingehalten werden.

Die Verwendung einer Always-on-Kamera betrifft jedenfalls das Datenschutzgesetz. Ob hiervon auch die Sonderbestimmungen für Videoüberwachung gelten, scheint von vornherein nicht ganz klar. Am Körper getragen wird die Kamera – außer der Träger/die Trägerin beabsichtigt dies – weder eine bestimmte Person, noch einen bestimmten statischen Ort erfassen, sondern den Bereich in Blickrichtung des Trägers/der Trägerin, wo auch immer er/sie sich hinbewegt. Geht man von einer Überwachungsabsicht aus, so könnte dadurch bezweckt werden, sich selbst zu schützen.

Hierbei erscheint die Konstellation ähnlich wie bei einer Dashcam, welche ebenfalls mobil eingesetzt wird. Zweck dieser Einrichtung ist auch eine Form des Eigenschutzes (Beweismittel bei einem Verkehrsunfall), jedoch wird öffentlicher Raum, nämlich die Straße, gefilmt. Öffentlicher Raum darf aber nicht durch Private überwacht werden, deswegen wurde die Dashcam bereits von einem Gericht als unzulässige Videoüberwachung ein-

### 3.6 Zusammenfassung

gestuft<sup>86</sup>. Bei der geringen Wahrscheinlichkeit, tatsächlich ein bedrohliches Vorkommnis festzuhalten, muss ohnedies davon ausgegangen werden, dass der Eigenschutz lediglich einen Vorwand für andere Zwecke darstellt.

Geklärt ist auch, dass es für den datenschutzrechtlichen Begriff der Videoüberwachung belanglos ist, ob es sich um Bewegtbilder oder Fotos handelt. Der Vergleich mit einer Dashcam zeigt somit, dass der Einsatz einer Always-on-Kamera im öffentlichen Raum höchstwahrscheinlich ebenso als unzulässige Videoüberwachung einzustufen sein wird.

Weiters ist davon auszugehen, dass bei Gebrauch der Always-on-Kamera keine der vorgeschriebenen Pflichten für Videoüberwachung eingehalten werden kann. Man denke nur an die vorgeschriebene Löschung nach 72 Stunden, eine genaue Protokollierung über die Aufzeichnungsvorgänge, die Meldung der Überwachung bei den Behörden, eine eindeutige Kennzeichnung der Kamera als Überwachungsanlage u. s. w.<sup>87</sup>.

### 3.6 Zusammenfassung

Ob eine Always-on-Kamera überhaupt getragen und damit Bildmaterial erzeugt werden darf, ist a priori nicht so leicht zu beantworten, da das bloße Fotografieren schon mit einer herkömmlichen Kamera nicht explizit gesetzlich geregelt ist.

Die Suche nach einer Antwort führt zunächst zu den Persönlichkeitsrechten. Das Bildnisrecht nach § 78 UrhG reglementiert die Veröffentlichung von Bildnissen, nicht jedoch deren Herstellung. Das Recht auf Privatsphäre

---

<sup>86</sup> Siehe Kapitel 3.5.8.

<sup>87</sup> Siehe Kapitel 3.5.9.

### 3.6 Zusammenfassung

gemäß § 1328a ABGB ergänzt lediglich Fälle, die eine Verletzung der Privatsphäre betreffen um einen Schadenersatzanspruch, formuliert aber dafür erstmals den Begriff der Privatsphäre im Gesetz. Erst in Kombination mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB kann die Bildherstellung als rechtswidrig erachtet werden. Die sehr allgemein formulierte Bestimmung des § 16 ABGB verlangt jedoch immer eine Interessenabwägung, sodass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen sich nicht überbordend auf die Freiheiten anderer auswirkt. Letztlich obliegt die Entscheidung, wo die Grenzen der zu schützenden Privatsphäre liegen und wie schwerwiegend eine Handlung sein muss, um einen rechtswidrigen Eingriff in die persönliche Freiheit darzustellen, dem Richter.

In puncto *Paparazzi-Fotografie*, also einer heimlichen, unbefugten Bildaufnahme, erwartet sich Thiele von den Persönlichkeitsrechten nur in wenigen Fällen eine Handhabe gegen den Fotografen/die Fotografin (Thiele, 2007, S. 14). Er verweist auf das Datenschutzgesetz, dessen umfassender zivil- sowie strafrechtlicher Schutz personenbezogener Daten auch Anwendung auf Bilddaten findet.

Das Datenschutzrecht mit seinem im Verfassungsrang befindlichen Grundrecht auf Datenschutz stellt durch seinen Aufbau, in dem lediglich Ausnahmen eine Datenverwendung zulassen, den Schutz personenbezogener Daten in den Vordergrund und unterstreicht somit den Stellenwert dieser Datenart. Der Tatbestand der Bildherstellung wird durch den Begriff des „Erfassens von Daten“ abgedeckt und somit – im Gegensatz zu den Persönlichkeitsrechten auch ohne Interessenabwägung – vom DSGVO erfasst. Dabei nehmen Bilddaten, solange sie keinen überwachenden Charakter haben, keine Sonderstellung ein, weswegen sie eben so streng behandelt werden wie andere personenbezogene Daten. Es bedarf also einer gültigen Ausnahmebestimmung bzw. eines zulässigen Zwecks.

### 3.6 Zusammenfassung

Wie in vielen anderen Fällen wird man den Einsatz einer Always-on-Kamera mit privaten Zwecken zu begründen versuchen, was aber im Falle einer Beobachtung fremder Personen nicht standhalten kann. Auch sonst wird die Always-on-Kamera wegen ihrer Dauerbetriebsart gegen Datenverwendungsgrundsätze i. S. d. § 6 DSGVO verstoßen.

Die Dauerbetriebsart führt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sogar zur Einstufung als Videoüberwachungsgerät, wodurch übrigens auch ein massiver Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht anzunehmen ist. In einem derartigen Fall würden aber ohnedies die Sonderbestimmungen über Videoüberwachung im Datenschutzgesetz greifen. Der bereits entschiedene Sachverhalt über Dashcams lässt vermuten, dass auch das öffentliche Tragen einer Always-on-Kamera gegen das DSGVO verstößt.



# 4 Empirische Untersuchung

## 4.1 Methode

### 4.1.1 Beschreibung der Methode

Die Datenerhebung zur Beantwortung der Forschungsfragen des empirischen Teils dieser Arbeit wurde mittels qualitativer Interviews unter Zuhilfenahme eines Interviewleitfadens durchgeführt. Die qualitative Untersuchungsmethode wurde der quantitativen vorgezogen, um ein möglichst individuelles Bild von den einzelnen Befragten zu bekommen. Im Gegensatz zu quantitativen Interviews sind qualitative Interviews nämlich nicht standardisiert, was dem Befragten/der Befragten viel Spielraum für seine/ihre Antworten gibt. Die Fragen wurden offen formuliert und die Kommunikation fand ausschließlich mündlich statt. (Lamnek & Krell, 2010, S. 302 f.)

### 4.1.2 Ablauf der Interviews

Im Zeitraum zwischen Oktober 2016 und Jänner 2017 wurden elf Personen befragt. Aufgrund der sehr offenen Fragestellung wurde der Fragebogen

## 4.1 Methode

laufend adaptiert und ergänzt. Im Durchschnitt dauerte ein Interview ein- einhalb Stunden. Zu Beginn wurden ein paar allgemeinere Fragen gestellt, dann der Narrative-Clip vorgestellt und ein kurzes Produktvideo präsentiert. Darauf folgten die restlichen Fragen. Besonders herausfordernd war auch die Tatsache, dass bisher niemand eine Always-on-Kamera kannte und sich zuvor mit dem Untersuchungsthema über weite Strecken noch niemand auseinandergesetzt hat.

### 4.1.3 Personen

Aufgrund der zu erwartend langen Interviews wurden ausschließlich Personen aus dem eigenen Bekanntenkreis ausgewählt, da bei denen davon auszugehen war, dass sie sich vorbehaltlos lange genug Zeit nehmen, um auf sämtliche Fragen ausführlich antworten zu können. Außerdem war von ihnen zu erwarten, dass sie aufgrund des bestehenden gegenseitigen Vertrauens möglichst offen antworten.

- Jungstudentin (19 Jahre)
- Sozialarbeiter (32 Jahre)
- Junglehrer (27 Jahre)
- Beraterin (24 Jahre)
- Sportstudentin (21 Jahre)
- Dolmetscherin (30 Jahre)
- Schüler A (15 Jahre)
- Schülerin A (13 Jahre)
- Schülerin B (17 Jahre)
- Schüler B (16 Jahre)
- Beamtin (47 Jahre)

#### 4.1.4 Leitfragen

##### **Erzeugung und Verwendung von Bildmaterial gegenwärtig**

Im ersten Fragenblock steht der gegenwärtige Umgang mit bereits vorhandenen Technologien wie der Handykamera und verfügbaren Apps im Fokus. Always-on-Kameras werden noch nicht thematisiert, sodass die befragte Person möglichst unbeeinflusst antworten kann.

**1. Wieviel bzw. wie oft fotografiert oder filmst du mit deinem Handy?**

Welchen Stellenwert hat die Erzeugung von Bildmaterial generell?

**2. Was wird fotografiert oder gefilmt?**

Inwiefern ist das Bildmaterial personenbezogen? Gibt es vielleicht bereits erste Anzeichen von datenschutzrechtlich problematischen Handlungen?

**3. Wie wird das erzeugte Bildmaterial weiterverwendet? Welche Apps kommen zum Einsatz und warum gerade diese?**

Welche Rolle spielt Privatsphäre in der weiteren Verwendung von Bildmaterial?

##### **Vorstellung einer Always-on-Kamera – Erster Eindruck – Bedarf, Interesse und Skepsis**

In diesem Fragenblock wird nach Frage 4 das Narrative-Clip exemplarisch für alle Always-on-Kameras vorgestellt und nach Frage 5 ein kurzes Produktvideo präsentiert. Ziel ist, herauszufinden, inwieweit sich die interviewte

## 4.1 Methode

Person für eine Always-on-Kamera begeistern lässt und zu sehen, welche Ideen für dessen Verwendung entstehen.

**4. Kommt es oft vor, in einem spannenden Moment nicht schnell genug eine Kamera bereit zu haben?**

Diese Frage soll hauptsächlich einen ersten Hinweis auf ein Anwendungsszenario von Always-on-Kameras, nämlich dass sie Bildmaterial von unvorhergesehenen Momenten erzeugen, geben. Möglicherweise lassen die Antworten auch schon einen ersten Schluss auf den Bedarf von Always-on-Kameras zu.

— Kamera wird der interviewten Person vorgelegt—

**5. Schau, hast du so etwas schon gesehen? Was ist das?**

Wird die Always-on-Kamera als Kamera erkannt? Kennt womöglich schon jemand solche Geräte? Womit wird sie assoziiert? Gibt es schon Vorwände oder Interessensbekundungen?

— Einminütiges Produktvideo wird am Laptop abgespielt —

**6. Könntest du dir vorstellen, auch so eine Kamera zu verwenden?**

Feststellung des ersten Eindrucks. Verspürt die interviewte Person eher Begeisterung oder Ablehnung?

**7. Was würdest du mit so einer Kamera machen? Fällt dir eine spezielle Anwendung ein?**

Wie vielseitig und wie intensiv würden Always-on-Kameras eingesetzt? Welche Rückschlüsse können auf das Interesse, bzw. den Bedarf von Always-on-Kameras gemacht werden?

## 4.1 Methode

### 8. Was findest du gut, was schlecht?

Diese Frage ist einerseits so offen gehalten, dass auch völlig neue Aspekte eingebracht werden können, andererseits stellt sich die Frage, ob Privatsphäre auch in Bezug auf Always-on-Kameras früh thematisiert wird.

### 9. Hättest du gerne eine Live-Stream-Funktion?

Wäre die interviewte Person bereit, ähnlich wie im Roman *The Circle* Menschen zumindest zeitweise live an ihrem Leben teilhaben zu lassen? Zur besseren Illustration der gemeinten Funktionalität wird sie mit Facebook-Live verglichen.

Diese Fragestellung soll auch einen Hinweis darauf geben, wie offen Menschen gegenüber potentiellen Anwendungen von Always-on-Kameras sind.

## Kritische Aspekte im Umgang mit Kameras im Allgemeinen

Nach einer möglichst unbeeinflussten Erörterung der Begeisterungsfähigkeit für Always-on-Kameras, werden in diesem Fragenblock die Grenzen im Umgang mit Bilddaten in Bezug auf die Privatsphäre diskutiert.

### 10. Gibt es Situationen, in denen dich Kameras generell stören?

Schränkt die bloße Anwesenheit von Kameras die Freiheit von Personen ein?

Diese Frage wurde nur den letzten sechs Personen gestellt.

### 11. Stört es dich, wenn dich jemand ohne zu fragen fotografiert?

Inwieweit fühlen sich Personen durch Kameras in ihrer Privatsphäre gestört?

## 4.1 Methode

12. **Darf man andere Menschen, ohne zu fragen, fotografieren?**
13. **Worauf ist zu achten, wenn man ein Foto teilen möchte?**

Die Fragen 12 und 13 sollen Rückschlüsse auf das allgemeine Rechtsverständnis in Bezug auf den Umgang mit Bildmaterial liefern.

14. **Sind dir Mobbingfälle im Umgang mit Bildmaterial bekannt?** Diese Frage soll weitere Rückschlüsse über den Umgang mit Bildern unter Kindern und Jugendlichen liefern.

### **Bewusstsein im Umgang mit Always-on-Kameras und Akzeptanz gegenüber Always-on-Kameras**

In diesem Fragenblock wird erforscht wie unsere Gesellschaft mit Always-on-Kameras umgehen könnte.

15. **Worauf würdest du beim Tragen einer Always-on-Kamera achten?**  
Bis zu welchem Grad besteht eine Vorstellung von kritischen Anwendungsszenarien? Wie respektvoll würden Always-on-Kameras verwendet werden?
16. **Wie sehr würden von anderen getragene Always-on-Kameras stören?**  
Inwiefern würden sich Personen von Always-on-Kameras anderer beeinträchtigt fühlen?
17. **Wie wirkt sich selbst eine Always-on-Kamera zu tragen auf die Akzeptanz von Always-on-Kameras anderer aus?**

## 4.1 Methode

Erhöht sich die Akzeptanz von Always-on-Kameras anderer, wenn man selbst eine Always-on-Kamera trägt?

18. **Gibt es Orte oder Situationen, wo Always-on-Kameras als besonders wenig störend empfunden werden?**

19. **Siehst du Potential, dass sich Always-on-Kameras, ähnlich wie GoPros, stärker verbreiten? Fallen dir in deinem Freundes- und Bekanntenkreis Personen ein, welche an Always-on-Kameras interessiert sein könnten?**

Wie verhalten sich Begeisterung und Skepsis nach etwas Reflexionszeit? Sieht die interviewte Person einen Zuspruch für Always-on-Kameras in seinem/ihrer Bekanntenkreis bzw. der Gesellschaft?

20. **Welcher Preis wäre noch ansprechend?**

Deckt sich die Preisvorstellung in etwa mit dem was im Moment bspw. für ein Narrative-Clip verlangt wird?

21. **Ginge man von einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras aus, z. B. 10% der Bevölkerung würden regelmäßig eine solche tragen, welche Szenarien könnten sich daraus ergeben?**

Wie sensibilisiert ist die interviewte Person auf Szenarien der Überwachung? Welche Vorstellungen gibt es?

22. **Welche Schlüsse ziehst du für dein persönliches Verhalten im Falle einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras?**

Welche Schlüsse zieht die befragte Person für sein/ihr persönliches Leben?

## Videüberwachung

Inwieweit ist die Gesellschaft bereit sich überwachen zu lassen? Ist eine Überwachung mittels Always-on-Kameras ein denkbares Szenario?

**23. Wie nimmst du im Moment Videoüberwachung wahr? Steigert es dein Sicherheitsgefühl? Fühlst du dich überwacht?**

Wie präsent ist Videoüberwachung in den Köpfen der Leute? Fühlen sie sich beeinflusst? Fühlen sie sich geschützt?

Welches Ansehen hat Videoüberwachung in unserer Gesellschaft? Wie ist die allgemeine Wahrnehmung?

**24. Würde sich bei großem Aufkommen von Always-on-Kameras ein Gefühl der Überwachung einstellen?**

**25. Könntest du dir vorstellen, dass im Sinne einer flächendeckenden Videoüberwachung auf Always-on-Kameras zugegriffen wird?**

Könnte auch eine solch drastische Maßnahme im Zuge einer Law-and-Order-Politik angenommen werden?

**26. Könnte eine Always-on-Kamera mit erweiterten Funktionen wie Live-Stream, Kommunikationsmöglichkeit, automatischer Schreidetektor oder Notrufknopf als nützlicher Begleitschutz für den Nachhauseweg dienen? Würde diese das Sicherheitsgefühl steigern?**

Wäre der Personenschutz eine wünschenswerte Anwendung? Könnte sich eine Always-on-Kamera über den Personenschutz als allgemeines Überwachungstool etablieren?



#### 4.1 Methode

27. **Denkst du, es ist erlaubt, eine Always-on-Kamera zu tragen?**  
Wie ist das Rechtsverständnis bzgl. der Verwendung von Always-on-Kameras?
28. **Hast du schon einmal mit einem Smartphone eine geheime Tonaufnahme gemacht?**  
Wie groß ist die Bereitschaft jemanden zu belauschen bzw. geheim aufzuzeichnen?

#### **Bewusstsein und vorhandenes Wissen bzgl. Privatsphäre im Umgang mit vernetzten Technologien**

Welchen Stellenwert hat Privatsphäre im Umgang mit vernetzten Technologien im Allgemeinen? Haben sich Personen in bestimmten Bereichen bereits sensibilisiert?

29. **Was weißt du über das Datenschutzgesetz? Wurde dazu in der Schule etwas gelernt?**  
Hat sich die befragte Person schon im Rahmen eines Kurses oder einer Unterrichtsstunde mit dem Thema Datenschutz auseinandergesetzt?
30. **Welche Konten und Cloudservices verwendest du?**  
Besteht besondere Sensibilität in der Verwendung von Konten und Cloudservices?
31. **Worauf achtest du bzgl. der Berechtigungen von Smartphone-Apps? Hast du die Standortfreigabe aktiviert?**  
Besteht besondere Sensibilität in der Verwendung von Smartphone-Apps und bei der Erteilung App-Berechtigungen?

#### 4.1 Methode

32. **Findest du die Whatsappverschlüsselung gut?**

Ist man sich der Notwendigkeit von Verschlüsselung bewusst?

33. **Hast du deine Laptopkamera abgeklebt?**

Besteht besondere Sensibilität im Hinblick auf hackbare Bildsensoren?

34. **Hast du die Kinofilme „Snowden“ oder „Citizen Four“ gesehen?**

Inwieweit sind die Enthüllungen von Edward Snowden über NSA Überwachungsmethoden bekannt? Können diese Kinofilme einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leisten?

## 4.2 Ergebnisse

### 4.2.1 Erzeugung und Verwendung von Bildmaterial gegenwärtig

#### Frage 1 – Häufigkeit

Die überwiegende Mehrheit der Befragten **fotografieren regelmäßig**, also „einmal wöchentlich“, „wahrscheinlich jeden Tag“, „jeden Blödsinn“, „alles was mich interessiert“ oder auch „alles was mir in den Sinn kommt (...) 10 bis 15 Bilder am Tag“. Die Studienanfängerin meinte außerdem, sie mache vermehrt Fotos, wenn sie gestylt ist und sich beispielsweise gerade am Weg zur Universität befinde, nicht jedoch am Wochenende. Die Beamtin gab an, früher auch viel mit dem Fotoapparat fotografiert zu haben, jetzt aber nur mehr mit dem Handy, weil das immer schnell zur Hand sei. Schülerin A besaß bis vor Kurzem nur ein altes Mobiltelefon mit schlechter Kamera, weswegen sie nicht so viel fotografierte. Sie durfte aber bei Gelegenheit das Handy der Mutter verwenden.

Lediglich zwei Personen zeigten sich **weniger interessiert**. Schüler A macht kaum bis gar keine Handyfotos und verwies auf seine gewöhnliche Digitalkamera für Urlaube und sonstige besondere Ereignisse. Er habe nämlich nicht das Bedürfnis, sich anderen Leuten zu zeigen. Der Junglehrer gab an, auch nur in sehr seltenen Fällen zu fotografieren.

**Gefilmt** wird im Gegensatz zur Fotografie kaum. Eine Person gab sogar an, kein einziges Video am Handy zu haben. Eine andere Person meinte, dass Fotos einfach schneller angesehen werden könnten als Videos. Lediglich

## 4.2 Ergebnisse

eine Person gab an, dass sie auch viel filmt.

### Frage 2 – Anwendungsszenarien von Kameras

Neun Personen gaben an, **Urlaubs- bzw. Landschaftsfotos** zu machen, wobei Schüler A und Schüler B wegen der besseren Bildqualität eine gewöhnliche Kamera gegenüber der Handykamera bevorzugen würden.

Sieben Personen verwenden Kameras für **produktive Zwecke**, bspw. für schulische oder universitäre Zwecke. Auch als Merkhilfe i. A. oder zum Archivieren von Tafelbildern, Folien oder Zeitungsartikeln werden sie eingesetzt. Schülerin B berichtete, dass dies im Unterricht aber vom Lehrer/ von der Lehrerin extra genehmigt werden müsse. Die Sportstudentin filmt gerne Tanzchoreographien zum Einstudieren.

Fünf Personen gaben an, bei **gesellschaftlichen Ereignissen** zu fotografieren. Schüler B und die Jungstudentin erwähnten Partyfotos, die Sportstudentin und die Dolmetscherin Fotos beim Fortgehen und die Beamtin erwähnte Ereignisse wie z. B. Weihnachten. Drei weitere Personen hingegen gaben explizit an, keine Partyfotos zu machen.

Insgesamt wurden achtmal deutlich **Selfies** angesprochen, wobei sechs Personen zumindest gelegentlich solche machen würden, Schüler A und der Junglehrer hingegen tun dies nicht.

Fünf Personen fotografieren **Freunde**, sich mit Freunden oder sich gegenseitig.

Die Jungstudentin erwähnte **Spaßfotos** bei mündlichen Prüfungen in der Schulzeit. Den Geprüften wurden anschließend diese Bilder mittels Snapchat zugeschickt. Dies geschah stets in lustiger Absicht; Mobbing war

## 4.2 Ergebnisse

dabei kein Thema. Auch die Sportstudentin macht sich mit Studienkollegen/Studienkolleginnen einen Spaß daraus, sich bei Parkourläufen zu filmen.

Vier Personen sprachen auch über **gegenständliche Motive** wie Autos, schöne Häuser, Essen, einen gedeckten Tisch, Zeichnungen oder auch Tiere, wie bspw. Katzen.

### Frage 3 – Verwendung von Bildmaterial

Die Beamtin, Schülerin A und die Beraterin gaben an, ihre Fotos **am Handy** zu **belassen**. Dort würden sie aussortiert, also teilweise gleich, oder später wieder gelöscht, und der Rest von Zeit zu Zeit **auf den PC übertragen**.

Der Sozialarbeiter nimmt die Aussortierung erst am PC vor und speichert sie in einem strukturierten Ordnersystem. Zum Herzeigen erstellt er einen Ordner mit dafür speziell ausgewählten Bildern. Sicherheitskopien speichert er sowohl auf einer externen Festplatte als auch auf optischen Medien. Clouds lässt er ausgeschaltet, denn er wolle nicht, dass Bilder in einen Zwischenspeicher kommen und er meinte „diese Apple-Matrix, was weiß ich wo die hinkommen, des juckt mi ned“.

Die Beamtin und die Dolmetscherin lassen vereinzelt **Bilder entwickeln**. Die Dolmetscherin verschenkt diese meist an Freunde.

Die **Weitergabe und Veröffentlichung** von Fotos **mittels Messengerdiensten und sozialen Netzwerken** passiert hauptsächlich mit Whatsapp, Snapchat, Instagram und Facebook.

**Whatsapp** wird von allen befragten Personen verwendet, wenn auch nicht im selben Ausmaß. Die drei ältesten Befragten verwenden regelmäßig und

## 4.2 Ergebnisse

beinahe ausschließlich Whatsapp. Für die Beamtin ist Whatsapp der wichtigste Messengerdienst. Sie ist auch Mitglied zahlreicher Whatsapp-Gruppen. Aus Gründen der Privatsphäre verzichtet sie jedoch auf das Schicken von Personenfotos, insbesondere von sich selbst und ihren Kindern über diese Gruppen. Für die Dolmetscherin ist Whatsapp ein Medium, mit dem sie Bilder gezielt an einzelne Personen schicken kann. Dies ist ebenfalls ein wichtiges Argument für den Sozialarbeiter. Er ergänzt, er hätte bei Facebook weniger Kontrolle über die Bilder, weswegen er auf Facebook keine Bilder poste.

Die Sportstudentin und die Beraterin verwenden Whatsapp zwar nicht ausschließlich, aber auch sehr regelmäßig. Auch der Junglehrer benützt Whatsapp zum Versenden von Bildern, wenn er denn welche macht.

Schüler B, Schülerin B sowie die Jungstudentin verwenden Whatsapp nur in Sonderfällen. Schüler B nimmt es nur für die Kommunikation mit seiner Mutter, welche damit am besten erreichbar ist. Als störend empfindet er nämlich den durch die Empfangs- und Lesebestätigungen sowie den Onlinestatus entstehenden Antwortzwang. Bei Snapchat fühlt er sich dagegen „freier“. Auch Schülerin B kritisiert den Onlinestatus. Sie meint, es müsse schon etwas Besonderes sein, um Whatsapp zu verwenden. Beispielsweise Urlaubsfotos schicke sie mit Whatsapp, weil diese es wert seien, sie öfters zu betrachten, weswegen Snapchat ungeeignet wäre. Die Jungstudentin schickt Bilder mittels Whatsapp auch nur zu schulischen Zwecken. Für alles andere verwende sie Snapchat, dessen automatische Löschfunktion sie als notwendig erachtet, da sie so extrem viele Bilder mache.

Schülerin A schickt keine Bilder via Whatsapp. Sie wolle nicht, dass andere Leute Bilder von ihr haben. Sie habe keine speziellen Ängste, sondern es gehe ihr einfach ums Prinzip. Dass andere Leute Bilder herumschicken und teilen, finde sie „abartig“. Auf Nachfrage meinte sie auch, sie fühle

## 4.2 Ergebnisse

sich in Situationen unwohl, in denen viel fotografiert wird. Sie würde sich dann hinter anderen Personen verstecken, was mit ihrer Körpergröße ein Leichtes sei. Ob sie fotografiert werden wolle, hänge auch vom Kontext ab. Schulfotos möge sie nicht, Fotos von Judo-Turnieren hingegen schon, auch wenn sie dabei nicht gut getroffen sei. Sie erinnerte sich freudig daran, mit einem Pokal abgebildet worden zu sein. Im schulischen Kontext wurde sie sehr häufig am Tag der offenen Tür fotografiert. Dies war ihr unangenehm<sup>88</sup> Schüler A hat Whatsapp im Zusammenhang mit der Verwendung von Bildmaterial erst gar nicht erwähnt.

**Snapchat** ist mit Ausnahme von Schüler A in erster Linie bei den jüngeren Befragten von Relevanz. Schüler B benützt es nicht nur zum Versenden von Bildern, sondern auch zum Schreiben, wobei er nicht den normalen Schreibmodus verwendet, sondern mit zugehaltener Kamera ein schwarzes Bild anfertigt und dann den Text mittels Kommentarbox direkt in das Bild schreibt. Warum diese Kommunikationsart so beliebt sei, wisse er gar nicht. Wie bereits erwähnt, schätzt er an Snapchat, dass er im Gegensatz zu Whatsapp keinen Antwortzwang fühle. Er finde es „persönlicher“, Bilder anstelle von reinem Text zu senden und er assoziiere Snapchat eher als ein Instrument zum Versenden von Bildern als Whatsapp. Weiters ist er der Meinung, dass Snapchat weniger umständlich zu bedienen sei.

Auch Schülerin B berichtet, mittels Kommentaren in Bildern via Snapchat zu kommunizieren, wobei die Bilder manchmal schwarz seien. Snapchat wäre außerdem der wichtigste Pausenfüller. Sie mache pro Tag weit mehr Snaps als gespeicherte Bilder. Geschickt werden hauptsächlich Selfies und Bilder von Gegenständen in der Klasse. Oft beginnen Konversationen einfach durch hin- und herschicken von zwei („Hallo“-)bildern. Von Zeit zu Zeit veröffentlicht sie auch Snapchat-Stories, sie habe dabei aber keinen

---

<sup>88</sup> Aufgrund dieser Aussagen wurde Frage 10 dem Leitfaden hinzugefügt.

## 4.2 Ergebnisse

Rhythmus. Sie verwendet Snapchat lieber als Whatsapp, weil ihr ihre Konversationen oft zu unwichtig seien, um damit den Chatverlauf zu vermüllen. Sie mag das „Ungezwungene“ (kein Online-Status wie bei Whatsapp) und das „Vergängliche“ an Snapchat (Löschfunktion), wodurch sie Blödsinn schreiben könne, ohne sich blamieren zu müssen, was ihr viel Spaß bereitet. Obwohl sie ihren Freunden vertraue, gebe ihr erst Snapchat die Gewissheit, dass ihre Konversationen nicht im Internet landen würden.

Auch die Jungstudentin schicke äußerst viele Fotos rein aus Spaß, die später niemanden mehr interessieren würden. Sie sehe keinen Sinn diese zu speichern und sie erst später zu löschen, sei ihr zu viel Aufwand. Der Schutz ihrer Privatsphäre sei kein vordringliches Motiv.

Schülerin A, die grundsätzlich nicht davon begeistert ist, Bilder zu schicken, wird Snapchat verwenden, sobald sie ihr neues Handy hat. Ihr ist wichtig, selbst bestimmen zu können, was mit ihrem Bildmaterial passiert. Dies sieht sie bei Snapchat gegeben. Sie wird aber die Anzeigedauer der Bilder so kurz einstellen, dass es praktisch nicht möglich sei, Screenshots anzufertigen. Wichtig seien ihr außerdem die Filter von Snapchat, denn die seien „cool“. Weiters meint sie, fast jeder habe Snapchat, nur sie und ihre Freundin noch nicht. Ihre Freundin deswegen, weil deren Eltern von sozialen Medien im Allgemeinen nicht begeistert seien. Sie waren auch bei Instagram äußerst skeptisch.

Schüler A meint, dass Snapchat von einigen in der Klasse benützt würde, aber nicht in seinem engeren Freundeskreis. Deswegen benützt er es auch nicht aktiv, schaut sich aber gerne die Snapchat-Stories anderer an.

Die Sportstudentin benützt Snapchat manchmal für Blödeleien, aber nicht regelmäßig.

Bei den Ältesten unter den Befragten verwendet niemand Snapchat. Die Beamtin meinte, ihr gehe das Löschen auf die Nerven und sie sei zu alt für



## 4.2 Ergebnisse

so etwas. Sie sehe darin keinen Vorteil. Außerdem sei ihr unklar, wo die Daten hingingen. Sie habe das Gefühl, diese befänden sich in irgendeiner Blase oder werden von jemandem wie der NSA gesammelt. Was man dagegen machen könne, wisse sie nicht. Auf die Frage, ob sie sich durch so ein ungutes Gefühl einschränken lasse, antwortete die Beamtin mit „nein“, denn wenn sie ein ungutes Gefühl hätte, würde sie nichts verschicken.

Die Beraterin meinte, sie wolle nicht so viele verschiedene Apps, deswegen habe sie sich mit Snapchat auch erst gar nicht auseinandergesetzt und skurrile Bilder könnte man auch so herzeigen, ohne sie zu schicken.

Der Sozialarbeiter hatte Snapchat installiert, die Bedienung war ihm aber zu kompliziert, deswegen habe er es auch umgehend wieder gelöscht. Er sehe Snapchat als Tool zum Schicken von Bildern und Whatsapp zum Schreiben von Nachrichten. Whatsapp sei einfach besser verbreitet als Snapchat, auch wenn er, was Privatsphäre anbelangt, in Snapchat – unter der Prämisse, dass die Fotos tatsächlich gelöscht werden und nicht in einer Cloud landen würden – gewisse Vorteile sehe.

**Facebook** wird von allen Befragten um Bilder zu veröffentlichen, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend verwendet. Schüler A sowie Schülerin A gaben an, gar kein Facebookkonto zu besitzen. Schülerin A erweiterte diese Aussage auch auf ihren Bekanntenkreis. Oder zumindest spiele Facebook keine nennenswerte Rolle. Es bestehe einfach kein Interesse. Schüler A meinte, er habe kein Bedürfnis, sich anderen Leuten zu zeigen.

Auch der Sozialarbeiter sagte, er habe nicht das Bedürfnis, alle über seinen Tag informieren zu müssen, außer es sei ein großes Lebensereignis. Außerdem hätten Facebook und „die Cloud“ zu viel Macht. Trotzdem sei er fünf mal am Tag „unbewusst“ online. Er findet es „cool“, bei Facebook so viele Kontakte zu haben, obwohl es oft nur Zeitverschwendung sei. Aus diesem Grund und weniger aus dem Privatsphären-Aspekt versuche er, die Zeit

## 4.2 Ergebnisse

auf Facebook zu reduzieren.

Schüler B postet sehr selten Fotos auf Facebook. Er verwende lieber Instagram, denn auf Facebook habe er so viele komische Freunde. Außerdem sei es eine „unübersichtliche riesige Welt“, die er nicht unter Kontrolle habe. „Da sind immer Nachrichten und diese Videos“, bei Instagram sei dies ein wenig überschaubarer.

Schülerin B verwende ebenfalls lieber Instagram und postet auf Facebook, ausgenommen alle drei bis vier Monate neue Profilbilder, keine Bilder. Facebook verwende sie eher, um zu sehen, was Personen machen, die sie nicht so oft treffe. Diese Plattform sei auch nicht dazu gedacht, nur Bilder zu posten. Es ginge viel mehr „ums Gesamte“. Sie artikuliert außerdem ihr Misstrauen gegenüber Facebook, da sie bereits des Öfteren Änderungen ihrer Privatsphären-Einstellungen feststellen musste. Weiters sei ein Facebookprofil äußerst schwierig zu löschen. Die Wiederherstellungsmöglichkeit<sup>89</sup> gebe ihr außerdem das Gefühl, dass ihre Daten nicht tatsächlich gelöscht werden würden. Sollte Material später wieder auftauchen, könne ihr dies peinlich sein.

Die Jungstudentin tausche ebenfalls ab und zu ihr Profilbild und poste nur sehr selten einzelne, wenige Fotos, aber nie Urlaubsbilder oder gar ganze Alben, denn es brauche nicht jeder wissen, wo genau sie sich aufhalte. Außerdem sei sie bei Facebook mit vielen Personen befreundet, die sie gar nicht wirklich kenne und sie müsse immer darauf achten, dass nichts unvorteilhaft wirke und ggf. Bilder wieder löschen. Deswegen benütze sie lieber Snapchat-Stories. Diese erreichen einen besser ausgewählten, kleineren Kreis an Freunden und sie sind nur 24 Stunden online.

Die Dolmetscherin benützt Facebook zwar zum Konsumieren politischer

---

<sup>89</sup> Diese ist bis zu 90 Tage nach Löschung des Kontos verfügbar. Siehe <https://www.facebook.com/help/125338004213029?helpref=related> (Zugriff 11. Mai 2017).

## 4.2 Ergebnisse

Inhalte, postet aber ebenfalls keine Bilder. Dabei Sorge sie sich gar nicht in erster Linie um ihre Privatsphäre. Ob jemand wissen könne, dass sie sich gerade beispielsweise in Rom aufhalte, sei ihr egal und bei der momentan anfallenden Menge an Postings würden unwichtige wie ihre sowieso in der Masse untergehen. Auch Verlinkungen auf Bildern anderer werden von ihr nicht gelöscht, solange sie sich nicht unvorteilhaft dargestellt fühlt. Sie habe einfach nicht das Bedürfnis, ihr Leben herzeigen zu müssen, auch weil dies in ihrem Freundeskreis einfach nicht so üblich sei. Außerdem fühle sie sich bereits zu alt dafür. Sei dem nicht so, komme ihr zum Posten von Bildern ohnedies eher Instagram denn Facebook in den Sinn.

Die Beamtin gab an, zwar Facebook zur Kommunikation, zum Auffinden von Freunden sowie zum Fotos schauen zu verwenden, selbst poste sie aber keine privaten, sondern nur mehr Landschaftsbilder, nachdem ihr Facebook-konto gehackt wurde und sie deswegen viele Sexfotos erhalten habe. Selbst ihr Profilfoto sei deswegen nur mehr ein Pflanzenbild. Außerdem sei sie sowieso vorsichtig beim Posten von Bildern, v. a. Kinderbildern. Sie erzählte von einer Kollegin, von der das ganze Büro wisse, was sie im Urlaub macht. Diese zeige sich im Bikini. Die Beamtin würde ihre Privatsphäre nicht so leichtfertig aufgeben, das sei zu viel.

Die Beraterin meinte als erstes, sie benütze hauptsächlich Whatsapp und Facebook, bei Nachfrage gab sie dann allerdings an, Bilder eigentlich nur bei Instagram zu posten, bei Facebook hingegen nie. Auch sie aktualisiere auf Facebook nur ihr Profilbild, selbst Markierungen auf fremden Fotos werden gelöscht. Sie gehe davon aus, dass potentielle Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sich ihr Facebookprofil ansehen. Deswegen habe sie auch nur wenige persönliche Daten eingetragen, bzw. wenn eingetragen, dann unsichtbar gemacht. Auch sonstige Postings seien nur für Freunde sichtbar und sie nehme sich vor, ihre Facebookseite zu überarbeiten, sprich alte Bilder unsichtbar zu

## 4.2 Ergebnisse

machen. Sie empfindet Facebook als „viel weiter“ als Instagram. Dort seien weit mehr Leute angemeldet und man sei sehr leicht über den Namen auffindbar. Einen weiteren Vertrauensverlust gegenüber Facebook habe sie auch erlitten, weil dort plötzlich Likes auftauchten, die sie selber nie gemacht habe.

Am positivsten eingestellt gegenüber Facebook-Bilduploads waren die Sportstudentin und der Junglehrer. Aber selbst diese beiden Befragten tun dies nur selten. Die Sportstudentin veröffentliche manchmal Urlaubsfotos oder Tanzvideos und der Junglehrer macht generell wenig Fotos, nützt Facebook aber gerne, um Gruppenbilder zu veröffentlichen.

Auch wenn **Instagram** von einigen gegenüber Facebook bevorzugt wird, ist auch hier ein sehr maßvoller Umgang erkennbar. Die Beamtin kannte das gar nicht. Der Junglehrer, die Jungstudentin sowie der Sozialarbeiter gaben an, es nicht zu verwenden. Die Jungstudentin begründete dies damit, sich bewusst davon fernhalten zu wollen, da sie sonst den inneren Zwang verspüre, ständig nachschauen zu müssen, was ihre Freunde gepostet haben. Diese würden nämlich, im Gegensatz zu Facebook, ständig Bilder auf Instagram posten. Der Sozialarbeiter überlegt es eventuell zu installieren, versucht aber nicht zu viel Zeit für soziale Medien aufzuwenden.

Die Dolmetscherin würde generell keine Fotos posten, wäre dies anders, würde ihr Instagram für diesen Zweck eher als Facebook in den Sinn kommen.

Schüler A sowie Schülerin A schränken sich bei ihren Instagramfotos auf Gegenstände ein, posten also keine Personenbilder. Die Sportstudentin nützt Instagram, weil ihre Freundinnen sie dazu überredet haben. Sie sieht keinen Unterschied zu Facebook, welches sie sogar mehr nützt als Instagram.

Schüler B findet Instagram überschaubarer als Facebook, außerdem würden dort andere Personen seine Inhalte im Gegensatz zu Facebook nicht teilen

## 4.2 Ergebnisse

können. Auch bei Instagram ist er aber zurückhaltender geworden. In der Vergangenheit hatte er dort noch sehr viele Fotos, welche er aber nun bis auf drei gelöscht habe. Für ihn sei Instagram „so ein Tam-Tam“. Man schaue, wie viele Leute etwas liken und wie sie es kommentieren. Er meinte außerdem, dass bei Jugendlichen die Instagramseite eine bestimmte Aussagekraft über eine Person habe. Dagegen sei Snapchat eine „Ein-Tagesgeschichte“. Deswegen schaue er zwar regelmäßig auf die Instagramprofile anderer, poste aber selbst kaum noch.

Schülerin B postet gerne auf Instagram. Ihr gefällt, dass sich dieses Medium auf Bilder beschränkt. Im Gegensatz zu Facebook könne sie außerdem Instagram noch vertrauen. Dort habe sie Klarheit, wer ihre Bilder sehen könne, denn sie müsse zuerst eine Anfrage bestätigen.

Auch die Beraterin berichtete über fehlendes Vertrauen gegenüber Facebook, weswegen sie auf Instagram ausweiche. Sie geht davon aus, dass sie dort von potentiellen Arbeitgebern nicht gesucht bzw. mit ihrem echten Namen nicht gefunden.

Zweimal wurden auch **alternative Messenger-Apps** angesprochen. Die Beamtin kommuniziert manchmal auch via *Signal* mit ihrem Sohn. Außer dass Whatsapp in grüner Farbe und Signal in blauer Farbe erscheint, kennt sie keinen Unterschied zwischen diesen beiden Messengern. Als einzige Begründung, warum sie Signal dennoch verwende, nannte sie Gewohnheit, nachdem ihr Sohn es testen wollte.

Der Junglehrer, der auch Informatik unterrichtet, verwendet gelegentlich *Telegram*, tut dies aber nur wegen seiner Freunde, nicht weil er davon überzeugt wäre. Seine Freunde argumentieren, dass Whatsapp von Facebook gekauft worden sei. Sie vertrauen auch der Verschlüsselung von Whatsapp nicht und vermuten eine Hintertür. Angesprochen auf seine Privatsphäre antwortete der Junglehrer: „Wenn einer was wissen will, weiß er es eh

## 4.2 Ergebnisse

sowieso, oder?“. Er sei sich auch bewusst, dass durch Facebook viele Daten gesammelt würden, trotzdem poste er aber gerne seine Meinung. Er habe dafür bis auf sein Profilbild und sein Titelbild bei Facebook alles auf seine Freunde eingeschränkt und verstehe nicht, dass viele selbst ihre Partyfotos öffentlich zugänglich machen würden. Schließlich gehe er davon aus, dass Chefs bei einem Bewerber/einer Bewerberin als allererstes soziale Medien durchsuchen würden. Der Junglehrer möchte sich aber nicht grundsätzlich in der Wahl der sozialen Medien von Privatsphären-Überlegungen einschränken lassen.

### **4.2.2 Vorstellung einer Always-on-Kamera – Erster Eindruck – Bedarf, Interesse und Skepsis**

#### **Frage 4 – Bedarfsmomente**

Alle befragten Personen gaben an, dass sie schon Situationen hatten, die es wert gewesen wären, sie bildlich festzuhalten, aber nicht schnell genug eine Kamera bei der Hand hatten. Schülerin B sprach von lustigen Situationen bspw. wenn jemand hinfällt. Schüler A meinte auch, es gebe solche Situationen, diese seien aber nicht von Bedeutung. Die Dolmetscherin bereut allgemein, gewisse Lebensabschnitte zu wenig bildlich dokumentiert zu haben.

#### **Frage 5 – Erkennungsgrad**

Nicht alle Befragten waren sich sofort sicher, aber zumindest wurde von allen richtig geraten, worum es sich bei dem kleinen Gerät handeln würde. Trotzdem waren manche Assoziationen durchaus interessant.

## 4.2 Ergebnisse

Die Beamtin sprach von einer Linse zum Beobachten. Schüler B nannte es „NSA-Spygerät“, Schülerin B sagte „kleine Taschenkamera, ziemlich stalker-mäßig“. Man könne sie verwenden, um bspw. bei einem Stadtspaziergang heimlich Bilder zu machen oder wenn Fotografieren verboten sei, wie z. B. im Theater. Von der Ferne sehe es wie in Mikrophon aus. Auch Schüler A war sich von der Ferne nicht sicher; bei näherer Betrachtung wurde es klar. Für die Dolmetscherin sah es wie eine Wanze aus. Für sie habe diese Kamera eine rein dokumentierende Funktion, ästhetisches Bildmaterial würde sie sich davon nicht erwarten.

### **Fragen 6, 7, 8 – Erster Eindruck, Anwendungen, Privatsphäre**

Nach der Vorführung eines gut einminütigen Produktvideos und einer anschließenden Erklärung der Kamera sowie der Online-Plattform zum Betrachten der Bilder, zeigten sich viele Befragte anfangs sehr beeindruckt. Aber lediglich Schüler B und Schülerin B aus der Oberstufe konnten sich spontan vorstellen, eine Always-on-Kamera permanent zu tragen. Ein überwiegender Anteil der Befragten sah zwar keinen Bedarf für den Alltag, aber durchaus für besondere Ereignisse, wie Ausflüge, Partys, etc. . Interessanterweise zeigte gerade Schülerin A aus der Unterstufe totale Ablehnung. Auch bei anderen Befragten war Skepsis zu spüren. Neben der Gefährdung der Privatsphäre wurden auch Bedenken gegenüber einer mangelnden Usability geäußert. Technische Details waren ebenfalls von Bedeutung.

Schülerin B fand die Idee einer Always-on-Kamera sehr interessant und meinte, sie würde eine solche durchaus dauerhaft tragen, weil sie sie mit der Zeit ohnehin nicht mehr wahrnehme. Als Anwendungsszenario hob sie sportliche Aktivitäten, Vorlesungen, Theateraufführungen und Partys hervor. Auf Partys wolle sie sich weniger ums Fotografieren kümmern müssen, hätte

## 4.2 Ergebnisse

aber trotzdem gerne Schnappschüsse von lustigen, möglicherweise auch durch Alkoholeinfluss entstehende Situationen. Danach merkte sie kurz an, dass die Kamera eventuell andere stören könnte, obwohl sie sehr unauffällig sei. Diese Bedenken versuchte sie aber gleich mit positiven Argumenten zu verdrängen. Ihr gefiel die Vorstellung, nicht mehr so viel zu vergessen (Tagebuchfunktion) und auch still und heimlich Fotos von Situationen zu bekommen, wo man sich sonst nicht getraut hätte, solche zu machen, wie eben beispielsweise im Theater oder bei Vorlesungen, wenn es dort nicht erlaubt sei.

Als „stressig“ empfand sie die Menge an entstehenden Bildern, da man sich fast täglich hinsetzen und sie aussortieren müsse. Auch würde man bei einer zu großen Anzahl an Bildern das Interesse verlieren, sie anzuschauen. Außerdem sei ihr unklar, welches Zeitintervall sie bei der Bildautomatik einstellen solle.

Schüler B war sehr interessiert und erkundigte sich nach der Speicherkapazität, der Akkukapazität, der Wasserdichtheit und der Stoßfestigkeit der Kamera. Die Always-on-Kamera erinnerte ihn an eine GoPro, aber mit kompakterer Bauform und geringerem Gewicht. Er kann sich ebenfalls vorstellen, mit einer Always-on-Kamera den Alltag zu dokumentieren. Als spezielle Einsatzmöglichkeiten fiel ihm ein, sie als Dashcam beim Motorrad fahren, wenn er am Flughafen unterwegs sei oder beim Turnen zu verwenden. Auf Nachfrage äußerte er schon auch Bedenken bzgl. der Verletzung der Privatsphäre. Er meinte, dass dadurch vieles überwachbar werde und unerlaubterweise Fotos von Personen entstehen würden, zu denen sich bereits ein „0-8-15-Hacker“ Zugang verschaffen könne. Er replizierte dabei auf einen Freund, welcher behauptete, sich mit einem einfachen E-Mail in ein Smartphone hacken zu können. Nach dieser kurzen Reflexion revidierte der Schüler seine anfängliche Haltung und meinte, er würde eine



## 4.2 Ergebnisse

Always-on-Kamera nur manchmal tragen.

Die folgenden sechs Personen sahen durchaus Verwendungspotential für Always-on-Kameras, bezogen sich dabei aber auf konkrete Anlässe und nicht auf einen dauerhaften Einsatz.

Der Sozialarbeiter war anfangs skeptisch, denn er müsse so viele Fotos löschen. Interessant fand er den Einsatz auf Partys, auf Partyurlaube und auch bei Auftritten als DJ. Bei Letzterem würde er die Kamera aber fix an einem Standort montieren und nicht an der Kleidung tragen. Er wolle nämlich nicht, dass alles aufgenommen werde. Kurze Sequenzen würden außerdem reichen. In Erklärungsnot fühle er sich, wenn er mit anderen spreche, während er die Kamera am Körper habe. Eine negative Assoziation waren „Spanner in der Sauna“. Er reflektierte und sah sich dabei in einem Spannungsfeld aus Spaß – beim Erzeugen von lustigem Bildmaterial – und andererseits Belästigung, wenn andere solche Kameras verwenden würden. Er erzählte von einer Erfahrung mit einer Kamera bei einem Volleyballspiel. Diese war beim Schiedsrichter montiert, um das Spiel zu filmen. Diese empfand er als unangenehm, da ihn niemand fragte, ob er damit einverstanden sei. Er fühlte sich unter Druck gesetzt, ein gutes Spiel abliefern zu müssen, und wollte nicht, dass seine Technik analysiert werden würde. Er hätte gerne gewusst, wer sie montiert hatte und zu welchem Zweck. Einwände hätte er sowieso nicht erhoben, auch weil er nicht wisse, ob er rechtlich überhaupt eine Chance hätte. Im Laufe des Spiels habe er dann die Kamera vergessen.

Die Bildqualität der Always-on-Kamera schätzte der Sozialarbeiter höher ein als jene einer Handykamera und lobte die kompakte Baugröße und die Handhabung der Always-on-Kamera. Negativ beurteilte er die starke Tarnung, weil deswegen Betroffene nicht ausreichend gewarnt seien.

## 4.2 Ergebnisse

Der Junglehrer schlug als Einsatzmöglichkeiten Bergtouren und Wanderungen vor. Die Tatsache, dass man dabei die Hände frei hätte aber auch die gute Bildqualität der Kamera gefiel ihm. Sich mit der Kamera in der Stadt zu bewegen sieht er rechtlich problematisch, außerdem würde er sich dabei blöd vorkommen. Selbiges empfinde er beim Fortgehen. Auf Nachfrage meinte er, im Unterschied zum Fortgehen wären beim Wandern nur wenige Leute betroffen. Ihm fiel auch ein, dass die Polizei bereits ähnliche Kameras im Einsatz habe. Zum Design merkte er an, ihm sei diese Always-on-Kamera zu auffällig. Kaufen würde er im Moment keine, da sie ihm zu teuer sei.

Die Beraterin meinte, im Alltag entstehen nur viele unnötige Bilder, z. B. von fremden Leuten oder Autos. Interessant wären bspw. Reisen, Konzerte, Urlaube und Wanderungen. Sie sieht auch Potential für berufliche Anwendungen bspw. für Besprechungen. Sie habe nicht das Gefühl, mit einer Always-on-Kamera „anzuecken“. Ihre Freunde würden sie zwar fragen, was das sei, es aber goutieren. Sie hätten Vertrauen in sie, dass sie das entstehende Bildmaterial nicht veröffentlichen würde. Gegenüber Fremden sehe die Beraterin auch kein Problem, da diese Kamera weitgehend unbekannt sei. Andernfalls hätte sie schon ein komisches Gefühl, die Kamera in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auch in Kaffees zu tragen. Dies gelte aber nicht für die Straße, da man dort sowieso weitergehen würde. Zur Usability merkte sie an, dass sie Angst hätte, die Kamera zu verlieren. Außerdem vermisse sie einen Knopf.

Die Jungstudentin findet die Kamera „cool“, sieht aber auch nur für den Urlaub, einen Ausflug, Blödeleien mit ihrer Freundin oder Anlässe wie Feiern Anwendungsmöglichkeiten. Ein Fototagebuch interessiere sie nicht. Sie würde sich lieber ein Tablet als eine Always-on-Kamera kaufen. Auffallend war ihre Scheu gegenüber der Always-on-Kamera, als ihr diese

## 4.2 Ergebnisse

vorgelegt wurde. Sie hatte Angst, gleich fotografiert zu werden, und sagte, sie wisse ja nicht, was mit den Bildern geschehe, darauf achte sie nämlich schon sehr.

Die Sportstudentin fand die Kamera auch interessant, war aber nicht sicher, ob sie dafür Verwendung hätte. Der Menge an entstehendem Bildmaterial prophezeite sie Unübersichtlichkeit und stellte in Frage, ob überhaupt brauchbare Fotos entstehen würden. Sie fragte auch nach dem Weitwinkel der Kameraoptik. Skeptisch war sie auch bzgl. der Bildqualität bei schlechten Lichtverhältnissen. Gefallen hat ihr die kompakte Bauform. Sie könne sich vorstellen, eine Always-on-Kamera eventuell beim Sport einzusetzen, dafür gebe es aber ohnehin schon die GoPro. Dann fiel ihr noch ein, eventuell den Professor in der Klavierstunde zu filmen, um sich ganz auf ihn konzentrieren zu können. Für den Alltag sehe sie keinen Bedarf. Sei meinte, die Bilder mögen vielleicht anfangs interessant sein, später würde man sie aber kaum noch anschauen.

Schüler A goutierte den Aufnahmebereich und die Auflösung der Kamera und schlug als Zubehör ein Stativ vor. Eine Verwendung könne er sich bei Veranstaltungen wie Zirkusshows vorstellen, nur aber, wenn filmen erlaubt ist oder wenn er wo eingeladen ist. Eventuell würde er die Kamera auch in der Stadt tragen, generell aber nur, wenn er sich erwarten könne, dass etwas Spannendes passieren würde. Der Alltag wäre ihm zu eintönig. Er geht auch davon aus, dass man von Leuten auf die Kamera angesprochen wird. Ihn persönlich würde das nicht stören, er glaubt aber, dass damit nicht jeder so gut klar kommen würde.

Die Beamtin zeigte sich anfangs sehr begeistert und meinte, dass die Polizei so etwas auch bald haben werde. Ihre anfängliche Begeisterung wich jedoch sehr schnell der Skepsis. Sie habe eine Kamera mit Videofunktion am Handy,

## 4.2 Ergebnisse

das reiche und sie meinte, „Ich würd mir das nicht umhängen“. Bzgl. der Online-Plattform fragte sie sich, ob diese „versperrt“ bzw. verschlüsselt sei oder ob jemand die Seite hacken und dadurch die Privatsphäre stören könnte. Sie fühle sich außerdem zu altmodisch für so ein Gerät. Sie selbst sei nicht so wichtig, um ihren ganzen Tagesablauf aufzunehmen und empfinde das als anstrengend. Sie wisse auch nicht, was sie mit der Fülle an erzeugtem Bildmaterial anfangen solle. Was sie so gemacht habe, merke sie sich auch so, zumindest das Wichtige. Anschließend meinte sie, sie habe keine Bedenken, so eine Kamera zu tragen. Bei Festen wie zu Weihnachten oder Neujahr wäre es sicher lustig. Eher hätte sie Angst, die Kamera zu verlieren. Dann aber sorgte sie sich doch um ihre Privatsphäre. Sie fühle sich nämlich schon gestört, wenn alles aufgezeichnet werde, was sie so den ganzen Tag mache. Es gebe unangenehme Dinge, die sie besser nicht auf einem Server ablegen wolle und die auch niemanden etwas angehen würden. Dabei denke sie an keine konkrete Person. Sie fühle sich durchleuchtet und gläsern. Sie wirkte emotional und sehr verunsichert und meinte, sie wisse nicht, was mit den Daten im Hintergrund passiere, auch wenn sie sie löschen würde. Außerdem könne man unangenehme Dinge auch nicht mehr vergessen. Weiters vermutete sie, dass sie sich durch die Anwesenheit einer Kamera anders verhalte und sich weniger frei fühlen könnte. Sie hätte dann das Gefühl, immer funktionieren zu müssen. Doch eigentlich hätte sie nichts zu verbergen.

Danach bemängelte sie noch die vermutlich schlechte Qualität der Bilder und artikuliert, dass sie Always-on-Kameras grundsätzlich ablehnen würde.

Auf Nachfrage für spezielle Anwendungsmöglichkeiten erzählte die Beamtin noch von einem Vorgesetzten, welcher sie schlecht behandeln würde. Sie äußerte den Wunsch, mit einem Gerät geheim Beweise sammeln zu können

## 4.2 Ergebnisse

und so ihren Vorgesetzten überführen zu können. Sie wisse aber nicht, ob dies gesetzlich gedeckt sei. Dass die Polizei schon ähnliche Kameras in Verwendung hat, würde sie aber bestärken. Sie selbst fühle sich von einem solchen Vorgehen nicht in ihrer Privatsphäre eingeschränkt, da sie nichts Unrechtes getan habe. Zu den technischen Details merkte sie noch an, dass ihr die Größe gefiele und es gut wäre, wenn die Kamera auch im Finsternen funktionieren würde.

Die Dolmetscherin war zwar auch beeindruckt, was es denn schon so gebe, meinte aber umgehend, dass sie selbst so etwas nicht brauche. Die entstehenden Fotos seien dokumentierend, aber nicht ästhetisch. Am ehesten sehe sie einen Einsatz beim Sport, im Labor oder für sonstige dokumentarische Zwecke. Sie hätte lieber wenige gute Fotos, die sie ausdrucken würde, anstatt tausende Bilder, welche dann aufwändig auszusortieren wären. Sie erzählte von einem Sonnenuntergang, bei dem sie die meiste Zeit damit verbrachte, ein gutes Foto zu bekommen, anstatt diesen zu genießen. Da würde ihr aber auch eine Always-on-Kamera nicht helfen, weil man mit dieser auch den Bildausschnitt nicht wählen könne.

Ausführlich erklärte sie auch ihre Bedenken bezüglich des Datenschutzes. Sie fände es schon „creepy“ zu dokumentieren, wo wer auf einer Party gestanden sei und wer mit wem gesprochen habe. Auch dass man leicht und völlig unbemerkt eineinhalb Stunden lang, ein Paar im Kaffee filmen könne und damit eineinhalb Stunden ihres Lebens dokumentieren würde sowie das Faktum, dass das entstandene Material in einer Cloud lande, sehe sie als eine weitere massive Formen der Grenzüberschreitung gegenüber der schon jetzt üblichen inflationären Handyfotografie. Man würde sich auch nicht mit einer normalen Videokamera hinsetzen und fremde Leute eineinhalb Stunden filmen. Sie kritisierte den dokumentarischen Stil und die Tatsache, dass in erster Linie andere und nicht man selbst betroffen

## 4.2 Ergebnisse

sei. Clouds seien für sie hackbar und damit sei die Gefahr gegeben, dass Bildmaterial in falsche Hände käme. Mit Always-on-Kameras würde man auch zufällig und automatisch Situationen dokumentieren, wie bspw. einen Mann, der seine Frau betrügt (oder umgekehrt) oder möglicherweise einen Schwarzarbeiter/eine Schwarzarbeiterin direkt vorm Haus. Dies überschreite eine ethische, moralische Grenze. Im Gegensatz zur Handyfotografie sei die Always-on-Kamera getarnt und die Betroffenen hätten nicht die Möglichkeit, sich zu wehren.

Schülerin A (aus der Unterstufe) zeigte sich bestürzt und nannte die Always-on-Kamera eine „furchtbare Idee“, weil jeder fremde Mensch auf der Straße einfach gefilmt würde, ohne es zu wissen bzw. ohne gefragt zu werden. Für sie sei klar, dass man kein Bildmaterial von Fremden haben dürfe, die es nicht erlaubt hätten. Das wisse man einfach. Dass der CIA dies trotzdem mache, finde sie „scheiße“. Sie fragte sich auch, was passiert, wenn die Fotos ins Internet kämen und wenn das wer hacke. Sie sieht die Privatsphäre massiv bedroht.

Weiters stellte sie generell den praktischen Nutzen der Kamera in Frage. Hat die Kamera genug Speicher? Wie soll man die große Menge an anfallendem Bildmaterial auswerten? Würde man konsequent den Akku laden? Sie gehe außerdem davon aus, dass die Qualität des Bildmaterials äußerst schlecht sei und ein wirklich gutes Foto zu bekommen wäre sowieso ein Glückstreffer. Weiters sehe sie für sich selbst keinen Nutzen einer solchen Kamera, denn warum solle man Momente wie das erste Mal Radfahren festhalten? Auf Konzerte gehe sie noch nicht und filmen tut sie auch nicht. Sie kenne lediglich Kameras von Judowettkämpfen, die filmen, für den Fall, dass etwas Besonderes passiere. Diese seien aber auf einem Stativ.

## 4.2 Ergebnisse

### Frage 9 – Live-Stream-Funktion

Diese Frage wurde viermal positiv, dreimal neutral und viermal negativ beantwortet.

Die Beamtin kennt zwar Facebook-Live nicht, findet aber die Idee toll, dass man Tätigkeiten anderer live mitbeobachten kann. Auch Schüler B findet es „cool“, gleich live posten zu können, wenn man dort ist, wo etwas passiert, ohne dabei das Handy aus der Hosentasche ziehen zu müssen. Auch die Dolmetscherin kennt Facebook-Live nicht, findet aber die Idee, dass jemand zuschauen kann, wenn sie bspw. durch Shanghai geht, gut. Auch der Junglehrer fand die Idee, dass jemand live mitschauen könnte, besonders interessant.

Die Sportstudentin meinte, einen Live-Stream von einer Vorlesung würde niemand anschauen, aber für sportliche Tätigkeiten wäre es durchaus interessant. Schüler A findet eine Live-Stream-Funktion auch interessant, bräuchte sie aber nicht unbedingt.

Schülerin B zählte ebenfalls ein paar Fälle auf, in denen sie diese Funktion gut brauchen könnte. Beispielsweise bei einer Wanderung, einem Konzert oder um eine Unterrichtsstunde für kranke und dadurch abwesende Mitschüler zu streamen. Lehrer zu filmen sei aber momentan verboten. Gestattet wird im Moment auf Nachfrage nur das Abfotografieren der Tafel. Facebook-Live finde sie „nervig“, weil sie so viele Benachrichtigungen bekomme, dass jemand live sei, aber dann im Video nichts geschehe. Die Streamenden würden nur auf nicht kommende Inputs aus den Kommentaren warten. Außerdem gebe es ohnehin Videochats auf Whatsapp, Snapchat, Facetime und Skype.

Die Beraterin hat keinen Bedarf an einer Live-Stream-Funktion und die Jungstudentin findet diese Funktion auch nicht gut. Dann würden alle

## 4.2 Ergebnisse

Leute sehen, was sie tut. Sie habe daran einfach auch kein Interesse. Sie hätte auch die Facebook-Live-Funktion nie verwendet.

Schülerin A kennt weder Facebook, noch Facebook-Live und sie sehe für sich auch keinen Nutzen. Möglicherweise sei dies für prominente Personen von Interesse. Den Alltag einer Person zu beobachten finde sie komisch. Sie könne einfach auch anrufen und fragen, was diese gerade mache. Außerdem wäre dies ein Sicherheitsrisiko, weil Einbrecher sehen würden, wenn sie nicht zuhause sei.

### 4.2.3 Kritische Aspekte im Umgang mit Kameras im Allgemeinen

#### **Frage 10 – Situationen in denen Kameras stören**

Die Aussagen von Schülerin A auf Frage 3, wonach sie sich in Situationen unwohl fühle, in denen viel fotografiert werde, haben dazu geführt, Frage 10 den verbliebenen fünf Befragten zu stellen.

Schüler B gab an, von Kameras genervt zu sein, speziell in den Schulpausen, wenn er gerade isst. Auch Schülerin B ist nicht immer in der Stimmung, fotografiert zu werden. Auch sie findet Schulpausen anstrengend, weil dann alle nur mehr am Fotografieren seien. Sie verlässt sich darauf, dass die Bilder nur mittels Snapchat erstellt und deswegen nicht dauerhaft gespeichert werden würden.

Die Dolmetscherin empfindet Kameras dann störend, wenn bei besonderen Momenten, wie beispielsweise vor einer Geburtstagskerze, alle lieber filmen, anstatt den jeweiligen Moment zu genießen. Ansonsten findet sie, dass Leute ihre Kamera so respektvoll einsetzen, dass sie sich in der Regel nicht



## 4.2 Ergebnisse

davon beeinträchtigt fühle. Außer Touristen müsse man manchmal aus dem Weg gehen.

Die Beamtin meinte kurz, dass sie sich nie gestört fühle und Schüler A fühlt sich auch generell nicht gestört, im Gegenteil, er interessiere sich für Kameras.

### **Frage 11 – Reaktion bei unauthorisierter Fotografie**

Die Beamtin konnte sich zuerst nicht erinnern, dass sie einmal fotografiert wurde, ohne dass man sie gefragt hätte. Dann erinnerte sie sich doch, dass einmal ein Bild von ihr sogar in einer lokalen Zeitung veröffentlicht wurde. Dies war ihr aber egal. Für alle anderen Befragten sei es situationsabhängig, ob sie damit ein Problem hätten.

Schüler B meinte wieder, ihn störe es besonders beim Essen in der Schule, wenn er ungefragt fotografiert wird. Wenn er es bemerkt, nimmt er umgehend dem Täter/der Täterin das Handy ab und löscht das Bild. Er gehe zwar davon aus, dass nur er es zugesandt bekomme, aber mit Sicherheit wissen könne er es auch nicht, wie das Bild verwendet wird.

Schülerin B lässt unautorisierte Bilder wieder löschen, wenn sie schlecht gelaunt sei. „Wenn nicht, hat er halt das Bild von mir, das passiert. Nicht so schlimm.“ Oft entstehen gerade ungefragt die besten Bilder. Ihr Hintergrundbild auf dem Handy beispielsweise habe ihre Freundin heimlich von ihr gemacht. Einen Touristen/eine Touristin auf der Straße würde sie nicht zur Rede stellen, wenn er/sie sie fotografierte. Heutzutage wisse man nämlich nicht, ob jemand sich selbst oder die Person gegenüber fotografiere. Außerdem gehe sie davon aus, dass sie mit den Bildern nicht in Berührung komme. Kämen die Bilder auf Facebook, würde sie das auch nicht wollen.

## 4.2 Ergebnisse

Bedauerlicherweise müsse man in der Schule unterschreiben, dass die Schule befugt sei, Bilder auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Dagegen könne man nichts machen und das störe sie sehr. Andererseits verstehe sie auch, dass nicht jeder gesondert behandelt werden könne.

Fotografen in Lokalen und Clubs findet sie lustig. Nach kurzem Nachdenken meinte sie dann aber, dass es heutzutage sehr schlimm sei, weil man immer damit rechnen müsse, fotografiert zu werden, um sich dann später auf der Webseite des Lokals wiederzufinden. Die Problematik sieht sie in potentiellen Arbeitgebern, die sie besser nicht unvorteilhaft abgelichtet oder gar betrunken sehen sollten. Auf die Frage, ob sie sich dann beim Fortgehen unwohl fühle, antwortete sie, dass in jenen Bars in denen sie sich aufhalte, keine Fotografen seien. Außer einmal im Bollwerk, aber dort fand sie es lustig, fotografiert zu werden. Dort wurden aber hauptsächlich gestellte Bilder und weniger von der Menge gemacht.

Schüler A sieht kein Problem darin, von Touristen fotografiert zu werden. Wenn er hingegen merkt, dass ihn jemand ärgern möchte, dann wäre dies natürlich schon ein Problem für ihn. Das sei ihm aber noch nie passiert. In der Schule sei es eine Zeit lang lustig gewesen, in der Turnkabine zu fotografieren. Die Streithähne haben aber schnell ein Einvernehmen gefunden, dies nicht weiter zu tun. In der Unterstufe war es außerdem lustig, so zu tun, als würde man jemanden fotografieren.

Die Dolmetscherin gab an, noch nie auf eine belästigende Art fotografiert worden zu sein. Sie hatte einmal eine nette Situation, wo ein Tourist sie mit einem Mädchen auf einer Bank sitzend fotografieren wollte. Dieser habe aber davor um Erlaubnis gebeten. Ohne Erlaubnis wäre es belästigend gewesen. Offizielle Bar-Fotografen findet sie „cool“, solange man wisse, wer dahinter stehe. Auch Veröffentlichungen findet sie in Ordnung. Auf

## 4.2 Ergebnisse

politischen Veranstaltungen lässt sie sich ebenfalls filmen und auch Hobbyfilmer/Hobbyfilmerin, welche sie lediglich im Vorbeigehen einfangen, finde sie ok. Problematisch empfinde sie, wenn jemand sein Stativ aufbauen und sie länger filmen würde.

Der Sozialarbeiter erzählte ebenfalls von einem Erlebnis, in dem er von einer Touristin, ohne gefragt worden zu sein, auf einer Bank fotografiert wurde. Dabei hatte er das Gefühl, gut getroffen zu werden, deswegen hatte er keine Einwände. Er würde sich aber nicht immer so ohne Weiteres fotografieren lassen. Entscheidend sei, ob er zu befürchten habe, dass das Bildmaterial missbräuchlich verwendet werden könnte. Außerdem würde er sich nur beschweren, wenn er sich sicher sei, im Recht zu sein.

Der Junglehrer meint, wenn er einfach so frontal fotografiert werden würde, dann würde er den Täter/die Täterin schnappen und ihn eindringlich auffordern, das Bild zu löschen, andernfalls würde er ihm das Handy auch entreißen. Wäre die Situation weniger offensichtlich, könnte er sowieso nichts machen. Wenn er nur Beiwerk, beispielsweise bei einem Selfie wäre, hätte er kein Problem. Ihm sei auch bewusst, wenn man sich selbst in die Öffentlichkeit stelle, wie zum Beispiel auf einer Demonstration, dass man auch in Kauf nehmen muss, fotografiert zu werden.

Schülerin A lässt sich im Freundeskreis, ohne gefragt zu werden, fotografieren. Bei Veranstaltungen hänge es von deren Art ab. Wenn ihre Eltern dabei seien, könne man davon ausgehen, dass es sich um eine sehr gesittete Veranstaltung handle und dann wären Fotos kein Problem. In einer Bar beispielsweise wäre sie nicht einverstanden, außer ihr Gesicht würde nicht abgebildet werden.

Die Jungstudentin würde sich erkundigen, zu welchem Zweck das Bild

## 4.2 Ergebnisse

angefertigt wurde. Bei einer nachvollziehbaren Begründung beispielsweise durch eine Freundin würde sie es billigen. Bei Fremden nicht.

Auch die Beraterin macht es davon abhängig, ob ihr der Fotograf/die Fotografin nahe steht. Bei Familienmitgliedern und Freunden sei es ihr egal. Bei Fremden wäre das „nicht so toll“. Sie wurde ebenfalls bereits ungefragt von einem Fremden fotografiert, während sie im Ausland vor einer Sehenswürdigkeit posierte. Dies war ihr sehr unangenehm, sie sprach den Täter aber nicht an. Sie meinte, wenn man den nicht kennt, wäre es eigentlich egal. Ob sie jemanden darauf anspreche, sei situationsabhängig. Würde beim Ausgehen jemand ein Bild machen, so würde sie nachfragen und eine Löschung erbitten.

Die Sportstudentin mache es auch von der Situation abhängig. Zuerst meinte sie, es sei ihr egal, ohne ihrer Erlaubnis fotografiert zu werden („Macht er halt a Foto“), solange das Bild nicht auf Facebook komme und womöglich blöd kommentiert werde. Dabei dachte sie, als Teil einer Ansammlung von Personen fotografiert zu werden. Sie ging nicht davon aus, dass „jemand einfach daherkommt“, sich vor sie hinstellt und sie ungefragt fotografiert. Sollte dies geschehen, würde sie sich eine Löschung erbitten. Sie hätte auch kein Problem Beiwerk in Amateurvideos zu sein, solange sie wirklich nur Beiwerk wäre und der/die Filmende nicht vor ihr hält und sie groß zum Motiv mache.

### **Frage 12 – Rechtsverständnis für unauthorisierte Fotografie**

Schüler B geht davon aus, dass es gesetzlich verboten sei, jemanden ohne Einholung einer Einwilligung zu fotografieren. Dies habe er „irgendwo“

## 4.2 Ergebnisse

gehört. Er tippte zuerst auf das Urheberrecht, revidierte und meinte dann, dass die Privatsphäre geschützt sei.

Auch die Beamtin geht davon aus, dass es generell einer Einwilligung bedarf.

Schülerin A war sich schon bei der Vorstellung der Always-on-Kamera sicher, dass man ohne Einwilligung kein Bildmaterial von Fremden erzeugen dürfe. Nochmals explizit darauf angesprochen fügte sie hinzu, dass ihre beste Freundin ausgenommen sei. Diese müsse damit zurecht kommen, von ihr fotografiert zu werden. Bei Beschwerde würde sie das Foto aber löschen. Im Falle einer Klagsandrohung wäre der Status, der besten Freundin, wohl obsolet.

Schüler A meinte, dass das Gesetz differenziere, ob die betroffene Person im Mittelpunkt stünde oder nicht. Man dürfe nicht einfach jemandem die Kamera ins Gesicht halten. Das wisse er von Vloggern, aus Youtube. Er ergänzte, dass er es aber lächerlich finde, wenn sich Leute, sollten sie fotografiert werden, die Hände vors Gesicht halten, denn die meisten Bilder würden sowieso nicht mehr angeschaut werden.

Die Dolmetscherin meinte, dass es in touristischen Zentren, bei Partys etc. es einfach passiere, Teil des Hintergrundes zu werden. Jemanden direkt zu fotografieren, um diese Person am Bildnis deutlich zu sehen, ginge aber nicht. Da müsse man fragen. Dies sei auch eine Regel des Zusammenlebens. Weiters differenzierte sie zwischen öffentlichen und privaten Handlungen, denn Menschen auf einer Demonstration zu filmen, sei für sie nicht illegal, sehr wohl jedoch Filmen des Nachbarn/der Nachbarin vom Balkon aus beim Umziehen.

## 4.2 Ergebnisse

Der Junglehrer war sich sehr unsicher, glaubte aber zu wissen, dass Bildmaterial vor Gericht nur als Beweismittel zugelassen werde, wenn der Betroffene/die Betroffene zuvor mit der Aufnahme einverstanden war. Dann meinte auch er, das Fotografieren, bspw. vor einer Statue, also an öffentlichen Plätzen dürfe kein Problem sein.

Die Aussagen der Sportstudentin wirkten sehr vage. Bereits ihr zweiter Satz war „Ich kenn’ mich nicht aus.“ Sie meinte, es hänge vom Verwendungszweck ab. Wolle man beispielsweise das Bildmaterial auf Facebook veröffentlichen, so müsse man eine Einwilligung einholen. Es passiere automatisch, wenn sie in der Stadt ein Foto mache, dass dann andere Leute mitabgelichtet werden. Wäre dies nicht erlaubt, so gebe es täglich unzählige gerichtliche Streitfälle. Gerade zur Beweissicherung sei man zum Erstellen von Bildmaterial legitimiert. Sie verglich dies mit der üblichen Videoüberwachung, welche ebenfalls zur Beweissicherung bestimmt und gesetzeskonform sei.

Schülerin B sprach von einer bestimmten Mindestanzahl an abgebildeten Personen, die überschritten sein müsste, dass man ohne Einholung einer Genehmigung Fotos machen dürfe. Sie schätzte die Zahl, ohne sie zu kennen, auf fünf bis zehn. Ansonsten könnte man angezeigt werden und die betroffene Person „bekommt ordentlich Geld“. Auf Nachfrage korrigierte sie, dass dies für die Veröffentlichung und nicht für das Fotografieren an sich gelte. Sonst wisse die betroffene Person auch gar nicht, dass sie fotografiert worden sei. Selbst wenn der Vorgang sehr offensichtlich passieren würde, hätte man keinen Beweis. Solange ihr ein Bild keine Probleme bereite, würde sie „keinen großen Aufstand machen“, auch wenn es Zeugen gebe, die bestätigen würden, dass sie fotografiert worden sei. Für sie sei klar, dass das Veröffentlichen jedenfalls verboten ist, aber sie denke auch,

## 4.2 Ergebnisse

dass es nicht „ok“ sei, von jemandem „random“ Bilder zu machen. Sie selbst achte darauf, dass keine anderen Menschen auf ihren Bildern seien. Einerseits aus ästhetischen Gründen und andererseits hätte sie Angst vor einer möglichen negativen Reaktion Betroffener, wenn die den Vorgang bemerken sollten. Was genau nun erlaubt wäre, wisse sie auch nicht, das Veröffentlichen jedenfalls sei verboten. Würde sie ein Bursch fotografieren, um sie möglicherweise zu ärgern, so würde sie „spinnen“ oder einfach zurück fotografieren, wenn dieser nach Aufforderung das Bild nicht wieder löscht. Sie hätte dann auch keine Scheu davor, dieses Bild auf Facebook zu veröffentlichen. Bei Jugendlichen mit dem Gesetz zu argumentieren, würde außerdem nicht viel bringen.

Die Beraterin hatte bereits vorher gemeint, sie würde jemanden auffordern, ein unautorisiertes Foto von ihr zu löschen. Auf die Frage der Rechtmäßigkeit antwortete sie aber, Fotos zu machen sei erlaubt, nur deren Veröffentlichung verboten. Der Hinweis auf diesen Widerspruch verwirrte sie und sie meinte, dass fremde Personen meistens im Hintergrund waren und nicht direkt in die Kamera geschaut hätten, deswegen war es kein Problem.

Dass es rechtens sei, andere Menschen zu fotografieren, argumentierte der Sozialarbeiter, indem er sonst generell den Besitz von Kameras in Frage stellen müsse. Es sei jeden sein/ihr eigenes Risiko fotografiert zu werden, sobald er/sie sich in der Öffentlichkeit bewege. Dies gelte auch für Freibäder und sogar für FKK-Bereiche. Er fügte hinzu, dass dies eine schwierige Frage sei, und wurde immer unsicherer.

Die Jungstudentin glaubte, dass es dazu überhaupt keine gesetzliche Regelung gebe, es aber ihren Wertvorstellungen entspreche, andere Leute nicht zu belästigen. Es sei also nicht verboten, sie würde aber davon

## 4.2 Ergebnisse

absehen, fremde Leute einfach zu fotografieren.

### **Frage 13 – Rechtsverständnis für Weitergabe/Veröffentlichung von Bildmaterial**

Für alle Befragten war klar, dass eine Veröffentlichung, nachvollziehbarerweise, weit sensibler sei als die bloße Herstellung von Bildmaterial. Der Sozialarbeiter sah aber wenig Eigenverantwortung für Facebooknutzer/Facebooknutzerin beim Teilen von Bildmaterial, denn dies sei wegen der gelebten Praxis sowieso erlaubt. Facebook müsse unangebrachte Bilder löschen, aber nur wenn Betroffene es melden würden.

Die Beraterin meinte, Menschen im Hintergrund seien kein Problem. „Fotos von einem fremden Mann“ dürfe man nicht veröffentlichen. Jemand könnte ihn kennen und das wäre schlecht, wenn das Foto „blöd“ sei. Sie sagte, es hänge von der Situation ab und präziserte: „Bilder von jemanden, den man nicht kennt“. Würde sich ein Fremder/eine Fremde zu Bekannten dazu posieren, wäre es egal. Das Bild dürfe aber nicht unbemerkt bzw. heimlich entstehen. Auf die Frage, worin nun der Unterschied zwischen Veröffentlichung und bloßer Herstellung von Bildmaterial liege, sagte sie, die meisten würde es nicht stören wenn nur eine Person das Foto hätte. Nach Veröffentlichung auf Facebook hingegen könnte es theoretisch jeder sehen. Man dürfe auch ein Foto machen, wenn jemand bewusst in die Kamera schaue. Veröffentlichen jedoch nicht. Dies wiederum hänge davon ab, wovon man ausgehen müsse. Bei einem offiziellen Partyfotografen/einer Partyfotografin in einer Bar oder einem Lokal sei klar, dass die Bilder auch veröffentlicht werden. Nicht einverstanden sei sie bspw. mit Bildern vom Tanzen, weil man dabei keine Möglichkeit habe, abzulehnen.



## 4.2 Ergebnisse

Wenn jemand deutlich erkennbar sei, dürfe man das Bild nicht veröffentlichen, glaubt die Dolmetscherin. Dies sei ein Gesetz, das aber praktisch nicht eingehalten werden könne.

Jemanden nicht schaden oder dessen/deren Privatsphäre verletzen ist das Gebot der Jungstudentin. Auf die Frage was sie unter Privatsphäre verstehe, erwähnte sie die eigene Videoüberwachung zuhause. Damit sei es verboten die Nachbarn zu filmen. Deswegen dürfe man nicht ohne zu fragen, „Sachen von irgendwem“, einfach filmen oder veröffentlichen. Nach einer kurzen Nachdenkpause meinte sie, dass dies aber trotzdem geschehe. Sie wurde unsicher. Auf einem öffentlichen Platz wie dem Hauptplatz gebe es keine Privatsphäre, denn dort setze man sich bewusst der Gefahr aus aufgenommen zu werden. Möglich wäre auch, dass man einem Kamerateam begegnet. Privatsphäre sei für sie jedenfalls dort, wo man nicht damit rechnen müsse gesehen zu werden, wie bspw. in ihrem Garten. Rein rechtlich gesehen müsse man für eine Veröffentlichung sowieso fragen, aber heutzutage ist es schwer sich darauf zu berufen.

Sollte jemand ins Bild gelaufen sein, versucht Schülerin B, wenn möglich, ihn/sie herauszuschneiden. Aber dann sei es eben kein schönes Bild mehr, ergänzte sie. Weiters gebe es Programme um „Statisten“ verschwimmen zu lassen. Mit modernen Handys sei dies also keine Ausrede mehr. Bei Mitschülern/Mitschülerinnen bittet sie für einen Post um Erlaubnis.

Ähnlich meinte die Sportstudentin, man müsse jede Person einzeln fragen. Dies würde aber letzten Endes niemand machen.

Schülerin A stelle normalerweise keine Fotos Anderer ins Internet. Wenn doch, dann frage sie vorher. Sie selbst würde nicht zulassen, dass jemand ein Bild von ihr veröffentliche.

## 4.2 Ergebnisse

Ein Portrait einer Person die er nicht kenne, würde Schüler A nicht posten und auch bei bekannten Personen hätte er vorher gefragt. Befänden andere sich nur im Hintergrund, wie bei einem Selfie, dann nicht.

Auch Schüler B geht davon aus, fragen zu müssen. Bei Snapchat würde er dies aber nicht machen. Nur bei Snapchat-Stories. Bei diesen ist generell mehr aufzupassen, denn dort wollen die meisten keine komischen Dinge haben.

Die Beamtin teilt lieber politische Botschaften, aber selten Bilder. Auf diesen Bildern seien dann aber keine Freunde. Auf die Frage worauf sie achte, ob ein Foto gepostet werden kann, antwortete sie: „auf die Qualität“. Sie müsse „schön drauf sein“. Kriterien bzgl. anderer Personen, habe sie nicht. Sie würde sowieso auch zuerst um Erlaubnis fragen.

Auch der Junglehrer war der Auffassung fragen zu müssen, ob ein Bild veröffentlicht werden dürfe. Sicher war er sich nicht, jedenfalls dürfe man ein Bild nicht veröffentlichen, wenn damit jemand bloßgestellt werden würde.

### **Frage 14 – Mobbing mittels Bildmaterial**

Bzgl. Mobbing, mittels Bildern, hatten die Befragten eher wenig bis keine eigenen Erfahrungen. Der Sozialarbeiter wusste von einem Pärchen aus seiner schon über zehn Jahre zurückliegenden Schulzeit, welches im Internat Nacktfotos gemacht habe. Diese seien ins Netz gestellt worden. In weiterer Folge sei es dazu gekommen, dass die beiden die Schule gewechselt hätten.

## 4.2 Ergebnisse

Die Beamtin habe vom Klassenvorstand ihres Sohnes, welcher selbst die Oberstufe besucht, erfahren, dass sich in den sozialen Medien unter Schülern der Unterstufe sehr viel abspiele. Im Umkreis ihres Sohnes bzw. generell von der Oberstufe, seien ihr keine Vorkommnisse bekannt. Präventive Maßnahmen gebe es erst in der vierten oder fünften Klasse, in Form von Vorträgen, über die Gefahr sozialer Medien. Sie wusste aber nicht mehr von welcher Institution oder Behörde dies ausging. Entweder von der Polizei oder einem Verein.

Auch die Jungstudentin berichtete von Vorkommnissen in der Unterstufe (1. oder 2. Klasse) während sie selbst die Oberstufe besuchte. Dabei ging es um unvorteilhaft retuschierte Bilder, die in eine Whatsapp-Gruppe gestellt wurden. Die Jungstudentin war Teil eines Peer-Projektes in dem ältere Schüler zwischen jüngeren vermittelten. In diesem Fall leider mit wenig Erfolg. In ihrem eigenen Umfeld gab es keine Fälle von Mobbing, Bilder wurden maximal dazu verwendet sich gegenseitig zu necken.

Die vier befragten Schüler und Schülerinnen hatten kaum eigene Erfahrungen zu berichten. Nur Schülerin B meinte, dass vereinzelt Leute, (Kinder-)bilder, von vor ein paar Jahren, noch im Internet hatten, welche von anderen gespeichert und zum Ärgern verwendet wurden. Dies falle schon unter Mobbing, meinte sie. Ansonsten würde man sich gelegentlich mit Snapchatbildern, aus Spaß, necken. Dies sei aber nicht weiter schlimm. Generell gebe es natürlich genug Konflikte, diese würden aber nicht mit Bildern ausgetragen.

Schüler B gab auch an, man würde sich gegenseitig necken, aber Mobbing gebe es nicht. Die Klasse habe einen guten Zusammenhalt.

Ähnlich sei es auch bei Schüler A. Er hatte schon in Frage 11 erwähnt, dass

## 4.2 Ergebnisse

es anfangs ein paar Hänseleien in der Duschkabine zwischen rivalisierenden Burschen gab. Die beiden konnten ihren Konflikt aber selber ausräumen. Dies war das einzige Vorkommnis und von der Unterstufe würde Schüler A nicht viel erfahren.

Bei Schülerin A, die selbst noch die Unterstufe besucht, spielten sich die Konflikte außerhalb sozialer Medien ab. Jemand wurde verbal verunglimpft, jedoch nicht im Netz.

Die restlichen vier Befragten hatten diesbezüglich überhaupt keine Erlebnisse. Im Umkreis der Beraterin wurden erst zu Ende der Schulzeit Smartphones populär. Davor sei Mobbing mit Bildern noch nicht relevant gewesen. Sie gehe davon aus, dass heutzutage viele Nacktfotos mit Snapchat entstehen würden. Bei der Sportstudentin gab es das auch nicht, denn sie hatte eine gute Klassengemeinschaft. Von den Unterstufen habe sie nichts mitbekommen, vermutete aber, dass dort mehr passiere. Der Dolmetscherin ist auch nichts bekannt, und selbst dem Junglehrer sind noch keine Mobbingfälle dieser Art zu Ohren gekommen.

### **4.2.4 Bewusstsein im Umgang mit Always-on-Kameras und Akzeptanz gegenüber Always-on-Kameras**

#### **Frage 15 – Always-on-Kamera: Anwender/Anwenderinnen-Bewusstsein**

Fünf Personen gaben zu verstehen, dass sie die Always-on-Kamera ohne große Bedenken tragen würden. Weitere fünf antworteten differenzierter und lediglich Schülerin A hatte größere Bedenken.

## 4.2 Ergebnisse

Die Beamtin würde sich die Kamera „einfach umhängen“, „Ende“. Sie würde auch auf die Kamera hinweisen. Sie sieht keinen Bedarf, sie abzunehmen. Weder in den öffentlichen Verkehrsmitteln, noch am WC. In den öffentlichen Verkehrsmitteln würde sie auch nicht darauf hinweisen.

Schülerin B dachte erst gar nicht an Privatsphäre, sondern daran, dass sie sich nicht mehr ruckartig bewegen dürfe, weil sie Angst hätte, die Kamera würde zu Boden fallen. Danach meinte sie, sollte sie angestarrt werden, würde sie erklären was sie damit mache. Auch in einem Café, einer Bar und in einem öffentlichen Verkehrsmittel würde sie die Kamera nur abnehmen wenn ihr Gegenüber so nicht einverstanden wäre. Sie würde nicht jedes mal nachfragen ob es OK sei sie zu verwenden. Weiters erwarte sie sich auch lustige Bilder, welche sie dann an die betroffene Person schicken würde. Und am Hauptplatz wäre es sowieso egal, weil sich dort nur fremde Menschen befänden von denen sie kein Bild posten würde. Bezüglich der Technik fragte sie sich ob die Kamera wasserdicht sei und auch für einen Lauf im Regen genüge.

Schüler A würde die Kamera nur nach Aufforderung abnehmen. In der Straßenbahn würde er sie ebenfalls tragen. Sie zuhause zu tragen wäre ihm ohnehin nicht in den Sinn gekommen.

Mit der Zeit würde man die Kamera vergessen, selbst beim Gang auf die Toilette, davon geht die Sportstudentin aus. Abnehmen würde sie die Kamera, wenn ihre Freunde nicht einverstanden wären. Aber im ersten Moment würde man die Kamera sowieso nicht erkennen, deswegen sei es egal. Selbst bei einer Verabredung zum Essen, würde sie sie tragen. Mehr als die Privatsphäre interessierte sich die Sportstudentin ob die Kamera wasserdicht sei.

## 4.2 Ergebnisse

Bereits bei Frage 6 gab die Beraterin an, dass sie die Kamera auch ohne große Bedenken verwenden würde. Freunde hätte Vertrauen in sie und unter anderen wäre die Kamera kaum bekannt. Auf der Straße würde man ohnehin nur im Vorbeigehen, also nur für kurze Momente, bestimmte Personen ablichten. Abnehmen würde sie die Kamera in der Schule bzw. auf der Universität, weil das Filmen von Professoren/Professorinnen verboten sei. Und generell dort, wo viele Menschen seien, die nicht einverstanden wären. Andere Situationen würden ihr im Moment nicht einfallen.

Die Kamera abnehmen würde der Junglehrer in sensiblen Bereichen wie einer Toilette oder einer Dusche. Dabei denkt er sowohl auf seine eigene, als auch auf die Privatsphäre jener, die er dort treffen könnte. Auch in einer Situation, in der man sich gegenüber sitzt, wie bspw. beim Essen, würde er sie abnehmen. Weiters sei er im Hörsaal, beim Einkaufen gehen, aber auch in öffentlichen Verkehrsmitteln vorsichtig. Gute Möglichkeiten die Kamera einzusetzen sieht er bei Ausflügen, beim Wandern und wenn er etwas Außergewöhnliches mache, wo jede Sekunde interessant sei, wie beim Paragleiten. Er wollte zudem auch wissen, ob die Kamera wasserdicht sei.

Die Dolmetscherin machte sich zuerst Gedanken, wie ordentliche Bilder entstehen könnten. Passt der Bildausschnitt und die Qualität? Wie stehe es um den Tragekomfort? Angesprochen auf die Rücksichtnahme anderer Personen meinte sie, man müsse sich grundsätzlich überlegen, ob man eine Always-on-Kamera tragen und damit alles dokumentieren möchte. Ihr sei klar, dass damit ständig andere Menschen und Gesichter aufgenommen würden. Wenn sie sich aber dafür entscheide, dann gebe sie die Kamera natürlich auf die Schulter und nicht auf den Fuß, sodass es auch Sinn mache und man einen ordentlichen Bildausschnitt habe. Natürlich würde sie die Kamera an sensiblen Orten, wie einer Ambulanz, abnehmen. Auch in den

## 4.2 Ergebnisse

öffentlichen Verkehrsmitteln mache es keinen Sinn sie zu tragen. Wenn sie überhaupt so eine Kamera hätte, dann würde sie diese, aus Respekt vor anderen sowieso nur selten tragen; bspw. beim Raften oder bei einem schönen Strandspaziergang in der Karibik.

Der Sozialarbeiter antwortete reflexartig, er habe keine Bedenken beim Tragen der Kamera, um dies aber umgehend wieder zu revidieren. Er könne doch beim Einkaufen nicht jeden/jede filmen.

Hätte jemand anderer so eine Kamera, käme sich die Jungstudentin permanent beobachtet vor. Sie habe auch Bedenken, dass sich ihre Freundin (als Betroffene) anders verhalten würde. In ihrem Freundeskreis wird oft blöd gescherzt. Die Vorstellung der Freundin, die Jungstudentin bekäme viele, witzige Bilder für diesen Zweck, würde dazu führen, dass sie sich nicht mehr natürlich verhalte.

Schüler B würde die Kamera in der Schule abnehmen. Dort auch schon am Gang. Sonst müsse er jeden/jede fragen ob ihm/ihr das recht sei. Dann überlegte er, ob es illegal wäre, wenn die Bilder nur für ihn privat seien.

Schülerin A würde aus Rücksichtnahme die Kamera nicht in der Öffentlichkeit tragen, denn sie wolle selbst auch nicht, dass andere Leute dies täten. Im privaten Umfeld hingegen passiere zu wenig, dass sich der Aufwand lohne. Somit habe sie eigentlich keine Verwendung für eine Always-on-Kamera. Spezielle Situationen, die besonders heikel seien, sind ihr keine eingefallen.

## 4.2 Ergebnisse

### **Frage 16 – Akzeptanz gegenüber Always-on-Kameras bei Betroffenen (Fotografierten / Gefilmten)**

Die Beamtin meinte anfangs, sie hätte kein Problem mit Always-on-Kameras. Sie würde einfach winken. Solange sie nicht „genervt“ wird, indem sie jemand mit der Kamera verfolge. Bei ihrem Sohn würde ihr eine solche Kamera nicht gefallen, aber was andere machen könne sie nicht beeinflussen. Dies sei eben Freiheit. Sie wolle nicht streiten.

Angesprochen auf eine zehnpromtente Verbreitung von Always-on-Kameras in der Bevölkerung sagte sie, sie sei nicht viel an öffentlichen Plätzen. Sie fahre mit dem Rad und gehe einkaufen. Was sie beim Einkaufen mache wäre sowieso belanglos. Sie fände es sogar amüsant wenn sich jemand dafür interessiere wie sie Reis kaufe. Nur manchmal gehe sie auch zu öffentlichen Veranstaltungen. Erst beim Übergang zur nächsten Frage wurde ihr klar, was eine zehnpromtente Verbreitung bedeuten würde. „Verrückt eigentlich, was? Wenn dieses Ding zehn Prozent tragen.“

Schüler B meinte auch zuerst, dass es ihm egal sei, solange keine schlechten Bilder von ihm entstehen würden. Eine zehnpromtente Verbreitung wäre ihm aber auch zu viel. Das störe ihn, weil er sich dann beobachtbar fühle. Er meinte, dass die Beobachtbarkeit zwar mittels Smartphones auch gegeben sei, aber diese seien nicht so problematisch, weil aufgrund der Handbedienung nur Fotos, keine Videos entstehen, und Smartphones die meiste Zeit ohnehin eingesteckt seien.

Das Gefühl, ständig beobachtet zu werden, beschreibt Schüler B als „komisch“. Angst habe er keine. Auf die Frage wer ihn beobachte, sagte er zuerst, es sei die Kamera selbst. Als zweites nannte er die große Anzahl an Leuten (Kameraträger) die Bildmaterial von ihm bekämen, obwohl er nicht wisse was sie damit anstellen könnten. „Sie hätten einfach“. Nachgefragt



## 4.2 Ergebnisse

auf die NSA, welche er schon bei Frage 6 ins Spiel brachte, meinte er, er finde komisch, dass irgendwelche Geheimdienste, Hacker oder andere Leute ihn beobachten könnten.

Auch die Jungstudentin zeigte anfangs Gelassenheit und meinte, solange sie nicht zum Motiv werde, seien ihr die Always-on-Kameras egal. Dann sagte sie, es sei schwer zu sagen und überlegte was sei, wenn alles aufgezeichnet und irgendwo veröffentlicht werde und sie würde sich einer Notlüge bedienen, bspw. sie hätte keine Zeit, weil sie wegfare, in Wirklichkeit stimme das aber nicht. Sie sieht darin sehr viel Konfliktpotential, denn sie wisse nicht, wie weit das alles führe.

Vereinzelte Hobbyfilmer/Hobbyfilmerinnen seien nicht problematisch, solange es nicht zum Massenphänomen werden würde. Auch touristische Anwendungen sieht sie unkritisch. Sie würde sogar in die Kamera lachen. Es sei immer zweckabhängig. GoPros beim Schifahren stören sie ebenso wenig wie Handyfotos, solange nicht der Verdacht aufkommen könnte, es werde über einen längeren Zeitraum etwas observiert. Sie könne den Einsatz von Kameras soweit akzeptieren, solange sie nicht das Gefühl habe, es könnten ihr, als Fotografierte oder Gefilmte, Konsequenzen drohen.

Die Beraterin unterscheidet wie intensiv sich der Eingriff in ihre Privatsphäre darstellt. Im Vorbeigehen wäre ihr egal, fotografiert zu werden. Wenn ihr jemand mit einer Always-on-Kamera in der näheren Umgebung zugewandt sei, würde sie ihn aber ansprechen was er vor habe. Sie präziserte die „nähere Umgebung“ durch „gleich daneben“.

GoPros habe sie noch nicht oft gesehen. Sie seien ihr deswegen nicht so bewusst. Wenn sie längere Zeit im Bild wäre, würde sie der GoPro aus dem Weg gehen. Gerade weil die GoPro gut sichtbar sei, fühle sie sich beobachtet und deswegen unwohl. Sie hätte Angst, dass Bilder weiterverbreitet werden

## 4.2 Ergebnisse

würden.

Bereits auf Frage 6 hat der Sozialarbeiter eine unangenehme Situation mit einer Kamera bei einem Volleyballspiel beschrieben. Nun ergänzte er, es sei eben Teil unserer Zeit, dass sich Bildmaterial leicht verbreiten ließe. Man dürfe nicht zu viel nachdenken, sonst macht man sich verrückt. Ob ihn sonst eine Kamera störe, hänge von der Situation ab. Beispielsweise wenn er gerade jemanden küsse, wäre es problematischer als ob er nur da stehe und in die Luft schaut. Sollte ihm ein Missgeschick passieren, wolle er auch nicht Teil von peinlichen Videoclips werden, meinte aber dann noch, dass es andererseits auch wieder lustig sei. Beim Volleyballspiel habe er mit fortlaufender Dauer nicht mehr an die Kamera gedacht, weil es keine unangenehmen Situationen gab. Hätte er sich blamiert, oder seien Kameras an Orten wie einer Umkleidekabine, könne man wahrscheinlich nicht einfach vergessen, dass er womöglich gefilmt wurde. Beim Einkaufen fallen ihm normal keine Kameras auf, aber er gehe davon aus, überwacht zu werden. Er vermutet auch eine versteckte Kamera beim Hofer hinter einem verspiegelten Fenster. Dies sei ihm unheimlich und er müsse immer hinschauen wenn er an der Kassa steht. Sonst störe er sich aber nicht an Überwachungskameras in Geschäften. Zuhause im Wohnzimmer wiederum wäre es eigenartig.

Schüler A dachte bei einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras zuerst an einen Gewöhnungseffekt, wahrscheinlich würde er sich aber wegdrehen, wenn er wüsste, er würde gerade gefilmt werden.

Die Dolmetscherin geht davon aus, sie würde sich anfangs sehr belästigt fühlen, mit der Zeit trete aber ein Gewöhnungseffekt ein. Als Beispiel nannte sie Google Maps. Sie glaubt, dass Google zuerst gegen den Willen vieler alles abfotografiert hätte, später legte sich aber ihre Aufregung. Ähnlich sei

## 4.2 Ergebnisse

es mit Handys. Niemand störe sich noch daran damit ortbar zu sein. Es sei in der Gesellschaft immer so, dass die Akzeptanz wachse. Je mehr Menschen etwas akzeptieren, desto eher könne man es auch selbst akzeptieren.

Der Junglehrer meinte etwas ratlos, fremden Leuten könne man es ohnehin nicht verbieten Always-on-Kameras zu tragen. Es störe ihn auch „nicht so wirklich“. Wenn er mit Bekannten beisammen sitze verstehe er darin aber keinen Sinn und wolle dies auch nicht. Einem Schüler/einer Schülerin würde er auch verbieten eine zu tragen, denn er möchte nicht, dass Schüler/Schülerinnen von ihm, als Lehrender, ständig Fotos machen. Am Abend, beim Ausgehen, wolle er diese Kameras auch nicht, speziell bei Leuten, die er nicht kenne. Er Sorge sich um seinen Ruf als Lehrer, wenn von ihm Bilder im Internet kursieren würden. Fotografen/Fotografinnen sieht er nicht so problematisch, weil diese würden um Erlaubnis bitten.

Schülerin B würde sich beobachtet vorkommen und folglich anders verhalten als normal. Sie fühle sich sehr eingeschränkt, da sie darauf achten müsse, dass kein blödes Bild entstehe. Ein fremder Kameraträger/eine fremde Kameraträgerin störe sie dabei weniger, als jemand aus dem Freundeskreis. Den Fremden/die Fremde würde sie nie wieder sehen, wodurch er/sie keine Verwendung für das entstandene Bildmaterial hätte. Unter Freunden/Freundinnen würde sie gerne die entstandenen Bilder sehen, bevor sie jemand anderer zu Gesicht bekommt. Vor allem auf Partys würden auch unvoreilhaftige Bilder entstehen. Umgekehrt freue sie sich aber über nette Erinnerungen und bildliches Feedback wie sie sich bewege und wie sie sich sonst gibt. Zum Schluss meinte sie noch, dass sich mit der Zeit das Gefühl der Beobachtung lege, man die Kameras vergessen, und sich wieder normal verhalten würde.

Die Sportstudentin meinte im ersten Moment, Always-on-Kameras wären

## 4.2 Ergebnisse

ähnlich problematisch, als wenn man direkt ungefragt mit einer anderen Kamera fotografiert werden würde. Ihr würden Always-on-Kameras nicht auffallen und sie wisse auch gar nicht was man dagegen machen könne. Die Welt wäre mit Always-on-Kameras mehr überwacht, denn jeder könnte jeden heimlich fotografieren. Solange nichts gegen sie verwendet werde, sei dies aber nicht so schlimm.

Schülerin A fühle sich durch Always-on-Kameras definitiv belästigt. GoPros auf Schipisten seien ihr egal. Im Gegensatz zu städtischen Anwendungen, sei man bei Schifahrern/Schifahrerinnen nur kurz im Bild. Und beim Warten auf den Schilift wären sie ohnehin ausgeschaltet.

Bei Always-on-Kameras kritisierte sie auch die schlechte Sichtbarkeit der Kamera. Heimliches Filmen würde man gar nicht erst merken. Bei Touristen/Touristinnen wäre sie allerdings toleranter. Diese würden sowieso ständig mit Kameras herumlaufen. Den Urlaub würde sie ihnen vergönnen. Es müsse nur klar erkennbar sein, dass sie eben Touristen/Touristinnen seien. Ihr Heimatort sei auch kein touristischer Ort. Dort würden solche Kameras doch wieder ein komisches Gefühl auslösen.

### **Frage 17 – Veränderung der Akzeptanz bei Eigengebrauch**

Diese Frage wurde nur sieben mal gestellt.

Für den Junglehrer verringert sich die Skepsis gegenüber Always-on-Kameras nicht, auch wenn er selbst eine trage. Er sieht darin nur eine Vergeltungsmaßnahme gegenüber anderen, was der eigenen Privatsphäre auch nicht diene.

Schülerin A quittierte kurz mit „nein“, denn sie wolle ohnehin eine solche Kamera nicht verwenden. Auch Schülerin B antwortete nur kurz mit

## 4.2 Ergebnisse

„nein“.

Die erste Reaktion von Schüler B war, ja, denn dann wäre er nicht abgebildet. Als er dann die Frage richtig verstanden hatte, meinte er aber, dass eine eigene Kamera nicht zu Verbesserung der Situation beitragen könne. Die Vorstellung einer zehnpromzentigen Verbreitung von Always-on-Kameras sorge ihn einfach.

Die Beraterin würde selbst in Situationen in denen viele Fremde betroffen seien, aus Rücksicht auf eine Always-on-Kamera verzichten, deswegen wolle auch sie nicht von anderen dadurch eingeschränkt werden. Sollten sich Always-on-Kameras sehr stark verbreiten, glaube sie aber, dass man gezwungenermaßen lernt, damit umzugehen. Man könne nicht jeden auffordern sich wegzudrehen. Andererseits sei es schwer vorstellbar, dass so viele Menschen permanent mit Kameras unterwegs sein werden.

Die Dolmetscherin geht davon aus, dass Menschen, die so eine Kamera tragen, generell nicht so streng mit dem Thema Privatsphäre umgehen würden. Für sie sei klar, dass auch die eigene Akzeptanz eine höhere sei, würde sie eine solche Kamera tragen, denn man könne auch nicht rauchen und gegenüber Rauchern intolerant sein. Sie sprach aber nur im Konjunktiv. Schüler A meinte, dass dies gut möglich wäre.

### **Frage 18 – Veränderung der Akzeptanz je nach Örtlichkeit und Situation**

Diese Frage wurde ebenfalls nur siebenmal gestellt.

Die Jungstudentin gab schon bei Frage 16 an, vorbeiziehende Hobbyfilmer und Touristen würden sie nicht so sehr stören.

## 4.2 Ergebnisse

Weniger problematisch für Schüler B wäre eine Kamera beim Schifahren, denn dort würden nur Schianzüge abgebildet und es seien auch nur wenige Gesichter erkennbar. Beim Bootfahren mit dem Opa hatte er schon seine GoPro dabei, deswegen würde auch eine Always-on-Kamera nicht stören. Auf der Straße wäre er auch toleranter, als in einem Restaurant oder in einer Bar, denn auf der Straße würde er nur kurz erfasst werden, in einem Lokal hingegen könnte man ihn bei einer Handlung über einen längeren Zeitraum erfassen. Angesprochen auf die öffentlichen Verkehrsmittel meinte er, man würde sich auch daran gewöhnen, außer wenn er direkt anvisiert werden würde, müsste er sich beschweren.

Schülerin A meinte schon bei Frage 16, dass sie an touristischen Plätzen mehr Toleranz aufbringen könne, als an entlegenen Orten wie beispielsweise ihrer Heimatgemeinde.

Schüler A sprach von Orten, an denen auch jetzt schon gefilmt werde wie z. B. in Museen.

Orte, an denen schlechte Bedingungen für brauchbare Bilder herrschen wie z. B. in finsternen stark überfüllten Lokalen, seien für die Dolmetscherin weniger schlimm. An besonders sensiblen Orten wie dem Wartezimmer beim Arzt, im Krankenhaus oder auch im Schwimmbad hingegen, finde sie Always-on-Kameras besonders ablehnenswert.

Die Beraterin nennt eine Wandertour mit wenigen Leuten oder andere Situationen mit ausschließlich vertrauten Personen als unproblematisch. Dort, wo auch viele fremde Menschen unterwegs sind, z. B. in der Stadt oder auch auf Bällen, fühle sie sich mit Always-on-Kameras weniger wohl. Angesprochen auf Handys meinte sie, dass diese aber besser sichtbar seien und man sich gegen Bildherstellung wehren könne, weswegen sie diese auch

## 4.2 Ergebnisse

an öffentlichen Orten besser akzeptieren könne. Sie würde sich Warnlichter bei Always-on-Kameras erwarten.

Der Junglehrer meinte nur, es würde ihn beim Fortgehen am meisten stören, im Privaten weniger, weil er dort wisse, wer eine Kamera verwende.

### **Frage 19 – Verbreitungspotential**

Die Jungstudentin glaubt, dass Always-on-Kameras nur für jüngere Leute interessant seien, und diese hätten nicht so viel Geld, weswegen der Preis eine wichtige Rolle spiele. Weiters brauche es eine entsprechend gute Vermarktung. Stimme aber der Preis, so sehe sie ein gutes Verkaufspotential. Sie erwähnte ihre Cousine, die gerne im Rampenlicht stehe. Sie lasse sich jederzeit gerne fotografieren und würde die permanente Anwesenheit von Kameras als gut empfinden. Die Jungstudentin meinte, dass durchaus viele Leute dieselbe Einstellung wie ihre Cousine haben würden. Dass hingegen eine so große Ablehnung entstehe, welche sogar zu einem expliziten Verbot führen könnte, ist für sie nicht denkbar. Durchaus aber, dass es gewisse Bereiche und Orte geben werde, in denen Always-on-Kameras unerwünscht seien.

Schüler A misst sowohl dem Preis, als auch der Werbung eine große Bedeutung bei. Er sei sich aber im Unklaren wie regelmäßig diese Kameras dann tatsächlich genutzt werden würden.

Schülerin B spricht ebenfalls vom Preis. Sollten Always-on-Kameras „nicht so teuer“ sein, gehe sie davon aus, dass zwei ihrer Freunde eine solche Kamera hätten und sie auf Partys mitnehmen würden. Es sei lustig sie dann versteckt aufzustellen.

## 4.2 Ergebnisse

Schüler B sprach ausschließlich vom Preis.

Die Beamtin meinte, dass sich Always-on-Kameras bestimmt verbreiten werden, da Leute sehr neugierig seien und auf Bspitzeln aus wären. Die Polizei mache mit ihren Bodycams den ersten Schritt.

Schülerin A glaubt, dass sich Always-on-Kameras sicher irgendwo auf der Welt verbreiten werden, da es viele Kuriositäten gebe.

Die Sportstudentin denkt ähnlich wie die Jungstudentin, dass Always-on-Kameras vorwiegend bei Jüngeren durchaus ihre Chancen haben. Bspw. fotografiere ihre Freundin um einiges mehr als sie. Diese sei sicherlich sehr aufgeschlossen diesbezüglich.

Drei Personen waren eher skeptisch.

Die Dolmetscherin sieht als Hauptproblem, dass der Bildausschnitt schwer bestimmbar sei und damit wenig gute Fotos entstünden. Kamerabrillen wie bspw. die Snapchat Spectacles könnte sie sich eher vorstellen, weil diese leichter bedienbar seien. Im Bekanntenkreis seien vielleicht vereinzelt Personen, welche Interesse haben könnten. Ihrem Schwager würde eventuell die dokumentierende Funktion gefallen. Er würde sie beim Schifahren verwenden. Für sie sei aber durchaus denkbar, dass viele Leute so ablehnend seien wie sie selbst.

Der Junglehrer kann sich keinen „Hype“ um Always-on-Kameras vorstellen. Er habe diese noch nie zuvor gesehen, zumindest wäre ihm noch nie eine aufgefallen. Er sehe auch nie eine Google Glass. Generell geht er davon aus, dass Menschen bei der Herstellung von Bildmaterial sehr empfindlich seien. Angesprochen auf GoPros, welche ihm namentlich gar nicht bekannt waren, meinte er, GoPros dienen einem anderen Zweck als Always-on-Kameras. Dabei verglich er die Situtationen, mit Kameras ausgestattet gegenüberstehend



## 4.2 Ergebnisse

versus mit Kamera den Berg hinunter wedelnd. Sportliche Anwendungen seien für ihn denkbar, Alltagsanwendungen jedoch nicht. Er sehe keinen Sinn solche Kameras im Alltag zu tragen. Die Privatsphäre stünde gar nicht so sehr im Vordergrund. Ihm gefiel aber die kompakte Bauweise und konnte sich vorstellen, dass die empfindlich größeren GoPros davon abgelöst werden würden.

Der Sozialarbeiter möchte nicht zu viele Geräte herumtragen müssen. Er geht deswegen davon aus, dass Handys noch viel kompakter werden, und es bei einem Allroundgerät bleibe. Das Design der Snapchat Spectacles sei schon durchaus ansprechend. An eine generelle gesellschaftliche Ablehnung von automatischen Kamerafunktionen glaube er nicht, denn die jetzt Heranwachsenden würden sowieso alles ins Netz stellen. Ein Verbot wäre schon gar nicht denkbar, denn dann müsse man sehr viel verbieten. Außerdem könnten die Vorteile der verbesserten Aufdeckung von Kriminaltaten, überwiegen.

### **Frage 20 – Preisvorstellung**

Die Jungstudentin hat schon bei Frage 19 angegeben, sie kaufe sich sowieso lieber ein Tablet.

Schülerin A dachte an lediglich 20 bis 30 Euro. Handys hingegen haben weit mehr Funktionalität, wodurch deren höherer Preis gerechtfertigt sei. Schülerin B 50 Euro, Schüler A fände 100 Euro ok, besser 80 oder 90 Euro. Schüler B wäre bereit 100 bis 150 Euro auszugeben, so eine Kamera sei ja nicht irgendwas. Die Dolmetscherin glaubt, wer bereit ist für solche Dinge Geld auszugeben, der, die würde das auch machen, wahrscheinlich aber, in etwa 150 Euro. Die Sportstudentin sprach von 200 bis 300 Euro, vorausgesetzt eine Always-on-Kamera würde länger halten

## 4.2 Ergebnisse

als ein Smartphone. Die Beamtin meinte, wer so etwas haben wolle, würde nicht auf den Preis achten.

Viermal wurde die Frage nicht explizit gestellt, der Junglehrer meinte in Frage 6, eine Always-on-Kamera sei ihm zu teuer und die Jungstudentin kaufe sich, ebenfalls laut Frage 6, um das Geld lieber ein Tablet.

### **Frage 21 – Mögliche Szenarien bei einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras**

Diese Frage wurde nur siebenmal explizit gestellt.

Die Beamtin meinte, Transparenz sei zwar nichts Schlechtes, aber Bespitzelung befürchte sie auch. Und es habe niemanden zu interessieren was andere in ihrer Freizeit machen. Sie sehe keinen Sinn in Always-on-Kameras. Nur um sich erinnern zu können was an einem bestimmten Tag passiert sei, rechtfertige nicht die immensen Eingriffe in die Privatsphäre.

Dass es mehr Streit gebe, könne sie sich durchaus vorstellen, v. a. wenn man jemandem verheimlicht, dass er/sie gerade gefilmt wird. Dass die Anwesenheit von Kameras die Gesellschaft verbessern könne, glaube sie nicht, denn Kinder würden auch mit Kameras missbraucht. Sonst gebe es keine Kinderpornos.

Schüler B stellt sich vor, dass alles aufgezeichnet werde. Er sieht seine Ruhe in Gefahr, wenn ihm jeder zuschauen könne. Wovor er genau Angst habe, könne er schwer beschreiben. Vielleicht sei er gerade paranoid, aber die Polizei hätte wahrscheinlich Interesse an Bildmaterial von ihm. Er erinnerte sich an die übermäßige Anzahl an Überwachungskameras in London, fühle sich dort aber nicht unwohl, weil außer Hackern nur der Staat, aber nicht „andere“ zugreifen könnten. Der Staat sei nicht so schlimm, Private schon, weil die könnten machen was sie wollen.

## 4.2 Ergebnisse

Ihm war nicht klar, ob bei Rot über die Straße zu gehen, strafbar sei. Jedenfalls glaube er nicht, dass sich jemand die Mühe mache so etwas anzuzeigen. Er könne sich aber vorstellen, wenn es eine einfachere Applikation zum Anzeigen von Personen gebe, dass gewisse Leute wie bei Pokemon-Go umherlaufen und andere denunzieren würden. Möglicherweise würden sie sogar unrechtmäßiges Verhalten provozieren und anschließend zur Anzeige bringen.

Schülerin B glaubt, man wäre vielleicht aufgrund des Gefühls beobachtet zu werden, nicht mehr so locker. Auch mehr Streitigkeiten, bspw. über entstandene Bilder, wären denkbar. Dass man bei Rot nicht mehr über die Kreuzung gehe, da man permanent an die Kamera denke, glaube sie nicht. Sie fände es aber gut, wenn dadurch Autodiebstähle aufgeklärt und Taschendiebstähle verhindert werden könnten. Auch ein Mordfall könnte so gelöst werden. Es gebe genug Hacker um immer an das nötige Bildmaterial zu kommen. Hacker würden es in Anruflisten schaffen, dann könnten sie auch in Facebookprofile einbrechen.

Eine bessere Gesellschaft könne sie sich nicht vorstellen. Im Gegenteil, man würde seine Grenzen genau ausloten. Querulanten könnten auch die Polizei lahm legen. Über die Gefahr überwacht zu werden, denke sie schon nicht mehr nach. Man könne sich auch jetzt schon nicht mehr sicher sein, momentan überwacht zu werden.

Schülerin A würde sich nicht mehr in der Öffentlichkeit blicken lassen. Sie sprach davon, ihr Verhalten nicht ändern zu wollen. Lieber würde sie alle Kameraträger auf ihren Unmut aufmerksam machen. Auf die Frage wie sie sich dann vor einer roten Ampel verhalte, erkundigte sie sich wütend, ob es denn wirklich sein könne, dass immer eine Person zur Stelle sei, die sie anzeigen würde. Wenn es so wenig Zusammenhalt in der Gesellschaft

## 4.2 Ergebnisse

gebe, sei sowieso alles verloren. Für Beweismaterial, bspw. bei Autounfällen, zeigte sie dann aber doch Verständnis, denn streite jemand seine/ihre Schuld ab, geschehe es ihm/ihr Recht, Beweismaterial gegen ihn/sie zu verwenden. Sie geht davon aus, dass der Verkehr ohnehin schon mittels Verkehrskameras überwacht werde und dies sei Angelegenheit des Staates, nicht die der Zivilbevölkerung. Wenn jemand etwas zufällig filme, soll man das auch verwenden, denn dies helfe der gerechten Lösung eines Falles. Zu denken, man könne jemanden durch Verbote und Strafen von einer Tat abhalten, sei ihrer Meinung nach, sowieso falsch. Es sei „einfachste Psychologie“, dass ein Verbot das Verlangen erhöhe.

Schüler A geht davon aus, dass jemand die Kameras hackt und spioniert. Es könnten Informationen wie PIN-Codes gestohlen werden. Persönliche Daten könne man aber auch jetzt schon erlangen, in dem man soziale Medien wie Instagram, Snapchat oder Facebook hackt. Gefragt ob nur von Hackern Gefahr drohe, erwähnte er den Islamischen Staat, aber er wisse nicht, was dieser mit den Daten eines gewöhnlichen Bürgers/einer gewöhnlichen Bürgerin machen sollte. Ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin oder ein Präsident/eine Präsidentin wäre viel interessanter. Es sei aber sehr unwahrscheinlich, dass diese eine Always-on-Kamera tragen würden. Eine Vorstellung, was diktatorische Regimes anstellen könnten, habe er nicht. Die NSA könne auch jetzt schon Handys „anzapfen“.

Selbst eine Kamera zu tragen sei für ihn weniger problematisch, weil man selbst nicht abgebildet werden würde. Dass man permanent von anderen gefilmt werde glaube er nicht, denn er könne sich nicht vorstellen, dass die Kameras sich derart verbreiten würden. Mehr Potential sehe er für Snapchat Spectacles, alleine schon wegen der Bekanntheit von Snapchat. Würden sich diese stärker verbreiten, meinte er hilflos, könne man ohnehin nicht viel machen, außer sich maskieren, die Öffentlichkeit meiden, oder versuchen,

## 4.2 Ergebnisse

sie zu verbieten. Er selbst würde sich nicht aufregen und für ein Verbot einsetzen, denn so wichtig sei ihm das nicht.

Die Dolmetscherin stellt sich eine totale Überwachung vor. Dabei würde permanent von jedem Bildmaterial entstehen. Der Staat könnte anfangen, beim Kommunikationsverhalten, über Bewegungsprofile, alles zu analysieren. Auch private Überwachung sei zu erwarten. Andererseits sehe sie auch mehr Sicherheit und zitiert die Gruppenbelästigungen der Kölner Silvesternacht. Damals konnten die Täter schwer identifiziert werden. Würden Frauen Always-on-Kameras tragen, sei dies kein Problem mehr. Ob das Leben generell sicherer werde bezweifelte sie dann, da sich Delikte einfach in andere Räume verlagern würden. Auch an eine Verrohung der Gesellschaft glaube sie nicht.

Die Sportstudentin stellt sich ein Leben vor, in dem man viel stärker überwacht werden würde als das heute schon der Fall ist. Vergleichbar mit einer Situation in welcher in der ganzen Stadt Kameras aufgehängt seien. Jeder/jede wüsste über jeden/jede Bescheid. Wobei es ihr noch verkraftbar erscheint, wenn zehn Prozent der Bevölkerung eine Always-on-Kamera hätten. Würden es mehr als zehn Prozent werden, würden sich die Leute ohnehin daran gewöhnen. Außerdem solange sie nicht absichtlich fotografiert werde, sei es ihr egal. Auch wenn sie nicht so „top gestylt“ wäre. Auch sie fragte, ob das Missachten einer Ampel ein „Verbrechen“ sei. Dann wäre es „blöd“ dabei fotografiert zu werden. Eventuell Konfliktpotential sieht sie bei Leuten, die auf Bildern immer gut getroffen sein wollen. Die würden sich vielleicht vehementer dafür einsetzen, dass Bildmaterial von ihnen wieder gelöscht würde.

## 4.2 Ergebnisse

### **Frage 22 – Verhalten bei einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras**

Die Beamtin geht davon aus, sie würde ihr Verhalten nicht ändern. Sie hätte gerne ihren Chef überführt, aber ob sich die Gesellschaft als Ganzes ändere wisse sie nicht. Da müsse noch viel geschehen. Bei Rot über die Kreuzung zu gehen, würde sie sich nicht nehmen lassen. Das sei ihre persönliche Sache. Lieber kassiere sie eine Strafe. Sie lässt sich nicht gerne bevormunden und wolle nicht, dass solche Kleinigkeiten exekutiert werden würden. Vorteile sehe sie bei Demonstrationen. Randalierende könnten leichter identifiziert werden. Aber eigentlich glaube sie nicht, dass diese ihr Benehmen ändern werden. Sie seien eben wie sie sind.

Bedrohlich erscheinen ihr aktuelle Ankündigungen des Innenministers, wonach er Zugriff auf private Videoüberwachung erlangen wolle. Sie sehe die Gefahr der Verfolgung durch den Staat. Noch schlimmer sei die Überwachung durch private Konzerne wie Google. Diese schicken Flugzeuge, mit denen alles abfotografiert werde. Alleine der Besitz eines Smartphones, aber auch soziale Medien, würden uns gläsern machen. Dagegen sei eine staatliche Überwachung unbedeutend.

Schüler B ginge nicht mehr bei Rot über die Kreuzung wenn er davon ausgehen müsse, dass dies nicht nur dokumentiert, sondern auch zur Anzeige gebracht werden würde. Entscheidend sei, ob Konsequenzen drohen oder nicht.

Schülerin B denke nicht, dass sie ihr Verhalten ändern würde. Wolle sie jemanden anzeigen, wenn sie bei Rot über die Kreuzung gegangen sei, so würde sie eine Gegenanzeige wegen hackens ihres Accounts einbringen. Sie beantwortete die Frage in der Vorstellung ihr handeln würde durch ihre eigene Kamera verfolgt, nicht aber durch Kameras anderer. Bildmaterial

## 4.2 Ergebnisse

welches durch Kameras anderer von ihr entstehe, dürfte ihrer Meinung nach nicht veröffentlicht werden. Darauf hingewiesen, dass das Übergeben an die Polizei keine Veröffentlichung sei, fragte sie, ob man nun Bilder weitergeben dürfe oder nicht. Sie quittierte polemisch, sie glaube nicht, dass jemand so wenige Probleme habe sie deswegen anzuzeigen.

Schülerin A konnte sich nicht richtig auf diesen Gedanken einlassen. Sie meinte, sie wolle sich gegen den Eingriff in die Privatsphäre wehren. Vielleicht möge das anderen gefallen, die „ihre Seele verkaufen“, indem sie ihr ganzes Leben im Internet posten, aber sie geht davon aus, dass es auch Menschen geben wird, die nicht damit einverstanden sein werden. Sie wolle dann nicht gegen Träger/Trägerinnen von Always-on-Kameras vorgehen, sondern Gleichgesinnte suchen und auf die Politik einwirken. Bis sie etwas erreicht habe, wolle sie ihr Verhalten nicht anpassen. Gefragt auf die Gefahr von Strafen meinte sie dann aber doch, dass sie höchstwahrscheinlich besser aufpassen würde.

Sie geht außerdem davon aus, dass gerade Verbrechen bewusst auch abseits von Always-on-Kameras passieren werden. Hingegen betroffen seien unbescholtene Bürger in ihrem alltäglichen Leben.

Schüler A wolle sein Verhalten nicht ändern. Wahrscheinlich sei es schon egal, denn womöglich wisse man sowieso schon alles über ihn. Was es der NSA bringe, über jeden Bescheid zu wissen, sei ihm nicht klar. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass Informationen über eine gesamte Bevölkerung auswertbar seien. Man könne maximal einzelne Personen verfolgen und er selbst sei für die NSA nicht von Bedeutung. Er fühle sich einfach zu unwichtig, denn er habe keinen Mord begangen. Würden Informationen über alle vorliegen, sei es auch nicht mehr so schlimm. Er würde sich auch nicht anders verhalten und ebenfalls weiterhin bei Rot über die Kreuzung

## 4.2 Ergebnisse

gehen. Dies machen auch so viele andere Leute, deswegen sieht er auch für sich kein Problem. Angesprochen auf Anzeigen von Zivilpersonen fragte auch er, ob dies denn gesetzlich verboten sei. Denunzieren mittels einfacheren Apps empfindet er als „sehr dumm“ und „asozial“, außer Fußgänger/Fußgängerinnen würden eine echte Plage darstellen.

Die Dolmetscherin würde stärker auf ihr Benehmen achten und nannte als Beispiel „Nasenbohren“. Sie wolle sich so verhalten, als ob man beobachtet werden würde und denkt, man würde dieses vorsichtige Verhalten verinnerlichen und automatisieren.

Problematisch sieht sie, dass es gegen jeden/jede, unzähliges Material geben werde, das man gegen ihn/sie verwenden kann. Besonders treffe dies bspw. Politiker/Politikerinnen. Sie zitierte das „Pussy-Gate“ des US-amerikanischen Präsidenten Trump.

Die Sportstudentin hat dies bereits in der vorigen Frage beantwortet.

Die Beraterin fühle sich verfolgt und würde bspw. auf einer Party besonders auf ihren Alkoholkonsum achten. Sie würde sich auch beim Missachten von roten Ampeln stärker zurückhalten. Sie wäre generell vorsichtiger in ihrem Verhalten.

Dass Always-on-Kameras allgemein eine positive Wirkung auf die Gesellschaft haben könnten glaube sie nicht. Speziell jene Generation, die damit aufwachsen, würden sich nicht verstellen, außer selbst kleine Verstöße würden konsequent geahndet werden.

Der Junglehrer wäre generell vorsichtiger und speziell in Bars beim Flirten. In seiner Rolle als Lehrer würde er besonders auf seine Gesten achten. Eine Ampel zu missachten würde auch heute schon von der Polizei geahndet. Er glaubt nicht, dass er diesbezüglich sein Verhalten ändere. Auch, dass der



## 4.2 Ergebnisse

Umgang in der Gesellschaft rauer wird, sei für ihn denkbar. Man brauche nur schauen was auf Facebook passiert.

Der Sozialarbeiter meinte, es gebe jetzt schon so viele Handys und diese hätten das Verhalten der Menschen auch nicht beeinflusst. Deswegen gehe er nicht davon aus, dass es bei Always-on-Kameras anders wäre. Und wenn sich der Gebrauch von Always-on-Kameras schon so verankert hätte, sei es ihm sowieso egal. Er habe nichts zu verbergen, er sei ein ehrlicher, offener Mensch und lüge nicht.

Die Jungstudentin würde sich beobachtet und unwohl fühlen, denn sie habe dann permanent das Bedürfnis einen guten Eindruck zu hinterlassen. Sie habe Angst, dass für sie nachteiliges Material im Internet lande und sie bspw. einen Nachteil bei einer Bewerbung hätte. Ampeln zu missachten würde sie sich nicht mehr trauen. Dass dadurch mehr Gesetze beachtet werden finde sie positiv, aber in Summe befürchte sie Nachteile.

### **Frage 23 – Wahrnehmung und Akzeptanz gegenwärtiger Videoüberwachung**

Für die Beamtin ist Videoüberwachung nicht auffallend. Sie geht davon aus, dass öffentliche Plätze und Geschäfte überwacht werden, merke aber nichts davon.

Im Amtsgebäude, wo sie arbeitet, wird auch angedacht, eine Videoüberwachung zu installieren. Am Wochenende seien sehr viele Vereine anwesend und dabei würden immer wieder Gegenstände von den Arbeitsplätzen gestohlen und die Toilettenlagen verwüstet. Überwacht werde nur der Eingangsbereich, nicht aber die Arbeitsplätze. Sie zeigte sich mit dem Vorhaben einverstanden und legitimierte Videoüberwachung generell wegen etlicher

## 4.2 Ergebnisse

Anzeigen bzgl. Diebstahls, Junkies im Stadtpark und weil einmal, ihr am Rad vergessenes Essen, innerhalb von 30 Minuten, gestohlen wurde. Ihr Sicherheitsgefühl steigern Videoüberwachung trotzdem nicht. Delikte werden dadurch zwar gespeichert, ob sich dadurch aber tatsächlich eine Verbesserung ergebe, wisse sie nicht.

Überwacht fühle sie sich im Moment überhaupt nicht. Dass die öffentlichen Verkehrsmittel in Graz videoüberwacht sind, hat sie zwar richtig erraten, gewusst hätte sie es aber nicht. Die Hinweisaufkleber seien ihr auch nicht aufgefallen. Sie befürworte Videoüberwachung in den öffentlichen Verkehrsmitteln und dort gefilmt zu werden, störe sie nicht.

Schüler B bemerke die Videoüberwachung in Graz nicht besonders. Auf die Frage, wo es denn eine solche gebe, musste er raten und tippte zuerst auf Garagen und Hotels. Danach fiel ihm die Kamera vor dem Turnsaal in der Schule ein. Diese sei aufgrund der häufigen Diebstähle montiert worden. Sie störe ihn aber nicht. Hinschauen müsse er trotzdem wenn er dort sei. Auch in der Straßenbahn fallen ihm die Kameras auf. Dort habe er Zeit sich umzuschauen.

Erneut nachgefragt ob ihn die Kameras stören würden, meinte er, „einerseits ist es Sicherheit, andererseits aber auch nicht“. Er sei nicht ängstlich, aber er denke schon, dass Videoüberwachung das Sicherheitsgefühl von Frauen hebe, die nächtens unterwegs sind. Ob dann tatsächlich Täter/Täterinnen abgehalten werden würden wisse er nicht, aber man könne sie verfolgen, vorausgesetzt sie hatten ihr Gesicht nicht verhüllt. Durchaus fühle er sich durch Videoüberwachungskameras beobachtet und er wisse nie, ob sie nur aufzeichnen oder ob jemand live mitschaue. Trotzdem befürwortet er Kameras in Geschäften, öffentlichen Verkehrsmitteln und auch jene vorm Turnsaal.

## 4.2 Ergebnisse

Schülerin B erwähnte einen Bildschirm an der Kassa eines Supermarktes. Den findet sie interessant und macht zum Spaß Grimassen, wenn sie erfasst werde. Auch in der Bank fallen ihr die unzähligen Kameras auf. Sie mache sich aber nichts daraus, weil es keinen Grund gebe das Bildmaterial von ihr zu verwerten. Ein gewisses Vertrauen müsse man aufbringen, deswegen denke sie auch nicht darüber nach. Würde sie dort überfallen werden, so wäre sie sehr dankbar über die Kameras. Dass die öffentlichen Verkehrsmittel videoüberwacht sind wisse sie, denn es sei angeschrieben. Da sie nichts anstelle, stört sie das nicht. Ob sie sich sicherer fühle, beantwortete sie mit „ja“. Sie fühle sich zwar nicht beschützt aber es gebe einen Beweis, denn der Täter/die Täterin sei auf Video. Danach revidierte sie, eigentlich fühle sie sich nicht sicherer, weil sie gar nicht darauf achte, ob an einem bestimmten Ort Kameras sind, oder nicht.

Schülerin A ist mit Videoüberwachung in Geschäften und öffentlichen Gebäuden, nicht jedoch im privaten Bereich einverstanden. Als Zivillist/Zivilistin habe man nichts zu befürchten. Lediglich mit einem Vorstrafenregister könnte man abgehört werden. Ansonsten würde sich niemand diese Mühe machen. Ihr falle Videoüberwachung immer wieder auf, aber diese diene dem Schutz der Angestellten und Waren, weswegen Videoüberwachung für Schülerin A nicht unangenehm sei.

Schüler A geht davon aus, dass durch Videoüberwachung Bildmaterial gespeichert und jederzeit einsehbar wird. Anschließend erwähnte er Handycameras, denn er hatte bereits einen Polizeivortrag in der Schule und dort wurde geraten, die Frontkamera des Handys abzukleben. Er hatte bereits zwei Polizeivorträge in der Unterstufe, wovon einer auch zum Thema Social Media war.

Bzgl. klassischer Videoüberwachung vermute er Kameras in Museen, Ge-

## 4.2 Ergebnisse

schäften, Einkaufszentren, quasi überall wo man etwas stehlen könnte und auch an öffentlichen Plätzen wie Bahnhöfen und Flughäfen. Direkt in der Stadt seien ihm noch keine aufgefallen. Auch nicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Aufgrund der Beschilderung wisse er, dass die Straßenbahnen überwacht sind. Dass auch Busse betroffen sind wusste er nicht. Aus Überwachungskameras macht er sich nicht viel, sie seien ihm egal. Er fühle sich dadurch weder sicherer, noch überwacht. Dass er sich fürchte passiere sowieso nur selten und wenn, dann könne das eine Kamera auch nicht ändern.

Die Dolmetscherin empfindet das Ausmaß an Videoüberwachung in Österreich nicht als störend. Von Zeit zu Zeit schaue sie aber schon, wo sich eine befinden könnte. In Supermärkten hätte sie manchmal ein leichtes Gefühl der Überwachung. Mehr Sicherheit könne ihr Videoüberwachung nicht vermitteln. In der Köllner Silvesternacht hätte sie auch nichts gebracht. Die Videoüberwachung in den Grazer öffentlichen Verkehrsmitteln sei ihr nicht bewusst. Auch die Beschilderung ist ihr nicht aufgefallen.

Laut Sportstudentin werden Kaufhäuser, öffentliche Verkehrsmittel und größere Kreuzungen videoüberwacht. Sie goutierte dies, denn es sei gut, bei Verbrechen Beweise zu haben. An diversen Plätzen nimmt sie auch Kameras wahr, in Geschäften jedoch nicht so sehr. Beeinflusst fühle sie sich nicht, da sie nicht kriminell sei. Außerdem gebe es noch nicht übertrieben viele Überwachungskameras. Die in den öffentlichen Verkehrsmitteln, wie auch deren Beschilderung, kenne sie nicht.

Die Beraterin meinte, sie fühle sich eigentlich nicht überwacht. Sie geht davon aus, dass es vor allem in Geschäften Videoüberwachung gebe, aber sie denke nicht daran. In Kaufhäusern sei dies ohnehin schon Standard. Sie wisse aber nicht wo sich die Kameras befinden, deswegen komme sie sich

## 4.2 Ergebnisse

nicht beobachtet vor. Sie korrigierte, man könne die Kameras schon sehen wenn man bewusst schaue, ansonsten nehme man sie nicht wahr.

Ob sie sich überwacht fühle, hänge von der jeweiligen Situation ab. In den öffentlichen Verkehrsmitteln stehe oder sitze man sowieso nur. Dabei geschehe nichts Beobachtenswertes, weswegen sie sich auch nicht beobachtet fühle. Die Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln sei ohnehin eine reine Vorsichtsmaßnahme und das gewonnene Datenmaterial werde aus Kostengründen nicht länger gespeichert und niemand schaue es an. Beim Ausgehen am Abend hingegen sei dies ganz anders. Dort würde sie sich bei Anwesenheit von Kameras durchaus überwacht vorkommen. Ebenso wenn diese in hohem Ausmaß in der Stadt zu sehen seien. Im Moment habe sie dieses Gefühl aber nicht. Abgesehen von neuralgischen Plätzen gebe es in Graz auch kaum Überwachung.

An Orten wie am Bahnhof, steigert Videoüberwachung durchaus das Sicherheitsempfinden der Beraterin. Sie geht aber davon aus, dass dort jemand live mitschaue, welcher/welche dann im Ernstfall eingreifen würde. Ihr Vertrauen in die Überwachung solcher Plätze bedinge, dass das entstehende Bildmaterial wieder gelöscht und nicht anderweitig verwendet werde. Dabei habe sie nur Vertrauen in öffentliche Institutionen. Bei Privaten befürchte sie eine missbräuchliche Verwendung.

Der Junglehrer fühlt sich nicht überwacht. Die vorhandenen Überwachungskameras in Banken, Geschäften, etc. seien notwendig. Er wisse, dass dies von Leuten gemacht werde, die nicht zum Ziel hätten jemanden auszuspiönieren, sondern die Sicherheit zu wahren, was ihm sinnvoll erscheine. Die Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln sei ihm bewusst, die Bilder könne aber nur der Fahrer/die Fahrerin sehen und würden nicht übertragen werden. Er fühle sich dadurch nicht überwacht. Diese diene der Sicherheit. An eine Beschilderung könne er sich nicht erinnern.

## 4.2 Ergebnisse

Dem Sozialarbeiter sind Videoüberwachungskameras egal. Man könne sowieso nichts dagegen machen, darüber wolle er sich nicht ärgern. Sich überwacht fühlen assoziierte er außerdem zuerst mit Facebook und meinte, er wolle dort nicht zu viel veröffentlichen sonst fühle er sich gestalkt. Dass die öffentlichen Verkehrsmittel in Graz videoüberwacht werden wusste er nicht.

Die Jungstudentin fühlt sich nirgends überwacht. Auch nicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln, obwohl sie wisse, dass dort Kameras montiert seien und ihr diese auch bewusst auffallen, denn sie schaue sich immer um. Sie könne den Raum zeichnen, so genau wisse sie wo sich etwas befinde. Außerdem würde das Material nur bei Bedarf, also nur in seltenen Fällen ausgewertet werden. Beschilderung in öffentlichen Verkehrsmitteln sei ihr dennoch keine aufgefallen.

### **Frage 24 – Überwachungsgefühl durch Always-on-Kameras**

Diese Frage wurde oft implizit bei anderen Fragen (21, 22) mitbeantwortet und folglich bei den betroffenen Kandidaten/Kandidatinnen nicht mehr explizit angesprochen.

Schüler A meinte nur mehr kurz, er glaube nicht, sich durch Always-on-Kameras überwacht zu fühlen. Er gab dann aber zu, dass diese Annahme möglicherweise ein wenig zu schnell getroffen war.

Die Dolmetscherin geht „irgendwie schon“ davon aus, dass sich Menschen unterbewusst anpassen würden. Wie bei vielen Dingen würde man die Anwesenheit von Always-on-Kameras mit der Zeit akzeptieren.

## 4.2 Ergebnisse

Auch die Sportstudentin glaubt, dass es anfangs ungewohnt sei, aber je häufiger sie eingesetzt wird, desto mehr würde man sich daran gewöhnen.

Im Gegensatz zur konventionellen Videoüberwachung sieht der Junglehrer bei einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras durchaus die Möglichkeit, dass er sich überwacht fühle. Konventionelle Videoüberwachung sei leichter zu akzeptieren, weil nur wenige bestimmte Plätze überwacht werden würden und er im Gegensatz zu unbekanntem Privatpersonen mehr Vertrauen in öffentliche Betreiber/Betreiberinnen hätte.

Der Sozialarbeiter fühle sich auf jeden Fall überwacht. Würde ihm plötzlich jemand mit einer Kamera gegenüberstehen, wäre das für ihn bedrohlich.

Die Jungstudentin fühle sich ebenfalls überwacht, denn im Unterschied zur Videoüberwachung von Geschäften müsse man sich daran erst gewöhnen. Anfangs sei sie immer vorsichtig, sobald aber etwas Teil ihrer Normalität werde, fällt es ihr gewöhnlich nicht mehr auf.

### **Frage 25 – Flächendeckende Überwachung mittels Always-on-Kameras**

Viele Befragte wollen zwar nicht permanent überwacht werden, trotzdem seien sie im Nachhinein froh, wenn es von gewissen Vorkommnissen Beweismaterial gebe. Schülerin B bspw. nannte es eine gute Absicherung falls etwas passiere. Alles zu überwachen sei aber unnötig. Zumindest wolle sie nicht wissen wenn sie gefilmt werde.

Schülerin A hat bereits bei Frage 21 zu Protokoll gegeben, man solle zufällig entstandenes Material im Sinne der Gerechtigkeit auswerten.

Auch Schüler A hält einen kurzen Zugriff nach einem Terroranschlag, um jemanden zu suchen, für zulässig, obwohl er sonst gegen eine systematische

## 4.2 Ergebnisse

Überwachung sei. Er geht aber davon aus, dass die technischen Voraussetzungen ohnehin bereits durch Smartphone-Kameras ausreichen würden.

Die sonst eher offen eingestellte Sportstudentin wurde durch die Idee einer absichtlichen Überwachung sehr skeptisch. Plötzlich fühlte sie sich von der Anzahl an Kameras eingeengt und fragte, ob denn so viel Überwachung notwendig sei. Bei privaten Nutzern/Nutzerinnen erwarte sie sich keine besonderen Überwachungsambitionen. Auch sie gab aber zu, dass es gut wäre, im konkreten Fall Beweismittel zu haben. Aus diesem Grund würde sie dem Staat doch Zugriff erlauben, solange sie selbst in der Lage wäre diese Funktion zu deaktivieren. Eine 24-Stunden-Überwachung wäre für sie nicht denkbar.

„Um Gottes Willen“, die Dolmetscherin hoffe nicht, dass eine solche Überwachungsform komme. Aber es erschien ihr als logische Konsequenz. Bei Vorkommnissen wie der Grazer Amokfahrt, wäre die Polizei sicher froh über solches Beweismaterial.

Der Sozialarbeiter kann sich vorstellen, dass sich Leute nicht mehr so viel trauen, wodurch es eventuell sicherer werden könnte. Diebe könnten leichter identifiziert werden. Andererseits finde der Mensch immer einen Weg, was darauf schließe, dass Kriminalität nicht weniger werde. Ob im konkreten Fall eine Always-on-Kamera einen Täter/eine Täterin abhalte, wisse er nicht. Sie könnte aber der einen oder anderen Person ein gesteigertes Sicherheitsgefühl geben.

Die Beamtin war anfangs begeistert, denn die Kameras seien klein und billig und alles würde erfasst werden. Störend wäre dies nicht für sie. Sie freue sich, wenn man wisse wer Drogen dealt. Niemand könne noch Tatsachen abstreiten. Dass aber auch Affairen von Ehegatten/Ehegattinnen



## 4.2 Ergebnisse

aufgedeckt werden könnten, gefiel ihr dann doch nicht. Die Privatsphäre wäre schon massiv betroffen. Sie sei für eine solche Form der Überwachung nur in Fällen, wo tatsächlich Gesetze verletzt werden würden. Sie brachte nochmals das Beispiel von den Drogendealern. Diese befänden sich ohnehin auf neuralgischen Plätzen. Jeden Ort zu jeder Zeit zu überwachen, empfand die Beamtin am Ende doch als übertrieben.

Der Beraterin würde so eine Form der Überwachung keine Sicherheit vermitteln. Potentielle Zeugen, also Personen welche sich am Tatort mit montierter Always-on-Kamera aufhielten, würden sofort flüchten, bzw. wenn nicht, dann seien sie auch ohne Kamera Zeugen. Für die Beraterin bleibt also nur ein einschränkendes Überwachungsgefühl, ohne ein Mehr an Sicherheit zu bekommen.

Schüler B kann diese Form der Überwachung nicht unterstützen, selbst wenn es der Sicherheit dient. Außerdem geht er davon aus, dass dies flächendeckend gar nicht umzusetzen sei.

Der Junglehrer kann sich nicht vorstellen, dass Always-on-Kameras die konventionelle Videoüberwachung ersetzen können. Er befürchte erstens, dass Überwachungslücken entstehen würden, weil eben nicht jeder eine solche Kamera hätte und konventionelle Kameras seien im Gegensatz sehr geschickt platziert. Zweitens, wäre privates Bildmaterial vor Gericht nicht verwertbar und würde das Innenministerium auf die Kameras zugreifen, wolle niemand solche Kameras tragen.

Die Jungstudentin zweifelt ebenfalls an einer funktionierenden Umsetzung. Gerade Plätze, wo sich niemand aufhalte seien nächtens gefährlich. Dann wäre man auf die Always-on-Kamera angewiesen. Diese würde

## 4.2 Ergebnisse

wahrscheinlich bei einem Überfall sehr schnell zerstört. Eine fixe Überwachung ist besser, denn diese ist nicht von der Anwesenheit anderer Personen abhängig. Weiters könne sie sich nicht vorstellen, dass die enorme entstehende Datenmenge ausgewertet werden könnte. Weder vom Innenministerium, noch einer Firma wie Google.

### **Frage 26 – Always-on-Kamera als Begleitschutz**

Für fast alle Befragten schien diese Idee schwer vorstellbar. Es wurden zahlreiche Einwände formuliert. Die Beamtin meinte zuallererst, sie brauche keine Kamera die sie schützt, sie hätte ohnedies ein Mobiltelefon und könne jemanden anrufen wenn sie in Not sei. Geht sie alleine nachhause, telefoniert sie sowieso mit jemandem. Dass es bei einem Live-Stream auch ein Bild zum Ton gebe, gefiel ihr dann aber doch. Ein zusätzlich angebrachter Notruf-Button oder eine Geräuscherkennung würden ihr ebenfalls ein Sicherheitsgefühl vermitteln. Es müsse aber gewährleistet sein, dass die Kamera gut montiert ist und nicht herunterfallen könne.

Der erste Gedanke von Schüler B war, dass dies in Russland sehr verbreitet sei. Ihm würde so etwas nicht helfen sein Sicherheitsgefühl zu verbessern, da wolle er lieber einen Pfefferspray verwenden. Eine Kamera könne in einer Gefahrensituation nichts bewirken. Ein Notruf-Button würde seinen Zweck auch ohne Kamera erfüllen. Die Idee einer Geräuscherkennung brachte ihn zum Nachdenken und er meinte, dass sich eigentlich viele Möglichkeiten eröffnen würden. Eine Kamera an der Brust montiert, könnte aber schlecht die Rückseite überwachen.

Schülerin B konnte einer Always-on-Kamera zwar keine Schutzfunktion zugestehen, aber wenigstens gebe es Beweise, sollte etwas passieren. Sie meint,

## 4.2 Ergebnisse

diese Kamera sei zu schlecht sichtbar um abschreckend wirken zu können. Wenn sie von einem Angreifer/einer Angreiferin entdeckt werden würde, könnte es durchaus sein, dass er flüchte. Eine auffälligere Farbe wolle sie dennoch nicht, sonst bräuchte sie je nach Einsatzzweck verschiedenfarbige Modelle. Möglicherweise würde ein Angreifer/eine Angreiferin auch einfach die Kamera herunterreißen. Eine Live-Stream-Funktion wolle sie nur, wenn diese auch deaktivierbar ist. Im Moment telefoniere sie mit Freundinnen, sollte sie einen Nachhauseweg spätnachts antreten müssen. Früher habe sie das mit ihrer Mutter gemacht. Wenn dabei jemand mitschauen könnte, wäre dies nicht schlecht.

Schülerin A ließ sich von einem Live-Stream nicht überzeugen. Ein Notruf-Button steigere ihr Sicherheitsempfinden, diesen könne man auch in anderen Geräten integrieren. Bei einer akustischen Detektion von Hilferufen hätte sie Zweifel, dass diese tatsächlich funktionieren würde. Auch an eine abschreckende Funktion der Always-on-Kamera glaube sie nicht. Auch eine auffälligere Farbe helfe erst bei einem gesteigerten Bekanntheitsgrad von Always-on-Kameras.

Schüler A glaubt ebenfalls nicht an eine präventive Wirkung. Die Kamera sei zu klein und zu schlecht sichtbar. Ein Übergriff könne wohl kaum verhindert werden, aber durchaus die Aufklärung erleichtern. Sein Sicherheitsempfinden würde deswegen nicht gesteigert. Eine Live-Stream-Funktion wäre aber interessant. Er wisse, dass viele Leute beim nächtlichen Nachhauseweg so tun, als würden sie telefonieren. Dies sei ein sehr auffälliger Vorgang weswegen er durchaus Abschreckungspotential habe.

Die Dolmetscherin denke zu ihrem Schutz eher an einen Selbstverteidigungskurs, beleuchtete Heimwege und eine sichere Wohngegend. An den Sicherheitsaspekt denke sie bei einer Always-on-Kamera nicht, denn ein

## 4.2 Ergebnisse

Kidnapper würde sie umgehend wegschmeißen. Zusätzliche Funktionalitäten wie ein Notruf-Button oder eine akustische Erkennung finde sie durchaus interessant, aber eine abschreckende Wirkung könne sie sich nicht vorstellen, denn Verbrecher würden ihre Methoden anpassen. Eventuell verbessere sich das Sicherheitsgefühl.

Die Sportstudentin fühlt sich ebenfalls nicht beschützt. Eine Kamera könne nur dokumentieren. Der Verbrecher/die Verbrecherin müsse wirklich das Gefühl haben, dass jemand mitverfolgen könne was geschieht. Ob eine Always-on-Kamera genügend abschreckende Wirkung habe, bezweifelt sie. Verbrecher/Verbrecherinnen würden ihre Taktik anpassen. Generell sei sie sowieso nicht ängstlich. Sie rufe niemanden an, wenn sie nächstens nachhause geht und eine Always-on-Kamera würde sie auch nicht dazu veranlassen, Plätze zu besuchen, die sie sonst meidet.

Das Thema Videoüberwachung sei für den Sozialarbeiter noch nie von Bedeutung gewesen, weil ihm noch nie etwas passiert sei. Er gestand dieser aber durchaus eine gewisse Zweckmäßigkeit zu. Sie sei jedoch nicht überall notwendig. Würde man alles überwachen, könnte dies erst recht eine gewisse Angst schüren. Man erinnere permanent daran, dass etwas passieren könne. Die Notwendigkeit zu überwachen, sieht er eher in der Stadt, als am Land gegeben. Jedes Verbrechen verhindern zu wollen findet er sowieso utopisch.

Wie der Jungstudentin eine Always-on-Kamera helfen könnte sei ihr nicht klar, denn Entführer würden sie wohl sofort entsorgen. Eine Live-Stream-Funktion finde sie peinlich. Telefonieren reiche aus, hauptsache es könne jemand zuhören. Ihre Angst, beim Nachhausegehen, sei ohnedies nur Einbildung. Ein Notruf-Button würde ihr gut gefallen, darauf würde sie sich verlassen. Abschreckend könne die Kamera nur sein, wenn sie wirklich

## 4.2 Ergebnisse

bekannt sei und sofort auffallen würde, bspw. wenn sie eine schrille Farbe hätte.

Der Junglehrer war anfangs ebenfalls sehr skeptisch. Wollte wissen was denn sei, wenn sich jemand von hinten anschleiche. Er zweifelte auch an der technischen Machbarkeit. Bspw. wie man mit der großen Menge an Daten fertig werden könnte. Die Vorstellung, dass einfach ein naher Angehöriger/eine nahe Angehörige einen Livestream am Nachhauseweg mitverfolge, fand er dann doch ganz ansprechend. Auch ein Notruf-Button erschien ihm sinnvoll. Er glaube durchaus, dass dies sein Sicherheitsgefühl hebe, genauso wie das auch Videoüberwachung mache. Wenn ein Angreifer/eine Angreiferin davon ausgehen müsse, dass jemand mitschaut, könnte die Kamera eine abschreckende Wirkung haben. Auch er stellte sich die Frage was sei, wenn der Angreifer/die Angreiferin die Kamera gleich entwende.

Die Beraterin erzählte von Apps, welche am Nachhauseweg, zur Abschreckung von Kriminellen, das Smartphone läuten ließen und die auch automatisch einen Polizeinotruf absetzen könnten. Die Idee, dass auch jemand via Live-Stream mitschauen könne, gefalle ihr aber auch. Sie hinterfragte aber, ob die Kamera in der Nacht überhaupt funktioniere.

### **Frage 27 – Rechtsverständnis zur Verwendung einer Always-on-Kamera**

Die Beamtin glaubt nicht, dass das Tragen einer Always-on-Kamera erlaubt ist. Da aber die Polizei dies dürfe, sei auch denkbar, dass sich auch für Private etwas gelockert hat. Sie erachtete dies aber als eher unwahrscheinlich. Problematisch sei die Tatsache, dass man in der Regel nicht auf die Kamera hinweise. Dies erinnere sie an einen Spitzelstaat.

## 4.2 Ergebnisse

Auch Schülerin A geht davon aus, dass es gesetzeswidrig sei eine Always-on-Kamera zu tragen. Leute würden sich aber nicht daran halten und so Fakten schaffen. Alles was die Polizei nicht sieht, dürfe man machen.

Die Dolmetscherin geht ebenfalls davon aus, dass der Datenschutz Always-on-Kameras verbiete. Es würde aber trotzdem gemacht.

Schüler B gab an, keine Ahnung zu haben, schon bei Frage 15 meinte er aber, er würde die Kamera in der Schule abnehmen, sonst müsse er jeden/jede fragen.

Die Sportstudentin gab an, es sei zweckabhängig. Für private Zwecke dürfe man mit einer Always-on-Kamera, wie eben auch mit einem Handy, durch die Stadt gehen. Darin bestehe kein Unterschied. Das Erstellen eines Bildertagebuches sei jedoch nicht mit dem Gesetz vereinbar.

Schüler A geht auch davon aus, dass man eine Always-on-Kamera auf die gleiche Art wie eine konventionelle Kamera (oder eben auch eine Handycamera) verwenden dürfe. Im Umkehrschluss meinte er, wenn wo Verbote ausgesprochen werden, würden diese selbstverständlich auch für Always-on-Kameras gelten.

Ebenso glaubt auch der Sozialarbeiter, dass die Verwendung von Always-on-Kameras erlaubt sei, genau so wie andere Kameras auch. Filmen in FKK-Bereichen, mit anschließender Veröffentlichung hingegen, sei schon verboten.

Schülerin B meinte, es sei erlaubt, solange kein Material veröffentlicht werde. Es würde ohnehin keiner merken, ob sie die Kamera nun verwende oder nicht. Erst durch eine Veröffentlichung sei sie quasi enttarnt. Solange das Bildmaterial in Privatbesitz bleibe, mache es kaum Probleme.

## 4.2 Ergebnisse

Auch die Beraterin sieht kein Problem solange nichts veröffentlicht werde.

Der Junglehrer meinte zuerst, dass die Verwendung von Always-on-Kameras erlaubt sei. Angesprochen auf stationäre Videoüberwachung antwortete er, dass öffentlichen Grund nur der Staat, und Privatgrund nur die jeweiligen Besitzer überwachen dürfen. Daraufhin war er sich bzgl. der Verwendung von Always-on-Kameras nicht mehr so sicher.

Die Jungstudentin geht davon aus, dass, abgesehen von Ausnahmen wie bei Gericht oder im Hörsaal, eine Always-on-Kamera getragen werden dürfe, denn sonst hätte man sie doch erst gar nicht gebaut.

### **Frage 28 – Tonaufnahme**

Die Beamtin hat gleich bei der Vorstellung der Always-on-Kamera in Frage 7 geäußert, sie habe ihren Vorgesetzten aufgenommen, weil er sie unter vier Augen oft bloßstelle. Sie rechtfertigt dies damit, dass in Wirklichkeit sie das Opfer sei.

Der Sozialarbeiter habe einmal als Zuhörer, in Vorbereitung auf seine eigene Prüfung eine mündliche Prüfung auf der Universität aufgenommen. Schlechtes Gewissen empfand er dabei auch nicht. Er habe danach sogar Fragen gestellt.

Die Dolmetscherin hätte beinahe ihre Arbeitskolleginnen zum Spaß aufgenommen. Sie fühle sich durchaus im Stande dies zu tun.

Der Junglehrer findet die Funktion zwar praktisch, hat es aber noch nicht gemacht weil man es nicht dürfe.

## 4.2 Ergebnisse

Die Sportstudentin macht nur bei den Chorproben Tonaufnahmen. Dies wurde aber ganz offiziell mit den Kollegen und Kolleginnen vereinbart.

Die Jungstudentin nimmt sich nur selbst beim Vokabel lernen und beim Klavierspielen auf. Ihre Biologielehrerin habe gesagt, dass heimliche Tonaufnahmen verboten seien.

Auch Schüler B nützt die Aufnahmefunktion beim Vokabel lernen. Andere geheim aufzunehmen sei nicht erlaubt weswegen er es auch nicht tue.

Schülerin B nimmt sich ebenfalls gelegentlich beim Singen auf, sonst verwendet sie diese Funktion nicht.

Schülerin A ist noch gar nicht auf die Idee gekommen dies zu tun und sieht auch keinen Anlass dafür.

Bei der Beraterin und dem Schüler A wurde diese Frage nicht mehr explizit angesprochen.

### **4.2.5 Bewusstsein und vorhandenes Wissen bzgl. Privatsphäre im Umgang mit vernetzten Technologien**

#### **Frage 29 – Kenntnisse über das Datenschutzrecht**

Über das Datenschutzgesetz wussten die Befragten wenig bis gar nichts. Die Beamtin gab an, wenn neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingestellt werden, ließe sie ihnen eine Datenschutzerklärung unterschreiben, aber den Inhalt kenne sie selber nicht. Sie hatte auch keine Schulung dazu.



## 4.2 Ergebnisse

Schülerin B meinte, sie habe etwas darüber gehört als sie den ECDL-Kurs gemacht hatte, aber sie könne sich an nichts erinnern. Die Datenschutzerklärungen bei zu installierenden Programmen lese sie auch nicht durch.

In der Schule habe Schülerin A nichts gelernt. Sie wisse nur, dass sie Bilder anderer Personen ohne Einwilligung nicht ins Internet stellen darf. Safer Internet kenne sie nicht.

Schüler A wisse nur von Polizeivorträgen, dass es problematisch sei, Bilder von Fremden zu posten.

Die Sportstudentin hatte in der Aula ihrer früheren Schule einen Vortrag von Safer Internet, zu welchem alle Oberstufenklassen geladen waren.

Die Beraterin meinte nur, dass Daten ohne Einverständnis nicht weitergegeben werden dürfen.

Die Jungstudentin glaubte zuerst, sie hätte etwas in Informatik gelernt, dann korrigierte sie, sie habe in Recht etwas gelernt, aber erinnern könne sie sich trotzdem nicht mehr.

Schüler B, der Junglehrer, der Sozialarbeiter und die Dolmetscherin konnten ebenfalls nichts dazu sagen.

### **Frage 30 – Verwendung von Konten und Clouds**

Schülerin B verwendet zum Synchronisieren von Bildern, Kontakten und Apps die iCloud. Bedenken diesbezüglich habe sie keine, denn warum solle jemand ihre Konten hacken? Dennoch achte sie darauf, nur Bilder am Handy zu haben die sie anderen zeigen könne. Bikinibilder gebe es sowieso keine. Wenn Firmen wie Apple und Google Zugriff auf ihre Bilder bekämen,

## 4.2 Ergebnisse

würde sie sich nicht verrückt machen, auch wenn sie dem nicht zustimme. Sie geht davon aus, dass die Firmen ohnehin kein Interesse an ihren Bildern hätten.

Schüler A nützt das Google Konto, Google Docs, Whatsapp und Dropbox manchmal zum Fotos tauschen.

Die Dolmetscherin denkt, ihr Handy sei mit einer Cloud verbunden. Sie wisse aber nicht, ob diese aktiv sei. Sie kenne sich mit Clouds nicht so aus.

Die Sportstudentin meinte, sie verwende keine Cloud, weil diese von Apple sei und sie kein iPhone besitze. Sie verwende manchmal Dropbox im Studium, außer einmal habe sie auch Urlaubsfotos über Dropbox ihrer Tante zukommen lassen. Die meisten Bilder schicke sie aber ohnehin mit Whatsapp. Dropbox nutze sie in der Regel nur zum Downloaden von Dateien anderer. Uploaden eher weniger, denn was einmal im Internet ist, sei nur mehr schwer zu löschen. Sie habe mehr Angst vor Hackern, als vor Firmen wie Google. Google sei für sie vertrauenswürdig, denn sie hätte noch nie etwas Negatives gehört.

Die Beraterin verwende Dropbox, aber nur selten. In der Studienzeit zum Austausch von Dateien, und zum Austausch von Reisebildern und Tanzvideos. Bedenken bzgl. Cloudservices habe sie keine.

Auch die Jungstudentin verwendet Dropbox und sie habe keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Die Beamtin verwendet Dropbox. Auf die iCloud kämen ihre privaten Daten, auch Strandfotos. Mit Backups sei sie sehr nachlässig. Kalender und Telefonbuch würden mit dem Apple Server synchronisiert. Apple könne die Daten ruhig haben.

## 4.2 Ergebnisse

Dropbox und Onedrive verwendet der Junglehrer. Upgeloadet werden aber nur Dokumente, Fotos nur so viele wie nötig, denn man müsse den Konzernen nicht alles „in den Rachen werfen“.

Schüler B verwendet keine iCloud. Die Kontakte habe er nur am Handy und am Computer. Dass er diese synchronisieren könne wisse er gar nicht. Dropbox habe er noch nie gebraucht.

Mit Clouds kenne sich Schülerin A gar nicht aus.

Dass der Sozialarbeiter keine Clouds verwende hat er bereits in Frage 3 angegeben.

### **Frage 31 – App-Berechtigungen bei Smartphones**

Die ständigen Abfragen, ob eine App eine bestimmte Berechtigung haben darf, gehen der Beamtin auf die Nerven. Sie lehne das normal immer ab. Den Ortungsdienst habe sie grundsätzlich deaktiviert und schaltet ihn nur ein, wenn sie ihn braucht.

Schüler B stimme App-Berechtigungen nicht immer zu. Push-Mitteilungen würden ihn stören. Ob er den Standort freigebe, schaue er sich immer ganz genau an. Er habe auch schon Apps aufgrund der geforderten Berechtigungen nicht installiert. Vor allem, wenn sie ihm weniger seriös erscheinen oder von Drittanbietern stammen.

Schülerin B denkt, man müsse den App-Berechtigungen noch mehr Beachtung schenken. Niemand lese sich das so genau durch. Sie achte aber schon darauf was sie freigeben wolle. Viele Apps, bspw. Spiele verlangen den Standort, was sie, abgesehen von Pokemon-Go, oft nicht einsehe.

## 4.2 Ergebnisse

Die Sportstudentin macht sich über App-Berechtigungen keine Gedanken, aber auch sie meinte, dass man dies eigentlich tun sollte. Auf Nachfrage meinte sie, sie habe auch dem Facebook-Messenger Berechtigungen vorbehalten.

Schüler A stimmt bei App-Berechtigungen immer zu, sonst würden die Apps nicht funktionieren. Er mache sich zwar Gedanken über seine Privatsphäre, wolle sich aber im Alltag nicht einschränken lassen. Die Standortfreigabe hatte er bis vor kurzem aktiviert. Dann sei ihm aber die Google-Timeline aufgefallen und deren Feedback über seine Standortinformationen haben ihn dazu bewogen die Standortfreigabe zu deaktivieren.

Die Dolmetscherin ist zwar bei Apps immer misstrauisch, irgendwann stimme sie aber den geforderten Berechtigungen dann doch zu. Sie geht davon aus, dass es sicher oft alternative Apps gebe, sei aber zu faul um danach zu suchen. Aufgrund der zahlreich benötigten Berechtigungen verwende sie außerdem den Facebook-Messenger nicht. Stattdessen greife sie auf ihrem Handy über die Desktopversion der Facebookwebseite auf ihre Nachrichten zu. Die Standortfreigabe habe sie deaktiviert. Nicht weil sie eine „Datenschutzparanoikerin“ sei, sondern sie brauche diese einfach nicht. Ihr Smartphone glaube außerdem sie befände sich in Wien, was sie an der Treffergenauigkeit des Systems zweifeln lässt.

Der Beraterin war gar nicht bewusst, dass sie bei Apps auch einzeln Berechtigungen erlauben und verweigern kann. Sie nütze Apps entweder ganz oder gar nicht. Dass Firmen wie Google oder Facebook Zugriff auf ihre sensiblen Daten wie Arzttermine hätten sei ihr egal, denn diese würden sie wegen einer Bewerbung auch nicht gleich ausspionieren.

Der Sozialarbeiter meidet Dating-Apps, weil er Angst habe, sie könnten

## 4.2 Ergebnisse

sensible Informationen auf Facebook posten. Generell sei er was das Internet betreffe sehr vorsichtig und versuche nur das nötigste anzugeben.

Die Jungstudentin verzichtet auf Apps wenn sie viele Berechtigungen verlangen und ihr diese ohnedies nicht so wichtig seien. Auf den Facebook-Messenger könne sie dennoch nicht verzichten, weil sich die Facebooknachrichten nur mit diesem öffnen ließen.

Auch der Junglehrer verzichtet auf weniger wichtige Apps wenn diese zu viele Berechtigungen haben wollen.

### **Frage 32 – Bedeutung der Whatsapp-Verschlüsselung**

Diese Frage wurde erst sehr spät in den Leitfaden aufgenommen und deswegen nur fünf Personen gestellt.

Die Beamtin hatte keine Ahnung was diese für sie bedeutet. Nach einer kurzen Erklärung befand sie sie aber für gut.

Die Dolmetscherin findet grundsätzlich eine Verschlüsselung gut, sie weiß aber nicht, ob sie der Verschlüsselung trauen kann oder ob sich Whatsapp eine Hintertür offen hält.

Schüler B meinte, er hätte eine Verschlüsselung noch nie gebraucht und er wisse auch nicht wie diese funktioniere. Er fragte, was ihm diese bringen solle. Dass die Kommunikation dann tatsächlich verschlüsselt sei, glaube er ohnehin nicht, denn hinter Whatsapp stehe Facebook und diese seien nicht immer ehrlich. Auch gegenüber der Polizei erwarte er sich keinen echten Schutz, denn diese hätte sicher gute Hacker.

## 4.2 Ergebnisse

Schülerin A versteht die Verschlüsselung ebenfalls nicht. Hacker könnten ohnehin alles knacken wenn sie gut sind. Und vor schlechten hätte sie keine Angst. Die kämen nicht einmal in ihr Handy.

Schülerin B habe noch nie über die Verschlüsselung nachgedacht. Sie sei schockiert, dass es diese erst jetzt gibt. Da fühle sie sich bei Snapchat besser aufgehoben. Ob Snapchat verschlüsselt sei, wisse sie nicht, aber der Chatverlauf würde ohnehin nicht gespeichert. Eine Nachricht sei schnell wieder weg, als ob sie nie da gewesen wäre.

### **Frage 33 – Abgeklebte Laptopkamera**

In den letzten fünf Interviews wurde auch abgefragt, ob das Abkleben der Laptopkamera ein Thema sei.

Die Beamtin habe dies schon überlegt, es aber nicht gemacht. Auf die Frage, ob sie auch schon über das Abkleben der Handykamera nachgedacht habe, erwiderte sie, dass sie nicht wisse, was das denn bringen solle. Ob ihr jemand zuschaue sei ihr egal, sie hätte nichts zu verbergen.

Schüler B habe zwar davon gehört, findet dies aber nicht so wichtig, denn er geht davon aus, dass die Laptopkamera ohnedies schwer hackbar sei. Er wisse aber, dass es extra spiegelnde Sticker gebe, die dafür gedacht seien.

Schülerin B habe keinen Laptop und das iPad benutze sie kaum. Ihr sei aber aufgefallen, dass dies immer mehr Leute täten.

Schüler A hatte einmal einen Klebestreifen zufällig zur Hand, welchen er gleich verwendete um seine Laptopkamera abzukleben. Dringend veranlasst fühlte er sich aber nicht.

## 4.2 Ergebnisse

### **Frage 34 – Enthüllungen von Edward Snowden**

Weder die Beamtin, Schüler A, Schüler B, Schülerin B, noch die Dolmetscherin kannten einen der beiden Filme. Die Beamtin fügte noch hinzu, jeder/jede spreche über die NSA aber keiner, keine wisse was sie tun. Einzig Schülerin A habe „Snowden“ gesehen. Sie wusste aber bereits aus den Medien, dass die Amerikaner ihre Verbündeten abhören.

## 4.3 Interpretation

### 4.3.1 Erzeugung und Verwendung von Bildmaterial gegenwärtig

#### Frage 1 – Häufigkeit

Der Großteil der Befragten schätzt anscheinend die Bereitschaft der Handycamera und nützt diese auch zunehmend inflationär. Es scheint, als seien nur mehr ganz wenige an der Bildqualität einer konventionellen Kamera interessiert und die Motivauswahl passiert mit weniger Bedacht. Es ist davon auszugehen, dass die Menge des entstehenden Bildmaterials einem starken Wachstum unterliegt.

Offenbar wird der Aufwand des Betrachtens von Videos erheblich höher eingeschätzt als das Betrachten der entstehenden Flut an Stehendbildern, denn so wird argumentiert, warum kaum Videos gemacht werden. M. E. entsteht der Aufwand schon bei der Erstellung von Bildern und Videos, nicht erst beim Betrachten. Dies könnte der Einsatz von Always-on-Kameras aber auch Smart-Glasses ändern, da sie nicht extra aus der Tasche gezogen und hochgehoben werden müssen und man nicht mehr oder nicht mehr so stark mit dem Vorgang der Aufnahme beschäftigt wäre. Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass angenommen, Always-on-Kameras oder Smart-Glasses würden sich durchsetzen, hinkünftig auch weit mehr Videos entstehen würden. Auch ein weiterer Zuwachs an Bilder ist durchaus denkbar. Umgekehrt wären dies Argumente für einen gesteigerten Zuspruch zu Smart-Glasses aber auch Always-on-Kameras.



### 4.3 Interpretation

#### **Frage 2 – Anwendungsszenarien von Kameras**

Wie schon aus Frage 1 hervorgegangen ist, wird durch die ständige Verfügbarkeit einer (Handy-)kamera, in jeder Lebenslage fotografiert. Szenarien mit Personenbezug wie Urlaubsbilder, gesellschaftliche Ereignisse, Selfies, Gruppenbilder mit Freunden, aber auch Spaßfotos von Freunden stellen nach wie vor<sup>90</sup> den Großteil dar, dennoch gewinnen auch unästhetische Bilder zu rein produktiven Zwecken immer mehr an Bedeutung.

Spaßfotos sind insofern von Interesse, als dass sie auch als Mobbing aufgefasst werden könnten. Die Aussagen der Befragten lassen dahingehend jedoch keinen Schluss zu. Es wurden auch keine anderen datenschutzrechtlich problematischen Handlungen erwähnt.

#### **Frage 3 – Verwendung von Bildmaterial**

Lediglich drei Personen gingen auf die Verwaltung und die Archivierung der entstandenen Bilddaten ein und zwei Personen meinten, sie würden manchmal Bilder entwickeln lassen, wobei nur die Dolmetscherin auch vom Verschenken von Bildern sprach.

Im Mittelpunkt der Beantwortung dieser Frage stand klar die Weiterverwertung des entstandenen Bildmaterials mittels Messenger-Diensten und sozialen Netzwerken, insbesondere Whatsapp, Snapchat, Instagram und Facebook. Hierbei konkurrieren im Grunde Whatsapp und Snapchat als Messenger-Dienste sowie Instagram und Facebook als soziale Netzwerke. Der Facebook-Messenger wurde von den Befragten nicht thematisiert,

---

<sup>90</sup> Denn es ist davon auszugehen, dass früher, bei weniger inflationärem Gebrauch von Kameras, mehr auf die Ästhetik geachtet wurde, und deswegen Personen von noch größerem Interesse als Motiv waren.

### 4.3 Interpretation

weswegen davon auszugehen ist, dass Facebook in erster Linie als Veröffentlichungsplattform und weniger als Kommunikationstool für private Kommunikation wahrgenommen wird. Eine Sonderstellung nimmt Snapchat ein, welches mit der Snapchat-Story auch eine Funktionalität, die mehr einen veröffentlichenden Charakter hat, besitzt. Dadurch konkurriert Snapchat auch mit den beiden genannten sozialen Netzwerken Facebook und Instagram.

Beim Vergleich von Whatsapp und Snapchat fällt auf, dass mit abnehmendem Alter das sehr weit verbreitete Whatsapp an Relevanz verliert, Snapchat hingegen hauptsächlich von den Jüngeren verwendet wird. Für Schülerin B ist Snapchat der wichtigste Pausenfüller und Schülerin A ist von den Snapchat-Filtern<sup>91</sup> begeistert. Die Jungstudentin spricht von Spaßfotos und die Sportstudentin von Blödeleien.

Offenbar konnte sich Snapchat durch seinen großen Spaßfaktor neben Whatsapp etablieren. Dieser scheint hauptsächlich der automatischen Löschfunktion geschuldet. Man fühlt sich motiviert, ungehemmt besonders witzige Bilder zu machen, optional sogar noch zu verändern und zu versenden. Obwohl man mit Snapchat auch schreiben kann, sehen der Sozialarbeiter und Schüler B Snapchat als Tool zum Austausch von Bildern, wohingegen sie Whatsapp als Werkzeug zur textbasierten Kommunikation verstehen. Aussagen von Schülerin B und der Jungstudentin deuten darauf hin, dass Whatsapp generell als verbindlicher wahrgenommen wird. Die Tatsache, dass auch Bilder unwiderruflich anderen überlassen werden, motiviert, diese vor dem Versand strengerer Kriterien zu unterziehen.

Möglicherweise ist, wie die Jungstudentin meinte, Privatsphäre noch kein vordringliches Motiv, dennoch erlebt man durch die Tatsache der nicht dauerhaften Speicherung bzw. zeitlich stark eingeschränkten Anzeigedauer

---

<sup>91</sup> Eine spezielle Funktionalität welche auf lustige Art Gesichter verändert.

### 4.3 Interpretation

ein Stück mehr Freiheit und agiert so gelassener. Man beachte auch die Aussagen von Schülerin B wonach sie das „Vergängliche“ an Snapchat liebe. Die bei Whatsapp von Schüler B und Schülerin B kritisierte Anzeige des Online-Status sowie der Empfangs- und Lesebestätigung wird bei Snapchat nicht eingesetzt, was laut Schüler B eine befreiende Wirkung habe. Es gibt offenbar auch in der digitalen Kommunikation ein großes Bedürfnis nach „sorgenfreien Räumen“, in denen man ausgelassen sein kann. Dabei denkt man nicht an staatliche oder kriminelle Bedrohungsszenarien, sondern eher dass man später blamiert werden könnte. Dieses Bedürfnis scheint durch Snapchat sehr gut bedient zu sein.

Die Funktionen von Snapchat machen offensichtlich zwar Spaß und offerieren mehr Privatsphäre und folglich mehr Freiheit beim Versenden von Nachrichten und Bildmaterial, was jedoch nicht genügend Grund zu sein scheint, dass auch etwas reifere Nutzer/Nutzerinnen sich veranlasst sehen, es zu verwenden. Die Beraterin will einerseits keine zusätzlichen Messenger-Apps, andererseits auch nicht auf Whatsapp verzichten, dem Sozialarbeiter war die Bedienung zu umständlich und für die Beamtin scheinen die Funktionalitäten sogar mehr störend als hilfreich. Sie finde das automatische Löschen nervig. Weiters scheint diese Funktion ihrem Vertrauen mehr zu schaden als etwas zu bringen, denn die Beamtin aber auch der Sozialarbeiter bezweifelten, ob die Daten tatsächlich gelöscht werden würden. Das Unwissen über die im Hintergrund ablaufenden Vorgänge fördert offenbar das Misstrauen der Beamtin und des Sozialarbeiters und lässt für sie den Löschvorgang wie einen Abfangvorgang von Geheimdiensten wirken.

Dass die Beamtin keine Personenbilder in Whatsapp-Gruppen stelle und der Sozialarbeiter Whatsapp gegenüber Facebook zum Präsentieren von Bildern bevorzuge, zeigt auch die Differenzierung in der Größe des Empfängerkreises auf. Obwohl zwar noch immer viele gerne die Facebookseite aufrufen,

### 4.3 Interpretation

um zu sehen, welche Neuigkeiten es von anderen gibt (Schülerin B, Beamtin, Sozialarbeiter), ist man selbst beim Veröffentlichen, insbesondere von Bildern, sehr zurückhaltend geworden<sup>92</sup>. Schüler B haushaltet ebenso mit eigenen Inhalten auf seinem Instagram-Konto und sieht die Snapchat-Story im Vorteil. Diese erreicht zwar auch viele Freunde, jedoch ist das Bildmaterial nur zeitlich begrenzt verfügbar<sup>93</sup>. Diese zeitliche Begrenzung führt ähnlich wie die LösCHFunktion beim Bildversand von Snapchat zu mehr Gelassenheit bei der Bildauswahl. Umgekehrt überlegt man sich wegen der Wartungsintensität des eigenen Facebook-, aber auch des Instagram-Profiles, besser, welches Bild veröffentlicht wird. Aus den Aussagen von Schüler B, Schülerin B, der Jungstudentin sowie der Beraterin haben die beiden sozialen Netzwerke eine Art Visitenkartenfunktion. Man möchte sich aufgrund der nicht vorhandenen Flüchtigkeit der Daten möglichst gut präsentieren und neigt zur Vorsicht.

Thematisiert wurde auch eine angebliche Unübersichtlichkeit von Facebook. Schüler B nannte es eine „riesige Welt“ und die Beraterin beschrieb Facebook als „viel weiter“ als Instagram. Schülerin B meinte zudem, dass die Privatsphären-Einstellungen nicht von Bestand seien und sich ohne ihr Zutun verändert hätten. Die Beraterin beklagte, es seien plötzlich Likes aufgetaucht, welche sie so gar nie vergeben hätte. Offenbar wird Facebook mit all seinen verschiedenen Facetten und Einstellungsmöglichkeiten zu kompliziert und unüberschaubar, was zu einem unangenehmen Gefühl des Kontrollverlustes führt und die Privatsphäre als zumindest gefährdet erscheinen lässt. Der Sozialarbeiter führte den Kontrollverlust auch als Argument an, weswegen er nicht mehr auf Facebook posten würde. Instagram hingegen ist in seiner Funktionalität auf das Posten von Bildern

---

<sup>92</sup> M. E. führt der Verlust von privaten Inhalten und das Übermaß an gesponserten Beiträgen in eine Negativspirale, die Facebook ohnehin schwer beschädigt.

<sup>93</sup> 24 Stunden

### 4.3 Interpretation

reduziert und dessen Privatsphären-Einstellungen beschränken sich auf die Zustimmung einer Follower-Anfrage. Diese Einfachheit lässt zwar wenig Spielraum, u. a. für umfassende (Privatsphären-)einstellungen, bietet jedoch dem Benutzer/der Benutzerin subjektiv mehr Kontrolle, was besonders klar aus den Aussagen von Schülerin B hervorgeht. Schülerin A lässt sich durch Sorgen über den Verlust der Kontrolle ihrer Privatsphäre am meisten einschränken, indem sie gänzlich darauf verzichten wolle, Bildmaterial weiterzuleiten oder gar zu veröffentlichen. Doch gegenüber Snapchat kann offenbar selbst sie das nötige Vertrauen aufbauen.

Ebenfalls ein klares Indiz der Bedeutsamkeit scheinbarer Privatsphäre war der Wunsch der Beraterin, durch die Namenssuche nicht auffindbar zu sein, was offenbar bei Instagram eher gegeben sei als bei Facebook.

Sehr oft (Schülerin A, Schüler A, Sozialarbeiter, Dolmetscherin) wurde in der Beantwortung, warum man Facebook eher meide, der Privatsphären-Aspekt durch die Aussage, man hätte kein Bedürfnis, sich anderen Leuten zu zeigen, kleingeredet. Bezeichnend war auch die Aussage des Junglehrers, welcher sich bezüglich seiner Privatsphäre keine Sorgen mehr mache, weil man im Grunde sowieso chancenlos sei. Im darauf folgenden Satz drückte er wiederum sein Unverständnis gegenüber jenen aus, die all ihre Partyfotos veröffentlichen würden. Hier wird die Resignation in Folge von Überforderung direkt sichtbar.

Die Verwendung alternativer Messenger-Apps ist nicht vordergründig Privatsphären-Überlegungen geschuldet. Sowohl bei der Beamtin, als auch beim Junglehrer sind es Personen aus deren Umfeld, die sie, ohne selbst darüber nachzudenken, dazu motivieren, alternative Messenger-Apps zu verwenden. Auch aus Aussagen anderer (Schüler A, Schüler B, Sozialarbeiter) war zu entnehmen, dass ihr persönliches Umfeld einen starken Einfluss

### 4.3 Interpretation

auf deren Wahl verwendeter Apps haben.

Aus den zahlreichen Aussagen geht der Wunsch bzw. das Bedürfnis nach (zumindest gefühlter) Privatheit bzw. Privatsphäre hervor. Man ist auch gewillt, etwas dafür zu tun, solange nur die Hürden nicht zu groß sind. Privatsphäre spielt in der Verwendung von Snapchat zumindest bei den Jungen eine wichtige Rolle, doch das Beispiel Snapchat zeigt auch, dass offenbar vielen das subjektive Gefühl von Privatsphäre reicht. Besorgniserregend ist jedoch, dass sich Anwender/Anwenderinnen womöglich in falscher Sicherheit wiegen und sich dadurch nicht mehr veranlasst fühlen kritisch darüber nachzudenken.

Das Verständnis verwendeter Tools spielt hierbei eine wichtige Rolle. Zunehmende Komplexität führt je nach Entbehrlichkeit des Tools entweder zur Verweigerung – was an der zurückgehenden Nutzung von Facebook sichtbar wird – oder auch zur Verleugnung von bzw. zur Ignoranz gegenüber unangenehmen Tatsachen. Hauptsächlich setzt man zum Schutz der eigenen Privatsphäre jenes um, das leicht zu realisieren ist und es gilt die Devise „im Zweifel für den Angeklagten“, d. h. solange die Privatsphäre nicht offenkundig in Gefahr ist, werden mögliche Zweifel lieber ignoriert. Nicht selten zählen aber sowieso der Spaßfaktor und der Komfort mehr als der Schutz der Privatsphäre.

#### **4.3.2 Vorstellung einer Always-on-Kamera – Erster Eindruck – Bedarf, Interesse und Skepsis**

##### **Frage 4 – Bedarfsmomente**

Es wurden durchwegs Bedarfsmomente angeführt. Speziell die Aussage der

### 4.3 Interpretation

Dolmetscherin passte in die Zweckbeschreibung einer Always-on-Kamera. Bei Schülerin B waren durchaus Belustigungsgelüste zu vernehmen, wobei es übertrieben zu sein scheint auch Mobbingtendenzen hinein zu interpretieren.

#### **Frage 5 – Erkennungsgrad**

Da bereits vor der Vorstellung der Always-on-Kamera sehr viel über Fotos und Videos gesprochen wurde, war zu erwarten, dass bei vielen der Verdacht nahe lag, es handle sich um eine Kamera. Trotzdem mussten manche etwas genauer hinschauen, was den Schluss zulässt, dass bei einer etwas größeren Entfernung die Sachlage anders gewesen wäre.

Beschreibungen wie „Linse zum Beobachten“, „NSA-Spygerät“, „stalkermäßige Taschenkamera“ und „Wanze“, wobei zur Hälfte geheimdienstliche und zur Hälfte private Verletzungen gegen Privatsphäre genannt wurden. Interessant ist auch die Aussage der Dolmetscherin wonach sie sich keine ästhetischen Bilder erwarte. Dies hätte zur Folge, dass sich die Zielgruppe auf rein dokumentierende Anwender/Anwenderinnen und damit enorm einschränken würde.

#### **Fragen 6, 7, 8 – Erster Eindruck, Anwendungen, Privatsphäre**

Bei der Frage nach möglichen Anwendungsszenarien nannten die meisten überwiegend Situationen aus der Freizeit, bei denen eine bildliche Dokumentation nicht mehr außergewöhnlich ist. Bspw. sportliche Aktivitäten, welche häufig mittels GoPros festgehalten werden, aber auch Urlaube, Reisen, Vorführungen, Konzerte und Partys.

### 4.3 Interpretation

Nicht übersehen werden sollten manch ebenfalls genannte, problematischere Anwendungen, wie das heimliche Filmen in Situationen, wo Kameras normal nicht gestattet sind oder ungern gesehen werden (Schülerin B), der Einsatz als Dashcam was, wie bereits in Kapitel 3.5.8 erwähnt, illegal ist (Schüler B) oder der Einsatz als Wanze zur rechtswidrigen Beschaffung von Beweismitteln (Beamtin). Interessanterweise senkt die Tatsache, dass die Polizei ebenfalls schon Bodycams verwendet, die Hemmschwelle.

Viele technische Details wie bspw. die kompakte Baugröße und die Bildqualität wurden zwar positiv bewertet und dennoch zahlreiche Zweifel für die Verwendung im Dauerbetrieb oder gar den Ersatz anderer Kameras geäußert.

Beispielsweise die m. E. durchaus berechtigte Angst, die Kamera zu verlieren, wodurch sie sich nicht so sorgenfrei in den Alltag integrieren lässt sowie die unüberschaubar große, schwer zu verwaltende Bilddatenmenge. Dazu meinte die Sportstudentin, dies würde sich sehr bald niemand mehr anschauen. Dies ist insofern gut nachvollziehbar, da man durch gezielte Fotos eine persönliche Vorselektion der im Laufe des Tages entstehenden bildlichen Sinneseindrücke vornimmt. Dies im Nachhinein zu tun, erfordert eine Menge zusätzlichen Zeitaufwandes. Arbeit, die man sofort erledigt, spart meistens in Summe Zeit gegenüber Arbeit, die nachträglich getan werden muss. Andererseits wäre eine Always-on-Kamera erstmals die Chance sich endlich auf ein (bspw. touristisches) Erlebnis einlassen zu können ohne ständig das Fotografieren und Filmen im Hinterkopf haben zu müssen. Offenbar wird dieser Aspekt von der erwarteten überbordenden Bilddatenmenge total überlagert.

Ebenfalls schwer vorstellbar erscheint, auch nach Aussagen der Dolmetscherin, dass eine Always-on-Kamera andere Kameras ablöst, weil es kaum möglich sei, den gewünschten Bildausschnitt zu treffen. Dieser ist hauptsäch-



### 4.3 Interpretation

lich ein Zufallsprodukt. Lediglich die ungefähre Richtung kann vorgegeben werden<sup>94</sup>. Deswegen spricht die Dolmetscherin auch von maximal dokumentierenden, keineswegs von ästhetischen Bildern.

Ein weiterer interessanter Aspekt ist die von Schülerin A angesprochene Akkukapazität, denn momentan haben Nutzer/Nutzerinnen in der Regel ein einziges Gerät, nämlich ihr Smartphone, um dessen Akkuladung sie sich täglich kümmern müssen. Es stellt sich die Frage, auf wie viele Kleingeräte sich die Aufmerksamkeit der Nutzer/Nutzerinnen ausdehnen lässt, im Hinblick auf bereits immer beliebter werdende kabellose Kopfhörer. Es ist anzunehmen, dass ein vielseitiges Gerät wie das Smartphone in der Prioritätenliste im Vergleich zu Geräten mit spezieller Anwendung immer ganz oben stehen wird.

Dass trotz anfänglicher Begeisterung doch nur zwei Befragte, nämlich ein Schüler und eine Schülerin aus der Oberstufe bereit waren, eine Always-on-Kamera über den ganzen Tag hinweg zum Zweck der Erstellung eines Bildertagebuches zu tragen und damit selbst ihren gewöhnlichen Alltag zu dokumentieren, ist m. E. wenig verwunderlich, denn keiner/keine der Befragten hatte je zuvor ein solches Gerät gesehen. Ein neues, eben vorgestelltes Gerät gleich gänzlich in seinen/ihren Alltag integrieren zu wollen, wäre doch ein sehr erheblicher Schritt und kann wahrscheinlich nur von den Interessiertesten angenommen werden.

Der Aspekt der Privatsphäre schien oft keine übergeordnete Priorität zu haben, sondern einer unter mehreren zu sein. Manchmal musste extra nachgefragt werden. Schülerin B merkte nachträglich an, dass die Kamera möglicherweise andere stören könnte und Schüler B hatte dann auf Nach-

---

<sup>94</sup> Smart-Glasses hätten dieses Problem nicht. Siehe Interpretation von Frage 19 – Verbreitungspotential.

### 4.3 Interpretation

frage sogar ziemlich konkrete Vorstellungen von Überwachung. Schon bei Frage 5 hatten die beiden Assoziationen wie „NSA-Spygerät“ und „ziemlich stalkermäßig“, trotzdem konnten sie sich am ehesten vorstellen eine Always-on-Kamera im Alltag zu tragen. Es scheint, als wären diese Szenarien für den Schüler und die Schülerin reine Fiktion und sie nicht wert sie als möglich zu erachten. Bei Schülerin B wird wieder sichtbar, wie auch schon in der Interpretation von Frage 3 diskutiert, dass man gerne unangenehme Tatsachen verdrängt, wenn diesen nicht einfach entgegen zu wirken ist. Sie räumte kurze Bedenken, dass eine Always-on-Kamera andere stören könnte gleich wieder mit positiven Argumenten aus. Auch ihre Begründung, warum sie durchaus eine Always-on-Kamera tragen würde, nämlich weil sie sie ohnehin bald nicht mehr wahrnehme, zeigt, dass sie sich mehr um das subjektive Gefühl, denn um die tatsächliche Privatsphäre sorgt. Auch der Sozialarbeiter war bei seinem Volleyballspiel nicht unglücklich über die Tatsache, die anwesende Kamera einfach vergessen zu haben.

Die Befragten machten sich auch Gedanken, wie sie mit aufgesteckter Kamera auf andere wirken würden und orteten unangenehme Situationen. Interessanterweise wurde sowohl vorgeschlagen, die Kamera stärker zu tarnen, als auch sie stärker zu enttarnen. Beides sind Möglichkeiten unangenehme Situationen zu vermeiden, wobei erstere die unehrliche und zweitere die offene ist.

Die vorhin angesprochenen Ideen vorsätzlicher Eingriffe, waren zwar in der Minderheit, sollten aber dennoch ernst genommen werden. Ebenso die Tatsache, dass vermeintlich weniger eingriffsintensive Vorgänge wie Bergwandern, wo nur wenige Menschen betroffen sind oder Stadtspaziergänge, bei denen Menschen nur für kurze Zeit abgelichtet werden, zum Teil als unkritisch eingestuft (bspw. Junglehrer) werden. Interessant war die Ambivalenz der Beamtin, die sich zwar nach etwas Reflexion um ihre eigene

### 4.3 Interpretation

Privatsphäre sorgte, aber kein Erbarmen mit ihrem Vorgesetzten hatte. Ihn heimlich abzuhören oder gar zu filmen wäre zwar keine emotionelle, aber ganz klar absichtliche Handlung.

Einige haben mehr die Privatsphäre anderer thematisiert als die eigene. Dies könnte an der Vorstellung liegen, man selbst trage eine Always-on-Kamera und lichte damit nur andere ab. In den Hintergrund tritt hierbei, dass einen andere genauso ablichten und man seine eigenen Tätigkeiten mit der selbst getragenen Always-on-Kamera ebenso dokumentiert. Je stärker die Befragten ihre eigene Privatsphäre reflektierten, desto kritischer sahen sie den Einsatz von Always-on-Kameras.

#### **Frage 9 – Live-Stream-Funktion**

Diese Funktion bekam doch einen erheblichen Zuspruch. Dass nur zweimal ein möglicher Eingriff in die Privatsphäre kritisch angemerkt wurde, könnte entweder damit zusammenhängen, dass hierbei die Befragten davon ausgingen, dass das Bildmaterial nicht gespeichert werde und dadurch der Eingriff sich weniger intensiv gestalten oder weil ihnen dieses Einsatzszenario sehr plausibel erscheint und damit Bedenken einfach in den Hintergrund treten.

Das aus den Antworten ableitbare Interesse an einer Live-Stream-Funktion zeigt ein gewisses Potential für Always-on-Kameras auf.

## 4.3 Interpretation

### 4.3.3 Kritische Aspekte im Umgang mit Kameras im Allgemeinen

#### **Frage 10 – Situationen in denen Kameras stören**

Obwohl diese Frage nur sechs Personen gestellt wurde, ist trotzdem interessant, dass sich gerade drei der vier Schüler/Schülerinnen über Situationen beklagen, in denen sie Kameras als störend empfinden. Möglicherweise liegt dies daran, dass gerade unter den Jugendlichen überproportional viel und wenig respektvoll fotografiert.

Die Befragten fühlen sich zwar teilweise sehr genervt, dass sie sich dadurch einschränken ließen ging jedoch aus den Antworten nicht hervor.

#### **Frage 11 – Reaktion bei unauthorisierter Fotografie**

Im Familien- und im Freundeskreis werden Bilder ohne Erlaubnis akzeptiert. Bei einem fremden Fotografen/einer fremden Fotografin wurde differenziert, ob man bloß Beiwerk sei oder zum Motiv gemacht werde. Beiwerk zu sein schien für niemanden ein Problem, als Motiv erhalten zu müssen wurde hingegen viel kritischer gesehen. Offenbar hatten schon einige die Erfahrung gemacht, aus touristischen oder anderen Gründen, in der Öffentlichkeit fotografiert worden zu sein. Teilweise wurden sie vorher gefragt, teilweise nicht. Viele gehen sowieso von Ersterem aus, mit Zweiterem ist jedoch kaum jemand wirklich einverstanden, wobei die genaue Toleranzgrenze unterschiedlich zu sein scheint. Zumindest müsse man gut dargestellt sein. Die Hemmschwelle, sich gegen ungefragte Fotografie zu beschweren, scheint doch relativ hoch zu sein. Schülerin B meinte, man

### 4.3 Interpretation

wisse oft gar nicht, ob man nun tatsächlich Motiv war oder nicht. Offensichtlich führt diese Unklarheit dazu, lieber nichts zu sagen, denn man könnte sich blamieren. Der Junglehrer bestätigte diese These. Auch die Beraterin habe sich im Ausland vor einer Sehenswürdigkeit nicht getraut sich zu beschweren. Möglicherweise auch, weil die Situation nicht eindeutig genug war und der Täter/die Täterin sich herausreden hätte können. Dabei könnte auch eine gewisse räumliche Distanz eine Rolle spielen, denn in einer Bar, von der auszugehen ist, dass alles enger beisammen ist als an einem weitläufigen Platz, hätte sich die Beraterin sehr wohl gewehrt. Möglicherweise hob auch der Sprachunterschied die Hemmschwelle, den Täter/die Täterin anzusprechen.

Ungefragte Fotos unter Freunden sind meist kein Problem. Unter Schulkollegen/Schulkolleginnen ist man sich dann doch nicht immer einer Meinung. Die Aussage von Schülerin B könnte so verstanden werden, dass sie gegen ihren männlichen Mitschüler ihren Willen nicht immer durchsetzen kann und oft sei es ihr es offenbar nicht wert, sich darüber zu beschweren.

Ob eine betroffene Person sich gegen eine unauthorisierte Fotografie zur Wehr setzt, hängt maßgeblich von der Eingriffsintensität, also bspw. wie lange man von einem Video erfasst wird, aber auch von eigenen Handlungsfähigkeit, also bspw. von der Kenntnis über Recht und Unrecht, ab. Ist die Hemmschwelle sich zur Wehr zu setzen zu groß, so wird er/sie höchstwahrscheinlich davon Abstand nehmen und versuchen sich die Situation schön zu reden. Dies untermauert auch die Aussage des Sozialarbeiters auf Frage 8, wonach er unsicher sei, ob er rechtlich gesehen überhaupt eine Chance hätte. Dies würde ihn davon abhalten sich zu beschweren. Auf Frage 11 bekräftigte er nochmals, sich nur beschweren zu wollen, wenn er sicher sei, im Recht zu sein. Seine Aussagen zeigen die Bedeutung der Kenntnis seiner/ihrer Rechte zur Gewährleistung der eigenen Souveränität. Umgekehrt

### 4.3 Interpretation

kann die Unwissenheit über die eigenen Rechte zu einer einschränkenden Ohnmacht führen.

Interessant sind auch die Aussagen von Schülerin B, wonach man in der Schule schriftlich zustimmen müsse, dass Bilder auf der Schulhomepage veröffentlicht werden dürfen. Diese betreffen zwar eigentlich nicht den Vorgang der (unautorisierten) Fotografie, sind aber dennoch bemerkenswert. Die aufgezeigte Vorgehensweise der Schule zeigt ganz klar ein gewisses systemisches Problem auf. Potentielle Verwender/Verwenderinnen von Datenmaterial benötigen quasi ihre Kundschaft dazu mit einer Zustimmung auf ihre Rechte (bspw. DSGVO) zu verzichten, indem sie ihre Dienstleistung nur gegen eine quasi Blankozustimmung zur Datenverwendung anbieten. Ist der Kunde/die Kundin auf die Dienstleistung angewiesen, verliert er/sie dadurch jegliche Entscheidungsfreiheit. M. E. ist der Gesetzgeber angehalten, dem Bürger/der Bürgerin einfachere Instrumente zur Durchsetzung seines/ihrer Grundrechts auf Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

#### **Frage 12 – Rechtsverständnis für unauthorisierte Fotografie**

Einige Befragte zeigten ein strengeres Rechtsverständnis als die tatsächliche rechtliche Lage, indem sie davon ausgingen, Fotografieren erfordere immer eine Erlaubnis des Betroffenen/der Betroffenen. Wahrscheinlich aber haben sie im Moment der Befragung an viele Eventualitäten nicht gedacht, wie beispielsweise, dass jemand auch Beiwerk in einem Bild sein könnte, wozu eben keine Zustimmung von Nöten ist. Oder Bilder zu privaten Zwecken, wozu ebenfalls keine Zustimmung erforderlich ist.

Das Beispiel der Beraterin zeigte exemplarisch, dass man sich i. d. R. eher weniger bewusst Gedanken darüber macht, was man eigentlich fotografie-

### 4.3 Interpretation

ren dürfe. Sie verwickelte sich zuerst in einen Widerspruch, denn einerseits war sie es gewöhnt, im Alltag ohne groß nachzudenken, unbeschwert fotografieren zu können und andererseits wollte sie aber auch anderen verbieten können, sie zu fotografieren. Schnell wurde ihr klar, differenzieren zu müssen, ob eine Person eben nur Beiwerk oder doch Hauptmotiv sei.

So taten sich auch andere schwer über die bloße Bildherstellung eine Aussage zu treffen und führten Einschränkungen an, bei denen sie dann nicht sicher waren, ob diese nicht nur auf die Bildveröffentlichung zutreffen würden. Über die tatsächliche Rechtslage wissen bestenfalls Juristen/Juristinnen Bescheid, und für das normale Rechtsempfinden ist diese Fragestellung sehr schwierig, da es sehr viele Situationen gibt, in denen man gewöhnt ist, eben nicht extra um Erlaubnis zu bitten. Es konnten auch einige solcher Situationen benannt werden. Viele nannten den richtigen Aspekt des Beiwerks und einige hatten auch sonst ein gutes Gespür für die geltende Rechtslage. Immer wieder hört man von der nicht nachvollziehbaren These einer Mindestanzahl an Personen, die auf einem Bild sein müssten um dieses zu legitimieren. So argumentierte auch Schülerin B.

Interessant erscheint die Aussage des Sozialarbeiters, wonach alleine die Existenz von Kameras deren Rechtmäßigkeit sicherstelle. So gesehen müsste auch die Verwendung von Always-on-Kameras legal sein.

Wie Jugendliche möglicherweise einen Konflikt regeln könnten, zeigt ebenfalls eine Aussage von Schülerin B. Sie würde nach dem Motto „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ ihre Kamera als Waffe einsetzen, um sich ebenso mittels Verstößen gegen die Privatsphäre ihres Kontrahenten/ihrer Kontrahentin zu rächen.

Die Antworten, im Speziellen jene der Dolmetscherin, erinnern daran, dass

### 4.3 Interpretation

man schon Jurist/Juristin sein müsste, um genau zu wissen, was Gesetz ist, und was nicht. Menschen handeln nach ihrer Erziehung, ihrer Moral, ihren Wertvorstellungen der gelebten Praxis, den Regeln des respektvollen Umgangs etc. Normalerweise ist dies auch ausreichend, um im Alltag friedlich miteinander auszukommen, auch wenn nicht jeder die selben Vorstellungen hat. Speziell bzgl. der Herstellung von (Bild-)daten sind die Einschätzungen, welche Vorgehensweise rechtens ist und welche nicht, jedoch so erheblich, dass es notwendig erscheint sich darüber Gedanken zu machen. Die Beantwortung von Frage 11 zeigt, dass ein gewisses Maß an Rechtsverständnis für die Souveränität eines Menschen notwendig ist um sich vor Eingriffen schützen zu können.

#### **Frage 13 – Rechtsverständnis für Weitergabe/Veröffentlichung von Bildmaterial**

Der Vorgang der Weitergabe bzw. der Veröffentlichung ist für die Privatsphäre nachvollziehbarerweise eingriffsintensiver, als die bloße Bildherstellung. Dieser Umstand scheint auch allen Befragten klar zu sein, denn alle legten dafür einen mindestens so strengen Maßstab wie für die bloße Bildherstellung an. Die meisten gingen davon aus, eine Einwilligung des/der Betroffenen sei unbedingt erforderlich. Der Rest führte wiederum eine Situation an, in der der/die Betroffene nur Beiwerk sein dürfe.

Der Sozialarbeiter hatte auch in dieser Frage die am wenigsten strenge (und auch falsche) Einstellung, nämlich dass der/die Betroffene verantwortlich sei, veröffentlichtes Bildmaterial wieder vom Netz nehmen zu lassen. Er erläuterte dies am Beispiel Facebook, wo der Betroffene/die Betroffene eine Löschung zu beantragen hätte, sollte er/sie eine Verletzung der Privatsphäre beklagen.



### 4.3 Interpretation

Ganz richtig stellte die Beraterin den Sachverhalt bzgl. eines Partyfotografen/einer Partyfotografin dar. Sie erklärte, dass eine konkludente Einwilligung je nach Kontext verschiedene Folgen hätte. Sei klar, dass der Fotograf/die Fotografin die Absicht hätte, die Bilder zu veröffentlichen, so reiche der Blick in die Kamera nicht nur als Zustimmung für die Bildherstellung, sondern auch für die Veröffentlichung.

Interessanterweise vertrauten einige Befragte nicht darauf, dass die von ihnen angeführten gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden würden. Dies könnte ebenfalls eine Folge der allgemeinen Unsicherheit über die tatsächliche rechtliche Lage sein. Unwissenheit könnte auch dazu verleiten, den vermeintlichen Spielraum zu weit auszulegen.

U. a. zeigt die Aussage der Jungstudentin, dass wenig Bewusstsein über die Privatsphäre an öffentlichen Orten, also die in Kapitel 3.4.3 angesprochene Privatöffentlichkeit vorhanden ist, was aber gut nachvollziehbar ist, wenn man die Unklarheiten auf rechtlicher Ebene betrachtet<sup>95</sup>.

Den Aussagen der Befragten ist zu entnehmen, dass Menschen bei der Weitergabe von Bilddaten doch eher vorsichtig sind, obwohl erst das gemeinsame Betrachten von Bildern richtig Freude bereitet. Dies würde auch den rasanten Aufstieg von Snapchat besser erklären, denn möglicherweise hat erst dieses Tool die durchaus hohe innere Hemmschwelle zur Weitergabe von Bilddaten überschritten. Gleichzeitig kommt auch die Unsicherheit über die tatsächliche rechtliche Lage zum Ausdruck, indem Befragte nicht davon ausgehen, dass andere die Gesetze einhalten.

---

<sup>95</sup> Siehe Kapitel 3.4.3.

## 4.3 Interpretation

### **Frage 14 – Mobbing mittels Bildmaterial**

Bzgl. Mobbing ist aus den Befragungen, bis auf den schon lange zurückliegenden Fall aus dem Internat (Sozialarbeiter), wenig hervorgegangen. Den Aussagen jener zufolge, die momentan mit der Schule etwas zu tun haben, kommt dies nur in der Unterstufe vor, wobei lediglich eine Befragte noch in die Unterstufe geht. Dass aus der Oberstufe über praktisch keine Vorkommnisse berichtet wurde, könnte daran liegen, dass präventive Vorträge erst gegen Ende der Unterstufe oder anfangs der Oberstufe veranstaltet werden, was aufzeigt, wozu Aufklärungsarbeit zu leisten imstande ist.

### **4.3.4 Bewusstsein im Umgang mit Always-on-Kameras und Akzeptanz gegenüber Always-on-Kameras**

#### **Frage 15 – Always-on-Kamera: Anwender/Anwenderinnen-Bewusstsein**

Die Befragten differenzierten insgesamt wenig, in welchen Situationen sie eine Always-on-Kamera in ihrer Verwendung für angebracht hielten und in welchen weniger. Vielleicht ist dies ein Indiz, dass man sich von solchen Geräten nicht permanent ablenken lassen möchte und sich lieber auf die eigentliche Tätigkeit fokussiert. Gut möglich, dass diese Einstellung entweder zur Aufgabe jeglicher Rücksichtnahme auf Privatsphäre oder umgekehrt zur gänzlichen Ablehnung solcher Geräte führt. Die Aussage von Schülerin B, welche in der Interpretation des Fragenkomplexes 6, 7, 8 behandelt wurde, wonach sie die Always-on-Kamera im Einsatz sowieso vergessen werde, würde auf ersteres schließen lassen. Selbiges meinte auch die Sportstudentin (auf Frage 15).

### 4.3 Interpretation

Am wenigsten bewusst einsetzen wolle die Beamtin die Always-on-Kamera, welche sie sich „einfach umhängen“ würde und nicht bereit ist sich weitere Gedanken zu machen. Auf Frage 6 war sie noch sehr kritisch, nämlich sie wolle sich so eine Kamera „nicht umhängen“. Diese Haltung zeigt, dass Bedenken nicht automatisch dazu motivieren vorsichtig damit umzugehen.

Weitere vier Personen (Schülerin B, Schüler A, die Sportstudentin, und die Beraterin) gaben zu verstehen, sie würden die Always-on-Kamera nur abnehmen, wenn sie jemand darum bitten würde oder ihnen seinen/ihren Unmut spüren ließe. Auch dies ist damit zu begründen, dass sie sich nicht permanent die Mühe machen wollen, darüber nachzudenken, ob die Verwendung der Always-on-Kamera gerade angebracht ist oder nicht.

Offenbar ließ die Formulierung von Frage 15 sehr viel Interpretationsspielraum, denn den Befragten war die Wahrung der Privatsphäre oft gar nicht oder nicht nicht als Erstes in den Sinn gekommen, was wiederum zeigt, dass diesbezüglich die Sensibilisierung zu wenig ausgeprägt ist, obwohl im Interview schon des Öfteren darüber gesprochen wurde.

Dies zeigt auch die Stellungnahme der Dolmetscherin, welche an die Bildqualität, den Bildausschnitt etc. dachte. Auf Nachfrage machte auch sie klar, dass sie keine Lust habe, ständig auf die Kamera achten zu müssen. Ihr fielen letztendlich doch ein paar Szenarien ein, in denen sie auf die Always-on-Kamera verzichten würde. Mit zunehmender Fortdauer der Beantwortung dieser Frage, nahm die Dolmetscherin aber mehr und mehr Abstand vom Gebrauch einer Always-on-Kamera.

Auch beim Sozialarbeiter dauerte es einen Moment, bis die bedingungslose Zustimmung einer kritischen Haltung wich. Schülerin B war auch differenziert in ihrer Haltung, aber einzig die Jungstudentin hatte Bedenken, ihre Freundin könnte sich womöglich in Anwesenheit der Kamera nicht

### 4.3 Interpretation

natürlich verhalten.

Schülerin A zeigte auch bei dieser Frage ihre außergewöhnlich restriktive Haltung, indem sie meinte, die Kamera überhaupt nicht in der Öffentlichkeit tragen zu wollen.

#### **Frage 16 – Akzeptanz gegenüber Always-on-Kameras bei Betroffenen (Fotografierten / Gefilmten)**

Die Beamtin, Schüler B und die Jungstudentin wollten sich offenbar im ersten Moment nicht mit kritischen Gedanken belasten und hatten zuerst einen Grund parat, warum sie generell kein Problem mit Always-on-Kameras hätten. Die Beamtin redete sich ein, sowieso nicht viel in der Öffentlichkeit zu sein. Wenn doch, gebe es nichts Spannendes festzuhalten. Offenbar geben sich die genannten Befragten gewissen unbequemen Entwicklungen einfach hin, in der Annahme, sie könnten sowieso nichts dagegen ausrichten. Der Sozialarbeiter sprach sogar offen aus, man dürfe nicht zu viel nachdenken, sonst mache man sich nur verrückt. Erst nach und nach kamen kritische Einwände.

M. E. ist dies auch der Tatsache geschuldet, dass Probleme des alltäglichen Lebens immer mehr an Komplexität gewinnen und Gefahren immer abstrakter werden. Für vergleichsweise einfache Aufgaben wie Autofahren, muss man eine Befähigung nachweisen. Es höchst an der Zeit, auch ein Mindestmaß an Wissen über technische Entwicklungen sicher zu stellen.

Interessant ist die Feststellung von Schüler B, wonach die Always-on-Kamera ihn beobachte. Demnach wirkt bereits das Gerät an sich als abstrakte Bedrohung, ohne sich noch zu überlegen was in weiterer Folge mit dem gesammelten Bilddatenmaterial geschieht, bzw. wer es sichten könnte. M. E. liegt dies in der angedachten Zweckmäßigkeit des Sammelns von

### 4.3 Interpretation

Bilddaten, wodurch ständig auch fremde Menschen betroffen sind. Eine Notebookkamera hingegen ist lediglich auf den Anwender/die Anwenderin selbst gerichtet und erzeugt deswegen wahrscheinlich keine bedrohlichen Vorstellungen.

Die Jungstudentin gibt mehr oder weniger zu, im Gegensatz zu Aussagen vieler anderer, doch manchmal etwas zu verbergen zu haben und möglicherweise durch Always-on-Kameras Rechtfertigungsdruck aufkommen könnte. Interessant ist auch ihre Ergänzung, wonach sie mit Always-on-Kameras kein Problem habe, solange ihr keine Konsequenzen drohen würden. Ähnliches sagte auch die Sportstudentin. M. E. besteht genau hierin die Gefahr. Man versucht, unbequeme Tatsachen solange zu verdrängen, bis man Konsequenzen am eigenen Leib spürt.

Wie u. a. die Beraterin anführte, sei ein kurzes Vorbeigehen mit einer laufenden Kamera so wenig eingriffsintensiv, dass man es erdulden könnte. M. E. werden solche Aussagen immer in der Annahme getroffen, dass Kameras eine Seltenheit seien. Demnach liegt der Verdacht nahe, dass man sich eine stärkere Verbreitung nur schwer vorstellen kann. Selbst die äußerst kritische Schülerin A hätte kein Problem, Beiwerk in einem GoPro-Video zu werden. Möglicherweise auch deswegen, weil GoPros bis jetzt allgemein positiv aufgenommen worden sind und bei jungen Leuten als „cool“ gelten.

U. a. von Schüler A, der Dolmetscherin und Schülerin B wurde ein Gewöhnungseffekt angesprochen. Sie meinten, dass man sich mit der Zeit auf die vielen Kameras einstellen könne. Auf diesen wird in der Interpretation von Frage 24 nochmals genauer eingegangen.

Je nach Einfluss zeigte sich der Junglehrer einerseits wehrlos bei fremden Leuten, andererseits würde er Always-on-Kameras bei Schülern und Freunden verbieten. Nebenbei verstrickte er sich in einen Widerspruch, denn er

### 4.3 Interpretation

meinte zwar zunächst, aufgrund von Machtlosigkeit Kameras an fremden Leuten würden ihn nicht so stören, allerdings wolle er gerade von fremden Leuten nicht abgelichtet werden, weil er kein Vertrauen in sie habe. Dieser Widerspruch zeigt exemplarisch auch für andere Befragte, dass man sich Situationen, in denen man sich ohnmächtig fühlt und möglicherweise mit seiner/ihrer Meinung alleine da steht, einredet, man hätte ohnedies kein Problem. Man versucht in der Masse zu schwimmen, anstatt seine Bedenken zu äußern.

Schülerin B gab auch zu verstehen, dass sie schon gerne Bilder von sich bekommen würde, problematisch ist, so gab sie zu verstehen, der einhergehende Kontrollverlust, der sich daraus ergibt, dass Bilder mittels fremder Kameras entstehen.

Insgesamt hatte keiner/keine der Befragten ein gutes Gefühl. Sie gingen aber etwas unterschiedlich damit um. Eine Gruppe (Beamtin, Schüler B, Jungstudentin) meinte anfangs sie hätten kein Problem mit Always-on-Kameras, realisierten aber mit Fortdauer der Beantwortung, dass diese Annahme etwas zu leichtfertig war. Die nächste Gruppe (Beraterin, Sozialarbeiter, Schüler A, Dolmetscherin, Junglehrer) fühlten sich aufgrund ihrer Ohnmacht gezwungen die Always-on-Kameras zu dulden, Schülerin B und die Sportstudentin waren zunächst skeptisch und versuchten sich dann in Zweckoptimismus und Schülerin A war wie sonst auch sehr besorgt, wobei selbst sie Szenarien aufzählte, in denen sie zumindest GoPros akzeptieren könnte.

#### **Frage 17 – Veränderung der Akzeptanz bei Eigengebrauch**

Eine Always-on-Kamera haben und tragen zu wollen, unter der Voraussetzung, dass sich die eigene Begeisterung in Grenzen hält, war wahrscheinlich

### 4.3 Interpretation

für die wenigsten vorstellbar. So ist erklärbar, dass die meisten sich eine Akzeptanzsteigerung nur schwer vorstellen konnten. M. E. liegt die Versuchung schon nahe, etwas auszuprobieren, was schon sehr verbreitet ist. Möglicherweise findet man dann einen Gefallen daran.

Spannend war die Aussage des Junglehrers, der auch offenbar das Szenario einer weiten Verbreitung von Always-on-Kameras als bedrohlich empfand, da er selbst eine Kamera zu verwenden als Vergeltungsmaßnahme verstanden hat.

#### **Frage 18 – Veränderung der Akzeptanz je nach Örtlichkeit und Situation**

Genannt wurden verschiedenste Orte bzw. Situationen. Mehr Akzeptanz durch geringere Eingriffsintensität ist wohl als Argument anzunehmen, wenn Schüler B sich durch die Schiausrüstung geschützt fühlt. Die geringere Eingriffsintensität ist auch anzunehmen wenn man, wie Schüler B erklärt hat, nur kurz durch einen Passanten gefilmt wird. Das trifft i. d. R. auf Touristen und somit für touristische Orte zu, welche auch Schülerin A erwähnt hat.

Schüler A meinte wahrscheinlich Orte, an denen jetzt schon Überwachungskameras seien.

#### **Frage 19 – Verbreitungspotential**

Möglicherweise sind die Befragten überdurchschnittlich zurückhaltend, was das Interesse an Always-on-Kameras anbelangt, denn sie sahen die Begeisterungsfähigkeit eher bei Personen aus ihrem Umfeld als bei sich selbst.

### 4.3 Interpretation

Ein guter Preis war die vorherrschende Bedingung für eine gute Verbreitung. Auch die Vermarktung wurde des öfteren angesprochen. M. E. ist es viel entscheidender, von der Hardware über die Software, Stichwort Usability, eine gut funktionierende Komplettlösung anzubieten. Dann wäre der Preis nicht mehr so entscheidend. Im Moment gibt es nur kleine Start-ups wie Narrative AB, die zwar an guten Lösungen arbeiten, jedoch eine Integration solcher Tools in eine Infrastruktur von Konzernen wie Google oder Apple würde doch erhebliche Vorteile bringen.

Interessant ist auch die Feststellung, wonach doch Smart-Glasses bessere Aussichten auf Erfolg hätten. Bspw. Google ist mit seiner Google Glass im Moment gescheitert und es ist unklar was nachfolgt. Der wohl bessere Bildausschnitt und die leichtere Bedienung, sowie die Multifunktionalität von Smart-Glasses stellen jedoch tatsächlich gegenüber Always-on-Kameras erhebliche Vorteile dar. Snapchat hat mit den Snapchat Spectacles<sup>96</sup> gezeigt, dass durchaus ansprechende Designs denkbar sind, wobei diese aber kein Prisma besitzt und eigentlich nur eine Kamerabrille, ohne weiterer Funktionalität ist. Smart-Glasses haben durch ihre Trageposition im Gesicht die optimale Perspektive und können mittels Kopfbewegung präzise gesteuert werden. Man sieht sogar live und ohne dafür Energie für ein Display verschwenden zu müssen, den genauen Bildausschnitt.

#### **Frage 20 – Preisvorstellung**

Die genannten Preisvorstellungen ergaben zwischen 20 und 300 Euro eine sehr große Preisspanne. Interessanterweise steigt die Bereitschaft mehr zu bezahlen mit dem Alter, obwohl Ältere die Always-on-Kamera auch als Spielzeug abtun hätten können und nicht bereit gewesen sein hätten können

---

<sup>96</sup> Das sind Kamer Brillen, welche im Moment nur in den USA verfügbar sind.



### 4.3 Interpretation

so viel zu bezahlen. Die Beamtin und die Dolmetscherin bestärken aber die Vermutung aus Frage 19, dass der Preis letztendlich zur Nebensache wird, wenn das Produkt gut einsetzbar ist.

#### **Frage 21 – Mögliche Szenarien bei einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras**

Die Befragten hatten offenbar wenige Vorstellungen, welche Szenarien erwartbar wären, da nur ein Teil von ihnen überhaupt auf die Frage eingegangen ist. Der Rest der Befragten sprach nur über Gefühle und Verhalten. Diese Aussagen werden im Anschluss interpretiert.

In ihren Antworten umschrieben sie eine diffuse Situation aus Bspitzelung, Spionage und Überwachung. Sie waren allesamt sehr allgemein gehalten und Szenarien, wie bspw. Gefahren durch ein diktatorisches Regime wurden kaum thematisiert.

Die Beamtin versuchte mit Zweckoptimismus das Positive hervorzuheben, indem sie die durch die Always-on-Kameras zu gewinnende Transparenz lobte.

Die meiste Besorgnis bzgl. staatlicher Unterdrückung schien die Dolmetscherin zu haben, die einmal von totaler Überwachung des Staates sprach. Selbst sie merkte aber auch positiv an, dass dadurch Belästigungen von Frauen besser eingedämmt werden könnten. Dennoch glaubte weder sie, noch sonst jemand, dass sich insgesamt die Gesellschaft bessern würde, obwohl sich mehrere Befragte Verbesserungen in der Aufklärung schwerer Kriminalfälle erhofften.

Dass es hingegen zu mehr Streit kommen könnte war für ein paar Befragte schon vorstellbar. Womöglich liegt dies daran, dass Menschen aufgrund

### 4.3 Interpretation

der verhärteten Beweislage erst recht Lust an Streit verspüren könnten. Man denke daran, wieviele Streitigkeiten im Keim ersticken, weil es ohne vermeintlich stichhaltigen Beweis ein mühsames und aussichtsloses Unterfangen wäre, einen Streit, unter Umständen vor Gericht, zu gewinnen.

#### **Frage 22 – Verhalten bei einer starken Verbreitung von Always-on-Kameras**

Die Beantwortung dieser Frage wurde von vielen schon in Frage 21 vorweggenommen, deswegen werden hier auch Antworten von Frage 21 herangezogen.

Einige Befragte taten sich nachvollziehbarerweise schwer mit der Vorstellung, ihr alltägliches Handeln an eine von außen vorgegebene, und möglicherweise stark einschränkende, neue Situation anpassen zu müssen und meinten reflexartig, sie würden ihr Verhalten nicht ändern.

Gerade das Missachten einer roten Ampel scheint für fast alle Befragten so alltäglich, selbstverständlich und notwendig, dass sich diese persönliche „Freiheit“ keiner nehmen lassen möchte. Nebenbei waren sich viele Jüngere gar nicht sicher, ob das Missachten einer roten Ampel überhaupt strafbar sei. Dieses simple Beispiel zeigt, dass die Befragten die Vorstellung einer Totalüberwachung höchstens als eine abstrakte Fiktion aus Buch und Film auffassen und selbst Always-on-Kameras nicht dazu motivieren Überwachungsszenarios und ihre Auswirkungen ernster zu nehmen. Zumindest wollten die Befragten, dass solch kleine Ordnungswidrigkeiten nicht bestraft würden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich dies in Zukunft überhaupt noch verhindern lässt. Schüler B meinte, diesen Aufwand würde sich niemand antun. Aus seinen Aussagen (Frage 21) ging dann aber schon

### 4.3 Interpretation

hervor, dass eine App – gewissermaßen ein Pokemon-Go<sup>97</sup> zum Auffinden von Straftaten – womit Vergehen einfach in entstandenem Bildmaterial markiert und automatisch an die Behörden weitergeleitet werden, dazu beitragen könnte, die Hemmschwelle von Anzeigen auf ein sehr niedriges Niveau zu senken.

Sowohl Schülerin A, als auch Schülerin B, würden (in Beantwortung auf Frage 21) jedoch Bilddaten als Beweise für folgenreichere Fälle wie Autounfälle, Morde etc. verwenden. Schüler A würde sogar weniger schwerwiegende Delikte zur Anzeige bringen, wenn diese in ihrer Quantität ausufern. Es besteht also durchaus der Wunsch, Bilddaten zu Beweiszwecken zu verarbeiten. Hierbei muss die Gesellschaft für sich die Grenzen klären, ab welchem Vergehen solche Daten herangezogen werden dürfen. Mit den Schülern/Schülerinnen sollte darüber diskutiert werden, wie leicht sich solche Grenzen verschieben lassen.

Äußerst umsichtig zeigte sich Schülerin A dafür bei Frage 22 mit ihrer Feststellung, wonach von der Allgegenwart von Kameras hauptsächlich unbescholtene Bürger/Bürgerinnen in ihrem Alltagsleben und weniger Straftäter/Straftäterinnen betroffen seien. Dass sich Straftaten in andere Räume verlagern würden, wie auch die Dolmetscherin meinte, ist nur teilweise nachvollziehbar, da eben durch Always-on-Kameras mehr Orte denn je dokumentiert oder gar überwacht werden könnten. Dieses Argument entstammt wahrscheinlich der Diskussion über konventionelle Videoüberwachung.

Ambivalent zeigte sich Schülerin A hingegen, indem sie in Frage 21 meinte, Verbote und Strafen hätten keine Wirkung und auf Frage 22 gestand sie aber ein, ebenfalls bei Androhung von Konsequenzen besser aufpassen zu wollen.

---

<sup>97</sup> Pokemon-Go ist ein Spiel am Smartphone zum Finden von Kreaturen.

### 4.3 Interpretation

Auch bei Frage 22 wurde die Always-on-Kamera von einer Person (Sozialarbeiter) in dessen Wirkung auf eine gewöhnliche Handykamera reduziert, wodurch der m. E. unzulässige Schluss gezogen wurde, dass Always-on-Kameras keine nachhaltige Wirkung auf die Gesellschaft haben würden, weil diese auch nicht von Handykameras ausgehen. Der Sozialarbeiter übersieht hier m. E. total die Quantität der entstehenden Bilddatenmenge, welche einen sehr großen Unterschied ausmachen kann.

Ungefähr die Hälfte der Befragten meinten, sie würden sich zumindest vorsichtiger verhalten. Hierbei interessant scheint die Aussage der ebenfalls umsichtigen Dolmetscherin, die schon in der vorhergehenden Frage von Überwachungsszenarien gesprochen hat, und bei dieser Frage als erstes an das Nasenbohren dachte. Auch wenn hierbei ein sarkastischer Unterton durchdringt, zeigt es doch, dass zuerst daran gedacht wird, sich im Sinne der Norm zu verhalten und sich nicht zu blamieren und erst in weiterer Folge an ernsthafte, möglicherweise gesellschaftliche Konsequenzen. Wäre ernsthaft mit Strafen oder anderen Konsequenzen zu rechnen, so würden alle Befragten ihr Verhalten entsprechend ändern. Die alleinige Anwesenheit von Kameras war für die meisten Befragten jedoch nicht abschreckend genug.

Ebenfalls erwähnenswert erscheint die Aussage von Schülerin A, wonach sie auf die Politik einwirken und etwas bewegen wolle. Im Gegensatz zur Gleichgültigkeit vieler anderer, vertritt sie nicht bloß eine Meinung, sondern sie ist auch bereit dafür einzustehen und für ihre Rechte zu kämpfen.

Schüler A hingegen geht davon aus, selbst zu unwichtig zu sein und deswegen seine Daten es nicht wert seien, analysiert zu werden. Er fühlt sich in der Masse der Menschen vor Überwachern, wie bspw. dem Staat, gut

### 4.3 Interpretation

versteckt. Möglicherweise war dies früher so der Fall, er unterschätzt jedoch, wozu moderne Methoden der Datenverarbeitung im Stande sind.

Schülerin B wolle sich keine Gedanken über Überwachungsszenarien machen, denn sie sei sich nicht sicher, ob wir nicht ohnehin schon überwacht werden, weswegen es dann sowieso egal sei. Schüler A hatte ähnliche Gedanken. Beiden ist offenbar auch dieser Sachverhalt zu abstrakt und da sie bis heute keine Konsequenzen zu spüren bekamen, tun sie sich nicht schwer, dieses abstrakte Bedrohungsszenario zu verdrängen. Ähnliches wurde schon zu Frage 16 diskutiert. Möglicherweise gewöhnt sich gerade die Gesellschaft an Überwachung, und akzeptiert sie im guten Glauben, es seien keine Konsequenzen zu erwarten.

Gegen eine drohende Privatanzeige wolle Schülerin B sich, ähnlich wie schon in Frage 12, mit einer vergeltenden Gegenanzeige wehren. Diese Aussagen lassen nicht auf eine „bessere Gesellschaft“ schließen.

Die Beraterin meinte, die mit den Kameras aufwachsende Generation würde diese gewöhnt sein und sich deswegen nicht verstellen. Dies impliziert m. E., dass Kameras eine Gesellschaft ohnehin nicht besser machen könnten. Man würde lediglich versuchen, eine Fassade aufzubauen. Es könnte aber auch so sein, dass man durch allgegenwärtige Kameras, von klein auf, entsprechend zurückhaltend sozialisiert wird. Diese These erinnert stark an eine religiöse Erziehung mit einem allgegenwärtigen Gott.

#### **Frage 23 – Wahrnehmung und Akzeptanz gegenwärtiger Videoüberwachung**

Videoüberwachung wird von den meisten Befragten wenig oder kaum wahrgenommen. Auf die Frage, wo es denn überhaupt Videoüberwachung

### 4.3 Interpretation

gebe, mussten die Befragten teilweise sogar raten oder sie konnten sich nur an Kameras erinnern, die sich an, für Videoüberwachung sehr typischen Orten, wie Bahnhöfen, Banken etc., befinden. Exemplarisch für die unterschiedliche Wahrnehmung von Videoüberwachung ist das Beispiel der öffentlichen Verkehrsmittel der Stadt Graz<sup>98</sup>. Deren Videoüberwachung ist manchem/mancher gar nicht bekannt. Einer zweiten Gruppe wiederum ist sie bekannt, sie fällt ihnen jedoch nicht weiter auf. Die dritte Gruppe bemerkt Überwachungskameras bewusst und betrachtet diese auch manchmal.

Aus den Befragungen geht nicht hervor, dass Videoüberwachung als sonderlich störend empfunden wird bzw. sich jemand besonders überwacht fühle. Dennoch macht die Tatsache, dass manche entdeckte Kameras und öffentlich sichtbare Monitore oft neugierig betrachtet werden. Eine gewisse Befremdlichkeit und Unsicherheit Videoüberwachungsanlagen gegenüber, ist spürbar.

Die hohe Akzeptanz von Videoüberwachung ist sehr beachtlich. Selbst die äußerst kritische Schülerin A, ist mit der Überwachung von Geschäften und öffentlichen Gebäuden einverstanden.

Die Beamtin und Schüler B akzeptieren Videoüberwachung sogar so weit, dass sie keine Einwände gegen die Installation von Videoüberwachungskameras an jeweils einem ausgewählten Ort im Innenbereich ihrer Arbeitsstätte bzw. Schule vorzubringen haben. Wie sehr sie sich hierbei ihren Vorgesetzten ausliefern, ist ihnen scheinbar nicht bewusst. Offenbar sind sie so davon überzeugt, dass sie nichts zu verbergen haben, dass sie ihren Vorgesetzten uneingeschränkt vertrauen. Das Wissen, nicht kriminell zu

---

<sup>98</sup> In der Stadt Graz werden sowohl Busse als auch Straßenbahnen videoüberwacht. Siehe <http://www.holding-graz.at/fahrgastinformation/videoueberwachung.html> (Abfragedatum: 11. Mai 2017).

### 4.3 Interpretation

sein, reicht sowohl der Sportstudentin, Schülerin A, als auch Schülerin B um sich an Videoüberwachung nicht weiter zu stören. Wie viele Schlüsse durch Verknüpfung schon weniger Informationen gezogen werden können, wird offensichtlich stark unterschätzt.

Gut möglich, dass die Videoüberwachung an den Wirkungsstätten von Schüler B und der Beamtin etwas bewirken wird können, aber Aussagen, wie jene von Schülerin B, wonach sie sich durch Videoüberwachung nicht sicherer fühle, deuten auch auf Zweifel am präventiven Charakter hin. Dass trotzdem Sicherheit ein Argument für Videoüberwachung ist, zeigt die Ambivalenz in der Haltung von Schülerin B.

Eine abschreckende Wirkung gegen Kleinkriminalität (bspw. in Geschäften) ist m. E. durchaus denkbar, weniger jedoch bei schwerwiegenderen Delikten wie bspw. Kunst- und Bankraub. In diesen Fällen kann sie wohl nur der Verbesserung der Beweislage dienen. Schwere, im Affekt verübte Gewalttaten, können mittels Videoüberwachung wohl kaum verhindert werden. Möglicherweise kommt die ambivalente Haltung von Schülerin B auch von nicht ausreichender Differenzierung der Art des Vergehens.

Die Dolmetscherin merkte an, dass Videoüberwachung auch in der Kölner Silvesternacht nichts gebracht hätte. M. E. kommt hierbei noch erschwerend hinzu, dass die Wirkung der Videoüberwachung auf Menschen anderer Länder eine andere sein könnte, je nachdem wie diese Menschen Videoüberwachung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in ihrem jeweiligen Ursprungsland erfahren haben.

Neben der Verbesserung der Beweislage hat Videoüberwachung einen stark normierenden, erzieherischen Charakter. Die Gesellschaft kann so Einzelpersonen daran erinnern bzw. anhalten, sich anständig zu verhalten. Aus den Ausführungen der Beamtin ist zu entnehmen, dass es möglicherweise mehr

### 4.3 Interpretation

Bedarf gesellschaftlicher Normierung gibt. Möglicherweise würden sich auch einige, bspw. eine Videoüberwachung von Müllplätzen, wünschen. Die Aussagen der Beamtin wonach sie auch ein Problem mit Junkies aus dem Stadtpark habe, lassen auf einen Wunsch nach stärkerer Kontrolle gesellschaftlicher Normen schließen. Dadurch wäre auch die hohe Akzeptanz von Videoüberwachung, trotz nicht gesteigertem Sicherheitsempfinden, erklärbar.

Ein interessanter Aspekt ist die Sichtbarkeit von Videoüberwachungskameras. Sind sie sichtbarer, werden sie vermutlich auch bewusster wahrgenommen und haben dadurch auch einen stärker normierenden und möglicherweise auch präventiven Charakter. Das unangenehme Gefühl beobachtet zu werden, wird dadurch ebenfalls verstärkt, was wahrscheinlich zu Lasten der Akzeptanz geht. Lediglich die Aussage der Jungstudentin widerspricht dieser Annahme. Dass sie sich von Überwachungskameras nicht beeinträchtigt fühlt, ist aufgrund der Tatsache, dass sie sich immer umschaue (ihre Umgebung kontrolliert), nicht nachvollziehbar. Umgekehrt könnte die Akzeptanz von Videoüberwachung auch aufgrund der, wie aus den Interviews hervorgeht, seltenen Wahrnehmung der Überwachungskameras, begünstigt werden.

Ein gesteigertes Sicherheitsempfinden durch Videoüberwachung hingegen, so wie es die Beraterin beschreibt, setzt wiederum voraus, dass man sich der Videoüberwachung bewusst ist. Dies könnte erklären, warum sich bspw. die Beraterin an Bahnhöfen mit Videoüberwachung sicherer fühle, denn dort nehme sie die Videoüberwachung wahr.

Der Junglehrer erklärte, dass er sich von Videoüberwachung in Banken und Geschäften nicht überwacht fühle, denn diese hätten nicht zum Zweck, ihn auszuspionieren. Schülerin B und die Beraterin sahen dies ganz ähnlich.



### 4.3 Interpretation

Offenbar hängt das Gefühl überwacht zu werden, auch stark vom Vertrauen in den Überwacher/die Überwacherin ab. Dies ist auch deswegen gut nachvollziehbar, weil Menschen gewöhnt sind, in bestimmten Situationen anderen Menschen, wie bspw. dem Arzt/der Ärztin, dem Bankberater/der Bankberaterin etc., Vertrauen entgegen zu bringen. Auch staatliche Institutionen genießen offenbar dieses besondere Vertrauen, wie Schüler B schon bei Frage 21 artikuliert. Hinter konventioneller Videoüberwachung vermute er staatliche Institutionen, weswegen diese auch vertrauenswürdiger seien als anonym getragene Always-on-Kameras.

Auch aus Frage 23 geht die Bedeutung von drohenden Konsequenzen hervor, denn die Beraterin fühlt sich nur in Situationen überwacht, in denen grundsätzlich folgenreiche Bilder entstehen könnten. Die Aussagen des Junglehrers lassen indirekt ebenfalls diese Annahme zu, denn er meinte, Bilder von Überwachungskameras aus öffentlichen Verkehrsmitteln werden ohnehin nicht ausgewertet, weswegen auch er sich nicht überwacht fühle.

#### **Frage 24 – Überwachungsgefühl durch Always-on-Kameras**

Alle Befragten artikulierten direkt oder indirekt, in den Fragen 21, 22 und 24, dass ein starkes Aufkommen von Always-on-Kameras eine Art Überwachungsgefühl herbeiführen würde.

Ein paar optimistische Befragte (Dolmetscherin, Sportstudentin, Jungstudentin) versuchten, wie schon in Frage 16, das negative Gefühl von Überwachung mit dem Gewöhnungseffekt zu besänftigen. Diese Einschätzung baut möglicherweise auf Erfahrungen mit konventioneller Videoüberwachung auf. Dieser gegenüber wurde der Gewöhnungseffekt zwar nicht so offen

### 4.3 Interpretation

angesprochen, jedoch ist sie, wie aus der Interpretation der Frage 23 hervorgeht, sehr weitgehend akzeptiert und fällt im Alltag nicht übermäßig auf. Nach dem Sprichwort „aus den Augen, aus dem Sinn“ schafft es konventionelle Videoüberwachung weitgehend aus den Augen d. h., nicht im Blickfeld des/der Betroffenen zu sein. Zumindest werden diese Kameras, wenn möglich, in großer Höhe oder zumindest unauffällig angebracht. Always-on-Kameras hingegen, müssen für einen halbwegs guten Bildausschnitt eben genau in Blickhöhe des Betroffenen/der Betroffenen getragen werden. Somit sind diese alles andere als aus den Augen und wirken, wie schon in Frage 23 diskutiert, möglicherweise einschüchternder. Diese Annahme deckt sich auch mit der Aussage der Beraterin auf Frage 16, wonach sie sich von GoPros gerade deswegen beobachtet fühle, weil sie gut sichtbar seien. Always-on-Kameras sind momentan noch nicht so bekannt und auch kleiner wie GoPros. Steigt deren Verbreitung und dadurch auch ihr Bekanntheitsgrad, so ist davon auszugehen, dass die Baugröße und die unauffällige Integration in die Kleidung, entscheidend die subjektiv wahrgenommene Eingriffsintensität von Always-on-Kameras mitbestimmen.

Schüler B meinte, er vertraue staatlichen Einrichtungen, welche er auch hinter konventioneller Videoüberwachung vermute, mehr als Privaten, wovon bei Always-on-Kamera-Trägern/Always-on-Kamera-Trägerinnen auszugehen ist. Der Junglehrer formulierte dies ähnlich. Dieser Umstand ist wahrscheinlich der Tatsache geschuldet, dass man in Österreich (sicherlich auch in anderen europäischen Ländern wie Großbritannien) ein sehr korrektes Verhalten seitens der Behörde gewöhnt ist, aber auch weil man die Videoüberwachung selten zu spüren bekommt. Hierbei vergisst Schüler B auf zahlreiche Private mit Videoüberwachung, wie bspw. Supermärkte, die er offensichtlich mit staatlichen Einrichtungen gleichsetzt.

### 4.3 Interpretation

#### **Frage 25 – Flächendeckende Überwachung mittels Always-on-Kameras**

Keiner/keine der Befragten wollte sich tatsächlich überwachen lassen, trotzdem zeigen die Antworten auf, wie groß die Versuchung ist, die gesammelten Bilddaten auszuwerten. Es hieß u. a. es wäre im konkreten Fall gut, Beweismittel zu besitzen, man solle zufällig entstandenes Material auswerten oder man solle einen kurzen Zugriff nach einem Terroranschlag erlauben etc.

Besondere Ambivalenz zeigte die Beamtin, die zuerst noch Drogendealer dingfest machen wollte, aber als sie realisierte, dass so auch Beweise von privaten Fehltritten entstehen würden, ruderte sie schnell zurück. Auch die Sportstudentin wurde erst speziell durch diese Fragestellung richtig hellhörig und skeptisch. Trotzdem benannte auch sie die Vorteile der Nutzung der entstehenden Bilddaten und bekundete ihr Vertrauen gegenüber dem Staat. Diese Beispiele zeigen, wie leicht einfach nachvollziehbare Konsequenzen, nämlich dass die entstandenen Bilddaten auch zum Nachteil für jemanden selbst werden können, vergessen werden und wie wichtig eine reflexive Auseinandersetzung dieser Thematik ist.

Einige Befragte stellten dafür die Umsetzbarkeit einer flächendeckenden Videoüberwachung mittels Always-on-Kameras überhaupt in Abrede. Auch durchaus interessante Gedanken, wie die Tatsache, dass an Menschen getragene Always-on-Kameras, nicht an Hausmauern befestigte Überwachungskameras ersetzen können, weil zweitens gerade die Abwesenheit von Menschen ausgleichen, wurden geäußert. Auch wurde vermutet, dass mögliche Zeugen mit Always-on-Kameras gerade in brenzligen Situationen flüchten würden, oder Täter die Always-on-Kamera ihres Opfers sehr schnell zerstören oder beseitigen könnten. Daran, dass sich aus den entstandenen Daten trotzdem noch genügend verwertbare Alarmzeichen zur Rettung von

### 4.3 Interpretation

Opfern bzw. Beweismittel zur Überführung von Tätern ergeben würden, wurde nicht gedacht.

Obwohl niemand wirklich überwacht werden will, sind die obigen Schlüsse doppelt besorgniserregend. Einerseits besteht doch ein Bedürfnis nach Auswertung des vorhandenen (Bild-)datenmaterials, andererseits glaubt man nicht an mögliche Konsequenzen einer Totalüberwachung, da man sich aufgrund geglaubter Machbarkeitshürden in Sicherheit glaubt. Die Beantwortung dieser Frage zeigt einmal mehr, dass die Vorstellungen über technische Möglichkeiten den rasanten Entwicklungen im Moment nicht nachkommen und dringender Bedarf an gesellschaftlichem Diskurs besteht.

#### **Frage 26 – Always-on-Kamera als Begleitschutz**

Offenbar besteht durchaus Bedarf an Begleitschutz, speziell für den nächtlichen Nachhauseweg. Viele telefonieren dabei oder täten so, als würden sie telefonieren, um sich etwas sicherer zu fühlen. M. E. bestünde hierin durchaus Potential für eine Kamera, welche Live-Streams zu Angehörigen, zu Institutionen oder Behörden, ermöglicht.

Die Befragten taten sich allerdings schwer, sich vorzustellen, wie ihnen hierbei eine Always-on-Kamera helfen könnte. Hauptsächlich ein Notruf-Button, unter Umständen aber auch eine akustische Erkennung wurden als hilfreich erachtet. Möglicherweise nimmt man eine Kamera für sich, als zu passives Teil wahr. Dass Schüler B lieber einen Pfefferspray hätte, könnte bedeuten, dass zur Steigerung des Sicherheitsgefühls eher offensivere bzw. aggressive Mittel erforderlich sind. Auch zahlreiche andere Befragte erwarteten sich keine präventive Wirkung.

Eine Always-on-Kamera als präventives, schützendes Tool müsste außerdem

### 4.3 Interpretation

auffällig sein, was wie schon in Frage 24 erörtert, dazu führen würde, dass sie in anderen Situationen als störend empfunden werden könnte.

Obwohl sich die Befragten schwer taten, Always-on-Kameras eine präventive Wirkung zuzuschreiben, waren durchaus einige von der Live-Stream-Funktion nicht abgeneigt. Dies konnte auch schon bei Frage 9 festgestellt werden. Offenbar erzeugt eine Live-Stream-Funktion weniger Bedenken, als die Vorstellung einer gewöhnlich aufzeichnenden Kamera, was einfach nachvollziehbar ist, da hierbei kein (Bild-)datenmaterial für eine spätere, womöglich eingriffige Handlung, gehortet wird. Tatsächlich ist jedoch bei einer fremden Kamera keineswegs garantiert, dass es sich lediglich um einen Live-Stream handelt und auch bei der eigenen Always-on-Kamera ist die Gefahr gehackt zu werden durchaus gegeben, d. h. eine Live-Stream-Funktionalität gibt noch lange keine Garantie, nicht überwacht oder ähnliches zu werden. Trotzdem dürfte die Vorstellung eines Live-Streams die Flüchtigkeit der Bilddaten in den Vordergrund stellen, was zu einem erheblichen Vertrauensgewinn führt.

M. E. ist Videotelefonie zwar durchaus praktisch und interessant, jedoch ist sie bis heute eine nebensächliche Funktionalität, da die meisten bis vor kurzem zu geringe Freimengen an Daten in ihren Mobilfunktarifen hatten<sup>99</sup>. Erst wenn sich Videotelefonie besser etabliert hat, könnte man auch die Kopplung mit Always-on-Kameras als nützliches Feature entdecken. Für Aktivitäten in der Nacht wäre wahrscheinlich zusätzlich eine Infrarotfunktion von Nöten.

---

<sup>99</sup> Erst mit den Weihnachtstarifen 2016 gab es in Österreich erstmals große Freimengen zu sehr niedrigen Preisen. Ca. 1 GB/EUR in Pauschaltarifen für Internet+Telefonie.

### 4.3 Interpretation

#### **Frage 27 – Rechtsverständnis zur Verwendung einer Always-on-Kamera**

Wie ausführlich im theoretischen Teil dieser Arbeit abgehandelt, ist das Tragen einer Always-on-Kamera als rechtswidrig einzustufen. Ausschlaggebend ist die Dauerbetriebsart, welche eine Einstufung als Videoüberwachung nach sich zieht. Dies erscheint auch intuitiv nachvollziehbar, ist bei genauerer Betrachtungsweise jedoch nicht trivial zu formulieren. Dies spiegelt sich in der Diversität der Antworten wider.

So meinten vier Personen (Beamtin, Schülerin A, Dolmetscherin, Schüler B) das Tragen von Always-on-Kameras sei generell verboten, zwei weitere (Schülerin B, Beraterin) meinten, nur die Veröffentlichung des Bildmaterials, das durch die Always-on-Kamera entsteht, sei verboten und für zwei Personen (Jungstudentin, Junglehrer) stellt das Tragen einer Always-on-Kamera generell kein Problem dar.

Die restlichen drei Befragten (Sportstudentin, Schüler A, Sozialarbeiter) sahen keinen Unterschied zu anderen Kameras.

Einige Befragte meinten auch, dass Always-on-Kameras zwar nicht erlaubt seien, aber dies nicht eingehalten werde. Diese These wäre m. E. auch dadurch zu begründen, dass sich viele über Recht und Unrecht nicht im Klaren sind.

Aus der Tatsache, dass manche zwischen Always-on-Kameras und anderen Kameras nicht unterscheiden, geht hervor, dass, um Klarheit zu schaffen, der ausschlaggebende Aspekt des Dauerbetriebes allgemein erörtert werden müsste.

Der Einsatz von GoPros, welche zwar oft über den ganzen Tag, an Helmen montiert, einsatzbereit gehalten – jedoch nicht durchgehend verwendet werden – zeigt, wie fließend sich der Übergang von einer selektiven

### 4.3 Interpretation

Verwendung in den Dauerbetrieb darstellt. Bei Always-on-Kameras geht der Dauerbetrieb zwar schon aus dem Namen hervor, jedoch auch eine solche lässt sich selektiv verwenden, indem man sie nur für einen begrenzten Zeitraum ansteckt und dann wieder in die Hosentasche gibt.

Erst mit dem Aufkommen solcher am Körper zu befestigenden Kameras (GoPros, Always-on-Kameras etc.) wird die Frage nach der Definition von *Dauerbetrieb* relevant und womöglich erst durch einen Gerichts- oder Behördenentscheid (DSK) richtig geklärt.

#### **Frage 28 – Tonaufnahme**

Dass zwei Personen von jemandem heimlich eine Tonaufzeichnung mittels Smartphone gemacht haben, wirkt im ersten Augenblick nicht dramatisch, jedoch zumindest ist ein gewisses Potential auf diese Weise in jemandes Privatsphäre einzudringen, vorhanden. Eventuell ist bei anderen das Bewusstsein über diese Möglichkeit bisher nicht gegeben. Dies wäre aber insofern problematisch, als dass man sich so auch nicht darüber im Klaren ist, selbst Opfer werden zu können.

Die Jungstudentin wusste noch aus der Schule zu berichten, dass dieser Vorgang laut Biologielehrerin verboten war. Daran halte sie sich. Auch Schüler B meinte ebenfalls über ein solches Verbot Bescheid zu wissen.

Offensichtlich hat das Wort einer Autoritätsperson ein so schweres Gewicht, dass sich deren Anweisungen nachhaltig im Bewusstsein festsetzen und Menschen bereit sind, sich lange Zeit unhinterfragt daran zu orientieren. Diese Tatsache zeigt die Bedeutung der Vorbildwirkung einer Autoritätsperson, im Speziellen eines Lehrers/einer Lehrerin, und dessen/deren Einfluss auf die Gesellschaft.

## 4.3 Interpretation

### 4.3.5 Bewusstsein und vorhandenes Wissen bzgl. Privatsphäre im Umgang mit vernetzten Technologien

#### Frage 29 – Kenntnisse über das Datenschutzrecht

Konkrete Aussagen über das DSGVO waren keinem/keiner der Befragten möglich. Manche meinten zwar, sie hätten etwas darüber gehört, niemand konnte dies jedoch konkretisieren. Besonders bizarr, aber wahrscheinlich keine Seltenheit, lässt die Aussage der Beamtin anmuten, wonach sie neu eingestellten Mitarbeitern eine Datenschutzerklärung unterschreiben ließe, aber selbst nicht über den Inhalt Bescheid wisse. Es ist anzunehmen, dass somit auch den Unterschreibenden der Inhalt der Erklärung nicht näher gebracht wird. Folglich kann auch in diesem Fall von Blankozustimmungen, wie schon in der Interpretation von Frage 11 erörtert, gesprochen werden. Dieser Umstand ist bezeichnend für eine m. E. zu komplex werdende Gesellschaft. Speziell im Datenschutzrecht muss diesem Umstand einerseits gesetzlich entgegengetreten werden, indem Datenverwendern/Datenverwenderinnen ein für Betroffene leicht überschaubares System von Zustimmungen vorgeschrieben wird, andererseits der Gesellschaft die Bedeutung von Datenschutz näher gebracht wird, u. a. durch umfassende Behandlung im Schulunterricht.

#### Frage 30 – Verwendung von Konten und Clouds

Die Vorstellungen über Clouds waren unter den Befragten äußerst wagemutig. Die sehr pointierte Aussage des Sozialarbeiters aus Frage 3 und die Aussage der Sportstudentin aus Frage 30 beschreiben dies treffend. Sie glauben, es



### 4.3 Interpretation

gebe nur eine Cloud, nämlich die iCloud von Apple und man müsse ein Apple-Produkt besitzen um sie verwenden zu können.

Bedenken in der Verwendung verschiedenster Konten und Clouds hat außer dem Sozialarbeiter und ein wenig der Junglehrer, niemand geäußert. Der Sozialarbeiter äußerte sich extrem besorgt. Möglicherweise hat ihm die Tatsache, dass seine Bilder durch die Synchronisation immer auf allen Apple-Geräten automatisch auftauchen das Gefühl gegeben, die Kontrolle zu verlieren.

Andere Befragte benützen Konten und Clouds anscheinend, ohne sich durch kritische Gedanken einschränken zu lassen. Den Portalen wird offenbar sehr viel Vertrauen entgegen gebracht. Die Aussage der Sportlerin, wonach sie noch nie Negatives über Google gehört habe, zeigt, dass ein unangetastetes Image Legitimation genug ist, das sehr verlockende, kostenlose Service ohne weitere Vorsicht anzunehmen.

#### **Frage 31 – App-Berechtigungen bei Smartphones**

An den Antworten über App-Berechtigungen ist erkennbar, dass Nutzer/Nutzerinnen ihre persönlichen Daten viel weniger gern preisgeben, als sie es tatsächlich machen. Leider wird man von diversen Apps so lange um Berechtigungen belästigt, bis man entnervt nachgibt, denn auf hilfreiche Apps zu verzichten fällt äußerst schwer, auch wenn dies teilweise in Erwägung gezogen wird.

Das Beispiel der Dolmetscherin zeigt, in welchem Spannungsfeld man sich als Nutzer/Nutzerin eines Smartphones bewegt. Einerseits möchte man angebotene Dienste verwenden können, andererseits möchte man ein gewisses Maß an Selbstbestimmung bewahren. Sie hat es geschafft, Facebook-Nachrichten zu senden und zu empfangen ohne den Facebook-Messenger

### 4.3 Interpretation

zu installieren. Den Trick am Smartphone über einen Browser auf der Webseite in den Desktopmodus zu wechseln, kennen vermutlich nicht viele. Im Modus für mobile Geräte, wird man beim Versuch Facebook-Nachrichten zu öffnen, gezwungen, den Facebook-Messenger zu installieren und diesem dabei unzählige Berechtigungen zu erteilen.

Speziell die Standortdaten wollen viele nicht freigeben, wahrscheinlich auch weil man sich, im Vergleich zu anderen Berechtigungen, etwas darunter vorstellen kann. Schüler A hat die Standortfreigabe gänzlich deaktiviert, nachdem er sich seine Google-Timeline<sup>100</sup> angesehen hat. Erst die Visualisierung der Bewegungsdaten haben ihn offensichtlich nachdenklich gemacht. M. E. sind viele Vorgänge vor allem in Bezug auf die Privatsphäre zu abstrakt und müssten für den Benutzer/die Benutzerin erfahrbarer gemacht werden.

Das Beispiel der Beraterin zeigt, dass sich manche zu wenig vorstellen können, wie sensibel ihre persönlichen Daten eigentlich sind. Sie sah kein Problem darin, Google Informationen über ihre Arzttermine zu überlassen, nur weil sie keinen Nachteil für Bewerbungsgespräche erkennen konnte. Es bedarf also mehr Bewusstsein, wie weitreichend persönliche Informationen sein können.

#### **Frage 32 – Bedeutung der Whatsapp-Verschlüsselung**

Die Antworten zeigen, dass Verschlüsselung – ein zentraler Aspekt der IT-Sicherheit – unter den Befragten mehr Mythos, als reales Werkzeug ist. Es scheint wohl niemand je etwas darüber gelernt oder sich zumindest damit

---

<sup>100</sup> Eine Funktion von Google, die anhand der persönlichen Standortdaten ein Bewegungsprofil auf einer Landkarte einzeichnet. Siehe <https://www.google.at/maps/timeline> (Abfragedatum: 11. Mai 2017).

### 4.3 Interpretation

auseinandergesetzt zu haben und dennoch sprechen einige Aussagen reale Probleme der Verschlüsselung an.

Die Dolmetscherin meinte etwa, sie finde Verschlüsselung gut, sie wisse aber nicht, ob sie dieser vertrauen könne oder ob sich Whatsapp eine Hintertür offen lasse. Hiermit adressiert sie den zentralen Aspekt von Verschlüsselung, nämlich das Vertrauen, ohne über Verschlüsselung besondere Kenntnisse zu haben. Das Beispiel Whatsapp hat auch schon gezeigt, dass Misstrauen selbst bei namhaften Firmen und Institutionen äußerst angebracht ist<sup>101</sup>.

Aufgrund seiner Abstraktheit – Verschlüsselung wird im Hintergrund ausgeführt, ohne irgendetwas zu bemerken – ist die Hürde sich mit dieser auseinander zu setzen relativ hoch. Diese Tatsache, gepaart mit dem fehlenden Vertrauen führt dazu, Verschlüsselung generell wenig Aufmerksamkeit zu schenken.

#### **Frage 33 – Abgeklebte Laptopkamera**

Offenbar ist das Abkleben von Laptop- bzw. Handykamera Thema in der Gesellschaft und wird teilweise auch von der Polizei in der Schule propagiert, wie Schüler A schon bei Frage 23 zu berichten wusste. Diese, zugegebenermaßen unkonventionelle Methode, wurde bei den wenigen Befragten noch nicht so ernst genommen, ist aber m. E. auch durchaus eine Diskussion wert, da so auch sehr anschaulich über Gefahren, ausgehend von Kameras in unserem Alltag, gesprochen werden kann.

---

<sup>101</sup> Siehe <https://futurezone.at/apps/facebook-kann-verschluesselte-whatsapp-nachrichten-lesen/240.814.968> (Abfragedatum: 11. Mai 2017).

### 4.3 Interpretation

#### **Frage 34 – Enthüllungen von Edward Snowden**

M. E. sind diese beiden Filme durchaus aufschlussreich und motivieren mit der eigenen Privatsphäre sorgsamer und bewusster umzugehen. Schülerin A scheint bzgl. Privatsphäre generell eine kritische Haltung einzunehmen, dennoch könnte durchaus der Film „Snowden“ einen Eindruck hinterlassen haben, was auch zeigt, wieviel Aufklärungspotential bei anderen vorhanden zu sein scheint.

## 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

### 4.4.1 Bewusstsein bzgl. Privatsphäre im Allgemeinen

Der Umgang mit Apps und App-Berechtigungen zeigt, dass Benutzer/Benutzerinnen durchaus auf ihre persönlichen Daten achten, wenn ihnen bewusst ist, dass diese in Gefahr sind. Die Standortfreigabe ist ein Beispiel dafür, dass Benutzer/Benutzerinnen sogar sehr vorsichtig sein können, wenn sie das Problem verstehen und der Umgang mit der Google-Timeline ist ein Indiz dafür, dass je anschaulicher und je begreiflicher ein Problem wird, desto größer wird die Vorsicht. Dies ist auch unbedingt notwendig, denn je begehrtlicher eine App – aufgrund ihrer Funktionalitäten – ist, desto eher gibt man dem Druck, eigene Daten preiszugeben, nach. (F31)<sup>102</sup>

Bei Verwendung bestimmter Konten oder Clouds stellt sich ebenfalls die Frage, in wessen Hände man die eigenen Daten legt. Auch hier hat sich gezeigt, dass Benutzer/Benutzerinnen sehr schnell vertrauen, wenn man in den Genuss einiger Vorteile kommt und dabei die Nachteile nicht auf der Hand liegen. Die Vorteile räumen das Bedürfnis, kritisch reflektieren zu wollen, solange aus, bis man einen triftigen Grund erkennt, sich erneut auf eine Auseinandersetzung einzulassen. (F30)

Das Beispiel der Verschlüsselung zeigt wiederum, dass aufgrund fehlendem Wissens wichtige Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Privatsphäre erst gar nicht getroffen werden. (F32)

---

<sup>102</sup> (Fx) verweist, wie eine Quellenangabe, auf die Nummer jener Frage, auf deren Interpretation in der Zusammenfassung, im entsprechenden Absatz, Bezug genommen wurde.

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

Speziell im Umgang mit Bilddaten besteht einerseits das Bedürfnis diese mit anderen Menschen zu teilen, andererseits will man sich aber auch nicht bei den falschen Adressaten blamieren. Dennoch möchten v. a. junge Leute gerne ausgelassen sein und Spaß haben. Auf der Suche nach sorgenfreien Räumen wird das Angebot, wie das Beispiel Snapchat zeigt, die eigene Privatsphäre zu schützen, durchaus gerne angenommen. An der zunehmend zurückhaltenden Verwendung von Facebook ist erkennbar, dass aber von Angeboten auch wieder Abstand genommen wird, wenn ganz offensichtlich der Nutzen die Nachteile, wie den Einschnitt der Privatsphäre, nicht rechtfertigt. (F3)

Die Sensibilität von Bilddaten dürfte durchaus vielen bewusst sein und ein offensichtlicher Kontrollverlust wird ungern hingenommen. Die Beliebtheit von Instagram zeigt aber auch, dass Menschen sich der Komplexität entziehen wollen und der Aufwand des Schutzes der Privatsphäre nicht zu groß werden darf. Um die Hemmschwelle zum Schutz der Privatsphäre möglichst gering zu halten, bedarf es eines Mindestmaßes an Verständnis der immer abstrakter werdenden Systeme. Dass hierbei großer Aufholbedarf besteht, zeigen auch die zuvor schon erwähnten Beispiele zu Smartphone-Apps, Konten- und Cloud-Verwendung und der Whatsapp-Verschlüsselung.

##### **4.4.2 Bedarf – Interesse – Skepsis (Anwender)**

Die Befragungen zeigen, dass mehr denn je fotografiert wird (F1). In sehr vielen Fällen sind es ästhetische Bilder mit Personenbezug, aber ebenso nicht-ästhetische Bilder für nützliche Zwecke gewinnen zunehmend an Bedeutung (F2). Wenn auch manche im Moment noch wenig Nutzen im Dauerbetrieb einer Always-on-Kamera erkennen können (F7, F15, F19, F21), so zeigt dies, dass auch der Zweck der bildlichen Dokumentation zukünftig

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

durchaus für einige relevant werden könnte. Bilder von unerwarteten, lustigen Situationen wären durchaus erwünscht (F4).

Ansonsten wird in einer Always-on-Kamera eher ein kleinerer Ersatz für GoPros gesehen. Die Befragten waren zwar begeistert von der Handlichkeit des Narrative-Clip, sahen aber dennoch, vor allem in der Handhabung, wie die schwer zu verarbeitende, große Bilddatenmenge, das Finden des richtigen Bildausschnitts, der Akkukapazität, der fehlenden Wasserfestigkeit etc, Schwächen (F6). Ein ebenfalls relevanter Nachteil ist die fehlende Multifunktionalität, verglichen mit Smartphones bzw. deren mögliche Nachfolger, den Smart-Glasses (F19).

Am Preis würde eine starke Verbreitung solcher Kameras jedenfalls nicht scheitern, da bereits das momentane Nischenprodukt Narrative-Clip zwar an der oberen Grenze, aber nicht fernab der genannten Preisspanne liegt (F20). Ein geringerer hätte wahrscheinlich schon einen beschleunigenden Effekt.

Privatsphären-Aspekte sind zu Beginn kein großes Thema. Wird eine Reflexion angestoßen, kommen aber sofort Assoziationen mit Spionage und Stalking. Dennoch scheint das Bemühen, die Privatsphäre anderer respektieren zu wollen, enden wollend. Solange man von anderen nicht angesprochen oder angepöbelt wird, sind mögliche Privatsphärenverletzungen offenbar wenig Grund auf eine Always-on-Kamera zu verzichten. Der Gefährdung der eigenen Privatsphäre ist man sich zu Beginn noch weniger bewusst, als die von anderen. Möglicherweise liegt in der geringen Sorge um die eigene Privatsphäre der Grund, weshalb anfangs Privatsphäre generell keinen entsprechenden Stellenwert beigemessen bekommt. (F8)

Eine Live-Stream-Funktion wäre für die Zukunft eine interessante Erweiterung, welche zusammen mit stark fallenden Preisen für benötigte Datenvolu-

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

mina in Mobilfunktarifen, Always-on-Kameras durchaus populärer machen könnte. Hierbei steht nicht zwingend die Speicherung von Bildmaterial im Vordergrund, was der Steigerung der Akzeptanz helfen könnte. (F9)  
Die Live-Stream-Funktion als Sicherheitsfeature zu sehen, fällt offenbar noch schwer, dennoch besteht darin durchaus Bedarf (F26).

##### 4.4.3 Akzeptanz von Always-on-Kameras (Betroffenenperspektive)

Bei Betrachtung normaler (Handy-)fotografie, ist es u. a. überbordende Häufigkeit sowie eine respektlose Vorgehensweise, die zu einem Gefühl der Entnervung führen (F10).

Das Ausbleiben einer Bitte um Erlaubnis, wird bei Betroffenen situationsbedingt unterschiedlich bewertet. Beiwerk zu sein, scheint niemanden zu stören, von Fremden zum Motiv gemacht zu werden hingegen schon. Die Hemmschwelle, sich dagegen zu wehren, hängt von der Eingriffsintensität sowie der Handlungsfähigkeit des Betroffenen/der Betroffenen, wie bspw. dem Wissen über Recht und Unrecht, ab. Oft ist die Hemmschwelle auch nur aus Gründen, wie sprachlicher Unterschiede oder räumlicher Distanz, zu hoch, v. a. dann, wenn dadurch schwer zu klären scheint, ob man nun tatsächlich fotografiert wurde oder nicht. (F11)

Gegenüber Always-on-Kameras ist aus der Betroffenenperspektive durchaus eine große Skepsis bis Ablehnung zu vernehmen. Diese ist Betroffenen jedoch nicht augenblicklich bewusst oder sie wird aufgrund von Ohnmacht und Resignation ausgeblendet. Argumente, wie niedrige Eingriffsintensität (lediglich im Vorbeigehen Beiwerk zu sein, kurze Aufnahmedauer etc) (F16, F18), ein sich einstellender Gewöhnungseffekt, die Tatsache vielleicht auch



#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

mehr Bilder von sich selbst zu bekommen oder dass man sich nicht unnötig verrückt machen dürfe, sollten darüber hinwegtäuschen, über die von sich entstehenden Bilder einen Kontrollverlust zu erleiden und im Alltag mit einem Gerät konfrontiert zu werden, das auf jemanden eine unangenehme Wirkung ausübt, solange sich bloß nur aus dem entstehenden Bildmaterial keine Konsequenzen ergeben, was m. E. auf lange Frist schwer absehbar ist. (F16)

Nichtsdestoweniger bleibt ein innerer Widerstand, der auch dann nicht aufgelöst wird, wenn man selbst eine Always-on-Kamera trägt (F17). Lediglich an Orten, an denen man sowieso davon ausgeht, abgelichtet zu werden, kann man sich leichter auf die Anwesenheit von Always-on-Kameras einstellen (F18).

Always-on-Kameras werden auch als Instrumente für Beobachtung bzw. Überwachung gesehen (F5, F24). Die Frage nach den Auswirkungen dieser Tatsache legt einen Vergleich mit konventioneller Videoüberwachung nahe. Auch jetzt schon gibt es viele Orte und Situationen, in denen man überwacht wird. Die konventionelle Form der Videoüberwachung ist sehr akzeptiert oder zumindest äußerst geduldet, weil es u. a. ein Bedürfnis nach Ordnung und Normierung gibt, aber auch weil konventionelle Videoüberwachung für Betroffene kaum negativ in Erscheinung tritt, denn sie wird selten wahrgenommen und ist bisher kaum jemandem zum Verhängnis geworden. Von letzterem ist auszugehen, da Konsequenzen einen doch sehr massiven Einfluss auf Wahrnehmung und Verhalten hätten. (F23)

Die Sichtbarkeit der Kameras ist ein wichtiger Aspekt ihrer Wahrnehmung und wird auch bei Always-on-Kameras einen entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz haben. Diese sind zwar klein, haben aber ihren Einsatz im unmittelbaren Sichtfeld Betroffener. Für Nicht-Wissende sind sie aus etwas weiterer Entfernung aber jetzt schon kaum als Kameras erkennbar

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

(F5). Dies ist Vorteil und Nachteil zugleich, da man sich einerseits weniger direkt gestört fühlt, andererseits im Wissen großer Verbreitung von Always-on-Kameras durch die Unsichtbarkeit eine Art Kontrollverlust und damit Unsicherheit entsteht. Werden diese zukünftig immer kleiner, kann die Sichtbarkeit m. E. nur durch Bewusstseinsbildung wieder gesteigert werden. (F23, F24)

Wenig vertrauensbildend ist die Tatsache, dass Always-on-Kameras von unbekanntem Privaten und im Gegensatz zu konventioneller Videoüberwachung, nicht (zumindest in der Wahrnehmung mancher) von staatlichen oder anderen anerkannten Institutionen, betrieben werden (F23, F24).

##### **4.4.4 Gesellschaftliches Zusammenleben bei verstärktem Aufkommen von Always-on-Kameras**

Aus der Sicht eines Trägers/einer Trägerin einer Always-on-Kamera besteht wenig Motivation in der jeweiligen Situation darauf zu achten, ob die Kamera gerade jemand stören könnte oder nicht. M. E. ist dies dem Verwender/der Verwenderin gar nicht zumutbar und der Sinn von Automatisierung ist eben auch, dass man Denkarbeit abgenommen bekommt, um sich auf wesentliche Dinge konzentrieren zu können. Deswegen ist auch nachvollziehbar, dass man maximal dann im Sinne der Rücksicht aktiv eingreift, wenn diese besonders eingefordert wird. Es ist also davon auszugehen, dass die Verwendung von Always-on-Kameras zwangsläufig zu vielen Verletzungen von Privatsphäre führen wird. (F15)

Ist Bildmaterial erst einmal vorhanden, so ist der Anreiz groß, dieses auch zu verwerten, d. h. dokumentiertes, möglicherweise rechtswidriges Ver-

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

halten oder Beweismittel anderer Art, zu verwenden bzw. zur Anzeige zu bringen (F25). Software, die dazu den Aufwand minimieren würde, könnte die Hemmschwelle für solche Handlungen extrem herabsetzen (F22). Auch die Bereitschaft, jemanden absichtlich heimlich aufzunehmen (und ihn/sie möglicherweise zu denunzieren) ist durchaus gegeben, wenn auch bisher nicht in erschreckendem Ausmaß erkennbar (F7, F28). Sobald man jedoch Konsequenzen für sich selbst befürchtet, ändert sich diese Einstellung rasch. So will bspw. niemand eine stärkere Ahndung des Missachtens einer roten Ampel. Dies würde als ein sehr lästiger, unfreundlicher Akt gewertet. Die Ambivalenz in dieser Frage ist sehr hoch, und je nach Situation das Bewusstsein sehr unterschiedlich. Die Sorge nach Konsequenzen für sich selbst, führt zu einer kritischeren Sichtweise, weswegen eine flächendeckende Videoüberwachung durch Always-on-Kameras im Moment schwer vorstellbar anmutet. Solange es aber scheinbar nur andere trifft, ist die Bereitschaft zur Erweiterung von Überwachungsmöglichkeiten nicht zu unterschätzen und das beinahe blinde Vertrauen in den Staat sollte Anstoß für Nachdenkprozesse sein. V. A. sollte jedem bewusst werden, wie aufgebaute Überwachungsinfrastruktur nach politischen Veränderungen bzw. Regimewechseln möglicherweise eingesetzt werden könnte. (F23, F24, F25)

Wie schnell ein demokratisches Land zur Diktatur werden kann, ist ganz aktuell am Rande Europas (in diesem Fall durch fundamentalistische, religiöse Motivationen) zu beobachten. Trotzdem existieren wenig konkrete Vorstellungen bzgl. Überwachungsgesellschaft bzw. -staat oder es fehlt der Weitblick, diese mit unserer Realität in Verbindung zu bringen, denn es wurden nur ein paar, kaum weiter konkretisierte Schlagworte wie „Bespitzelung“, „Spionage“ oder „Überwachung“ genannt. Gerade im Nicht-Erkennen oder Nicht-Ernstnehmen solcher Szenarios besteht m. E. eine große Gefahr für

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

die Gesellschaft. (F21)

Solange man unangenehme Entwicklungen nicht offen diskutiert, werden sie auch durch verschiedenste Argumente versucht klein zu reden wie bspw. dass man keinen Unterschied zwischen Handykameras und Always-on-Kameras sieht oder man selbst zu unwichtig sei, um überwacht zu werden, und man sowieso in der Masse untergehe oder man sich an die Gefahr überwacht zu werden gewöhne oder wir vielleicht ohnehin schon überwacht werden oder dass umgekehrt die technische Machbarkeit in Frage gestellt wird etc. (F25). Es werden sogar vermeintlich positive Argumente einer Totalüberwachung, wie die Vorteile einer neuen „Transparenz“, angeführt. Die aus den Aussagen entnehmbare Abwehrhaltung gegenüber kritischer Betrachtung solcher Entwicklungen, kann mit Ohnmacht, aufgrund der Abstraktheit drohender Entwicklungen, erklärt werden. (F22)

Ob man grundsätzlich bereit ist, sich gegen Always-on-Kameras zu wehren, hängt, wie das Beispiel des Junglehrers zeigt, stark davon ab, ob man sich der Situation gewachsen fühlt und dadurch handlungsfähig ist (F16). Helfen könnte hierbei ein klarer rechtlicher Standpunkt, so dieser die Interessen Betroffener schützt, was im Moment durchaus der Fall ist, wie in Kapitel 3 gezeigt wurde.

Speziell bzgl. der Herstellung von Bildmaterial herrscht viel Unsicherheit, was sich auch in der juristischen Auseinandersetzung widerspiegelt. Dass die Übergänge zwischen Recht und Unrecht unscharf sind, macht den meisten Probleme in der Einschätzung ihrer Lage. Tendenziell sieht man aber bei sich selbst mehr Freiheiten als bei anderen. Was das Weitergeben und Veröffentlichen von Bildmaterial betrifft, legen die meisten bei sich selbst einen sehr strengen Maßstab an, nichtsdestoweniger ist m. E. auch diesbezüglich wichtig zu wissen, welche Rechte man selbst hat. (F12, F13)

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

Der entscheidende Unterschied zwischen Always-on-Kameras und konventioneller Fotografie, nämlich die Dauerbetriebsart (welche eine Einstufung als Videoüberwachung zu Folge hat), welche auch dazu führt, dass die Verwendung von Always-on-Kameras höchstwahrscheinlich als rechtswidrig einzustufen ist, ist zwar nachvollziehbar, jedoch schwer zu formulieren und deswegen letztlich doch unklar, weswegen eine Thematisierung notwendig erscheint. (F27)

##### 4.4.5 Schlussfolgerungen (für den Informatikunterricht)

Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass zwar ein großes Bedürfnis nach Privatsphäre vorhanden ist, diesem aber nicht mehr nachgekommen werden kann. In einer Zeit sich immer schneller entwickelnden Technologien, muss es auch ein allgemeines Bewusstsein dafür geben, was diese im Stande sind zu leisten und was mit diesen bereits umgesetzt wird. Dies ist notwendig, um einerseits die Handlungsfähigkeit jedes Einzelnen zu stärken, aber auch kritisch gegen Fehlentwicklungen bleiben zu können. Im Kampf gegen Vorgaben großer Konzerne ist es auch zu wenig, lediglich eine grobe Ahnung zu haben was geschehen könnte, sondern Menschen müssen sich ihrer Rechte und Bedürfnisse bewusst sein, und mehr denn je bereit sein, dafür einzutreten. Sie dürfen nicht aus Überforderung resignieren und sich dadurch drohende Fehlentwicklungen schön reden oder wegen momentan nicht spürbarer Konsequenzen sich naiv zurücklehnen.

Am Beispiel zunehmender Möglichkeiten der Überwachung wird klar, dass die Gesellschaft Bescheid wissen und entsprechend darauf reagieren können muss. Demokratie kann nicht immer unter bedingungsloser Transparenz stattfinden. Es braucht Rückzugsmöglichkeiten, um Gedanken ohne Angst

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

vor Konsequenzen formulieren zu können. Wenn Kritiker/Kritikerinnen sofort Gefahr laufen, mundtot gemacht zu werden, können problematische Entwicklungen nicht hinterfragt werden.

Die Vermutung, dass Mobbingtendenzen sich weitgehend auf die Unterstufe beschränken, weil Schüler/Schülerinnen der Oberstufe bereits in den Genuss von Aufklärungsarbeit gekommen sind, zeigt, wie fruchtbar das Thematisieren existenter Probleme sein kann (F14).

Auch wenn Schülerin A ihr überdurchschnittlich hohes Bewusstsein wahrscheinlich autodidakt erlangt hat, u. a. hat sie auch als einzige den Film „Snowden“ gesehen (34), zeigt sie, dass dieses Bewusstsein zu einer kritischeren Lebensweise führt. Weiters artikuliert sie, bereit zu sein, politisch für ihre Standpunkte eintreten zu wollen. (F22)

Das Wissensdefizit bzgl. der Gefahren für persönliche Daten in der Verwendung moderner Technologien im Allgemeinen und moderner Kommunikationsmittel im Speziellen ist sehr groß. Dies zeigen schon die allgemeinen Fragen zu alltäglich in Verwendung befindlichen Tools (Smartphone-Apps, Konten und Clouds, Whatsapp-Verschlüsselung)<sup>103</sup>. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das wichtige Datenschutzgesetz, dürften offenbar maximal namentlich bekannt sein (F29).

Die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse über das Bewusstsein im Umgang mit persönlichen (Bild-)daten, sind wahrscheinlich nur ein kleiner Vorgeschmack, auf die Divergenz zwischen dem in der Gesellschaft vorhandenen Wissen und der bereits in Umsetzung befindlichen Methoden zur Verwendung (persönlicher) Daten im Allgemeinen.

Das Betätigungsfeld in der Lehre ist sehr groß, denn angefangen bei den modernen Möglichkeiten der Datengewinnung, über deren Auswertung und

---

<sup>103</sup> Siehe Kapitel 4.4.1.

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

Verwendungsmöglichkeiten, bis hin zu persönlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen gibt es sehr viel Wissensbedarf. Dies betrifft auch andere, als nur Bilddaten – Überwachungstätigkeiten beschränken sich bei weitem nicht auf Bilddaten – aber gerade diese eignen sich besonders gut, um die Bedeutung persönlicher Daten buchstäblich vor Augen zu führen.

#### **Handlungsempfehlungen für den Schulunterricht**

Ein neuartiges Gerät, wie eine Always-on-Kamera, speziell mit dem Image der Überwachung, und welche noch dazu wie ein Spielzeug anmutet, erzeugt eine gewisse Spannung, die gut motivieren könnte, sich mit Privatsphäre, Datenschutz und Überwachung auseinander zu setzen. Gerade die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Fotografie im Allgemeinen und der Rechtmäßigkeit der Verwendung einer Always-on-Kamera im Speziellen, ist sehr nahe an der Lebenswirklichkeit selbst sehr junger Menschen, denn zumindest erstere betrifft doch quasi jeden/jede beinahe täglich.

Eine Always-on-Kamera wäre gleichzeitig ein gutes Mittel für den Einstieg in die Abhandlung gewisser gesellschaftlicher Aspekte im Deutsch- oder Philosophieunterricht. Zu erörtern wäre, bspw. welche Auswirkungen eine weitgehende Transparenz auf demokratische Prozesse hätte oder wie ein permanentes Gefühl beobachtet zu werden, die Freiheit des Einzelnen/der Einzelnen beeinflussen könnte<sup>104</sup>.

Eine total überwachte, diktatorische (Denunzianten-)gesellschaft scheint in unserer westlich-demokratischen Welt, gerade für junge Menschen, wie auch die Interviews gezeigt haben, sehr weit hergeholt. Die Methoden anderer,

---

<sup>104</sup> Siehe auch Panoptismus <https://de.wikipedia.org/wiki/Panoptismus> (Zugriff 11. Mai 2017).

#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

nicht-demokratischer Länder oder aber auch unsere eigene Geschichte zu beleuchten, würde helfen, das Ausmaß möglicher Konsequenzen sichtbar zu machen. Gleichzeitig zur weiteren Schärfung des Realitätsbezuges müssten auch geheimdienstliche Aktivitäten westlicher Länder kritisch hinterfragt werden, wozu die Enthüllungen von Edward Snowden beitragen könnten.

Wie bereits erwähnt, sollte m. E. das Ziel in der Lehre, nicht nur das Bewusstsein und die Handlungsfähigkeit einzelner Personen sein, sondern auch das Bedürfnis für die eigene Meinung einzutreten und dadurch einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten. Die brandaktuelle Thematik der Überwachung im Allgemeinen und die überwachungsmäßige Verwertung der stark steigenden Bilddatenflut würde sich hervorragend eignen, um Schüler/Schülerinnen dazu zu motivieren, in einen politischen Diskurs einzutreten. Sie könnten bspw. ihre Bedenken an bestehenden Gesetzen oder Gesetzesvorlagen in einem Email formulieren und einem zuständigen Politiker/eine zuständige Politikerin schicken.

Eine zusätzliche Herausforderung wäre hierbei, (bestenfalls im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses) zur richtigen Zeit, den richtigen (zuständigen) Politiker/die richtige (zuständige) Politikerin ausfindig zu machen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass es wahrscheinlicher ist, eine Antwort vom datenschutzbeauftragten Nationalrat/von der datenschutzbeauftragten Nationalrätin oder des EU-Abgeordneten/der EU-Abgeordneten zu erhalten, als vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin höchst persönlich. Eine solche Antwort könnte für den Schüler/die Schülerin einen großen Motivationsschub, sowohl im Hinblick auf die Erörterung der Materie, als auch im Hinblick auf das politische Engagement, bedeuten. Selbstverständlich besteht auch die Gefahr keine Antwort zu erhalten, weswegen vom Lehrer/von der Lehrerin auch darauf zu achten ist, dass sich ein erwarteter



#### 4.4 Zusammenfassung empirische Studie

Motivationsschub nicht in Frustration umkehrt.

Diese politische Komponente könnte in einem eigenen Fach für Politik, aber auch im Deutschunterricht abgehandelt werden.

Verschiedene Aspekte der Privatsphäre verschränkt in mehreren Unterrichtsfächern zu behandeln, würde deren Bedeutsamkeit heben, außerdem blieben mehr Kapazitäten des Informatikunterrichts auf technischnäheren Aspekten. Diese reichen von einfachsten Grundlagen über Betriebssysteme, bspw. wie Daten gespeichert und wieder gelöscht werden, über die Funktionsweise von Cloud-Diensten bis zur Funktionsweise und Bedeutung von Verschlüsselungsverfahren.

In Verschlüsselungsalgorithmen liegt auch eine Schnittstelle in den Mathematikunterricht. Dort könnten aber auch Erkenntnisse über die Mächtigkeit statistischer Auswertungsmethoden zu einem „Aha-Erlebnis“ führen.

Durch die immer stärker werdende Vernetzung baut sich zunehmend zur realen Welt, eine zweite, jedoch virtuelle Welt, welche sich aber auch zunehmend mit der realen verflechtet, auf. Die Schärfung des Bewusstseins über dort ebenfalls geltende Regeln, bspw. der Umgang mit Social-Media-Plattformen wie Facebook, ist wohl im Moment am ehesten dem Informatikunterricht zuzuordnen.

## 5 Zusammenfassung / Ausblick

Auf der Suche nach möglichen gesellschaftlichen Auswirkungen des Aufkommens von Always-on-Kameras, ist das momentan geltende Recht durchaus von Bedeutung. Viele Always-on-Kamera-Interessenten würden eine klare Aussage über die rechtliche Lage durchaus beherzigen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Geschwindigkeit der Ausbreitung stark von der rechtlichen Situation abhängt. Eine klare Aussage dazu gäbe außerdem den Betroffenen ein wirksames Argument in der Verteidigung ihrer Privatsphäre.

### **Forschungsfrage 1:**

Ist die Verwendung von Always-on-Kameras im Einklang mit österreichischem Recht?

### **Antwort:**

In Anbetracht der ihr zugeschriebenen Dauerbetriebsart ist der Betrieb einer Always-on-Kamera, wie auch der Betrieb einer Dashcam, höchstwahrscheinlich als (mobile) Videoüberwachung einzustufen. Die Videoüberwachung öffentlicher Orte ist staatlichen Sicherheitsbehörden sowie eingeschränkt Berufsdetectiven vorbehalten, weswegen ein privater Einsatz an öffentlichen Orten als rechtswidrig einzustufen wäre. Aufgrund des bisher geringen Aufkommens solcher Kameras gibt es jedoch bis jetzt keine endgültige

Entscheidung von Behörden oder Gerichten. Die Rechtswidrigkeit ist deswegen nur anzunehmen aber noch nicht bestätigt.

Aufgrund der fehlenden endgültigen Entscheidung ist das rechtliche Argument zu wenig schwerwiegend um eine Ausbreitung von Always-on-Kameras einzudämmen, was direkt zur Forschungsfrage 2 führt.

**Forschungsfrage 2:**

Wie groß ist das Potential, dass Always-on-Kameras gekauft und verwendet werden?

**Antwort:**

Der Bedarf an Möglichkeiten zur Fotografie sowie der Herstellung von Videos ist ungebrochen. Ebenso scheint Potential für bildliche Dokumentationsaufgaben durchaus vorhanden zu sein. Die kompakte Baugröße des Narrative-Clip wird sehr begrüßt, dennoch bleiben viele Zweifel an der Praktikabilität. Manche erscheinen leichter lösbar, manche weniger leicht. Aber selbst der Aspekt der schlechten Steuerbarkeit oder die nicht gegebene Multifunktionalität würde durch Smart-Glasses obsolet werden. Die Preisfrage würde maximal die Verbreitungsgeschwindigkeit beeinflussen. Aspekte der Privatsphäre scheinen (zumindest im Moment) auch nicht kaufentscheidend zu sein.

Always-on-Kameras in der Form eines Narrative-Clips ziehen zwar viel Interesse an sich, jedoch aufgrund genannter Zweifel werden es höchstwahrscheinlich doch andere, weiterentwickelte Formen von Kameras sein, die den Markt erobern könnten. An der Wahrscheinlichkeit, dass in Zukunft stets betriebsbereite oder eingeschaltete Kameras herumgetragen werden, ändert dies jedoch wenig. Weitere Funktionen, wie bspw. ein

möglicher Live-Stream könnten, das Interesse weiter steigern.

Entscheidender sowohl für die Quantität als auch die Qualität der Verwendung von Always-on-Kameras, erscheint die Frage nach deren gesellschaftlicher Akzeptanz.

**Forschungsfrage 3:**

Wie groß ist die Akzeptanz für Always-on-Kameras in der Gesellschaft?

**Antwort:**

Aus der Betroffenenperspektive ist durchaus Skepsis bis Ablehnung spürbar, jedoch besteht die Gefahr, dass diese ausgeblendet und nicht in ausreichender Form artikuliert wird, da auch ein großes Gefühl der Ohnmacht vorherrscht. In vielen Situationen geht man davon aus, sich das Fotografieren oder Filmen als Betroffener/Betroffene gefallen lassen zu müssen. Der innere Widerstand bleibt jedoch, und so gibt es verschiedene Faktoren, die diesen schwächen oder stärken oder ihm sogar zum Ausbruch verhelfen könnten. Orte bzw. Situationen, an/in denen ohnehin viel fotografiert oder gefilmt wird, scheinen die Toleranz für Always-on-Kameras zu heben, selbst eine zu tragen, hingegen nicht. Die Tatsache, dass sie, wenn sie als Kameras erkannt werden, als beobachtendes, überwachendes Gerät wirken, führt zwar zu Ablehnung, diese Ablehnung hängt jedoch wahrscheinlich, wie bei konventioneller Videoüberwachung zu bemerken ist, auch von der Wahrnehmung und folglich von der Sichtbarkeit der Always-on-Kameras ab. Werden diese zukünftig noch kleiner, läuft man tatsächlich Gefahr, das Bewusstsein, stets bildlich dokumentiert zu werden, zu verlieren.

Werden Kameras allgegenwärtig, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese auf die Gesellschaft haben könnten. Die Auswirkungen sind zwar kaum vorhersehbar, dennoch können verschiedene Aspekte aufgezeigt werden.

### **Forschungsfrage 4:**

Welchen Einfluss könnten Always-on-Kameras auf gesellschaftliche Umgangsformen haben?

### **Antwort:**

Aus Gründen der Praktikabilität, ist kaum jemand bereit, bzw. ist es nicht denkbar, bei Verwendung einer Always-on-Kamera, die Privatsphäre anderer ausreichend zu berücksichtigen. Weiters ist der Anreiz, gewonnenes Bildmaterial als Beweismittel zu verwenden, äußerst groß. Die Hemmschwelle dazu könnte außerdem durch entsprechende Software stark gesenkt werden. Andererseits will sich niemand mittels entstandener Beweismittel ärgern lassen. Diese Ambivalenz tritt, je nach Bewusstsein, unterschiedlich zu tage. Sollte die Gesellschaft zum Schluss kommen, noch weit mehr Normierungsbedürfnis zu haben, was m. E. durch die immer stärker werdende Heterogenität durchaus der Fall sein wird, und solange das Gefühl vorherrscht, es träfe nur andere, ist wahrscheinlich die Bereitschaft, sich gegen den Ausbau von Überwachungsmaßnahmen zu wehren, relativ gering. Die Folgen könne man sich nur schwer vorstellen oder sie sind zu bedrohlich um sie ernsthaft bedenken zu wollen.

Bzgl. Always-on-Kameras im Alltag, ist die Motivation, sich gegen diese aussprechen zu trauen, neben dem Bewusstsein gerade bildlich dokumentiert zu werden, von der Eingriffsintensität und der eigenen Handlungsfähigkeit abhängig, was nicht zuletzt wieder zur Frage der Rechtmäßigkeit der Verwendung von Always-on-Kameras führt. Der

## 5 Zusammenfassung / Ausblick

wichtige Aspekt der Dauerbetriebsart, welche einen überwachenden Charakter impliziert, sollte daher ins Bewusstsein gerückt werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf um eine überbordende Überwachung zu verhindern.

### **Forschungsfrage 5:**

Welche Schlüsse können für den Informatikunterricht gezogen werden?

### **Antwort:**

Dem vorhandenen Bedürfnis nach Privatsphäre kann, aufgrund starker technischer Entwicklungen und in Relation dazu der geringe Wissensstand nicht nachgekommen werden. Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit einzelner und der Gesellschaft als Ganzes ist es dringend notwendig, sich über den Datenschutz und die Möglichkeiten der Überwachung moderner Technologien und deren Folgen auseinander zu setzen.

Eine Always-on-Kamera dürfte zur Motivation in der Schule ein geeignetes Mittel darstellen, da diese wenig bekannt ist und Neugierde wecken kann. Speziell die nicht-triviale Frage, wann Fotografie bzw. Video erlaubt ist, stellt eine Herausforderung dar. Sie betrifft aber jeden/jede, wodurch ein guter Bezug zur Lebenswirklichkeit der Schüler/Schülerinnen gewährleistet ist.

Aspekte bzgl. Privatsphäre und Überwachung betreffen sehr breit gestreut verschiedenste Unterrichtsfächer, angefangen bei Informatik und Mathematik (Verständnis und Umgang mit Technologien), über Geschichte und Politik (Vergangenes kennen und Gegenwärtiges verstehen und mitgestalten) bis hin zu Deutsch und Philosophie (mögliche Auswirkungen auf eine Gesellschaft beleuchten).

## 5 Zusammenfassung / Ausblick

Die in dieser Arbeit beleuchteten Aspekte über Privatsphäre und Überwachung sind aktueller denn je. Beinahe täglich werden solche momentan in diversen Medienberichten thematisiert. EU-weit werden Gesetze zum Datenschutz verändert und angepasst. Nur eine gut informierte Öffentlichkeit kann sich der Lobbyarbeit großer Konzerne und anderer Interessenvertreter entgegenstellen. Die Schule kann hierbei einen wichtigen Beitrag leisten.

# Literatur

- Aicher, J. (2015). § 16 ABGB. In P. Rummel & M. Lukas (Hrsg.), *Teilband §§ 1-43 ABGB (Allgemeine Lehren)*. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Wien: Manz. Zugriff 11. Mai 2017, unter [https://rdb.manz.at/document/1101\\_2\\_abgbrummel\\_abgb\\_p0016](https://rdb.manz.at/document/1101_2_abgbrummel_abgb_p0016)
- Danzl, K.-H. (2010). § 1328a ABGB. In H. Koziol, P. Bydlinski, & R. Bollenberger (Hrsg.), *Kurzkommentar zum ABGB*. Vienna: Springer-Verlag Vienna.
- Dittrich, R. (2003). Entscheidungen zu § 16 ABGB. In R. Dittrich & H. Tades (Hrsg.), *Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 36 (E6–E6a)*. Manz Große Ausgabe der österreichischen Gesetze. Wien: Manz.
- Dohr, W., Pollirer, H. J., Weiss, E. M., & Knyrim, R. (2015). *Datenschutzrecht: § 6 DSG. Grundsätze*. Wien: Manz. Zugriff 11. Mai 2017, unter [https://rdb.manz.at/document/1114\\_dsg\\_3\\_p6](https://rdb.manz.at/document/1114_dsg_3_p6)
- Dokalik, D. (2006). „Mein Baby ist ein Star!“ – Zum Recht des Kindes am eigenen Bild. *iFamZ*, 4–7. Zugriff 11. Mai 2017, unter <http://www.lindeonline.at/doc-id/art-ifamz-2006-01-4a>
- Eggers, D. (2015). *Der Circle* (1. Aufl.). KiWi. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Frick, M.-T. (1991). *Persönlichkeitsrechte: Rechtsvergleichende Studie über den Stand des Persönlichkeitsschutzes in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein*. Wien: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei.



## Literatur

- Gamerith, H. (1996). Die Probleme des Bildnisschutzes aus der Sicht der Rechtsprechung. *Medien und Recht*, 130. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LI0972600001>
- Hinteregger, M. (2016). § 1328a ABGB. In A. Kletečka & M. Schauer (Hrsg.), *ABGB-ON*. Wien: Manz.
- Hugendick, D. & Mangold, I. (2014). Diese Welt ist neu, ist sie auch schön? Zugriff 11. Mai 2017, unter <http://www.zeit.de/2014/33/ueberwachung-dave-eggerts-circle>
- Jahnel, D. (2010). *Handbuch Datenschutzrecht: Grundrecht auf Datenschutz, Zulässigkeitsprüfung, Betroffenenrechte, Rechtsschutz*. Wien: Sramek.
- Knyrim, R. (2015). *Datenschutzrecht: Praxishandbuch für richtiges Registrieren, Verarbeiten, Übermitteln, Zustimmung, Outsourcen, Werben uvm* (3., vollst. überarb. Aufl.). Wien: Manz.
- Kodek, A. (2008). § 78 UrhG. Bildnisschutz. In G. Kucsko & A. Anderl (Hrsg.), *Urheber.recht*. Wien: Manz. Zugriff 11. Mai 2017, unter [https://rdb.manz.at/document/1149\\_urhg\\_p0078](https://rdb.manz.at/document/1149_urhg_p0078)
- Korn, G. & Walter, M. (2012). Falsche Zuordnung eines Bildes - Persönlichkeitsverletzung durch Namensnennung. *Medien und Recht*, (3), 134. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.ENmr20120308>
- Kunz, C. A. (2005). Ein Jahr nach dem "Caroline-Urteil" des EGMR - Eine Zwischenbilanz. Größerer Schutz des Privatlebens aller? Oder ein Freibrief für Zensur? *Medien und Recht*, (5), 295. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LI0510200003>
- Lamnek, S. & Krell, C. (2010). *Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch ; [Online-Materialien]* (5., überarb. Aufl.). Grundlagen Psychologie. Weinheim: Beltz. Zugriff unter [http://www.content-select.com/index.php?id=bib\\_view&ean=9783621278409](http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783621278409)

## Literatur

- Mayer, H. (2007). *Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht: B-VG, F-VG, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit ; Kurzkomentar: Art 8 MRK II.1* (4., Aufl.). Manzsche Kurzkomentare. Wien: Manz.
- Orwell, G. & Wagenseil, K. (2009). *1984* (43. Aufl., ungekürzte Ausg.). Ullstein-Taschenbuch. München: Ullstein.
- Peter, W. (1954). *Das österreichische Urheberrecht: samt den Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften und die zwischenstaatlichen Urheberrechtsverhältnisse Österreichs*. Wien: Manz.
- Posch, W. (2012). § 16 ABGB. In G. Kodek, E. Bernat, & M. Schwimann (Hrsg.), *ABGB-Praxiskommentar*. Wien: LexisNexis.
- Rahmlow, M. (2005). Einzelne Probleme des Straftatbestands der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen“ (§ 201 a StGB). *HRR-Strafrecht*, (3), 84–93. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/05-03/hrrs-3-05.pdf>
- Rauch, H.-J. (2010). "Happy-Slapping" und Paparazzi - Die strafrechtliche Erfassung zweier ungleicher Phänomene. In I. Mitgutsch & W. Wessely (Hrsg.), *Jahrbuch Strafrecht, Besonderer Teil* (S. 89). Wien: NWV Verlag GmbH. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lljbstbrbt201006>
- Schrems, M. (2011). *Private Videoüberwachung: Ein Leitfaden*. Vademecum. Wien: Sramek.
- Sixtl, J.-P. (2014). *Google Glass: eine datenschutzrechtliche Analyse* (Diplomarbeit, Karl-Franzens-Universität, Graz). Zugriff 11. Mai 2017, unter <http://unipub.uni-graz.at/download/pdf/336847>
- Thiele, C. (2007). Unbefugte Bildaufnahme und ihre Verbreitung im Internet - Braucht Österreich einen eigenen Paparazzi-Paragrafen? *Österreichische*

## Literatur

- Richterzeitung*, (1), 2. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIo701260002>
- Thiele, C. (2015). Die Trias von § 16 ABGB, § 78 UrhG und Datenschutz – Zum Verhältnis von Persönlichkeits-, Bildnis- und Datenschutz in der österreichischen Rechtsordnung. In D. Jahnel (Hrsg.), *Jahrbuch Datenschutzrecht 2015* (S. 49–78). Wien: NWV Verlag. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIjbdatsr201503>
- Walter, M. M. (1995). Glosse zur Entscheidung OGH 6.12.1994, 4 Ob 127/94 – Fußballabziehbilder. *Medien und Recht*, 109. Zugriff unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.EN0953500104>
- Zöchbauer, P. (2007). Glosse zur Entscheidung OLG Wien 16.10.2007, 17 Bs 227/07t. *Medien und Recht*, (6), 306. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.EN0801110004>
- Zöchbauer, P. (2008). Glosse zur Entscheidung OLG Wien 18.2.2008, 18 Bs 10/08i – Höchstpersönlicher Lebensbereich. *Medien und Recht*, (2), 68. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.ENmr2008020001>
- Zöchbauer, P. & Höhne, T. (2008). Glosse zur Entscheidung OLG Wien 5.5.2008, 18 Bs 86/08s – Natascha Kampusch. *Medien und Recht*, (3), 136. Zugriff 11. Mai 2017, unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.ENmr2008030002>